

III-234 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

20. Jan. 1970

Bericht über die soziale Lage 1968

Bundesministerium für soziale Verwaltung
Wien 1969

Bericht über die soziale Lage 1968

**Bundesministerium für soziale Verwaltung
Wien 1969**

INHALT

	Seite
Vorwort	5
Einleitung	7
Sozialversicherung	19
Arbeitsrecht, Arbeitsmarktverwaltung und -politik	33
Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opfer- und sonstige Fürsorge	51
Volksgesundheit	61
Technischer und arbeitshygienischer Dienstnehmerschutz, Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes....	77
Internationale Sozialpolitik	91
Schlußbetrachtungen	93
Anhänge	99

VORWORT

Im Sinne der Regierungserklärung vom 20. April 1966 wird der Bericht über die soziale Lage im Jahre 1968 vorgelegt. Der Bericht schließt an die Berichte über die soziale Lage in den Jahren 1966 und 1967 an. Er enthält in der Einleitung kurze Ausführungen über die demographische und die wirtschaftliche Situation, die Wohnverhältnisse und die Wohnbautätigkeit sowie über die Lage im Bereich der allgemeinen Fürsorge und der Jugendwohlfahrt. In den einzelnen Berichtsteilen wird sodann die soziale Lage auf dem Gebiete der Sozialversicherung, des Arbeitsrechtes, der Arbeitsmarktverwaltung und -politik, der Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opfer- und sonstigen Fürsorge, der Volksgesundheit sowie des technischen und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutzes und der Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes eingehend dargestellt. Der Bericht enthält ferner kurze Ausführungen über die Auswirkungen der internationalen auf die innerstaatliche Sozialpolitik. In den Schlußbetrachtungen werden Grundsätze für die weitere Entwicklung dargelegt. Mit der Geschäftsführung in den Angelegenheiten der Kriegsopfer- und Heeresversorgung, der Opfer- und sonstigen Fürsorge sowie den Personalangelegenheiten ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Herr Staatssekretär betraut.

Mit dem Bericht wird ein weitreichendes Bild der sozialen Lage im Jahr 1968 gegeben; es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß darin nicht alle Maßnahmen auf sozialem Gebiet angeführt sind.

Auch im Jahre 1968 wurden Fortschritte im sozialen Bereich erzielt. Darüber hinaus wurden durch intensives Wirken Grundlagen für weitere Fortschritte erarbeitet; auch ist die Behandlung vieler offener Fragen in Fluß gekommen. Alles Bemühen war auf eine fortschrittliche Sozialpolitik im Interesse und zum Wohle der staatlichen Gemeinschaft gerichtet. Der vorliegende Bericht möge das Verständnis für die Aufgaben der Sozialpolitik fördern und zur weiteren Entwicklung derselben beitragen.

Grete Rehor

Wien, im Oktober 1969

Einleitung

Die moderne Sozialpolitik umfaßt mit ihrem Wirken nicht nur die Arbeitnehmer. Durch die Vorsorge für Krankheit, Unfall und Alter im Bereich der sozialen Sicherheit, die Kriegsoffer- und Heeresversorgung sowie die Opferfürsorge wird der größte Teil der österreichischen Bevölkerung erfaßt. Auf diese Weise und durch die Maßnahmen auf dem Gebiet der Volksgesundheit trägt die Sozialpolitik wesentlich zum Wohl der gesamten Gesellschaft bei.

Der Stand der österreichischen Bevölkerung betrug im Jahresdurchschnitt 1968 nach der amtlichen Fortschreibung 7,349.500 Personen. Am Ende des Berichtsjahres wurden von der Krankenversicherung unmittelbar 4,308.000 Personen erfaßt; dazu kommen noch die Angehörigen. Damit erstreckt sich der Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung auf etwa 90% der Bevölkerung. Zum gleichen Zeitpunkt wurden 1,342.993 Pensionen oder Renten aus der Sozialversicherung und 289.357 Rentenleistungen aus der Kriegsoffer- und Heeresversorgung sowie aus der Kleinrentnerfürsorge bezogen. Zu diesen Sozialleistungen kommen noch jene im Bereich der Bundesländer.

Die Sozialpolitik des modernen Staates ist eng mit der Finanz- und Wirtschaftspolitik verbunden; sie muß ebenso wie diese die Entwicklung der Bevölkerung und der Wirtschaft berücksichtigen. Aus diesem Grund werden im nachstehenden demographische und ökonomische Ausführungen gebracht, die sich auf einschlägige Veröffentlichungen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes und des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsfor-

schung stützen. Soweit endgültige Ergebnisse für das Jahr 1968 noch nicht vorliegen, wurden die vorläufigen Werte verwendet.

Österreichs Bevölkerungszahl betrug nach der Volkszählung des Jahres 1961 7,073.807. Sie ist bis zum Ende des Jahres 1968 laut amtlicher Fortschreibung der Volkszählungsergebnisse 1961 auf Grund der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung, der Wanderungen über die Staatsgrenzen und einer Schätzung der Binnenwanderung auf 7,361.500 angestiegen.

In der folgenden Tabelle werden die errechneten Werte für den Jahresdurchschnitt 1967 und 1968 den Ergebnissen der Volkszählung von 1951 und 1961 gegenübergestellt.

Stand der Bevölkerung				
Jahr	Bevölkerung			Weibliche Personen auf 100 männliche Personen
	zusammen	männlich	weiblich	
1951.....	6,933.905	3,217.240	3,716.665	116
1961.....	7,073.807	3,296.400	3,777.407	115
1967 ¹⁾ ..	7,322.821	3,427.662	3,895.159	114
1968 ¹⁾ ...	7,349.497	3,442.602	3,906.895	113

¹⁾ Jahresdurchschnitt der amtlichen Fortschreibung.

Eine altersmäßige Gliederung der Bevölkerung beinhaltet die nächste Tabelle. Es werden die analogen Angaben der Volkszählung 1951 und 1961 sowie die Jahresdurchschnitte der amtlichen Fortschreibung für 1968 angeführt.

Bevölkerung nach charakteristischen Altersgruppen

Altersgruppen in Jahren	Volkszählung 1951		Volkszählung 1961		Jahresdurchschnitt 1968 der amt. Fortschreibung	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
unter 15	1,586.697	22·9	1,584.405	22·4	1,773.114	24·2
15 bis unter 45.....	2,816.040	40·6	2,743.113	38·8	2,863.479	39·0
45 bis unter 60.....	1,444.528	20·8	1,445.611	20·4	1,243.477	16·9
60 bis unter 65.....	349.672	5·1	426.733	6·0	451.247	6·1
65 und mehr	733.037	10·6	873.107	12·4	1,017.376	13·8
unbekannt	3.931	0·0	838	0·0	804	0·0
Summe	6,933.905	100·0	7,073.807	100·0	7,349.497	100·0

Mit dem Material der Mikrozensus-Erhebung vom September 1968 wurde eine Gliederung der gesamten Wohnbevölkerung nach der wirtschaftlichen Zugehörigkeit vorgenommen. Personen, die über kein eigenes Einkommen verfügen, werden

jener Person zugeordnet, von der sie wirtschaftlich abhängig sind und von der sich daher ihre wirtschaftliche Zugehörigkeit ableitet. Ein Teilergebnis dieser Auswertung zeigt die folgende Tabelle.

Wohnbevölkerung nach der wirtschaftlichen Zugehörigkeit und dem Geschlecht
(Mikrozensus September 1968)

Wirtschaftsabteilungen	Wohnbevölkerung insgesamt		davon			
	in 1000	in %	männlich		weiblich	
			in 1000	in %	in 1000	in %
Land- und Forstwirtschaft.....	1.096	14.9	529	15.3	567	14.6
Industrie und Gewerbe.....	2.737	37.2	1.466	42.3	1.271	32.6
Handel und Verkehr.....	1.080	14.7	530	15.3	550	14.1
Freie Berufe.....	356	4.8	148	4.3	208	5.3
Öffentlicher Dienst.....	346	4.7	182	5.3	164	4.2
Haushaltung.....	40	0.6	(2)	0.0	38	1.0
Ohne Betriebsangabe.....	24	0.3	11	0.3	13	0.3
Pensionisten, Rentner usw.....	1.488	20.2	528	15.3	960	24.7
Unbekannt.....	189	2.6	66	1.9	123	3.2
Insgesamt.....	7.356	100.0	3.463	100.0	3.893	100.0

Im Tabellenanhang, Seite 104, ist eine weitere Zusammenstellung über die Wohnbevölkerung, aufgeschlüsselt nach Betriebsklassen und Geschlecht, enthalten. In ihr werden die Angaben des Mikrozensus vom September 1968 sowie jene, die aus der Volkszählung 1961 stammen, angeführt. Die Ver-

änderungen in der Besetzung der einzelnen Betriebsklassen gegenüber 1961 sind zum Teil recht beträchtlich. Die Veränderungen einiger charakteristischer Betriebsklassen werden nachstehend in Relativzahlen dargestellt, wobei die bei der Volkszählung 1961 ermittelten Werte gleich Hundert sind.

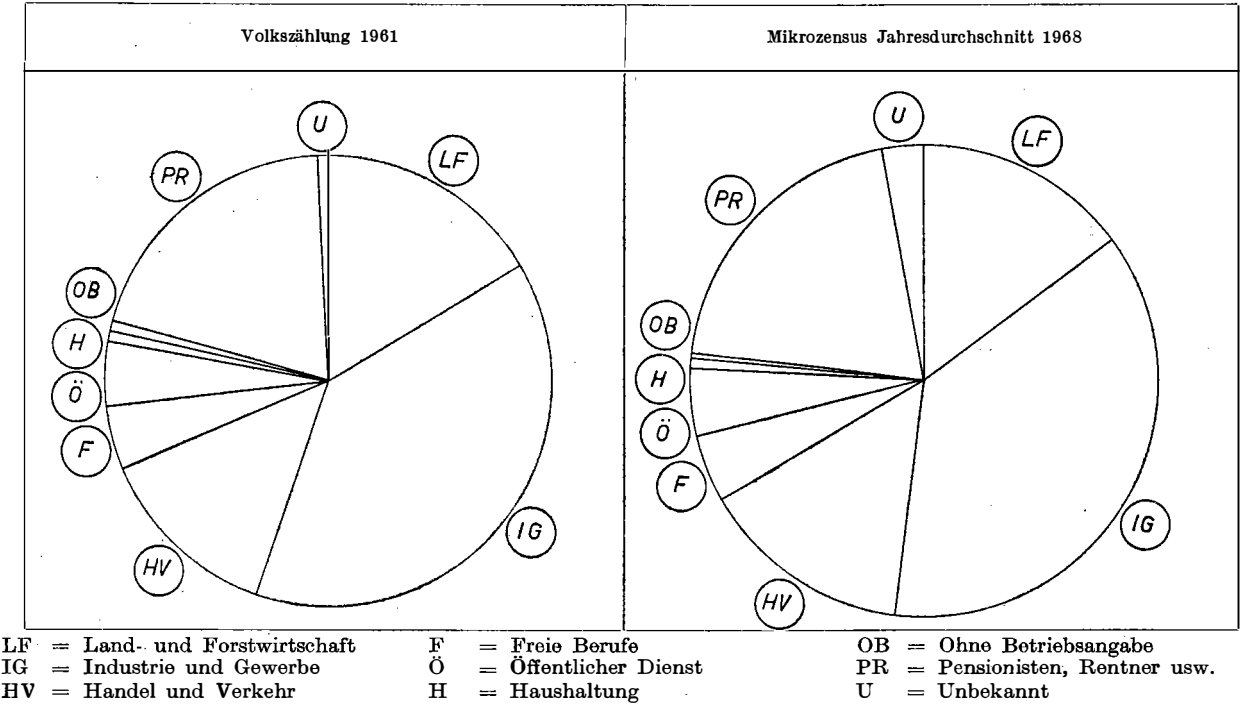
Veränderungen innerhalb der Wohnbevölkerung bezüglich ihrer Betriebsklassenzugehörigkeit
(Basis: Volkszählung 1961=100)

Betriebsklassen mit einer Zunahme:	Meßziffer	Betriebsklassen mit einer Abnahme:	Meßziffer
Geldwesen, Privatversicherung.....	145.6	Reinigungswesen.....	72.2
Rechts- und Wirtschaftsberatung.....	125.7	Bergbau.....	74.6
Handel.....	115.4	Textilbetriebe.....	77.5
		Haushaltung.....	79.7
		Bekleidungsbetriebe.....	85.5
		Land- und Forstwirtschaft.....	94.9

In der folgenden graphischen Darstellung werden hinsichtlich wirtschaftlicher Zugehörigkeit der Wohnbevölkerung die Ergebnisse der Volkszählung 1961 dem

Mikrozensus Jahresdurchschnitt 1968 gegenübergestellt.

Wohnbevölkerung nach der wirtschaftlichen Zugehörigkeit



Von Bedeutung ist ferner die Zahl der im Erwerbsleben Stehenden. Aus den Ergebnissen des Mikrozensus für 1968 stehen Daten über die Beteiligung der Bevölkerung am Erwerbsleben zur Verfügung, welche teilweise in den folgenden Aufstellungen und im Tabellenanhang, Seite 105, wiedergegeben werden.

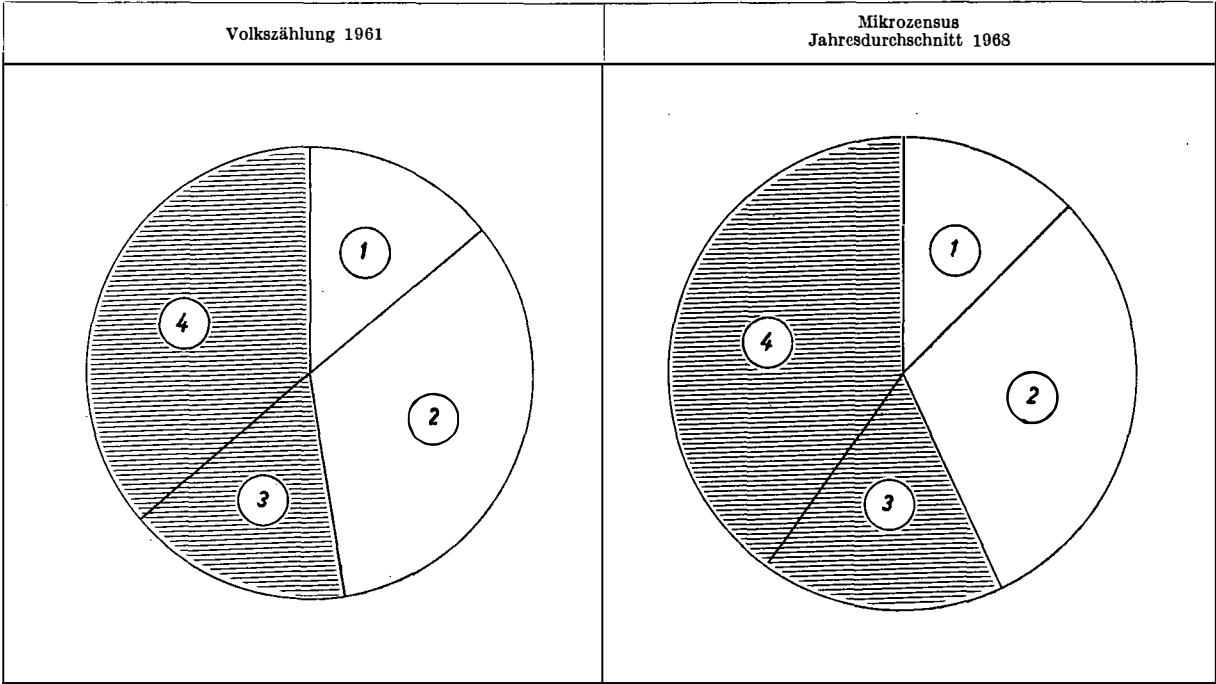
Wohnbevölkerung nach der Teilnahme am Erwerbsleben

		Volkszählung 1961		Mikrozensus Jahresdurchschnitt 1968	
		in 1000	in %	in 1000	in %
Wohnbevölkerung		7.074	100·0	7.351	100·0
Berufstätige (Beschäftigte und Arbeitslose)	Selbständige und mithelfende Familienangehörige	983	13·9	900	12·3
	Unselbständige	2.387	33·7	2.244	30·5
	Zusammen	3.370	47·6	3.144	42·8

		Volkszählung 1961		Mikrozensus Jahresdurchschnitt 1968	
		in 1000	in %	in 1000	in %
Nichtberufstätige	Pensionisten, Rentner usw.	1.139	16·1	1.235	16·8
	Erhaltene Personen	2.565	36·3	2.972	40·4
	Zusammen	3.704	52·4	4.207	57·2

Im Vergleich zu 1961 ist die Zahl der berufstätigen Personen zurückgegangen, jene der nicht berufstätigen Personen hat erheblich zugenommen. Die Erwerbsquote, d. h. der Anteil der Berufstätigen an der Gesamtbevölkerung, ist von 1961 bis März 1968 von 47·6 auf 42·3% gesunken; im Jahresdurchschnitt 1968 betrug sie jedoch 42·8%. Die Erwerbsquote der männlichen Bevölkerung ist in gleichen Zeitraum von 61·0 auf 54·8%, jene der weiblichen Bevölkerung von 36·0 auf 31·1% gesunken. Im Jahresdurchschnitt 1968 betrug sie bei den Männern 55·2% und bei den Frauen 31·6%. 1961 entfielen auf 1000 berufstätige Personen 1099 nicht berufstätige Personen, im Durchschnitt des Jahres 1968 bereits 1338.

Wohnbevölkerung nach der Teilnahme am Erwerbsleben



- 1 = Selbständige und mithelfende Familienangehörige
2 = Unselbständige
- 3 = Pensionisten, Rentner usw.
4 = Erhaltene Personen
- = Nichtberufstätige
 = Berufstätige

Die folgende Aufstellung zeigt, wie sich die Veränderung der Erwerbsquoten seit 1961 auf die einzelnen Altersgruppen der erwerbsfähigen Bevölkerung verteilt.

Altersspezifische Erwerbsquoten der Wohnbevölkerung im erwerbsfähigen Alter.

Altersgruppen in Jahren	Volkszählung 1961			krozensus Jahresdurchschnitt 1968		
	zu- sammen	männ- lich	weib- lich	zu- sammen	männ- lich	weib- lich
14 bis unter 20	70.5	72.7	68.1	54.7	56.9	52.4
20 bis unter 30	80.3	93.1	67.9	78.0	90.1	64.7
30 bis unter 40	74.9	98.0	55.1	74.7	98.7	52.0
40 bis unter 50	71.0	96.5	51.9	72.5	97.0	53.5
50 bis unter 60	64.8	90.5	43.8	63.0	89.7	42.2
60 bis unter 65	39.9	66.0	19.8	31.2	50.8	15.3
65 und mehr	10.2	15.1	7.1	7.2	11.5	4.5

Demnach ist die Erwerbsbeteiligung der mittleren Altersgruppen in den letzten Jahren praktisch unverändert geblieben, während in den jüngeren und älteren Gruppen erhebliche Rückgänge eingetreten sind. In der Altersgruppe von 14 bis unter 20 Jahren haben die Verlängerung der Schulpflicht und der steigende Anteil von Jugendlichen, die nach Be-

endigung der Pflichtschule eine mittlere oder höhere Lehranstalt besuchen, einen starken Rückgang der Erwerbsquote beider Geschlechter herbeigeführt. In der Altersgruppe von 60 bis unter 65 Jahren haben die durch die 8. Novelle zum ASVG in den Jahren 1961 bis 1966 stufenweise eingeführte vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer und die entsprechenden Bestimmungen im öffentlichen Dienst ebenfalls ein erhebliches Sinken der Erwerbsquote gebracht. Die rückläufige Entwicklung der Erwerbsquote in der Altersgruppe über 65 Jahren hängt hingegen vorwiegend mit dem Sinken der Zahl der Selbständigen zusammen, aus deren Kreis die Berufstätigen dieser Altersgruppe zum größten Teil stammen.

Die folgende Tabelle gliedert die Berufstätigen nach den Wirtschaftsabteilungen sowie nach dem Geschlecht und enthält die Werte des Mikrozensus Jahresdurchschnitt 1968.

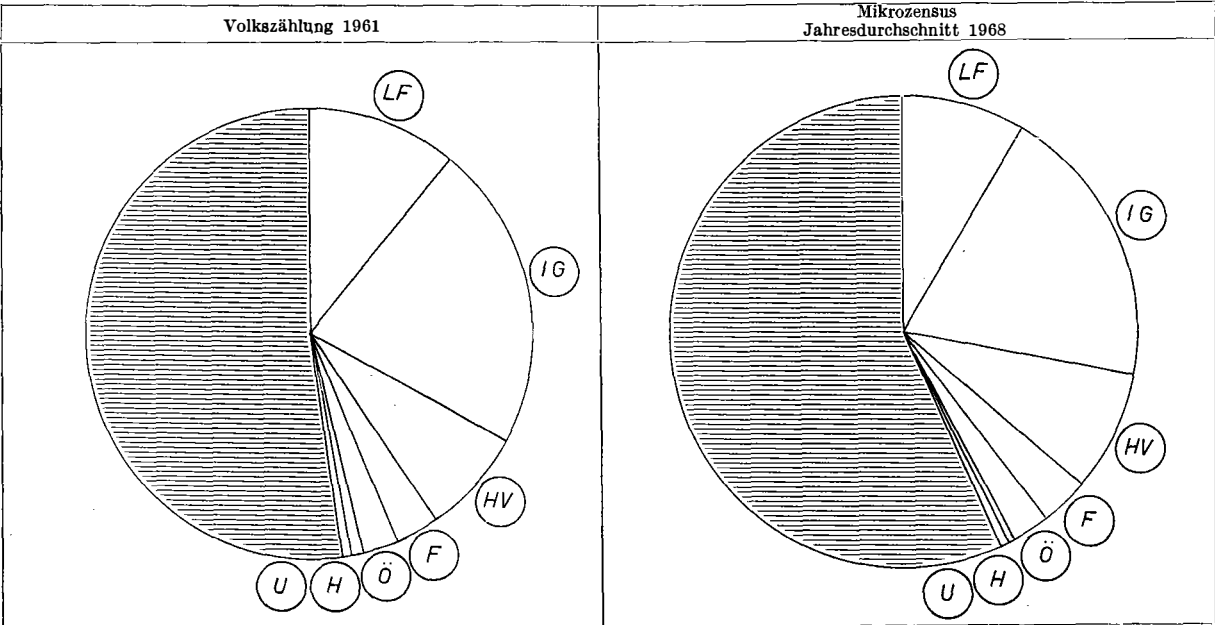
Berufstätige nach der wirtschaftlichen Zugehörigkeit und dem Geschlecht
(Mikrozensus Jahresdurchschnitt 1968)

Wirtschaftsabteilungen	Berufstätige insgesamt		davon			
			männlich		weiblich	
	in 1000	in %	in 1000	in %	in 1000	in %
Land- und Forstwirtschaft	623	19.8	308	16.1	315	25.7
Industrie und Gewerbe	1.425	45.3	988	51.5	437	35.6
Handel und Verkehr	604	19.2	367	19.1	237	19.3
Freie Berufe	237	7.6	101	5.3	136	11.1
Öffentlicher Dienst	182	5.8	131	6.8	51	4.2
Haushaltung	35	1.1	—	—	35	2.8
Unbekannt	38	1.2	22	1.2	16	1.3
Insgesamt	3.144	100.0	1.917	100.0	1.227	100.0

Im Tabellenanhang, Seite 105, ist eine weitere Zusammenstellung, die eine Vergleichsmöglichkeit zwischen den Ergebnissen der Volkszählung 1961 und den Jahresdurchschnittswerten des Mikrozensus 1968 gibt. Die Gegenüberstellung bestätigt neuerlich die schon bekannte Verschiebung der Berufstätigen

aus den Bereichen der Urproduktion und der Verarbeitung zu den Dienstleistungen. Der stärkere Rückgang der berufstätigen Frauen ist vorwiegend auf das starke Sinken der Zahl der mithelfenden Familienangehörigen zurückzuführen.

Berufstätige nach der wirtschaftlichen Zugehörigkeit



LF = Land- und Forstwirtschaft

IG = Industrie und Gewerbe

HV = Handel und Verkehr

F = Freie Berufe

Ö = Öffentlicher Dienst

H = Haushaltung

U = Unbekannt

— = Nichtberufstätige

□ = Berufstätige

Eine vom Österreichischen Institut für Raumplanung gemeinsam mit dem Österreichischen Statistischen Zentralamt und dem Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung im Rahmen der Neubewertung des Bundesstraßennetzes erarbeitete Bevölkerungsprognose für 1980 schätzt, daß der Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsbevölkerung an der gesamten Arbeitsbevölkerung weiter sinken und 1980 voraussichtlich 13·2% (Mikrozensus Jahresdurchschnitt 1968: 19·8%) betragen wird.

Nach der Studie „Zweite Vorausschätzung des Arbeitskräftepotentials bis 1980“ des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen wird hinsichtlich der Bevölkerung und der Erwerbstätigen in dem angeführten Zeitraum die aus den folgenden Aufstellungen ersichtliche Entwicklung erwartet.

Bevölkerung Österreichs 1965 bis 1980 ohne Berücksichtigung der Wanderung

Wichtige Altersgruppen
Grundzahlen in 1000

Altersgruppen in Jahren	1965	1970	1975	1980
0—13	1.572·7	1.703·0	1.742·1	1.751·9
14—19	587·8	577·8	675·1	751·4
20—29	1.025·9	1.062·6	959·4	1.024·2
30—49	1.682·7	1.805·6	1.879·4	1.898·2
50—59	961·2	753·6	755·1	891·2
60 und darüber .	1.403·4	1.507·5	1.562·0	1.441·2
Summe ...	7.233·7	7.410·1	7.573·1	7.758·1

Gliederungszahlen in ‰

Altersgruppen in Jahren	1965	1970	1975	1980
0—13	217	230	230	226
14—19	81	78	89	97
20—29	142	143	127	132
30—49	233	244	247	245
50—59	133	102	100	115
60 und darüber .	194	203	207	185

Erwerbstätige
(einschließlich Arbeitslose)
in 1000

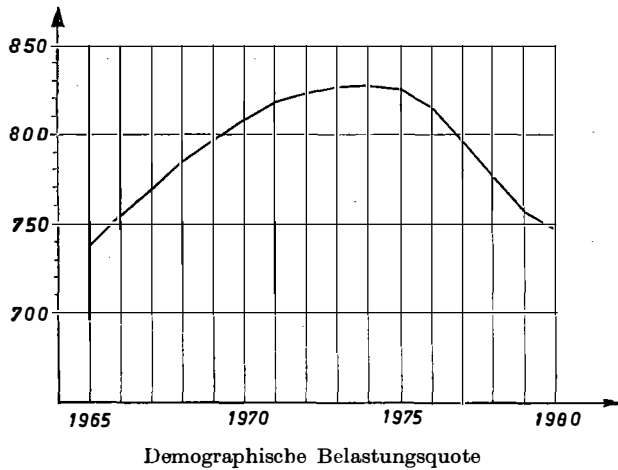
Altersgruppen in Jahren	1965	1970	1975	1980
14—19	424·2	416·2	500·0	571·7
20—29	807·8	802·4	729·1	773·8
30—49	1.273·8	1.385·4	1.477·0	1.512·9
50—59	640·9	511·2	528·6	632·2
60 und darüber .	232·5	204·1	174·8	130·5
Summe ...	3.379·2	3.319·3	3.409·5	3.621·1

Erwerbsquoten in ‰¹⁾

Altersgruppen in Jahren	1965	1970	1975	1980
14—19	722	720	741	761
20—29	787	755	760	755
30—49	757	767	786	797
50—59	667	678	700	709
60 und darüber .	166	135	112	91
Erwerbstätige insgesamt	597	582	585	603
Allgemeine Er- werbsquote ²⁾	467	448	450	467

¹⁾ Anteil der Erwerbstätigen an der Bevölkerung der entsprechenden Altersgruppe.
²⁾ Anteil der Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung.

Die folgende Darstellung zeigt nach der angeführten Studie die Entwicklung der demographischen Belastungsquote, das ist die Summe der noch nicht Erwerbsfähigen (unter 15 Jahren) und der nicht mehr Erwerbstätigen (60 Jahre und mehr) auf je 1000 Erwerbsfähige in den Jahren 1965 bis 1980.



Die Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft dokumentiert sich im Brutto-Nationalprodukt. Dieses erreichte 1968 nach vorläufigen Berechnungen 295·1 Milliarden S. Gegenüber dem Vorjahr ist eine nominelle Zunahme um 5·7% (1967: +6·5%) festzustellen, die sich nach Ausschaltung der mäßigen Preissteigerung auf real 4·1% (1967: 3·1%) reduziert. Ohne Berücksichtigung des Beitrages der Landwirtschaft erreicht die Wachstumsrate des Brutto-Nationalproduktes nominell 6·7%, real 4·6% und liegt damit, wie die folgende Übersicht und die graphische Darstellung veranschaulichen, beträchtlich über jener des Vorjahres.

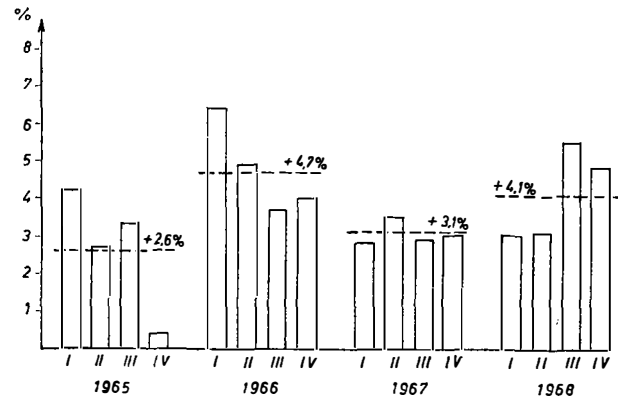
In der folgenden Tabelle werden die vorläufigen Werte für 1968 den korrigierten Ergebnissen für 1966 und 1967 gegenübergestellt.

Brutto-Nationalprodukt

Jahr	Absolute Werte		Jährliche Zuwachsrate	
	nominell	real ¹⁾	nominell	real ¹⁾
	Milliarden S		%	
1966	262.1	171.3	8.7	4.7
1967	279.1	176.5	6.5	3.1
1968 ²⁾	295.1	183.8	5.7	4.1

¹⁾ Zu Preisen von 1954.
²⁾ Vorläufige Zahlen.

Die graphische Darstellung zeigt den prozentuellen Zuwachs des realen Brutto-Nationalproduktes im Quartal und im Jahresdurchschnitt für die Jahre 1965 bis 1968.



Zuwachs des realen Brutto-Nationalproduktes im Quartal und im Jahresdurchschnitt.

Es kann somit gesagt werden, daß sich die österreichische Wirtschaft von der Konjunkturdämpfung des Jahres 1967 wieder erholt hat. Die Aussichten für eine Fortdauer der wirtschaftlichen Belebung im Jahre 1969 sind günstig.

Anteile der Wirtschaftszweige am Brutto-Nationalprodukt

Wirtschaftszweig	nominell			real ¹⁾		
	1966 ²⁾	1967 ²⁾	1968 ²⁾	1966 ²⁾	1967 ²⁾	1968 ²⁾
	%					
Land- und Forstwirtschaft.	7.7	7.9	7.1	8.9	10.1	9.7
Gewerbliche Produktion...	37.0	36.0	36.4	42.0	41.1	42.0
davon Industrie	27.2	26.3	26.5	32.6	31.8	32.6
Gewerbe	9.8	9.7	9.9	9.4	9.3	9.4
Baugewerbe	11.0	10.7	10.1	8.0	7.9	7.4
Elektrizität, Gas, Wasser .	2.8	2.8	2.8	3.7	3.7	3.7
Verkehr	6.1	6.4	6.2	7.1	6.9	6.8
Handel	13.5	13.5	13.7	14.6	14.5	14.5
Banken, Versicherungen ..	3.9	4.0	4.2	3.5	3.7	3.9
Wohnungswirtschaft	0.9	0.9	0.9	0.8	0.8	0.8
Öffentlicher Dienst	9.9	10.5	11.0	6.4	6.4	6.4
Sonstige Dienste	7.2	7.3	7.6	5.0	4.9	4.8

¹⁾ Zu Preisen von 1954.
²⁾ Vorläufige Zahlen.
³⁾ Korrigierte Ergebnisse.

Die Anteile der einzelnen Wirtschaftszweige am Brutto-Nationalprodukt erfuhren, mit Ausnahme einer bemerkenswerten Erhöhung bei der Industrie und von Rückgängen bei der Land- und Forstwirtschaft sowie dem Baugewerbe, keine besonderen Veränderungen. Der Anstieg der Zuwachsrate in der Industrie ist teilweise die Folge der schon 1967 beschlossenen expansionsfördernden Maßnahmen.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Entwicklung in bezug auf die jährliche Zuwachsrate.

Jährliche Zuwachsrate

Wirtschaftszweig	real		
	1966 ²⁾	1967 ²⁾	1968 ²⁾
	%		
Land- und Forstwirtschaft	+ 1.6	+ 16.8	0.0
Gewerbliche Produktion...	+ 4.9	+ 0.7	+ 6.5
davon Industrie	+ 5.3	+ 0.3	+ 6.9
Gewerbe	+ 3.5	+ 2.0	+ 5.0
Baugewerbe	+ 6.0	+ 1.5	— 3.0
Elektrizität, Gas, Wasser .	+ 8.6	+ 2.8	+ 6.0
Verkehr	+ 5.6	+ 0.9	+ 2.6
Handel	+ 5.1	+ 2.4	+ 4.2
Banken, Versicherungen ..	+ 8.7	+ 8.3	+ 10.0
Wohnungswirtschaft	+ 3.2	+ 3.3	+ 3.0
Öffentlicher Dienst	+ 2.9	+ 3.5	+ 3.5
Sonstige Dienste	+ 1.9	+ 2.1	+ 2.0
Brutto-Nationalprodukt...	+ 4.7	+ 3.1	+ 4.1

¹⁾ Vorläufige Zahlen.
²⁾ Korrigierte Werte.

Im Jahre 1968 erreichte das nominelle Brutto-Nationalprodukt je Einwohner nach vorläufigen Ermittlungen 40.230 S und je Erwerbstätigen 92.100 S gegenüber 38.120 S bzw. 86.130 S im Jahre 1967. Das Volkseinkommen erhöhte sich 1968 nominell um 4.1% auf 218.9 Milliarden S und real um 3.6% auf 144.6 Milliarden S. Die entsprechenden Werte für das Jahr 1967 sind 6.6%, 210.3 Milliarden S, 3.7% und 139.6 Milliarden S. Das Volkseinkommen je Einwohner betrug nach vorläufigen Ermittlungen im Jahre 1968 nominell 29.780 S und je Erwerbstätigen 68.320 S; im Jahre 1967 waren es 28.710 S und 64.870 S.

Die Lohn- und Gehaltssumme hat im Jahre 1968 nominell 150.200 gegenüber 141.509 Milliarden S im Jahre 1967 betragen.

Der Anteil der Löhne und Gehälter am Volkseinkommen hat demnach im Jahre 1968 68.6% und im Jahre 1967 67.3% betragen.

Das monatliche Pro-Kopf-Einkommen der Arbeitnehmer erreichte im Berichtsjahr nominell 4642 S gegenüber 4362 S im Jahre 1967. Dies ergibt einen Zuwachs von 6.4%.

Das persönliche Einkommen, das sich als Summe aller Löhne und Gehälter, Unternehmer- und Transfereinkommen nach Abzug der direkten Steuern und Sozialbeiträge darstellt, stieg 1967 um 8% auf 183.9 Milliarden S; je Haushalt erreichte es im Durchschnitt bei einer Zunahme um 7.6% den

Betrag von 77.650 S. Die entsprechenden vorläufigen Werte für 1968 sind 5·5% und 194·0 Milliarden S bzw. 5·1% und 81.600 S.

Der Tabellenanhang enthält auf den Seiten 106 und 107 Übersichten über die Entwicklung in den letzten Jahren in bezug auf das Brutto-Nationalprodukt je Einwohner und Erwerbstätigen, die Lohn- und Gehaltssumme, das Pro-Kopf-Einkommen je Arbeitnehmer und das Volkseinkommen je Einwohner und Erwerbstätigen.

Für die Beurteilung der sozialen Lage ist ferner die Entwicklung der Arbeitsverdienste und auch der Preise von Bedeutung.

Seit Jänner 1967 wird vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf der Basis 1966 = 100 der „Tariflohnindex 66“ für den Bereich der Sektionen Gewerbe, Industrie und Handel berechnet. Der Index zeigt die Entwicklung tariflicher Mindestlöhne für Arbeiter und Mindestgehälter für Angestellte, wie sie in den Kollektivverträgen vereinbart sind. Der Durchschnitt der Teilindizes war nach den Statistischen Nachrichten 1969, Heft 3, Seite 178 ff., in den Jahren 1967 und 1968 folgender:

Tariflohnindex 66
(Basis 1966 = 100)

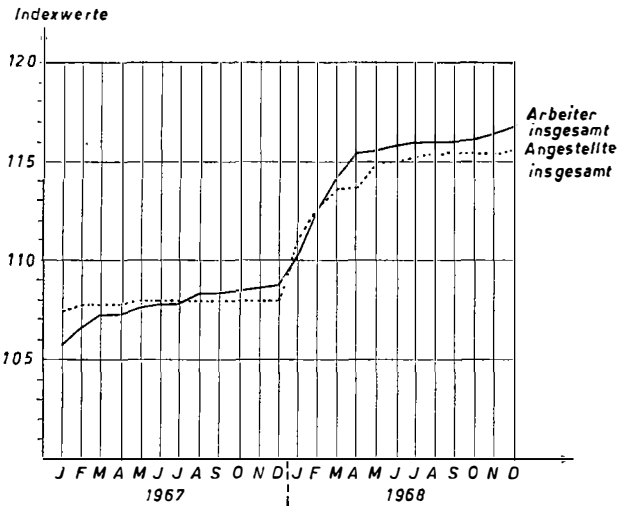
	Jahresdurchschnitt		Veränderung Ø 1968 gegenüber Ø 1967 in % ¹⁾
	1967	1968 ¹⁾	
	Meßziffer		
Gewerbe: Arbeiter	108·5	115·8	+ 6·7
Angestellte	109·2	115·6	+ 5·9
Industrie: Arbeiter	106·9	114·3	+ 6·9
Angestellte	106·4	113·0	+ 6·2
Handel: Arbeiter	109·5	116·3	+ 6·2
Angestellte	109·0	115·1	+ 5·6
Arbeiter, insgesamt	107·7	115·1	.
Angestellte, insgesamt ...	107·8	114·4	.
Arbeiter und Angestellte insgesamt	107·8	114·9	+ 6·6

¹⁾ Vorläufige Zahlen.

Im Jahre 1968 erhöhte sich der „Tariflohnindex 66“ auf 114·9 und lag damit um +6·6% über dem Durchschnitt von 1967. Diese Änderungsrate war kleiner als die Zuwachsrate zwischen 1966 und 1967 (+7·8). Damit zeigt sich auf dem Lohn- und Gehaltssektor eine ähnliche Tendenz wie beim Verbraucherpreisindex. Diese Erscheinung ist allerdings nicht nur für Österreich, sondern für den Großteil der westeuropäischen Staaten typisch.

Die kollektivvertraglichen Löhne und Gehälter zogen im 1. Quartal des Jahres 1968 kräftig an. Diese Bewegung war auch im 2. Quartal, allerdings stark abgeschwächt, verfolgbar. Während von Juli bis Oktober kaum Neuabschlüsse von Kollektivverträgen durchgeführt wurden, war in den letzten Monaten des Berichtsjahres eine neuerliche Lohn- und Gehaltsbewegung zu beobachten.

Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung des „Tariflohnindex 66“ für Arbeiter und Angestellte in den Jahren 1967 und 1968.



Entwicklung des „Tariflohnindex 66“ für Arbeiter und Angestellte (Basis 1966 = 100).

Von den 114 im Tariflohnindex erfaßten Kollektivverträgen wurden für Arbeiter während des Jahres 1968 in 66 Bereichen die Lohnsätze angehoben u. zw. in 50 Bereichen in einer Höhe von durchschnittlich 5 bis 10%. 15 aller Abschlüsse brachten eine 15prozentige Lohnerhöhung; nur in einem Fall wurde dieser Wert überschritten. Zwei Drittel aller Kollektivteilvertragsänderungen traten bis zum April 1968 in Kraft.

Für Angestellte wurden im Jahre 1968 26 Kollektivverträge neu, davon 18 bis Mai 1968, abgeschlossen, sodaß auch bei den Angestellten die Lohnwelle nach Mai 1968 auslief. Der Großteil (22) erreichte Gehaltsänderungen von 5 bis 10%. Nur in je zwei Fällen wurden Änderungen unter 5% bzw. im Ausmaß von 10 bis 15% festgestellt.

Die Summe der Löhne und Gehälter hat im Jahre 1968 nach vorläufigen Berechnungen eine Steigerung um 6·1% erfahren; bei den monatlichen Pro-Kopf-Einkommen der Arbeitnehmer erreichte die Steigerung den Wert von 6·0%.

Die Entwicklung der Arbeitsverdienste ergibt sich ferner aus der von der Sozialversicherung geführten Lohnstufeneinreihung aller Versicherten. Für die Einreihung werden nur die der Sozialversicherung unterliegenden Bezüge berücksichtigt. Aus der Lohnstufeneinreihung ist ein Ansteigen des Prozentsatzes der Versicherten in den höheren Lohnstufen festzustellen. Hatten Ende Juli 1967 insgesamt 30·0% der Versicherten einen Monatsverdienst von mehr als 3825 S, so überschritt Ende Juli 1968 bereits bei 36·6% der Versicherten der Monatsbezug den angegebenen Betrag. Zu den gleichen Zeitpunkten waren die Prozentsätze 17·4 bzw. 22·6 bei einem Monatsverdienst von mehr als 4575 S und 10·5 bzw. 13·7 bei einem Monatsverdienst von mehr als 5325 S.

Die Lohnstufeneinreihung aller Versicherten in den Jahren 1965 bis 1968 ist im Tabellenanhang, Seite 108 und 109, abgedruckt. Dort ist auch eine graphische Darstellung enthalten, aus der die Verschiebung in die höheren Lohnstufen ersichtlich ist.

Die Entwicklung der Preise ergibt sich aus dem seit Jänner 1967 vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf der Basis 1966 = 100 erstellten „Index der Verbraucherpreise 66“. Nach den Statistischen Nachrichten 1969, Heft 2, Seite 87 ff., betrug der Durchschnitt des Index der Verbraucherpreise 66 im Berichtsjahr 106·9 und lag damit um 2·8% über dem Durchschnitt des Jahres 1967. Diese Rate ist im Vergleich zu den Veränderungsraten früherer Jahre (1967: 4·0%) sehr niedrig.

Index der Verbraucherpreise 66
(Basis 1966 = 100)

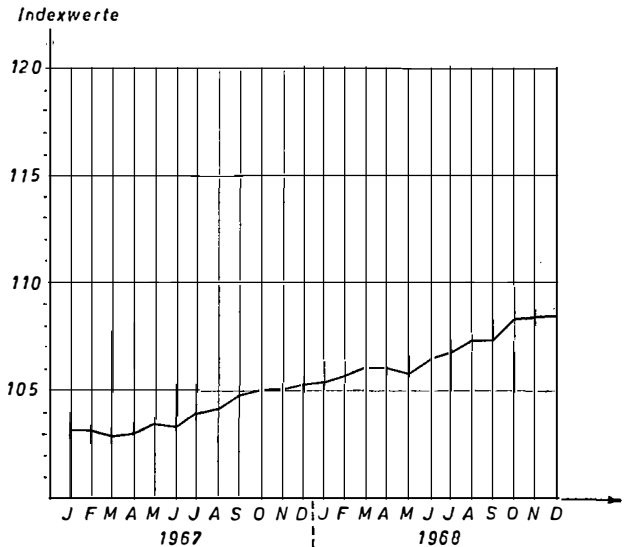
	Jahresdurchschnitt		Veränderung Ø 1968 gegenüber Ø 1967 in % ¹⁾
	1967	1968 ¹⁾	
	Meßziffer		
Verbrauchsgüter	103·4	104·6	+ 1·2
Nahrungsmittel	104·0	105·0	+ 1·0
preisgeregelt ²⁾	112·8	114·6	+ 1·6
nicht preisgeregelt ²⁾ .	101·9	102·6	+ 0·7
Sonstige	101·7	103·6	+ 1·9
preisgeregelt ²⁾	100·8	102·2	+ 1·4
nicht preisgeregelt ²⁾ .	103·0	105·5	+ 2·4
Gebrauchsgüter ³⁾	101·6	103·7	+ 2·1
langlebig	101·5	104·4	+ 2·9
kurzlebig	101·8	103·0	+ 1·2
Dienstleistungen	108·0	114·6	+ 6·1
preisgeregelt ²⁾	112·4	119·7	+ 6·5
nicht preisgeregelt ²⁾ .	105·3	111·4	+ 5·8
Wohnungsaufwand	106·0	113·4	+ 7·0
Gesamtindex	104·0	106·9	+ 2·8

¹⁾ Vorläufige Zahlen.
²⁾ Die Bezeichnung „preisgeregelt“ und „nicht preisgeregelt“ bezieht sich auf die amtliche Preisregelung.
³⁾ Gebrauchsgüter sind amtlich nicht preisgeregelt.

Überdurchschnittliche Steigerungsraten traten bei den Gruppen „Bildung, Unterricht, Erholung“ mit 7·1%, „Wohnung“ mit 6·8% (infolge Neuvermietungszuschlägen), „Körper- und Gesundheitspflege“ mit 6·6% (bedingt durch höhere Spitalskosten sowie Preiserhöhungen bei Toiletteartikeln) und „Verkehr“ mit 4·2% (10prozentige Sondersteuer für Kraftfahrzeuge, Tarifierhöhungen öffentlicher Verkehrsmittel) auf.

Die Sondergliederung des Verbraucherpreisindex 66 zeigt ebenfalls starke Verteuerungen bei den Gruppen „Wohnungsaufwand“ (+7·0%; 1967: +6·0%) und „Dienstleistungen“ (+6·1%; 1967: +8·0%), während die „Gebrauchsgüter“ (+2·1%) und die „Verbrauchsgüter“ (+1·2%) nur mäßige Erhöhungen aufweisen.

Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung des „Verbraucherpreisindex 66“ im Jahre 1967 und 1968.



Entwicklung des „Verbraucherpreisindex 66“ (Gesamtindex)
(Basis 1966 = 100)

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundes für soziale Zwecke im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen.

Ausgaben und Einnahmen im Jahre 1968 für
die soziale Verwaltung

	Ausgaben	Einnahmen
	in Millionen S	
Sozialversicherung	9.089.229	344.497
Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerentschädigung	2.298.860	9.039
Arbeitslosenversicherung	1.673.442	1.347.060
Volksgesundheit	255.887	28.444
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe ¹⁾	75.450	88.682
Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz (Arbeitslosenversicherung) ¹⁾	36.829	43.978
Arbeitsinspektion	28.843	1.037
Sonstiges	97.811	106.040
Insgesamt	13.556.351	1.968.777

¹⁾ Inklusive Kostenersatz.

Die Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung ergibt sich ferner aus dem Tabellenanhang, Seite 110 bis 113. Diese Aufstellung zeigt den großen Anstieg der Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen; für Ermessensausgaben steht ein von Jahr zu Jahr geringer werdender Prozentsatz der gesamten Ausgaben zur Verfügung.

Für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und seiner Dienststellen standen im Jahre 1968 5253 Dienst-

posten zur Verfügung. Die Aufteilung dieser Dienstposten auf die einzelnen Dienststellen ist dem Tabellenanhang, Seite 114, zu entnehmen. Es ist besonders darauf hinzuweisen, daß es an Bewerbern um Dienstposten für Ärzte und Absolventen technischer Hochschulen mangelt.

Zu den Ausgaben im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung kommen noch jene für soziale Maßnahmen in anderen Bereichen der Bundesverwaltung hinzu. Dies ist vor allem der Familienlastenausgleich mit einem Gesamtbetrag von 6.759 Milliarden S. Die Ausgaben im Rahmen des Familienlastenausgleichs, der Arbeitslosenversicherung sowie der Schlechtwetterentschädigung werden überwiegend aus dafür bestimmten, zweckgebundenen Einnahmen finanziert. Die finanzielle

Bedeckung für die übrigen Ausgaben im sozialen Bereich muß aus den allgemeinen Einnahmen des Bundeshaushaltes gefunden werden; deren Entwicklung ist daher für eine allfällige Aufstockung der Ausgaben für den sozialen Bereich von ausschlaggebender Bedeutung.

Ein weiterer Faktor, der für das vielgestaltige Bild der sozialen Lage von Bedeutung ist, sind die Wohnverhältnisse. Die Tabelle gibt einen Überblick über die Unterbringung der österreichischen Bevölkerung nach zwei Merkmalen: dem Ausstattungstyp der Wohnung und der Zahl der in einem Haus befindlichen Wohnungen. Derartige Angaben liegen erstmals für Österreich vor, weshalb ein Vergleich mit früheren Zeitpunkten nicht möglich ist.

Wohnbevölkerung nach Art der Unterbringung
(Mikrozensus September 1968)

Ausstattungstyp der Wohnung	Wohnbevölkerung insgesamt	Davon in Häusern (Stieghäusern) mit			
		1—2 Wohnungen	3—9 Wohnungen	10 und mehr Wohnungen	unbekannter Wohnungszahl
I mit Bad und Zentralheizung	914.000	700.000	87.000	119.000	8.000
II mit Bad.....	2,950.000	1,578.000	515.000	841.000	16.000
III mit Abort und/oder Wasserentnahme innerhalb der Wohnung	2,549.000	1,668.000	333.000	536.000	12.000
IV ohne Abort und Wasserentnahme innerhalb der Wohnung	925.000	518.000	149.000	251.000	7.000
Unbekannt	18.000	8.000	2.000	2.000	6.000
Insgesamt	7,356.000	4,472.000	1,086.000	1,749.000	49.000

Mehr als die Hälfte der österreichischen Bevölkerung lebt in gut ausgestatteten Wohnungen (Wohnung mit Bad oder Bad und Zentralheizung). Den Ausstattungstypen I und II gehören 48·3% des Wohnungsbestandes an, in denen jedoch 52·5% der Bevölkerung leben. Den Ausstattungstypen III und IV gehören 51·5% der Wohnungen an, die aber nur 47·3% der Bevölkerung beherbergen.

Der Anteil der in Wohnungen mit Bad (Ausstattungstyp II) lebenden Bevölkerung steigt mit zunehmender Gemeindegröße kontinuierlich an.

Von der in Ein- und Zweifamilienhäusern lebenden Bevölkerung entfällt in allen Gemeindegrößenklassen ein größerer Anteil auf Wohnungen der Ausstattungstyp I als bei den übrigen Haustypen.

Über 60% der österreichischen Bevölkerung lebt in Ein- und Zweifamilienhäusern. In Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern erreicht dieser Anteil sogar 93·5%; er sinkt mit zunehmender Gemeindegröße, beträgt aber selbst in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern noch 16·6%. Der Anteil der Bevölkerung in Häusern mit 10 und mehr Wohnungen steigt hingegen mit zunehmender Gemeindegröße an; ein überwiegender Teil der Bevölkerung wohnt jedoch nur in den Großstädten in dieser Haustype. Selbst in den Gemeinden mit 5001 bis 50.000 Einwohnern wohnt noch mehr als die Hälfte der Bevölkerung in

Ein- und Zweifamilienhäusern; in dieser Größenklasse entfallen auch verhältnismäßig die meisten Bewohner auf Häuser mit 3 bis 9 Wohnungen.

Auf Grund der von den Gemeinden eingeholten wohnbaustatistischen Meldungen veröffentlichte das Österreichische Statistische Zentralamt in den Statistischen Nachrichten 1969, Heft 8, Seite 643 ff., endgültige Ergebnisse über die Wohnbautätigkeit in Österreich im Jahre 1968. Im Berichtsjahr wurden 50.861 Wohnungen fertiggestellt. Bezogen auf die Bevölkerung ergibt sich somit eine Wohnbaquote von 6·9 fertiggestellten Wohnungen auf 1000 Einwohner. Österreich liegt mit dieser Wohnbauleistung im Mittelfeld der europäischen Länder.

Wohnbautätigkeit

	1967	1968
Fertiggestellte Häuser	18.783	17.950
Fertiggestellte Wohnungen	absolut	52.744
	auf 1000 Einw.	7·1
		50.861
		6·9 ¹⁾

¹⁾ Bezogen auf den Bevölkerungsstand Ende 1968.

Im Jahre 1968 war, im Vergleich zum Vorjahr, eine fast gleichbleibende Wohnbauleistung zu verzeichnen.

Die durchschnittliche Nutzfläche der fertiggestellten Wohnungen betrug 76 m² und ist gegenüber dem Vorjahr (1967: 74 m²) angestiegen. Berücksichtigt man, daß sich die durchschnittliche Nutzfläche der Wohnungen in den vergangenen Jahren jeweils nur geringfügig geändert hat, so stellt die Steigerung der Wohnungsgröße im Jahre 1968 um 2 m² im österreichischen Durchschnitt eine auffällige Verbesserung des Standards in Neubauten dar.

Im Berichtsteil „Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opfer- und sonstige Fürsorge“ werden Versorgungs- und Fürsorgeleistungen des Bundes eingehend dargestellt. Im folgenden wird ein kurzer Überblick über die bedeutenden Leistungen der Bundesländer im Bereich der allgemeinen Fürsorge, der im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres erstellt wurde, sowie im Bereich der Blindenbeihilfe und der Behindertenhilfe gegeben. Die Ausführungen stützen sich auf die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bearbeitete und herausgegebene Broschüre „Öffentliche Fürsorge 1968“ bzw. die Ausgaben 1966 und 1967.

Bei der öffentlichen Fürsorge wird zwischen offener und geschlossener Fürsorge unterschieden. Bei der geschlossenen Fürsorge wird Anstaltspflege, bei der offenen Fürsorge werden Geld- und Sachleistungen sowie persönliche Hilfe oder Pflege beim Verbleib des Hilfsbedürftigen in seiner bisherigen Umgebung gewährt. Die Zahl der Dauerunter-

stützten in der offenen Fürsorge und der Bruttoaufwand hierfür ist der folgenden Aufstellung zu entnehmen.

Dauerunterstützung

Unterstützungsart	Zahl der Personen Jahresdurchschnitt		Aufwand in Millionen S	
	1967	1968	1967	1968
Hauptunterstützte	24.718	24.127	246.836	257.383
Mitunterstützte	6.089	5.953		
Dauerunterstützte Pflegekinder	9.042	9.647	72.470	86.119

Ferner wurde in Form von Geld- oder Sachleistungen zur Behebung oder Überbrückung einer einmaligen Notlage in 66.950 Fällen wirtschaftliche Unterstützung gewährt und hierfür ein Betrag von 27.373 Millionen S aufgewendet; im Jahre 1967 waren es 64.851 Fälle und 25.183 Millionen S.

Hilfsbedürftige, die nicht anders versorgt werden können oder deren Verbleib in der bisherigen Umgebung die Gefahr von Schädigungen mit sich bringen würde, werden in der Form der geschlossenen Fürsorge in Anstalten oder Heimen untergebracht. Im folgenden wird ein Überblick über die Zahl der in Anstalten und Heimen untergebrachten Personen sowie über den Aufwand hierfür gegeben. Die Zahl dieser Pflegepersonen zeigt seit dem Jahre 1965 eine rückläufige Tendenz.

Geschlossene Fürsorge

Jahr	Befürsorgte (Fälle) in Kranken- anstalten	Pfleglinge in Anstalten und Heimen (Stichtag: 31. Dezember)					Aufwand (ein- schließlich Trans- port- und Über- stellungskosten) in Millionen S
		insgesamt	davon in				
			Altersheimen	Kinder- und Jugendheimen	Heil- u. Pflege- anstalten für Geisteskranke	Sonstige Anstalten	
1967 ¹⁾	29.228	43.378	15.754	10.810	11.915	4.899	925.977
1968	23.805	43.231	15.868	10.811	11.738	4.814	1.016.430

¹⁾ Korrigierte Werte auf Grund nachträglicher Berichtigungen durch das Österreichische Statistische Zentralamt.

Die Blindenbeihilfe erstreckt sich auf Zivilblinde; es wurden im Jahre 1968 im gesamten Bundesgebiet im Jahresdurchschnitt 6382 Vollblinde und 3925 praktisch Blinde betreut. Die entsprechenden Zahlen für 1967 sind 6497 bzw. 3858. Der Jahresaufwand für die Blindenbeihilfe betrug in den beiden Jahren 90.532 bzw. 83.903 Millionen S.

Personen, denen wegen Körperbehinderung auf Grund anderer Vorschriften, wie Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Kriegsopferversorgungsgesetz, Heeresversorgungsgesetz oder Opferfürsorgegesetz, kein Anspruch zusteht, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen der Behindertenhilfe. Diese Leistungen sind die Gewährung eines Pflegegeldes sowie verschiedene Maßnahmen der Eingliederungshilfe, deren Zweck es ist, den Behinderten

in die Gesellschaft und das Erwerbsleben einzugliedern oder seine Stellung in der Gesellschaft und im Erwerbsleben zu erleichtern und zu festigen. Eine weitere Maßnahme der Behindertenhilfe besteht darin, Behinderte in die Lage zu versetzen, eine ausreichende Arbeitsleistung zu erbringen. Dies erfolgt durch Schaffung geschützter Arbeitsplätze, das sind Arbeitsstellen, die aus Landesmitteln mit bestimmten Arbeitsgeräten eingerichtet oder bei denen sonst die Arbeitsbedingungen entsprechend der Beschäftigung Behinderter in besonderer Weise gestaltet wurden. Betriebe, in denen sich ausschließlich geschützte Arbeitsplätze befinden, gelten als geschützte Werkstätten. Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Zahl der Personen, die Behindertenhilfe erhalten, und über den Aufwand hierfür.

Behindertenhilfe

	Personen		Aufwand in Millionen S	
	1967	1968	1967	1968
Eingliederungs- hilfe	3.566	3.710	34.756	48.178
Geschützte Arbeit	381	349	4.342	4.761
Beschäftigungs- therapie.....	353	545	2.877	6.250
Pflegegeld	2.506	3.419	20.286	26.149

Der Tabellenanhang, Seite 115, enthält eine Aufstellung über die Aufwendungen für die öffentliche Fürsorge in den Jahren 1966, 1967 und 1968.

Ein weiterer Bereich, dem für die soziale Lage Bedeutung zukommt, ist die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge. Auf diesem Gebiet ist die Grundsatzgesetzgebung Bundessache; die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung obliegen den Bundesländern. Mit den folgenden Ausführungen, die sich auf die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bearbeitete und herausgegebene Broschüre „Jugendwohlfahrtspflege 1968“ bzw. auf die Ausgabe 1967 stützen, wird ein kurzer Überblick über die Entwicklung auf diesem Gebiet gegeben.

Für die Schwangerenberatung bestanden in Österreich 1968 59 Beratungsstellen; im Burgenland sind 53 Ärzte mit Schwangerenberatung betraut. Im Jahre 1968 wurden in der Schwangerenberatung insgesamt 33.178 Beratungen durchgeführt, davon 20.096 erstmalige Beratungen; für das Jahr 1967 sind die entsprechenden Zahlen 34.098 bzw. 18.980.

Die Mutterberatung erfolgte in 2997 (1967 in 3097) Beratungsstellen, die in allen Bundesländern eingerichtet sind, durch 1130 (1159) Ärzte und 661 (642) Fürsorgerinnen. Im Jahre 1968 wurden an 37.698 (1967 an 37.757) Beratungstagen 605.200 (627.092) Beratungen durchgeführt; 97.618 (99.391) waren davon erstmalige Beratungen. Auch erfolgten 112.891 (114.584) Beratungsbesuche im Haushalt.

Erziehungsberatung wurde in 161 (164) Beratungsstellen in den Bundesländern durchgeführt. Es erfolgte an 4003 (4140) Beratungstagen insgesamt in 12.219 (11.644) Fällen eine Beratung.

Zur Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge zählt auch die Führung von Kindertagesstätten in Form von Krippen für Säuglinge im Alter bis zu einem Jahr oder Kleinkinder bis zu zwei Jahren und Krabbelstuben für Kinder im Alter von zwei bis drei Jahren. Am Ende des Jahres 1968 (1967) wurden in

Österreich in 193 (170) öffentlichen Krippen und Krabbelstuben 3839 (3718) Kinder und in 39 (42) privaten Kindertagesstätten dieser Art 611 (604) Kinder betreut.

Im Rahmen der öffentlichen Erholungsfürsorge wurden im Berichtsjahr (bzw. 1967) insgesamt für 19.969 (19.582) Kinder Erholungsmöglichkeiten geschaffen. 19.765 (19.389) Kinder waren an zusammen 451.145 (474.371) Verpflegstagen in Heimen und 204 (193) Kinder an 8533 (8475) Verpflegstagen bei Privatpersonen untergebracht.

Die folgenden Ausführungen geben einen Überblick über die öffentliche Jugendwohlfahrtspflege; diese umfaßt die zur körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Entwicklung der Minderjährigen notwendige Fürsorge. Die Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege sind Übernahme in fremde Pflege, Pflegeaufsicht und Erziehungshilfe, ferner gerichtliche Erziehungshilfe, Erziehungsaufsicht und Fürsorgeerziehung.

Im Jahre 1968 (1967) wurden 2425 (2281) Bewilligungen zur Aufnahme von Minderjährigen unter 16 Jahren in fremde Pflege erteilt. Die Pflegeaufsicht erstreckt sich nicht nur auf Minderjährige unter 16 Jahren in fremder Pflege, sondern auch auf alle unehelichen Minderjährigen unter 16 Jahren. Am Ende des Jahres 1968 (bzw. 1967) standen insgesamt 142.632 (143.717) Minderjährige unter 16 Jahren unter der Pflegeaufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde; davon befanden sich 8347 (8704) in Heimen.

Am Ende des Jahres 1968 (1967) erhielten 23.951 (23.067) Minderjährige Erziehungshilfe; davon standen 6679 (6363) Minderjährige unter gerichtlicher Erziehungshilfe, 2336 (2339) Minderjährige standen unter Erziehungsaufsicht, 4195 (4238) Minderjährige waren in Fürsorgeerziehung, davon 3136 (3248) in Heimen.

Schließlich soll noch die Tuberkulosehilfe kurz behandelt werden. Personen, die an Tuberkulose erkrankt sind, erhalten Tuberkulosehilfe, soweit die erforderliche Hilfe nicht durch die Träger der Sozialversicherung gewährt wird oder anderweitig sichergestellt ist. Die Tuberkulosehilfe erfolgt ähnlich der öffentlichen Fürsorge durch wirtschaftliche Fürsorge in der Form von Dauer- oder einmaliger Unterstützung, Heilbehandlung und Krankenpflege sowie durch die Unterbringung in Anstalten oder Heilstätten. Die Tuberkulosehilfe wird in mittelbarer Bundesverwaltung geführt; der Aufwand, der vom Bund getragen wird, betrug im Jahr 1968 (1967) insgesamt 29.320 (31.479) Millionen S.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, daß zahlreiche private Institutionen auf den verschiedensten karitativen Gebieten segensreich wirken.

Sozialversicherung

DIE ENTWICKLUNG DES ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSRECHTES IM JAHRE 1968

Auf dem Gebiete der Sozialversicherung wurden im Jahre 1968 wesentliche Neuerungen geschaffen, die insbesondere Verbesserungen auf dem Leistungsektor, aber auch eine weitgehende Neuregelung des Beitragssystems betreffen. Die nachstehenden Ausführungen sollen über die Entwicklung der Sozialversicherung in diesem Zeitraum Aufschluß geben.

Unselbständig Erwerbstätige

Krankenversicherung

Durch die 22. Novelle zum ASVG. wurden die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Wochengeldanspruch den zur gleichen Zeit geänderten Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes angepaßt. Auf Grund dieser Neuregelung steht nunmehr der Mutter für die Zeit nach der Entbindung der Anspruch auf Wochengeld für den gleichen Zeitraum zu, über den sich das Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 1 bis 3 bzw. § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes erstreckt; für die Beschäftigungsverbote in der Land- und Forstwirtschaft sind die entsprechenden Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes maßgebend. Dadurch ist gewährleistet, daß auch im Falle eines Irrtumes des Arztes bei der Berechnung des voraussichtlichen Entbindungstermines und der dadurch möglichen Verkürzung der Schutzfrist — also auch bei einer vorzeitigen Niederkunft — das Wochengeld jedenfalls im Ausmaß von mindestens zwölf Wochen gebührt. Die Novelle hat darüber hinaus bestimmt, daß für den Bereich der Krankenversicherung der Beamten der österreichischen Bundesbahnen und der ihnen gleichgestellten Personen die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zum doppelten Betrag der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage der Bemessung der Sonderbeiträge zugrunde zu legen sind.

Eine analoge Regelung wurde auch hinsichtlich der öffentlich Bediensteten durch die Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG.) getroffen. Diese Novelle hat der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zur Verminderung des zu erwartenden Gebärungsabganges erhöhte Mehreinnahmen dadurch gebracht, daß die Sonderzahlungen bis zum Betrag von 9600 S (bisher 4800 S) der Bemessung der Sonderbeiträge zugrunde zu legen sind. Weitere Einnahmen fließen der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter durch die mit 1. Jänner 1968 in Kraft getretene Erhöhung der Rezeptgebühr von 3 S auf 4 S zu. Die Novelle hat

auch einige Änderungen vorgenommen, die sich auf Grund der bisher gesammelten Erfahrungen als notwendig erwiesen haben. Bei einer Erkrankung des Dienstnehmers während eines dienstlichen Auslandsaufenthaltes muß der Dienstgeber die Sachleistungen erbringen. Die Novelle hat nun verfügt, daß in diesem Falle die Ersatzansprüche des Dienstgebers gegen die Kasse auf Grund einer Vereinbarung durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden können. Dadurch entfällt nunmehr die umständliche und vielfach zeitraubende Behandlung der meistens in einer Fremdsprache ausgestellten oder nicht ausreichend spezifizierten Rechnungen über die im Ausland in Anspruch genommene Krankenbehandlung. Eine weitere Vereinfachung wird auch dadurch erreicht, daß die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter durch das Gesetz ermächtigt wird, den 20%igen Behandlungsbeitrag, der bei Inanspruchnahme der ärztlichen Hilfe zu entrichten ist, zu runden. Schließlich wurde auch hinsichtlich eines kleineren Personenkreises die Doppelversicherung aufgehoben und der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestandene Rechtszustand wiederhergestellt.

Die 23. Novelle zum ASVG. brachte eine Neuregelung der Weiterversicherung in der Krankenversicherung. Hierbei wurde insbesondere die Frist für die Stellung eines Antrages auf Weiterversicherung von bisher 3 Wochen auf 6 Wochen verlängert. Die Frage der Ermittlung der Beitragsgrundlage bei der Weiterversicherung in der Krankenversicherung wurde durch die 23. Novelle dahingehend geändert, daß als Beitragsgrundlage grundsätzlich die Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung gilt. Die Herabsetzung der Beitragsgrundlage ist nur dann möglich, wenn der Versicherte den Nachweis entsprechender wirtschaftlicher Verhältnisse erbringt. Gleichzeitig erfolgte auch eine Anhebung der Mindestbeitragsgrundlage von 15 S auf 30 S. Die Beitragsregelung in der Krankenversicherung der Pensionisten wurde durch die 23. Novelle in mehrfacher Hinsicht geändert. So wurde u. a. der Beitragssatz von 8,7% mit Wirkung vom 1. Jänner 1969 auf 9,20% und mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 auf 9,25% erhöht, sowie verfügt, daß von den Pensionen, die ins Ausland überwiesen werden, Beiträge zur Krankenversicherung nicht mehr einbehalten werden dürfen. Bei der Unterbringung eines Pensionisten in einer Krankenanstalt, in einer Heilanstalt oder in einem Siechenheim auf Kosten der Fürsorge ruht der Hilflosenzuschuß nunmehr auch dann nicht, wenn später ein Sozialversicherungsträger dem Fürsorgeträger Ersatz für dessen Aufwendungen leistet. Damit wird erreicht, daß in

Zukunft ein Großteil der Pflegekosten durch die Pension und den Hilflosenzuschuß gedeckt ist. Die 23. Novelle zum ASVG. brachte auch eine Definition des Begriffes „Stiefkindchaft“, um die Auslegung dieses Begriffes nicht mehr der Rechtsprechung überlassen zu müssen. Des weiteren erfolgte auch eine Beseitigung der ungleichen Behandlung von Rechtsanwaltsanwärtinnen, die in der Kanzlei ihrer Eltern, Großeltern usw. beschäftigt sind, so daß in Hinkunft alle Rechtsanwaltsanwärtinnen auch in der Krankenversicherung teilversichert sind. Die 23. Novelle zum ASVG. hat auch den Kreis der Angehörigen auf die Wahl- und Stiefeltern ausgedehnt und somit die Versicherungsträger ermächtigt, diese Personen durch ihre Satzungen unter bestimmten Voraussetzungen den übrigen Angehörigen gleichzustellen. Eine weitere Verbesserung brachte das Gesetz den im Inland wohnenden bedürftigen Angehörigen eines Versicherten, dessen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit durch einen Raufhandel, durch Trunksucht oder durch Mißbrauch von Suchtgiften bedingt ist. In diesem Falle werden die Angehörigen den Angehörigen eines sonstigen Versicherten gleichgestellt, sofern der Unterhalt jener Personen mangels anderweitiger Versorgung überwiegend vom Versicherten bestritten wurde und sie an der Ursache der Versagung des Krankengeldes nicht schuldhaft beteiligt waren. Sie erhalten dann die Hälfte des Krankengeldes, das dem Versicherten gebührt hätte. Eine weitere Änderung besteht in der etappenweisen Erhöhung der Mindest- und Höchstbeitragsgrundlage im Bereiche der von der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen durchzuführenden Krankenversicherung. Desgleichen erfolgte eine Hinaufsetzung des gesetzlichen Rahmens, innerhalb dessen durch die Satzung der genannten Versicherungsanstalt der Beitragssatz festzusetzen ist. u. zw. erfolgte eine Erhöhung von 5,5% auf 5,8%, bzw. ab 1. Jänner 1970 auf 6,2%.

Die 2. Novelle zum B-KUVG. hat vor allem der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter Mehreinnahmen für die Jahre 1969 und 1970 erschlossen, um für diesen Zeitraum eine ausgeglichene Gebarung im Versicherungszweig Krankenversicherung sicherzustellen. Darüber hinaus hat die Novelle einige Unklarheiten beseitigt und die gesetzliche Grundlage für einige Bestimmungen geschaffen, die schon bisher in der Satzung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter enthalten waren. Das Gesetz sieht auch eine etappenweise Erhöhung der Mindest- und Höchstbeitragsgrundlage sowie die Erweiterung des Rahmens für den Beitragssatz vor. Die Mindestbeitragsgrundlage beträgt ab 1. März 1969 1200 S statt vorher 1000 S und ab 1. Jänner 1970 1300 S. Die Höchstbeitragsgrundlage beträgt ab 1. März 1969 5600 S statt vorher 4800 S; sie wird ab 1. Jänner 1970 auf 6200 S erhöht. Schließlich wird die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter durch dieses Gesetz ermächtigt, den einheitlichen Hundertsatz der Beitragsgrundlage durch die Satzung im Jahre 1969 mit 4,8% (bisher 4,4%) und ab 1. Jänner 1970 mit 5% festzusetzen.

Das Bundesgesetz vom März 1968, mit dem das Bundesgesetz über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen abgeändert wurde, hat eine soziale Härte beseitigt, die darin bestand, daß den Angehörigen von Wehrpflichtigen, die vor Antritt des Präsenzdienstes im Ausland beschäftigt waren, kein sozialversicherungsrechtlicher Schutz gewährt werden konnte. Das Gesetz hat auch den Pauschalbetrag, den der Bund für jeden Familienangehörigen des im Präsenzdienst stehenden Wehrpflichtigen an den Krankenversicherungsträger zu leisten hat, von 40 S auf 80 S monatlich erhöht. Eine neuerliche Abänderung des bezüglichen Stammgesetzes durch ein Bundesgesetz vom Dezember 1968 besteht darin, daß die Zeiten einer Teilnahme an einer Inspektion bzw. Instruktion durch Wehrpflichtige der Reserve in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht den Zeiten der Ableistung des ordentlichen bzw. außerordentlichen Präsenzdienstes gleichgestellt werden. Damit gelangen die Angehörigen dieser Wehrpflichtigen auch während der an sich kurzen Zeit der Inspektion bzw. Instruktion in den Schutz der sozialen Krankenversicherung.

Unfallversicherung

Die Novelle zum B-KUVG. hat die Grundlage dafür geschaffen, daß die Angestellten der Wiener Börsekammer und der Kammer der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien in die Unfallversicherung einbezogen werden können und daß auch bei Dienstunfällen im Ausland Unfallheilbehandlung gewährt werden kann. Zu erwähnen ist noch, daß diese Novelle für die Bediensteten der Bundestheater in Anlehnung an die Ruhegehalt-Ermittlungsgrundlage des Bundestheaterpensionsgesetzes eine neue Bemessungsgrundlage geschaffen hat.

Die 23. Novelle zum ASVG. hat den Unfallversicherungsschutz auf die in Schulen, Kindergärten, Säuglingskrippen und Justizanstalten beruflich Beschäftigten hinsichtlich der Infektionskrankheiten ausgedehnt.

Pensionsversicherung

Die 23. Novelle zum ASVG. brachte eine Neuregelung der Weiterversicherung in der Pensionsversicherung. In dieser Novelle wurde u. a. verfügt, daß die Bezieher einer Leistung aus der Pensionsversicherung zur Weiterversicherung nach diesem Bundesgesetz künftig nicht mehr berechtigt sind. Diese Personen haben allerdings die Möglichkeit, sich nach dem Erlöschen bzw. dem Entzug des Leistungsanspruches in der Pensionsversicherung weiterzuversichern. Das Gesetz hat auch, einem lang gehegten Wunsch der Frauen Rechnung tragend, den Versicherungsfall der Eheschließung beseitigt, wodurch die Möglichkeit, aus Anlaß der Verheiratung einen Ausstattungsbeitrag zu gewähren, weggefallen ist. Frauen, die eine Leistung aus diesem Versicherungsfall bereits in Anspruch genommen haben, können durch Rückzahlung des mit dem jeweiligen Aufwertungsfaktor aufgewerteten

Ausstattungsbeitrages die seinerzeit erworbenen Versicherungszeiten zurückzuerwerben. Durch eine Änderung der Anpassungsbestimmungen wurde durch die genannte Novelle des weiteren bewirkt, daß Leistungen, die auf einer Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall beruhen, ohne Verzögerung angepaßt werden, weil der Pensionist ohnedies schon beim Anfall der Leistung aus dem früheren Versicherungsfall eine Anpassungsverzögerung erfahren hat.

Im Bundesgesetz vom Juni 1968 mußten, der beengten Budgetlage des Bundes Rechnung tragend, finanzielle Maßnahmen in der Unfall- und Pensionsversicherung getroffen werden. Durch diese wurde bestimmt, daß in den Jahren 1969 und 1970 an Stelle eines in Prozenten bemessenen Bundesbeitrages zur Pensionsversicherung nach dem ASVG. der Bund einen Beitrag in der Höhe des Fehlbetrages — 101% der den Versicherungsträgern erwachsenden Aufwände abzüglich der Einnahmen — leistet. Diese Regelung konnte getroffen werden, da die gebundenen Rücklagen bei den Trägern der Pensionsversicherung in einem wesentlich stärkeren Ausmaß angewachsen waren, als dies bei Schaffung des Pensionsanpassungsgesetzes (PAG.) angenommen worden war. Trotz der Beschränkung des Bundesbeitrages für die Jahre 1969 und 1970 ist auf alle Fälle sichergestellt, daß die sich aus der Pensionsdynamik für diese Jahre ergebenden Anpassungen finanziell gesichert sein werden und die Pensionsversicherungsträger einen jährlichen Mehrertrag in der Höhe von 1% der Gesamtausgaben als Liquiditätsreserve erwarten können. Ferner wurde durch dieses Gesetz auch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt verpflichtet, für die Jahre 1969 und 1970 der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter einen Betrag von je 195 Millionen S und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues einen Betrag in der Höhe von je 5 Millionen S zu überweisen. Diese Maßnahme war durch frühere Novellen zum ASVG. auch für die Jahre 1964, 1965, 1966 und 1968 getroffen worden.

Das Bundesgesetz vom Dezember 1968 über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen hat die Teilnehmer an einer Inspektion bzw. Instruktion dadurch besser gestellt, daß die Zeiten einer Teilnahme an einer Inspektion bzw. Instruktion als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung gewertet werden.

Selbständig Erwerbstätige

Krankenversicherung

Durch die Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz (GSKVG.) wurde die Anlage 1 zum Stammgesetz richtiggestellt. Es handelt sich hiebei um ein Verzeichnis, in dem die gewerblichen Interessenvertretungen aufgezählt sind, die in den verflossenen Zeiträumen einen Pflichtbeschluß auf Einbeziehung in die damalige Meisterkrankenversicherung gefaßt haben. Durch Übergangsbestimmungen wurde gleichzeitig dafür Sorge getragen, daß den hievon Betroffenen kein Nachteil erwächst.

Die 2. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz (B-KVG.) hat vor allem die Einhebung der Beiträge nach dem Landwirtschaftlichen Zugschülertenversicherungsgesetz (LZVG.) durch die Österreichische Bauernkrankenkasse zum Gegenstand. Darüber hinaus wird auch in diesem Gesetz der Begriff „Stiefkind“ eindeutig definiert.

Auf Grund eines Bundesgesetzes vom März 1968 hat der Bund für jeden Familienangehörigen eines Land- und Forstwirtes, der den ordentlichen bzw. außerordentlichen Präsenzdienst ableistet, einen Pauschalbetrag in der Höhe von 25 S monatlich an den Versicherungsträger zu leisten. Die weitere Abänderung des bezüglichen Stammgesetzes durch ein Bundesgesetz vom Dezember 1968 sichert auch den Angehörigen der Land- und Forstwirte — ebenso wie den Angehörigen der unselbständig Erwerbstätigen — den Schutz der sozialen Krankenversicherung während des Zeitraumes zu, in dem der Wehrpflichtige an einer Inspektion bzw. Instruktion teilnimmt.

Unfallversicherung

Durch die 23. Novelle zum ASVG. wurde das System der Finanzierung der bäuerlichen Unfallrenten neu geregelt. Während bisher der Hundertsatz für die Bemessung der Beiträge durch die Satzung der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt festgesetzt worden war, bestimmt nunmehr das Gesetz selbst den Hundertsatz und die Bemessungsgrundlage. Darüber hinaus ist in diesem Gesetz für den Bereich der bäuerlichen Unfallversicherung ein Bundesbeitrag vorgesehen. Diese Maßnahmen dienen der Erreichung einer ausgeglichenen Gebarung dieses Versicherungszweiges. Sie sollen aber auch die Mittel für die längst notwendige Verbesserung der Leistungen bringen. Diese Verbesserung besteht darin, daß die Renten der bäuerlichen Unfallversicherung ab 1. Jänner 1969 neu bemessen werden. Die Verbesserung auf dem Leistungssektor bewirkt auch eine bedeutsame Erhöhung der Renten. Die Vollrente einschließlich der Zusatzrente erhöht sich im Vergleich zu einer Rentenleistung nach den bisherigen Vorschriften von 591-30 S auf 871-80 S.

Pensionsversicherung

Eine analoge Maßnahme, wie sie für die Unfall- und Pensionsversicherung der unselbständig Erwerbstätigen getroffen wurde, ist auch für den Bereich der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung geschaffen worden. Im Bundesgesetz vom Juni 1968 wird verfügt, daß die Behörden der Bundesfinanzverwaltung vom Aufkommen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital in den Jahren 1969 und 1970 einen verringerten Betrag an die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu überweisen haben.

Die 11. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938 hat vor allem eine Lockerung der Ruhensbestimmungen im Bereich der Notarversicherung

gebracht. Diese Änderung ist rückwirkend mit 1. Jänner 1968 in Kraft getreten. Nach der Neuregelung ruht der Grundbetrag der Pension — mit Ausnahme einer Waisenpension — bei gleichzeitig ausgeübter Erwerbstätigkeit mit dem Betrag, um den das Entgelt oder die Einkünfte den Betrag von monatlich 1800 S (bisher 1260 S) übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus der Pension und dem Entgelt bzw. aus den Einkünften den Betrag von 3200 S (bisher 2675 S) übersteigt. Diese Beträge sind einer jährlichen Anpassung unterworfen. Darüber hinaus wurden auch noch weitere Änderungen vorgenommen, die den Begräbniskostenbeitrag, die Sonderzahlungen und die Anrechnung von Beitragszeiten betreffen.

Zuschußrentenversicherung

Die 12. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz (LZVG.) hat der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt erhöhte Mehreinnahmen erschlossen, um deren Leistungsfähigkeit zu sichern. Die Jahresbeiträge für pflichtversicherte Land- und Forstwirte wurden von 500 S auf 550 S, die Beiträge für pflichtversicherte Familienangehörige von 250 S auf 275 S erhöht. Die Jahresbeiträge für die Weiter- und Selbstversicherten erhöhten sich von 1000 S auf 1100 S; weiterversicherte Familienangehörige haben die Hälfte dieses Betrages zu entrichten.

Die 13. Novelle zum LZVG. hat vor allem die erforderlichen Änderungen des Stammgesetzes gebracht, die dadurch notwendig geworden sind, daß die 2. Novelle zum B-KVG. der Österreichischen Bauernkrankenkasse die Einhebung der Beiträge nach dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz übertragen hat. Des weiteren wurden auch die bezüglich Bestimmung des Stammgesetzes über die Versicherungspflicht der in einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb regelmäßig beschäftigten nahen Angehörigen des Betriebsführers den Vorschriften des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes angepaßt. Schließlich definiert das Gesetz auch den Begriff „Stiefkind“. Einige Bestimmungen, die inhaltlich den durch die 23. Novelle zum ASVG. geänderten Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen, wurden ebenfalls der geänderten Fassung angeglichen.

Sonstige Personengruppen

Die Novelle zum B-KUVG. hat den Kreis der versicherungspflichtigen Personen nach diesem Bundesgesetz erweitert. So wurden nunmehr auch die Bürgermeister und die übrigen Mitglieder der Gemeindevertretungen in die Unfallversicherung nach dem B-KUVG. einbezogen.

Die 23. Novelle zum ASVG. brachte die Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes auf Personen, die als Mitglieder der Österreichischen Wasserrettung einen Unfall im Rahmen der Ausbildung, einer Übung und eines Einsatzfalles bzw. als freiwillige Helfer dieser Organisation einen Unfall erleiden.

DIE ENTWICKLUNG DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNG IM JAHRE 1968

Allgemeines

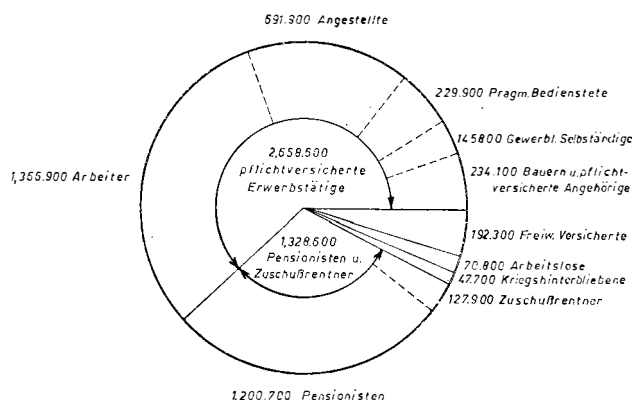
Im Bericht über die soziale Lage 1967 wurde festgehalten, daß die gesetzliche Krankenversicherung in Österreich etwa 90% der Gesamtbevölkerung zu betreuen hat. Das trifft auch für das Jahr 1968 zu; es ergaben sich jedoch einige Verschiebungen in der Struktur des Versichertenstandes, die aber am Gesamtverhältnis nichts Nennenswertes ändern. Die Zahl der krankenversicherten Erwerbstätigen hat sich gegenüber 1967 um rund 20.000 erhöht (1967: 2,648.500, 1968: 2,668.600.). Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen — im Jahre 1968 wurde die Konjunkturabschwächung deutlich fühlbar — aber auch andere Ursachen, wie das 9. Schuljahr, führten zu einer geringfügigen Abnahme der Zahl der krankenversicherten unselbständig Erwerbstätigen (1967: 2,293.900, 1968: 2,288.700). Dabei ist nicht so sehr diese geringfügige Differenz von Bedeutung, vielmehr der Strukturwandel, der sich selbst beim Vergleich von einem auf das andere Jahr deutlich zeigt. Die Zahl der versicherten Arbeiter ging um rund 24.000 auf 1,366.900 zurück, die Zahl der versicherten Angestellten erhöhte sich dagegen um rund 15.000 auf 691.900 und die der versicherten Beamten um rund 4000 auf 229.900. Auffallend ist die erhebliche Erhöhung der Zahl der krankenversicherten selbständig Erwerbstätigen um etwa 31.000 auf 145.800. Das entspricht einer Zunahme um beinahe 27%. Die Ursache ist allerdings nicht eine Strukturveränderung, sondern die Einbeziehung von Selbstständigengruppen in die Krankenversicherung auf Grund der Bestimmungen des 1966 in Kraft getretenen Gesetzes über die Krankenversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen. Die Zahl der krankenversicherungspflichtigen Selbständigen in der Landwirtschaft und ihrer in die Krankenversicherungspflicht einbezogenen mitarbeitenden Angehörigen ist um mehr als 5000 Personen auf 234.100 gesunken.

Die weitere Zunahme der Zahl der Pensionsempfänger führte zu einem Plus an Krankenversicherten um rund 30.000, der Rückgang der krankenversicherten Zuschußrentenempfänger zu einem Minus von 10.000. Hier handelt es sich allerdings nicht um eine Personenanzahl, sondern um die Zahl der Leistungen. Die zahlenmäßig nicht zu erfassende Differenz hat darin ihren Grund, daß in einer Person zwei und in seltenen Fällen auch mehr Leistungsansprüche zusammentreffen, z. B. ein Witwenpensionsanspruch mit einem Pensionsanspruch aus eigener Versicherung. Das gleiche, wenn auch mit weit geringerem zahlenmäßigen Gewicht, trifft auch für die obigen Angaben über die Zahl der Erwerbstätigen zu, da auch hier nicht Personen, sondern Leistungsfälle gezählt sind, also bei Vorliegen einer versicherungspflichtigen Nebenbeschäftigung bei einer Person zwei Versicherungsverhältnisse.

Die Zahl der in der Krankenversicherung freiwillig Versicherten beläuft sich im Durchschnitt des Jahres 1968 auf 192.300 gegenüber 185.400 im Jahre 1967. Auch hier wirkt sich die Änderung des Versicherungsrechtes im Bereiche der gewerblich Selbständigen aus. In den ausgewiesenen Zahlen sind nämlich auch die freiwillig versicherten Angehörigen enthalten. Die Zahl dieser versicherten Familienangehörigen ist von 1967 auf 1968 um 17.500 auf 109.700 gestiegen.

Die Zahl der Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie der Bezieherinnen von Karenzurlaubsgeld, deren Dienstverhältnis gelöst wurde, betrug im Durchschnitt des Jahres 1968 70.800 gegenüber 64.100 im Jahre 1967.

Genauer betrachtet muß die sonst unverständliche Zunahme der Zahl der krankenversicherten Kriegshinterbliebenen werden, die um mehr als 5000 auf 47.700 gestiegen ist. Dies hängt mit einer Umschichtung der Versicherungsverhältnisse zwischen dem Bereich der landwirtschaftlichen Zuschußrentner und dem der Kriegshinterbliebenen zusammen. Die Verschiebungen in diesen beiden Bereichen kompensieren sich zum Teil.



Versichertengruppen in der Krankenversicherung

Die Zahl der von der Unfallversicherung erfaßten Personen läßt sich exakt nicht feststellen. Jedenfalls sind in der Unfallversicherung die Personen erfaßt, die als Erwerbstätige in der Krankenversicherung pflichtversichert sind. Dazu kommen aber noch Personenkreise, wie etwa die geringfügig Beschäftigten, die krankenversicherungsfrei, aber unfallversicherungspflichtig sind, und mindestens noch diejenigen selbständig Erwerbstätigen, die zwar Mitglieder einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft sind, sich aber für eine Krankenversicherung nach dem GSKVG. nicht interessiert zeigen. An der geschätzten Gesamtzahl der unfallversicherten Personen, im Vorjahr mit rund 3 Millionen Erwerbstätigen angegeben, hat sich nichts wesentliches geändert.

Die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erfaßt die große Masse der in der Krankenversicherung pflichtversicherten unselbständig Erwerbstätigen, ausgenommen die Beamten, deren Pensionsanwartschaften durch das Dienstrecht gesichert sind. Im Jahresdurchschnitt 1968 handelte

es sich um 2.014.800 pensionsversicherte Arbeiter, Angestellte und Bergleute. Dazu kommen noch rund 71.500 freiwillig weiterversicherte Personen.

Die Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen zählte im Durchschnitt des Jahres 1968 203.400, die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung 275.200 und die Notariatsversicherung 600 Pflichtversicherte. Die gesamte Pensions- und Zuschußrentenversicherung erfaßte demnach rund 2.494.000 Pflichtversicherte, dazu kommen noch rund 75.000 freiwillig Weiterversicherte, so daß die Zahl der vom österreichischen Pensions- und Zuschußrentenversicherungssystem erfaßten Personen rund 2.569.000 beträgt, gegenüber 2.597.000 im vorangegangenen Jahr.

Schon im Vorjahr wurde auf die Bedeutung des verhältnismäßig rasch vor sich gehenden Strukturwandels innerhalb der Versichertenkreise hingewiesen. In der Krankenversicherung dürfte der Übergang von Arbeiterberufen in Angestelltenberufe finanziell nicht allzu große Bedeutung haben, da man annehmen darf, daß mit dem für Angestellte in Betracht kommenden Beitragssatz von 4,8% die Aufwendungen für Sachleistungen einigermaßen gedeckt sind. Anders verhält es sich aber schon in der Unfallversicherung. Die Übernahme eines Arbeiters in das Angestelltenverhältnis ohne wesentliche Lohndifferenz bedeutet für die Unfallversicherung einen Verlust von drei Viertel der bisherigen Beiträge. Ob sich das Versicherungsrisiko im gleichen Maße verringert, muß angesichts der immer mehr in den Vordergrund tretenden Wegeunfälle bezweifelt werden. Aber selbst wenn man die Risikoverschiebung im gleichen Umfang wie die Beitragsverschiebung bejahen könnte, muß sich dennoch die finanzielle Situation der Unfallversicherung aus diesem Strukturwandel verschlechtern. Die Unfallversicherung, ebenso wie die anderen Versicherungszweige auf dem Umlageverfahren beruhend, hat aus den in der Vergangenheit eingetretenen Versicherungsfällen Dauerlasten, die sich nicht vermindern, sondern zufolge des Systems der Leistungsanpassung sogar noch erhöhen. Der Trend, der sich in dem stetigen Zurückgehen der Zahl der als Arbeiter versicherten Personen und in der gleichzeitigen Zunahme der versicherten Angestellten zeigt, kann zufolge des dadurch bedingten Beitragsverlustes in der Unfallversicherung zu finanziellen Engpässen führen. Diese Strukturverschiebung wirkt sich auch in der Pensionsversicherung aus. In der Pensionsversicherung der Arbeiter steigt noch immer die Zahl der Pensionisten, dagegen ging in den Jahren 1967 und 1968 die Zahl der versicherten Erwerbstätigen zurück. In weit größerem Maße zeigt sich dies bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues. Die Gebärungsabgänge in diesen beiden Zweigen der Pensionsversicherung nehmen daher unverhältnismäßig stark zu; der Anteil dieser Versicherungsbereiche am Bundesbeitrag wird demnach größer. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verteilung des Bundesbeitrages sorgen dafür, daß die Gebärung aller Träger der Pensionsversicherung

der Unselbständigen im gleichen Maße gesichert ist, und zwar unabhängig davon, ob bei der einzelnen Anstalt das Zahlenverhältnis Versicherte zu Leistungsempfängern kleiner oder größer wird oder gleich bleibt.

Die Ausführungen im vorjährigen Bericht über die Auswirkungen des Strukturwandels auf dem Gebiete der Landwirtschaft und des Bergbaues gelten auch für das Jahr 1968. Von 1967 auf 1968 hat die Durchschnittszahl der bei den Landwirtschaftskrankenkassen krankenversicherten Erwerbstätigen um 5735, d. i. um 6·4%, bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues um 2623, d. i. um 10·4%, abgenommen.

Gesamtgebarung

Die Ausgabensumme der österreichischen Sozialversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) belief sich 1968 auf 36.548 Millionen S. Gegenüber 1967 ergab sich eine Erhöhung um 11·2%. Der Gebarungsüberschuß 1967 im Betrage von 1153 Millionen S sank auf 869 Millionen S. Von den Gesamteinnahmen in der Höhe von 37.417 Millionen S verblieben als Mehrertrag 2·3%.

Von den Gesamtausgaben entfallen auf die Krankenversicherung 26·5%, auf die Unfallversicherung 4·8%, auf die Pensionsversicherung der Unselbständigen 62·0% und auf die Pensionsversicherung der Selbständigen 6·7%.

Der Zweig Krankenversicherung schloß das Jahr 1968 mit einem Gebarungsüberschuß — global betrachtet — von 1·3%, die Unfallversicherung mit einem Gebarungsabgang von 0·7%, die Pensionsversicherung der Unselbständigen mit einem Aktivsaldo von 3·1% und die Pensions(Renten)versicherung der Selbständigen mit einem Aktivsaldo von 1·5% der Einnahmen ab. Eine Gebarungsübersicht für die gesamte Sozialversicherung enthält der Tabellenanhang, Seite 118.

Gebarung der Krankenversicherung

Die Träger der Krankenversicherung der Unselbständigen haben in ihren Satzungen hinsichtlich der Höhe der Beitragssätze die gesetzlichen Möglichkeiten seit Jahren ausgeschöpft (7·3% der Beitragsgrundlage für Arbeiter, 4·8% für Angestellte). Die Krankenversicherungsträger können daher ihre Gebarung von der Seite der Beitragssätze her nicht mehr regulieren. Da 1967 bei einer gesetzlich fixierten Höchstbeitragsgrundlage von täglich 100 S, d. s. monatlich 3000 S, bereits 50% der pflichtversicherten Erwerbstätigen über der Höchstbeitragsgrundlage liegende Löhne aufwiesen, haben die Lohnerhöhungen zu einer Erhöhung der Beitragseinnahmen nur mehr bei den Versicherten geführt, deren Löhne bisher niedriger waren; dies wirkte sich in der Gebarung der Krankenversicherung nur geringfügig

aus. Für 1968 wurde die Höchstbeitragsgrundlage mit täglich 120 S, monatlich 3600 S, festgesetzt. Damit blieben noch immer rund 40% der versicherten Erwerbstätigen mit ihren Erwerbseinkommen über der Höchstbeitragsgrundlage.

Der folgenden Übersicht ist die Zahl der aktiv und der passiv gebarenden Krankenversicherungsträger zu entnehmen.

Zahl der aktiv bzw. passiv gebarenden Krankenversicherungsträger

Bezeichnung	1966		1967		1968	
	aktive	passive	aktive	passive	aktive	passive
Gebarung						
Alle Krankenversicherungsträger.....	26	14	19	21	22	18
Gebietskrankenkassen	8	1	4	5	7	2
Betriebskrankenkassen	5	5	4	6	9	1
Landwirtschaftskrankenkassen	4	5	5	4	2	7
Versicherungsanstalten	2	1	1	2	—	3
Gew. Selbständigenkrankenkassen	6	2	4	4	3	5
Österr. Bauernkrankenkasse .	1	—	1	—	1	—

In der Unselbständigenkrankenversicherung, die von 31 Versicherungsträgern durchgeführt wird, es sind dies je 9 Gebiets- und Landwirtschaftskrankenkassen, 10 Betriebskrankenkassen, die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues, die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, schlossen 1968 13 Versicherungsträger, die insgesamt 1,188.000 Versicherte zu betreuen hatten, mit einem Gebarungsabgang gegenüber 17 Versicherungsträgern mit insgesamt 2,582.000 Versicherten im Jahre 1967 ab. Die finanzielle Situation der Krankenversicherungsträger hat sich daher im Jahre 1968 gegenüber 1967 gebessert. Diese Besserung ist vor allem auf die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage um 20% zurückzuführen, zum Teil auch auf die Zuschüsse und Zuwendungen aus dem beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger geführten Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger. Die Zuwendungen beliefen sich auf 32·8 Millionen S, die neu eingeführten Zuschüsse auf 23·3 Millionen S, somit insgesamt auf 56·1 Millionen S. Demgegenüber hatte der Ausgleichsfonds die Gebarung der Krankenversicherungsträger im Jahre 1967 mit rund 31·1 Millionen S an Zuwendungen gestützt.

Leistungen aus dem Ausgleichsfonds im Jahre 1968

Versicherungsträger	Zuwendungen	Zuschüsse	insgesamt
	in Millionen S		
Gebietskrankenkasse Burgenland.....	30-000	0-835	0-835
Gebietskrankenkasse Steiermark		5-445	5-445
Gebietskrankenkasse Wien		11-424	41-424
Landeskrankenkasse Burgenland		0-454	0-454
Landeskrankenkasse Niederösterreich		2-806	2-806
Landeskrankenkasse Oberösterreich	2-800	0-812	0-812
Landeskrankenkasse Salzburg		0-090	0-090
Landeskrankenkasse Steiermark		1-400	4-200

Das Vermögen des Ausgleichsfonds belief sich Ende 1968 nach Liquidierung der angeführten Zuschüsse und Zuwendungen auf 382 Millionen S.

Im Jahre 1967 verzeichnete die gesamte Krankenversicherung noch einen Abgang von 36·8 Millionen S während im Jahre 1968 ein Mehrertrag im Ausmaß von 126·7 Millionen S ausgewiesen wird. In ihrer Gesamtheit betrachtet hat sich demnach — wie bereits erwähnt — die finanzielle Situation der Krankenversicherung im Jahre 1968 verbessert. Dieses Ergebnis ist auf die 21. Novelle zum ASVG zurückzuführen, mit der die Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung der Unselbständigen um 20% gehoben wurde.

Die folgenden Tabellen geben eine Übersicht über die Gebarung während des Jahres 1968 und über die wichtigsten Positionen der Einnahmen- und Ausgabenrechnungen in der Krankenversicherung der Unselbständigen.

Gebarungserfolge der Krankenversicherung der Unselbständigen

Zeitraum	1967	1968
	in Millionen S	
Jänner	— 68	— 73
Feber	— 69	— 64
März	— 24	— 7
April	— 53	— 41
Mai	— 17	— 26
Juni	+ 41	+ 87
1. Halbjahr	—190	—124

Zeitraum	1967	1968
	in Millionen S	
Juli	+ 3	+ 32
August	+ 1	+ 16
September	+ 23	+ 54
Oktober	+ 6	— 9
November	+ 7	+ 34
Dezember	+ 4	+ 37
2. Halbjahr	+ 44	+ 164

Die Gesamteinnahmen der Krankenversicherung der Unselbständigen sind gegenüber 1967 um 13·8% gestiegen, die Beitragseinnahmen allein um 12·4%.

Gesamteinnahmen

Bezeichnung	1967	1968
	in Millionen S	
Gesamteinnahmen	7.700-604	8.761-953
davon Beitragseinnahmen ..	7.022-841	7.893-735
sonstige Einnahmen	677-763	868-218
Beiträge für:		
Erwerbstätige	4.936-637	5.620-631
Freiwillig Versicherte	100-055	106-907
Arbeitslose	135-262	168-447
Pensionisten, Rentner	1.824-552	1.965-405
Kriegshinterbliebene	23-732	28-354
Sonstige Beiträge	2-603	3-991

Die Gesamtausgaben in der Krankenversicherung der Unselbständigen haben sich von 7814·2 Millionen S im Jahre 1967 auf 8702·8 Millionen S im Jahre 1968 erhöht, d. i. um 11·4%. Die Entwicklung bei den einzelnen Ausgabenpositionen in der Krankenversicherung der Unselbständigen in den Jahren 1967 und 1968 sowie der Einnahmen und Ausgaben je Versicherten in diesen Jahren ist aus den nachstehenden Aufstellungen ersichtlich.

Gesamtausgaben

Bezeichnung	1967	1968
	in Millionen S	
Gesamtausgaben	7.814-166	8.702-773
Ärztliche Hilfe	2.063-447	2.287-145
Heilmittel	1.207-323	1.318-048
Heilbehelfe	108-623	120-420
Zahnbehandlung, Zahnersatz ..	610-784	631-176
Anstaltspflege, Hauspflege	1.492-915	1.736-743
Krankenunterstützung	964-854	1.089-220
Mutterschaftsleistungen	501-239	573-765
Erweiterte Heilfürsorge	101-948	113-756
Sterbegeld	114-373	138-091
Fahrtspesen, Transportkosten ..	101-779	107-737
Kontrolle und Verrechnung	73-468	73-961
Verwaltungsaufwand	325-629	340-166
Sonstige Ausgaben	147-784	172-545

Einnahmen und Ausgaben je Versicherten

Bezeichnung	1967	1968
	Kopfquote in Schilling	
Gesamteinnahmen	2.129-48	2.409-68
davon Beitragseinnahmen ..	1.942-05	2.170-91
sonstige Einnahmen	187-43	238-77
Gesamtausgaben	2.160-88	2.393-40
Ärztliche Hilfe	570-61	629—
Heilmittel	333-87	362-49
Zahnbehandlung, Zahnersatz ..	168-90	173-58
Anstaltspflege, Hauspflege	412-84	477-63
Krankenunterstützung	266-82	299-55
Andere Leistungen	256-61	289-80
Übrige Ausgaben	151-23	161-35

Dem Ansteigen der Ausgaben entspricht ungefähr auch die Erhöhung der Ausgaben für ärztliche Hilfe (10·8%), für Heilbehelfe (10·9%) und für die erweiterte Heilfürsorge (11·6%). Weniger stark gestiegen sind die Ausgaben für Heilmittel (9·2%), Zahnbehandlung und Zahnersatz (3·3%) und die Ausgaben für Fahrtspesen, Kontrolle und Verwaltung mit insgesamt rund 4%. Zum geringeren Ansteigen der Kosten für Zahnbehandlung und Zahnersatz hat für den Bereich der Krankenversicherungsträger des öffentlichen Dienstes der vertragslose Zustand und damit das Unterbleiben von Zahnbehandlungen beigetragen. Außerordentlich stark gestiegen sind die Ausgaben an Sterbegeld (20·7%), eine Folge der mit 1. Jänner 1968 in Kraft getretenen gesetzlichen Neuregelung über die Höhe des Sterbegeldes, und die Ausgaben für Anstaltspflege (16·3%). Die etwas über dem allgemeinen Durchschnitt liegende Erhöhung der Ausgaben für Krankenunterstützung resultiert aus der Hinaufsetzung der Höchstbeitragsgrundlage.

Die besonders kritische Situation auf dem Gebiete der Anstaltspflege und der Kostentragung hierfür läßt sich an einem einzigen Beispiel darstellen: Gelegentlich der Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage in der ASVG-Krankenversicherung durch die 21. Novelle zum ASVG auf 3600 S monatlich wurde in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage die Erwartung ausgesprochen, daß nach Durchführung des Gesamtprogramms im Jahre 1968 mit einem Gebarungsüberschuß von 292 Millionen S zu rechnen sein werde und ein Teil dieses Betrages dazu verwendet werden sollte, im Jahre 1968 die Verpflegskostensätze anzuheben, um die finanzielle Situation der Spitäler bzw. der Spitalserhalter nicht noch ungünstiger zu gestalten. So haben die Krankenversicherungsträger im Jahre 1968 rund 244 Millionen S mehr an Pflegegebührensätzen als im Vorjahr an die Krankenanstalten gezahlt. Trotzdem hat der Druck auf die Krankenversicherungsträger von Seiten der Spitalserhalter nicht abgenommen. Die Krankenversicherungsträger stehen in schwierigen Auseinandersetzungen mit den Krankenanstalten und ihren Trägern. Die von diesen erhobenen Forderungen übersteigen jedoch das Leistungsvermögen der Krankenversicherungs-

träger. Auch die bevorstehenden Verhandlungen vor dem Schiedsgericht nach dem Krankenanstaltengesetz werden daran nichts ändern können. Eine Gesamtlösung des Krankenanstaltenproblems und ein auf lange Sicht abgestelltes Finanzierungsprogramm wird immer dringlicher.

Auf die besondere Situation der Landwirtschafts-krankenkassen, den bei diesen Versicherungsträgern noch immer anhaltenden Schwund an Versicherten und die daraus folgende ungünstige Gebarung wurde bereits hingewiesen. Dazu trägt auch die gerade bei den Landwirtschaftskrankenkassen stark ins Gewicht fallende defizitäre Gebarung in der Krankenversicherung der Pensionisten bei. Im allgemeinen sind die Aufwendungen für Pensionisten durch die eingehenden Krankenversicherungsbeiträge nur zu etwa 90% gedeckt. Der Rest der Aufwendungen muß aus den Beitragseinnahmen der Erwerbstätigen bestritten werden. Bei den Landwirtschafts-krankenkassen sind die pro Versicherten monatlich sich ergebenden Beitragseingänge schon für die Erwerbstätigen geringer als bei den Gebietskrankenkassen, nämlich rund 190 S gegenüber 201 S. Die Beitragseingänge für Pensionisten betragen pro Kopf und Monat bei den Landwirtschaftskrankenkassen nur 109 S gegenüber 141 S bei den Gebietskrankenkassen. Während bei den Gebietskrankenkassen die Pro-Kopf-Beiträge für Pensionisten immerhin noch 70% der Pro-Kopf-Beiträge für Erwerbstätige betragen, ergibt sich bei den Landwirtschafts-krankenkassen nur noch ein Anteil von 57%. Dieses Mißverhältnis fällt umso mehr ins Gewicht, als die Zahl der Erwerbstätigen bei den Landwirtschaftskrankenkassen noch immer abnimmt, die Zahl der Pensionisten aber steigt.

Die beiden Beamtenkrankenkassen haben auch im Jahre 1968 mit Gebarungsabgängen abgeschlossen, die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, Abteilung B, mit einem Abgang von 19·5 Millionen S, die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter mit einem Abgang von 34·6 Millionen S.

Im Jahre 1968 waren von den acht Gewerblichen Selbständigen-Krankenkassen fünf passiv. Das Aktivum der drei anderen Kassen überwiegt dieses Passivum der fünf Kassen aber so weit, daß sich insgesamt noch für den Bereich der Selbständigen-Krankenkassen ein Aktivum von nahezu 10 Millionen S ergibt. Die Österreichische Bauernkrankenkasse hat das Jahr 1968 mit einem Mehrertrag von 57·7 Millionen S abgeschlossen.

Gebarung der Unfallversicherung

Die Gebarung der Unfallversicherung schloß bei Ausgaben von insgesamt 1764·9 Millionen S mit einem Abgang von 12·2 Millionen S ab. Der Abgang betrug bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt 2·5 Millionen S und bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt 15·1 Millionen S, während sich bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen ein Gebarungsüberschuß von 1·9 Millionen S und bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter ein Gebarungsüberschuß von 3·5 Millionen S ergab.

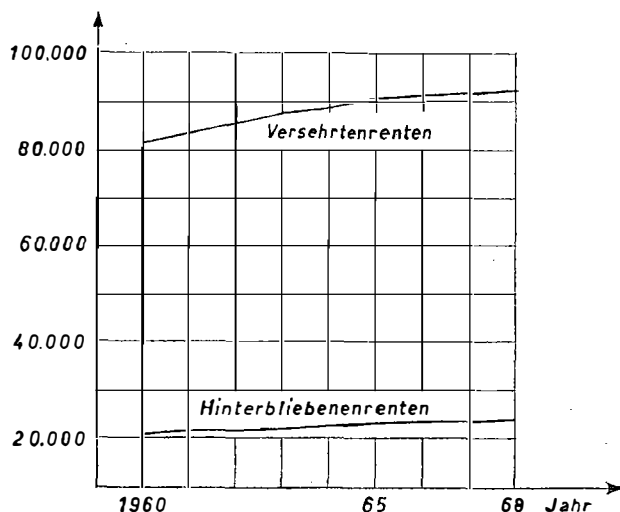
Der Gebahrungsüberschuß der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter im Zweige Unfallversicherung geht auf das Umlageverfahren bei diesen Anstalten zurück.

Der Gebahrungsabgang im Zweig Unfallversicherung bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt hat seine Ursache darin, daß zwar die Leistungen durch den Gesetzgeber bestimmt werden, die Aufbringung der hierfür notwendigen Mittel jedoch den Selbstverwaltungsorganen obliegt. Dieses System wurde durch die 23. Novelle zum ASVG. geändert.

Auf den allmählichen Wandel der Finanzstruktur der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt wurde schon eingangs hingewiesen. Beim Gebahrungsabgang der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt im Ausmaß von 2,5 Millionen S spielt vor allem die im Jahre 1968 gesetzlich angeordnete Überweisung von 200 Millionen S an die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter (195 Millionen S) und an die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues (5 Millionen S) eine Rolle.

Ende 1968 wurden im Rahmen der Unfallversicherung 117.576 Renten ausbezahlt, davon 92.757 Versichertenrenten, 14.842 Witwenrenten, 9718 Waisenrenten und 259 Eltern- bzw. Geschwisterrenten.

Die Zahl der Renten ist gegenüber Ende 1967 um 1743, also um rund 1,5% angestiegen. Die Gesamtzahl der Eltern- bzw. Geschwisterrenten, die an sich nicht ins Gewicht fällt, ist geringfügig gesunken, die Zahl aller übrigen Renten durchwegs gestiegen. Dabei scheint erstmals die Zahl der Unfallrenten der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter mit insgesamt 449 Renten auf; davon sind 302 Versichertenrenten, 68 Witwenrenten und 79 Waisenrenten.



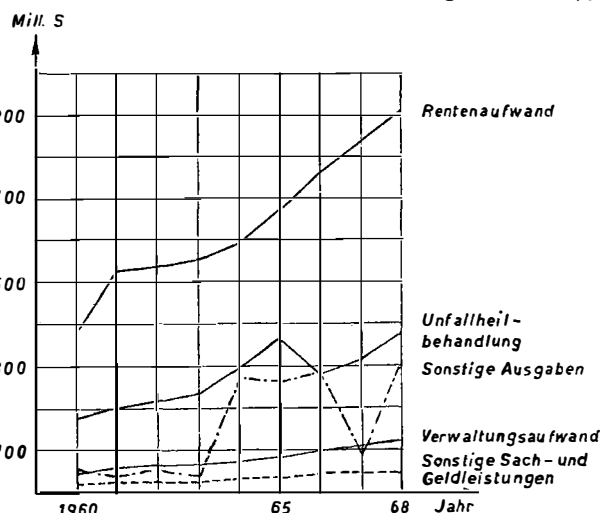
Zahl der Versicherten- und Hinterbliebenenrenten in der Unfallversicherung

Von den Gesamtausgaben der Unfallversicherung entfallen auf die wichtigsten Positionen:

Rentenaufwand	51,5%
Unfallheilbehandlung	21,7%

Sonstige Geld- und Sachleistungen	2,9%
Verwaltung	7,1%
Sonstige Ausgaben, darunter 200 Millionen S an die Pensionsversicherung	16,8%

Der Rentenaufwand ist gegenüber 1967 um 8,5% gestiegen, insbesondere zufolge der Rentenanpassung, der Aufwand für Unfallheilbehandlung um 22,5%.



Finanzieller Aufwand in der Unfallversicherung
Gebahrung der Pensionsversicherung der Unselbständigen

Die fünf Träger der Pensionsversicherung der Unselbständigen haben zufolge der durch das Pensionsanpassungsgesetz neu geordneten Bemessung und Verteilung des Bundesbeitrages das Geschäftsjahr 1968 mit Mehrerträgen abgeschlossen, die bei allen diesen Trägern relativ gleich hoch waren. Insgesamt beliefen sich diese Mehrerträge auf 715,6 Millionen S, d. s. 3% der Einnahmen. Von den Gesamteinnahmen (23.374,7 Millionen S) entfielen 68,5% auf Versicherungsbeiträge und Vermögenserträge und 30,3% auf öffentliche Mittel, davon 6,2% auf Ersätze für Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen.

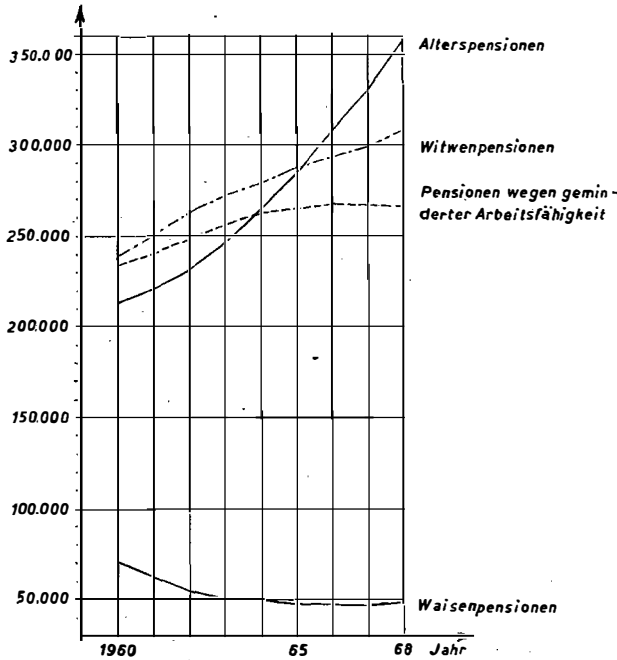
Von den Gesamtausgaben im Betrag von 22.659,2 Millionen S entfielen im Jahre 1968 81,3% auf Pensionen einschließlich Abfindungen und Abfertigungen, 5,4% auf Ausgleichszulagen und 5,4% auf Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten. Der Anteil der Aufwendungen für Gesundheitsfürsorge, sonstige Geld- und Sachleistungen, Wohnungsbeihilfen und sonstige Ausgaben an den Gesamtausgaben blieb, wenn es sich auch immer wieder um beträchtliche Summen handelte, unter jeweils 2%. Für die allgemeine Verwaltung entstand ein Aufwand von 2,7%.

Der Pensionsaufwand stieg gegenüber 1967 um 10,6%, der Aufwand für Ausgleichszulagen um 3,9% und die Ausgaben für die Krankenversicherung der Pensionisten um 9,9%. Der Anpassungsfaktor 1968 wurde mit 1,064 festgesetzt. Das erheblich stärkere Steigen des Pensionsaufwandes ist also auf die Zunahme der Zahl der Pensionsberechtigten und auf das Ansteigen von Bemessungsgrundlagen und des Ausmaßes an Versicherungszeiten zurückzuführen.

Die Entwicklung der Zahl der Pensionen von Ende 1967 auf Ende 1968 zeigt die folgende Tabelle.

Pensionsart	Dezember 1967	Dezember 1968	Veränderung
Alterspensionen	338.530	357.594	+ 5.6%
Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit	267.791	266.239	— 0.6%
Witwenpensionen	302.691	309.396	+ 2.2%
Waisenpensionen	48.398	49.430	+ 2.1%
insgesamt	957.410	982.659	+ 2.6%

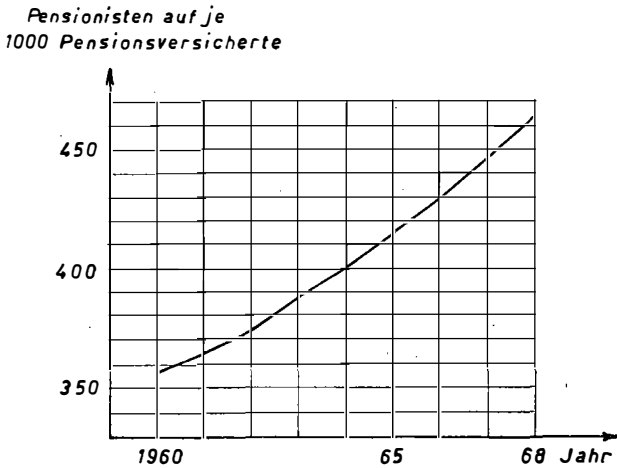
Die Zahl der bis Ende 1968 angefallenen und noch nicht in normale Alterspensionen übergegangenen Fälle an vorzeitigen Alterspensionen belief sich auf 51.719, davon 3241 vorzeitige Alterspensionen wegen Arbeitslosigkeit. Von der Gesamtzahl der Alterspensionen entfielen demnach 14.5% auf vorzeitige Alterspensionen gegenüber 14.2% am Ende des Vorjahres. Die Neuzuerkennung an vorzeitigen Alterspensionen im Jahre 1968 beliefen sich auf 15.450 Fälle gegenüber 16.480 im vorangegangenen Jahr.



Zahl der Alters-, Invaliditäts(Berufsunfähigkeits)- und Hinterbliebenenpensionen in der Pensionsversicherung der Unselbständigen

Die Zahl der Pensionsversicherten hat sich im Jahresdurchschnitt von 1967 auf 1968 um 1.0% verringert, während die Zahl der Pensionsfälle im gleichen Zeitraum um 2.7% angestiegen ist. Diese gegenläufige Entwicklung der Zahl der Pensionsversicherten und der Zahl der Pensionsfälle führt zu einem weiteren beträchtlichen Ansteigen der Zahl der Pensionen bezogen auf 1000 Versicherte. Im Jahre 1967 belief sich diese Zahl auf 448, im Jahre 1968 auf 465. Dabei ist die Verteilung auf die einzelnen Kategorien der Pensionsversicherung außerordentlich unterschiedlich. Auf je 1000 Versicherte entfielen im Jahresdurchschnitt 1968 in der Pensionsversicherung der Arbeiter 531 Leistungsfälle, in der Pensionsversicherung der Angestellten 308 Leistungsfälle und in der knappschaftlichen Pensionsversicherung 1358 Leistungsfälle. Hier wird ausdrücklich von Leistungsfällen und nicht von der Zahl der Personen gesprochen, da insbesondere bei weiblichen Pensionsberechtigten mehr als eine Leistung an eine Person vorliegen kann.

Die nachstehende Darstellung zeigt die Entwicklung in bezug auf die Zahl der Pensionisten, die auf 1000 Pensionsversicherte entfallen.



Zahl der Pensionisten auf je 1000 Pensionsversicherte

Der folgenden Aufstellung können die Zahl der Ausgleichszulagenempfänger, ihr Anteil an der Gesamtzahl der Pensionen und die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen Ende 1968 entnommen werden.

Ausgleichszulage
(Ende 1968)

Versicherungsträger	Anzahl der Ausgleichszulagenempfänger	Anteil an der Gesamtzahl der Pensionen in %	Höhe der Ausgleichszulage in S
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	177.758	28.5	311.26
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	53.927	58.5	392.49
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	2.557	16.6	276.69
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	17.152	7.8	276.86
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	5.972	20.0	333.72

Schon in dieser Zusammenstellung kommt deutlich der Niveauunterschied in den Leistungen der Pensionsversicherung zum Ausdruck, je nachdem, ob es sich um Angestellte, um Arbeiter in der Landwirtschaft, in Industrie und Gewerbe oder um Erwerbstätige im Bergbau handelt. In diesem Zusammenhang wird auf die Tabelle „Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung“ auf Seite 118 hingewiesen. Die Zahl der Ausgleichszulagenempfänger in der Pensionsversicherung der Unselbständigen

hat sich gegenüber dem Dezember 1967 von 269.395 auf 257.366, das ist um 4·5%, gesenkt. Die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen ist von Ende 1967 zum Ende 1968 um 8·8% gestiegen.

Noch deutlicher wird der Niveauunterschied, betrachtet man die Ende 1968 festgestellte Durchschnittshöhe der Pensionen, die in der folgenden Tabelle einschließlich aller Zuschüsse und Zulagen, also auch der Ausgleichszulage, dargestellt ist.

Pensionen für den Unselbständigen
(Durchschnitt Ende 1968)

Versicherungsträger	Invaliditäts- (Berufsunfähigkeits-, Krappschaftsvoll-)	Alters- (Knappsch. Alters-)	Witwen-	Waisen-
	Pensionen in Schilling			
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	1.389	1.672	917	364
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	1.207	1.336	837	334
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	1.250	1.698	676	267
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	1.876	2.619	1.138	451
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues ..	2.289	2.954	1.143	468

Eingangs wurde schon auf den sehr fühlbar gewordenen Wandel in der Struktur der Versichertenkreise hingewiesen, sowie auf die daraus resultierenden höchst differenten Gebarungsergebnisse,

wenn man Ausgaben und Einnahmen ohne Bundesbeitrag in Rechnung stellt, und auf die ausgleichende Funktion des Bundesbeitrages. Dazu die folgende Zusammenstellung.

Gebarungsergebnisse der Versicherungsträger unter Berücksichtigung des Bundesbeitrages
(1968)

Versicherungsträger	Gesamteinnahmen (ohne Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen)	davon Bundesbeitrag	Gesamtausgaben (ohne Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen)
	in Millionen S		
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	12.386.857	3.315.633	11.980.981
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	1.362.981	972.374	1.318.318
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	291.606	123.551	282.050
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	7.041.553	706.449	6.813.314
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	830.987	510.966	803.757

Insgesamt waren öffentliche Mittel in der Gebarung der Pensionsversicherung der Unselbständigen im Jahre 1968 mit folgenden Beträgen beteiligt:

	Millionen S
Bundesbeitrag gemäß § 80 ASVG.....	5.629·0
Ersätze für Ausgleichszulagen	1.217·8
Ersätze für Wohnungsbeihilfen	242·9
Summe ...	7.089·7

Gebarung der Pensions(Zuschußrenten)versicherung der Selbständigen

Alle drei Träger der Pensions(Renten)versicherung der Selbständigen haben das Jahr 1968 mit Gebarungsüberschüssen abgeschlossen. Die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hatte Gesamteinnahmen im Betrage von 1825·8 Millionen S, Gesamtausgaben in der Höhe von 1804·9 Millionen S und damit einen Mehrertrag von 20·9 Millionen S, d. s. 1·1% der Einnahmen. Die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates

erreichte 17·4 Millionen S Einnahmen und hatte Ausgaben in der Höhe von 16·0 Millionen S, so daß ein Mehrertrag von 1·4 Millionen S, d. s. 8·0% der Einnahmen, entstand. Die Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt hatte bei Einnahmen von 653·7 Millionen S Ausgaben von 637·6 Millionen S, somit einen Mehrertrag von 16·1 Millionen S, d. s. 2·5% der Einnahmen. Die Pensions(Renten)versicherung der Selbständigen schloß also das Jahr 1968 insgesamt mit einem Mehrertrag von 38·4 Millionen S ab.

Die folgende Tabelle zeigt die Zahl der Pensions(Renten)fälle bei den einzelnen Versicherungsträgern im Dezember 1968.

Bei der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft nahm die Zahl der Pensionsfälle gegenüber Ende 1967 um 5·3%, bei der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt um 2·3% zu. Die Zunahme der Zahl der Leistungsfälle erstreckt sich bei beiden Anstalten sowohl auf die Direktleistungen, als auch auf die Hinterbliebenenleistungen.

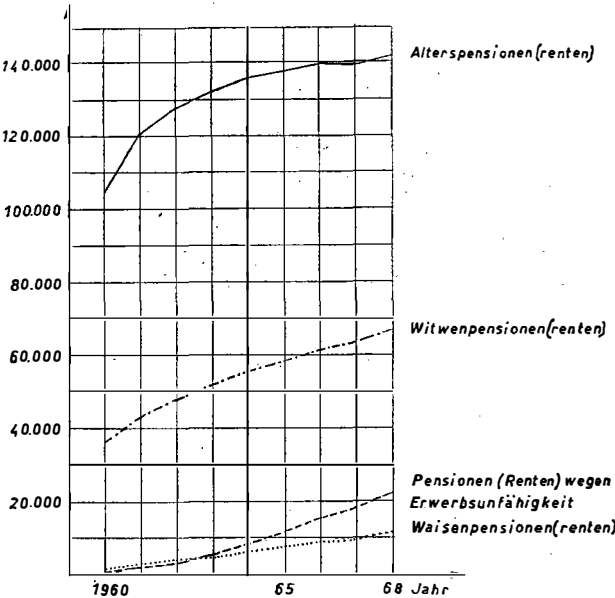
Zahl der Pensions(Renten)fälle in der Pensions(Zuschußrenten-)versicherung der Selbständigen
(Dezember 1968)

Versicherungsträger	Direkt-	Witwen-	Waisen-	Insgesamt
	Pensionen (Renten)			
Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.....	64.719	31.046	3.967	99.732
Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt	98.942	36.169	7.599	142.710
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates	82	214	20	316

Von den Trägern der Pensions(Renten)versicherung der Selbständigen hat nur die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft Ausgleichszulagen zu erbringen. Die Zahl der Ausgleichszulagenfälle ist annähernd gleich geblieben; im Dezember 1967 waren es 49.818, im Dezember 1968 hingegen 49.738. Da sich die Zahl der Leistungsfälle aber erhöht hat, ist der Anteil der Ausgleichszulagenfälle an der Gesamtzahl der Leistungsfälle von 52·6% auf 49·9% gesunken. Die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen, die Ende 1967 547·44 S betragen hat, belief sich Ende 1968 auf 570·84 S, das ist eine Erhöhung um 4·3%.

Die durchschnittliche Höhe der Leistungen Ende 1968 einschließlich aller Zulagen, die — wie die folgende Tabelle zeigt — große Unterschiede aufweist, ist durch die völlig verschiedene Art der drei Leistungssysteme bedingt. Die drei Leistungssysteme lassen sich nicht miteinander vergleichen (siehe Tabelle 1):

Die Gebärung der drei Pensions(Renten)versicherungsträger im Jahre 1968, allerdings ohne Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen, ist aus der folgenden Zusammenstellung zu entnehmen (siehe Tabelle 2):



Zahl der Alters-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenpensionen(renten) in der Pensions(Renten)versicherung der Selbständigen

Pensionen bzw. Zuschußrenten für den Selbständigen
(Durchschnitt Ende 1968)

Versicherungsträger	Erwerbsunfähigkeits-	Alters-	Witwen-	Waisen-
	Pensionen (Zuschußrenten) in Schilling			
Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	1.332	1.443	921	330
Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt	339	309	222	83
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates...	4.353	6.424	2.371	736

Tabelle 1

Gebärungsergebnisse der Pensions(Renten)versicherungsträger unter Berücksichtigung des Bundesbeitrages
(1968)

Versicherungsträger	Gesamteinnahmen	davon Bundesbeitrag	Gesamtausgaben
	in Millionen S		
Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	1.411·670	706·778 ¹⁾	1.390·808
Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt	653·734	506·165 ²⁾	637·575
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates	17·360	—	15·894

¹⁾ davon Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer von 324·3 Millionen Schilling;
²⁾ einschließlich der Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Betrage von 183·2 Millionen Schilling.

Tabelle 2

Die Beteiligung öffentlicher Mittel an der Gebahrung der Pensions(Renten)versicherung der Selbständigen belief sich somit im Jahre 1968 auf:

Bundesbeitrag	1.212·9 Mill. S
Ersätze für Ausgleichszulagen ..	414·1 Mill. S
Ersätze für Wohnungsbeihilfen .	0·1 Mill. S
Insgesamt ...	1.627·1 Mill. S

d. s. 65·2% der Gesamteinnahmen im Betrage von 2497·0 Millionen Schilling.

Organisatorische Maßnahmen der Sozialversicherungsträger zur Verwaltungsvereinfachung

Im Bericht über die soziale Lage im Jahre 1967 wurden die Möglichkeiten des Einsatzes von Datenverarbeitungsanlagen innerhalb der Verwaltung der Sozialversicherungen dargelegt. Die bezüglichlichen Arbeiten wurden auch im Jahre 1968 bei den einzelnen Versicherungsträgern und beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger fortgesetzt. Die Lohnabrechnungen mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen nehmen vor allem in Großbetrieben immer mehr zu. Damit werden administrative Vorgänge, die bisher auf einer anderen Art der Abrechnung aufgebaut waren, unzweckmäßig. Es war daher notwendig Formen zu finden, die es vor allem den Firmen und den Krankenversicherungsträgern, die Datenverarbeitungsanlagen einsetzen, gestatten, eine Basis für den Datenfluß zu schaffen. Damit sollen nicht nur maschinell gewonnene Erkenntnisse beiderseits anerkannt werden, sondern auch beide Seiten in der Kurzsprache der Datenverarbeitungsanlagen miteinander verkehren können. Im Jahre 1968 gelang es, ausgehend von der maschinellen Verrechnung der Löhne und Gehälter der Bundesbediensteten, auch für große Unternehmen jeder Art und für das gesamte Bundesgebiet einheitliche Normen zu schaffen.

Der Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen sowohl bei den Unternehmungen als auch in zunehmendem Maße bei den Sozialversicherungsträgern rollt eine Reihe von organisatorischen Fragen auf. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bemüht sich, durch einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch der Versicherungsträger, die elektronische Datenverarbeitungsanlagen installiert haben, die damit zusammenhängenden Fragen zu lösen. Die Erfolge dieser Bemühungen zeigen sich bereits in der Praxis. Es gelingt, die Verwaltungsform der Versicherungsträger aufeinander abzustimmen und anzugleichen. Es zeigt sich aber auch, daß die bei Einführung einer Datenverarbeitungsanlage auftretenden Anfangsschwierigkeiten vermieden oder zumindest stark reduziert werden können, wenn bereits von Anfang an die Erfahrungen anderer Versicherungsträger bei der Planung neu zu errichtender Anlagen verwertet werden.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigen die Versicherungsträger, insbesondere die in ihrer Ausgangsposition auch für die übrigen Zweige der Versicherung tätig werdenden Krankenversicherungs-

träger, eine große Anzahl von Informationen von Seiten der Dienstgeber oder, soweit es sich um die Versicherung selbständig Erwerbstätiger handelt, der Versicherten selbst. Die Krankenversicherungsträger haben zufolge ihrer in der Vergangenheit außerordentlich differenten Organisation bisher nicht nur verschieden gestaltete Drucksorten verwendet, sondern zum Teil auch Informationen erbeten, die sowohl ihrem Umfang als auch ihrem Inhalt nach recht unterschiedlich waren. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat gemeinsam mit den Krankenversicherungsträgern eine Vereinheitlichung sowohl der Meldeformulare als auch der im Verkehr mit den Dienstgebern und den Versicherten verwendeten Drucksorten begonnen und zumindest auf Teilgebieten die gesteckten Ziele bereits erreicht. So wurden die Meldeformulare für den Bereich der gesamten Sozialversicherung vereinheitlicht. Ähnliches gilt für die im Zuge der Beitragseinhebung verwendeten Vordrucke. Seit 1967 werden für den Gebrauch der Gebietskrankenkassen einheitliche Beitragsabzugstabellen verwendet. Alle diese Bemühungen, obwohl sie auf einzelnen Gebieten als durchaus zweckmäßig anerkannt und auch realisiert wurden, finden aber ihre Grenzen in einer Reihe gesetzlicher Bestimmungen, die eine großzügige Vereinheitlichung der Verrechnungs- und Verwaltungsvorgänge behindern. Wenn die bereits begonnene Verwaltungsvereinfachung bei den Sozialversicherungsträgern, insbesondere unter Berücksichtigung der durch Datenverarbeitungsanlagen gegebenen Möglichkeiten, den angestrebten Erfolg erreichen soll, wird es notwendig sein, auch die gesetzlichen Grundlagen der österreichischen Sozialversicherung dahingehend zu überprüfen, ob nicht auch von dieser Seite her Überflüssiges und Unzweckmäßiges beseitigt werden kann, ohne daß dem Versicherungsgedanken und den Interessen der Versicherten Schaden zugefügt wird.

Die Verwaltungskosten der Sozialversicherung beliefen sich im Jahre 1968 auf insgesamt 1223·9 Millionen S. Die nach Versicherungszweigen aufgeschlüsselten Werte vermittelt die nachfolgende Tabelle.

Verwaltungskosten der Sozialversicherung (1968)

Versicherungszweig	Betrag in Millionen S	in % der Gesamteinnahmen
Krankenversicherung	401·599	4·1
Unfallversicherung	125·038	7·1
Pensionsversicherung	697·261	2·7
Insgesamt	1.223·898	3·3

Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung

Der Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung ist im Jahr 1968 zu vier Sitzungen zusammengetreten. In der Sitzung am 31. Jänner 1968 stand der Bericht über die Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1969 zur Erörterung; die Richt-

zahl war auf Grund der Bestimmungen des § 108 a ASVG. für das Jahr 1969 mit 1.071 errechnet und im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden. In der Sitzung vom 29. März 1968 stand vornehmlich die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung gemäß § 108 e Abs. 12 ASVG. vorgelegte Berechnung über die voraussichtliche Gebahrung der Träger der Pensionsversicherung für die Jahre 1968 bis 1972 zur Erörterung, die in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, Jahrgang 1968, Nr. 6, Seite 313, verlautbart wurde. Das Gutachten des Beirates über die Festsetzung des Anpassungsfaktors für 1969 wurde schließlich in den Sitzungen vom 20. und 27. Mai 1968 beschlossen. Der vom Beirat in diesem Gutachten mit 1.071 vorgeschlagene Anpassungsfaktor wurde in dieser Höhe mit Verordnung festgesetzt.

Das Gutachten des Beirates über die Festsetzung des Anpassungsfaktors für 1969 wurde gemäß § 108 e Abs. 10 ASVG. im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 16. Juli 1968 verlautbart.

In dieser Verlautbarung ist auch die von der Mehrheit des Beirates abweichende Meinung enthalten.

Anpassung der Renten und Pensionen im Jahre 1968

Für das Jahr 1968 wurde der Anpassungsfaktor durch Verordnung mit 1.064 festgesetzt. Es wurden daher ab dem 1. Jänner 1968 die Renten aus der Unfallversicherung, bei denen der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1966 eingetreten war, um 6.4% erhöht. Mit demselben Hundertsatz wurden die Pensionen aus der Pensionsversicherung, bei denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 1967 liegt, aufgewertet.

Von der Erhöhung auf Grund der Anpassung wurden im Bereich der Unfallversicherung rund 91.000 Renten und im Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen und der Selbständigen rund 960.000 Pensionen erfaßt. Vor allem im Hinblick auf die große Zahl der Renten- und Pensionsempfänger, die von der Erhöhung erfaßt wurden, sind die Durchschnittsrenten und die Durchschnittspensionen von Ende 1967 auf Ende 1968 weiter erheblich angestiegen. Im folgenden werden diese Durchschnittsbeträge auszugsweise für die drei größten österreichischen Versicherungsanstalten wiedergegeben.

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

Rentenart	Durchschnittsrente ¹⁾		Erhöhung	
	Ende 1967	Ende 1968	absolut	relativ
	in Schilling		in S	in %
Versehrtenrente für Männer	621	661	40	6.4
Versehrtenrente für Frauen	400	423	23	5.8
Witwenrente.....	872	933	61	7.0

¹⁾ Ohne Wohnungsbeihilfe.

Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter

Pensionsart	Durchschnittspension ¹⁾		Erhöhung	
	Ende 1967	Ende 1968	absolut	relativ
	in Schilling		in S	in %
Alterspensionen für Männer	2.030	2.163	133	6.6
Alterspensionen für Frauen	953	1.018	65	6.8
Invaliditätspensionen für Männer	1.471	1.564	93	6.3
Invaliditätspensionen für Frauen	808	861	53	6.6
Witwenpensionen	728	784	56	7.7

¹⁾ Ohne Ausgleichszulage und Wohnungsbeihilfe.

Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten

Pensionsart	Durchschnittspension ¹⁾		Erhöhung	
	Ende 1967	Ende 1968	absolut	relativ
	in Schilling		in S	in %
Alterspensionen für Männer	2.857	3.056	199	7.0
Alterspensionen für Frauen	1.905	2.040	135	7.1
Berufsunfähigkeitspensionen für Männer	2.071	2.194	123	5.9
Berufsunfähigkeitspensionen für Frauen	1.354	1.447	93	6.9
Witwenpensionen	1.002	1.086	84	8.4

¹⁾ Ohne Ausgleichszulage und Wohnungsbeihilfe.

Der 6.4%igen Erhöhung der Pensionen und Renten im Jahre 1968 stand eine Erhöhung des Verbraucherpreises (Steigerung der Lebenshaltungskosten) um 2.8% im Durchschnitt des Jahres 1968 gegenüber. Die Bezücker von Leistungen aus der

Pensions(Renten)versicherung haben somit, entsprechend den Intentionen des Pensionsanpassungsgesetzes, an der Steigerung der Einkommen und damit am steigenden Lebensstandard teilgenommen.

Arbeitsrecht, Arbeitsmarktverwaltung und -politik

Arbeitsrecht

Auf arbeitsrechtlichem Gebiet konnten im Jahre 1968 weitere Fortschritte erreicht werden. Diese fanden ihren Niederschlag zum Teil in der Verabschiedung ausgearbeiteter Gesetzentwürfe, zum Teil in dem positiven Ergebnis von Verhandlungen, die die Schaffung neuer oder die erforderliche Novellierung bestehender Gesetze zum Ziele hatten. Die gesetzgeberische Arbeit dieses Jahres ist im Anhang 6 angeführt; einzelne Regelungen werden an den in Betracht kommenden Stellen des Berichtes erläutert. Besonders hervorzuheben sind die weiteren Arbeiten zur Kodifikation des Arbeitsrechtes.

Kodifikation des Arbeitsrechtes

Die im April 1967 eingesetzte Kommission zur Vorbereitung einer sachgerechten Kodifizierung des österreichischen Arbeitsrechtes hat im Jahre 1968 ihre Tätigkeit fortgesetzt.

In der 4. Plenarsitzung der Kommission im Feber 1968 wurde der Beschluß gefaßt, einen Arbeitsausschuß zur Beratung der von der Kommission an Wissenschaftler vergebenen Forschungsaufträge einzusetzen. Diesem Ausschuß gehören Vertreter der Wissenschaft, der beteiligten Ressorts sowie der in Betracht kommenden gesetzlichen und auf freiwilliger Basis beruhenden Interessenvertretungen an. Unter dem Vorsitz des Rektors der Hochschule Linz, Professor Dr. Rudolf Strasser, hat sich der Ausschuß im Jahre 1968 in 13 Arbeits-sitzungen mit dem ersten der dem Bundesministerium überreichten Gutachten befaßt, das von Universitätsprofessor Dr. Gerhard Schnorr über das Thema „Die für das Arbeitsrecht spezifischen Rechtsquellen“ erstellt wurde. Im Mittelpunkt der Beratungen stand die beabsichtigte zusammenfassende Neuregelung der Mittel der kollektiven Rechtsgestaltung.

Die Beratungen wurden mit der Besprechung der Probleme des Kollektivvertragsrechtes begonnen. Folgende wichtige Fragen wurden eingehend diskutiert: Die Rechtsnatur des Kollektivvertrages und sein systematischer Einbau in die Verfassung, die Kollektivvertragsfähigkeit, die Außenseiterwirkung, der Inhalt des normativen Teiles des Kollektivvertrages sowie Fragen der rechtlichen Kontrolle, die Art der Einwirkung auf den Arbeitsvertrag, die Probleme des Günstigkeits- und Ordnungsprinzips, die Grenzen der Kollektivvertragsmacht, die Probleme der Kollektivvertragskollision und der Derogation, die Vorschriften der Hinterlegung und Publikation, die Fragen der Interpretation von

Kollektivverträgen und deren Beendigung sowie die Anwendbarkeit der über den Kollektivvertrag erarbeiteten Grundsätze auf andere Arbeitnehmer- und Beschäftigtengruppen.

In der Folge hat sich der Ausschuß mit den weiteren Mitteln der kollektiven Rechtsgestaltung befaßt und die Problematik der mit der Satzung zusammenhängenden Fragen sowie den Mindestlohntarif behandelt. Hierbei wurde das Gewicht der Beratungen insbesondere auf die Fragen nach der Rechtsnatur der Satzung und die Voraussetzungen für die Satzungserklärung gelegt.

In den beiden letzten im Jahre 1968 stattgefundenen Ausschußsitzungen wurde mit der Beratung der Frage über die Betriebsvereinbarung begonnen. Die Ergebnisse dieser Beratungen sollen in Formulierungsvorschlägen zusammengefaßt werden, die der späteren Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über die kollektive Rechtsgestaltung im Arbeitsrecht dienen sollen.

Im Jahre 1968 wurden drei weitere der im Jahre 1967 an Wissenschaftler vergebenen Forschungsaufträge fertiggestellt und dem Bundesministerium überreicht. Es sind dies die Gutachten von Universitätsprofessor Dr. Viktor Steininger über das Thema „Auflösung (Kündigung und vorzeitige Beendigung) des Arbeitsverhältnisses einschließlich des Kündigungs- und Entlassungsschutzes“, von Universitätsprofessor Dr. Theo Mayer-Maly über das Thema „Die Reichweite der Vereinheitlichung des Arbeitnehmerbegriffes und ihre Konsequenzen einschließlich der Frage, wie weit eine allfällige Differenzierung durch Gesetz zwingend oder nachgiebig erfolgen soll; welche andere Differenzierungsinstrumente, wie Kollektivvertrag oder Einzelvertrag, sollen zum Einsatz gelangen“ sowie von Universitätsprofessor Dr. Franz Bydliniski über das Thema „Das Verhältnis der zukünftigen Kodifikation zu den allgemeinen Grundsätzen des ABGB“.

In der letzten Plenarsitzung der Kommission im Berichtsjahr wurde seitens der Mitglieder angeregt, nach Beendigung der Beratungen über die Mittel der kollektiven Rechtsgestaltung zunächst die im letztgenannten Gutachten aufgeworfenen Problemkreise im Ausschuß zu behandeln.

Dienstnehmerschutz

Durch Bundesgesetz vom Juni 1968 wurde das Mutterschutzgesetz dahingehend abgeändert, daß Müttern aus Anlaß der bevorstehenden bzw. erfolgten Niederkunft eine Schutzfrist in der Mindestdauer von insgesamt 12 Wochen gewährleistet

wird; eine entsprechende Änderung wurde auch im Landarbeitsgesetz vorgenommen. Dadurch wurde einem Erfordernis zur Vorbereitung der Ratifikation des Übereinkommens (Nr. 103) über den Mutterschutz Rechnung getragen.

Die Novelle zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz vom November 1968 räumt der Bauarbeiter-Urlaubskasse im Insolvenzverfahren die Stellung eines bevorrechteten Gläubigers ein und ermöglicht die Verteilung eines allfälligen Gebarungüberschusses an die Dienstgeber und die Dienstnehmer zu gleichen Teilen.

Mit Verordnung vom November 1968 wurde die Geltungsdauer der Verordnung vom Dezember 1956, die Bestimmungen über die Anwendung von Röntgenstrahlen, über Arbeiten, die Berufskrankheiten hervorrufen können, und über Beschäftigungsverbote für weibliche Dienstnehmer enthält, um weitere zwei Jahre, das ist bis 31. Dezember 1970, verlängert.

Eingehend verhandelt wurde im Jahre 1968 u. a. über den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Nacharbeit der Frauen, den Entwurf eines neuen Hausbesorgergesetzes, eine Novelle zum Arbeiterkammergesetz und eine Novellierung der Arbeiterkammer-Wahlordnung, eine Novelle zum Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz und zum Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz sowie über eine Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz im Zusammenhang mit den Beratungen zur Schaffung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes.

Auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen bzw. des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes wurden im Berichtsjahr 129.303 Jugendliche untersucht gegenüber 134.143 im Jahre 1967. Diese ärztlichen Untersuchungen stellen eine wesentliche prophylaktische Maßnahme zur Gesunderhaltung der Jugendlichen dar. Im Berichtsjahr ergaben sich bei 52 Jugendlichen ernste Bedenken gegen eine weitere Ausübung des bisherigen Berufes gegenüber 33 Jugendlichen im Jahr vorher. In diesen Fällen wurde die Überstellung der Jugendlichen in andere Berufe eingeleitet. Die Gebietskrankenkassen für Arbeiter und Angestellte, die die Untersuchungen der Jugendlichen durchführen, erhielten auch in diesem Jahr pro Fall im Bundesdurchschnitt eine Vergütung von 32 S; insgesamt wurde hierfür im Berichtsjahr ein Betrag von 4.79 Millionen S ausgegeben; im Jahre 1967 waren es 4.82 Millionen S. Der Aufwand der Krankenkassen für diese Untersuchungen ist zwar größer, doch darf dabei nicht übersehen werden, daß diese Untersuchungen gegebenenfalls dem Auftreten von Gesundheitsschädigungen vorbeugen können und somit auch im Interesse der Krankenkassen liegen. In diesem Sinn haben die 1968 geführten Verhandlungen dazu geführt, daß der ab 1. Jänner 1969 gesetzlich festgelegte, vom Bund zu leistende Kostenersatz 50% der tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen Untersuchungskosten und 60% der von den Krankenkassen den Jugendlichen zu zahlenden Fahrtkosten betragen wird.

Auf dem Gebiete der Heimarbeit wurden im Jahre 1968 wieder einige generelle Regelungen getroffen. Über die Zahl der von den Interessenvertretungen abgeschlossenen Heimarbeitsgesamtverträge wird unter „Kollektive Rechtsgestaltung“ berichtet. Von den Heimarbeitskommissionen wurden wie im Vorjahr 15 Heimarbeitsstarife erlassen. Von den Entgeltberechnungsausschüssen wurde in 23 Fällen das gebührende Entgelt festgestellt; in 5 Fällen wurde gegen die Feststellung dieser Ausschüsse berufen. Im Berichtsjahr wurden 1053 Arbeitsstücke auf die Richtigkeit des Entgeltes überprüft und zu diesem Zweck von den Entgeltprüfern 1383 Erhebungen durchgeführt.

Bis zum Ende des Jahres 1968 wurden von den Heimarbeitskommissionen 273 Heimarbeitsstarife erlassen und bei diesen Kommissionen 110 Heimarbeitsgesamtverträge hinterlegt. Zum gleichen Zeitpunkt standen noch 125 Tarife und 50 Gesamtverträge in Geltung.

Kollektive Rechtsgestaltung

Bei den gesetzlichen Vorschriften für diesen Bereich ist im Jahre 1968 keine Änderung eingetreten.

Die rechtsprechende Tätigkeit der Einigungsämter umfaßte in dem genannten Jahr 332 Fälle im Zusammenhang mit dem Betriebsrätegesetz, 127 Fälle in Mutterschutzangelegenheiten und 45 Fälle nach dem Arbeitsplatzsicherungsgesetz.

Die Tätigkeit der Sozialpartner auf dem Gebiete der Arbeitsrechtssetzung findet besonders in Kollektivverträgen und jene der Dienstgeber und der Betriebsvertretungen in Betriebsvereinbarungen ihren Niederschlag. Auf Grund der Bestimmungen des Kollektivvertragsgesetzes wurden im Jahre 1968 bei dem für die Hinterlegung solcher Gesamtvereinbarungen zuständigen Einigungsamt Wien 518 derartige Vereinbarungen hinterlegt, davon 31 Betriebsvereinbarungen. Auf dem Gebiet der Heimarbeit wurden acht Heimarbeitsgesamtverträge abgeschlossen und bei den Heimarbeitskommissionen hinterlegt. Mit diesen Gesamtvereinbarungen wurde wesentlich zur Weiterentwicklung der sozialen Lage beigetragen. Nach der Kollektivvertragsstatistik des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, abgedruckt in den Statistischen Nachrichten, Jahrgang 1969, Heft 10, Seite 829 ff., standen Ende des Jahres 1968 in Österreich insgesamt 1829 [1967: 1756 ¹⁾] Gesamtvereinbarungen in Geltung.

Über Antrag von kollektivvertragsfähigen Körperschaften wurden durch das Obereinigungsamt zwei Satzungen festgesetzt. Ferner sind auf Antrag von kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstnehmer von Einigungsämtern im Berichtsjahr neun Mindestlohntarife erlassen worden. Da mit diesen mit einer Ausnahme nur vorangegangene Mindestlohntarife ersetzt wurden, standen Ende des Jahres 1968 36 Mindestlohntarife in Geltung.

¹⁾ Vom Österreichischen Statistischen Zentralamt korrigierte Zahl.

Arbeitsmarktverwaltung und Arbeitsmarktpolitik

Für eine aktive Arbeitsmarktpolitik und für die Tätigkeit der Arbeitsmarktverwaltung war im Berichtsjahr das bedeutungsvollste Ereignis das nach jahrelangen, eingehenden Bemühungen geschaffene Arbeitsmarktförderungsgesetz, das vom Nationalrat am 12. Dezember 1968 beschlossen wurde und am 1. Jänner 1969 in Kraft getreten ist.

Die schon zum Jahresende 1967 auf dem Arbeitsmarkt fühlbar gewordene Konjunkturabschwächung in Verbindung mit den Bemühungen der Betriebe, ihre Produktivität durch Rationalisierungsmaßnahmen zu erhöhen, hat die Arbeitsmarktverwaltung im Berichtsjahr vielfach vor schwierige Aufgaben gestellt. Dazu kam noch, daß unter den gegenüber den vorangegangenen Jahren abgeschwächten Konjunkturbedingungen bestimmte, schon lange vorhandene Probleme des österreichischen Arbeitsmarktes Einflußmaßnahmen nur unter Einschränkungen zuließen. Diese Probleme betreffen vor allem die Winterarbeitslosigkeit, die Arbeitslosigkeit von Frauen mit Familienpflichten, die mangelnde berufliche und räumliche Mobilität der Arbeitskräfte sowie die Wiedereingliederung älterer Angestellter, Angehöriger künstlerischer Berufe oder behinderter Personen.

Neben dieser auf die Verringerung vorhandener oder die Verhütung drohender Arbeitslosigkeit gerichteten Tätigkeit mußte sich die Arbeitsmarktverwaltung auch mit den Problemen des immer stärker fühlbar werdenden Facharbeiter- und Spezialistenmangels befassen.

Ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Problem stellen weiterhin jene Berufe dar, die, obzwar von eminent wichtiger Bedeutung, aus den verschiedensten Gründen wenig Anreiz bieten. Im besonderen sind hier die Sozialberufe und die Hausgehilfen-tätigkeit zu erwähnen.

Die Tätigkeit im Jahre 1968

Die rückläufige Teilnahme der österreichischen Bevölkerung am Arbeitsleben hat aus den im Vorjahresbericht ausführlich dargestellten Gründen noch im Berichtsjahr unvermindert angehalten. So hat auch insbesondere der Trend nach verstärkter Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension wegen langer Dienstzeit angehalten, wenngleich der Zuwachs nicht mehr so stark war.

Alterspensionen

Jahr	Vorzeitig zuerkannte Alterspensionen wegen langer Dienstzeit	normale zuerkannte Alterspensionen wegen langer Dienstzeit
1966.....	33.260	22.402
1967.....	42.598	15.730
1968.....	47.003	14.770

Auch der Trend nach verlängertem Schulbesuch hat sich fortgesetzt. Die Zahl der Absolventen höherer Schulen hat gegenüber dem Jahr 1966 eine Erhöhung um 9·1% erfahren.

Absolventen höherer Schulen

Jahr	Zahl
1966.....	11.105
1967.....	9.315
1968.....	12.120

Der Rückgang im Jahr 1967 ist darauf zurückzuführen, daß die Schulzeit bei den Handelsakademien und den höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe von vier auf fünf Jahre verlängert wurde.

Noch klarer geht das Streben nach höherer Schulbildung aus der Zahl der Schüler der 10. Schulstufe, das sind jene, die nach Erreichen des Pflichtschulalters nicht in das Berufsleben treten, hervor.

Schüler der 10. Schulstufe

Schuljahr	Zahl
1965/66.....	22.700
1966/67.....	23.538
1967/68.....	26.331

Die Steigerung gegenüber dem Jahr 1966 beträgt 16%.

Die Erwerbsquote ¹⁾ betrug im Berichtsjahr 42·8%. Im Durchschnitt des Jahres 1968 kamen auf 1000 berufstätige Personen bereits 1338 Nichtberufstätige.

Erwerbsquote

Jahr	Gesamtbevölkerung	Berufstätige	Nichtberufstätige	Erwerbsquote
	in 1000			in %
Volkszählung 1951	6.934	3.347	3.587	48·3
Volkszählung 1961	7.074	3.370	3.704	47·6
Mikrozensus, Jahresdurchschnitt 1968 .	7.351	3.144	4.207	42·8

Trotz Zunahme der Gesamtbevölkerung nimmt das österreichische Arbeitskräftepotential ²⁾ seit Jahren ab.

¹⁾ Die Erwerbsquote ist der Anteil der Berufstätigen an der Gesamtbevölkerung.

²⁾ Arbeitskräftepotential ist die Gesamtzahl aller Personen, die in Österreich einer Beschäftigung als Selbständige oder Unselbständige nachgehen oder eine solche Beschäftigung suchen.

Der Anteil der unselbständigen Berufsträger am Arbeitskräftepotential steigt noch immer an, obwohl sich dieser Trend verlangsamt hat.

Anteil der unselbständigen Berufstätigen an gesamten Arbeitskräftepotential

Jahr	Berufstätige insgesamt	Unselbständige Berufstätige	Anteil der Unselbständigen am gesamten Arbeitskräftepotential
	in 1000		in %
Volkszählung 1951	3.347	2.166	64·7
Volkszählung 1961	3.370	2.387	70·8
Mikrozensus, Jahresdurchschnitt 1968 .	3.144	2.244	71·4

Die Nachfrage nach Arbeitskräften bei den Arbeitsämtern ist im Vergleich zum Jahre 1967 zurückgegangen.

Im Jahresdurchschnitt gemeldete offene Stellen

Jahr	gemeldete offene Stellen
1966.....	45.937
1967.....	32.402
1968.....	27.638

Dazu ist allerdings festzustellen, daß durch erhöhte Berufsanforderungen an die Arbeitskräfte bei Neueinstellungen viele Betriebe es überhaupt unterlassen, Arbeitskräfte anzufordern, da nach ihrer Meinung Kräfte mit der gewünschten Qualifikation bei den Arbeitsämtern nicht als arbeitsuchend vorgemerkt sind. Dabei handelt es sich nur allzu oft um eine Fehlmeinung, weil bei den Arbeitsämtern nicht nur Arbeitslose, sondern auch in Beschäftigung Stehende als arbeitsuchende vorgemerkt sind. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen im Abschnitt Arbeitsvermittlung insbesondere von Führungskräften (siehe Seite 39) hingewiesen.

Die Arbeitslosigkeit ist 1968 im Vergleich zum Vorjahr größer geworden. Sie erreichte im Jahresdurchschnitt die Zahl von 70.809, das waren 2·9% des Arbeitskräftepotentials. Sie war damit gegenüber dem Vorjahr von 64.590 um 6219 auf 70.809 gestiegen. Hiebei ist allerdings zu berücksichtigen, daß auch die Zahl der bedingt vermittlungsgerechten Arbeitsuchenden angestiegen ist. Waren es im August 1967 noch 17.754 (48% der Gesamtzahl an vorgemerkten Arbeitsuchenden), so waren es im August 1968 bereits 21.239 (54% der Gesamtzahl an vorgemerkten Arbeitsuchenden) Personen. Dieser Personenkreis, der in seiner Zusammensetzung variabel ist und sich ständig vergrößert, setzt die Höhe der österreichischen Arbeitslosenrate mitunter

der Kritik aus. Im übrigen wird auf die Ausführungen über Hemmnisse bei der Arbeitsaufnahme bei bedingt vermittlungsgerechten Personen, Seite 42, verwiesen..

Mit Bundesgesetz vom Dezember 1967 wurde das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert. Damit wurde die für die Arbeitslosenversicherungspflicht maßgebende Geringfügigkeitsgrenze und die Höchstbeitragsgrundlage erhöht und das für die Bemessung des Arbeitslosengeldes maßgebende Lohnklassenschema von 28 auf 35 Lohnklassen erweitert.

Die Zahl der Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe hat sich im Jahre 1968 erhöht. Es standen im Durchschnitt 58.831 Personen, darunter 28.482 weibliche, im Bezug von Arbeitslosengeld und 8703, darunter 4237 weibliche, im Bezug von Notstandshilfe. In diesen Zahlen sind auch die Bezieher von Pensionsvorschüssen enthalten. Die entsprechenden Zahlen für 1967 waren 53.436 bzw. 28.175 und 7671 bzw. 3872.

Aufwand für Arbeitslosengeld- bzw. Notstandshilfe-Bezieher

	1967	1968
	in Millionen S	
Arbeitslosengeld	629	796·3
Krankenversicherung für Arbeitslosengeldbezieher	91	116·3
Notstandshilfe	74·4	97·1
Krankenversicherung für Notstandshilfe-Bezieher	11·3	14·5
Insgesamt	805·7	1.024·2

Die erhöhten Ausgaben für 1968 ergaben sich auch durch die mit Bundesgesetz vom Dezember 1967 erhöhten Teuerungszulagen und durch die verbesserten Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz als Folge der Erweiterung des Lohnklassenschemas von 28 auf 35 Lohnklassen.

Die Verschiebung der Arbeitskräfte vom Agrarsektor in den gewerblichen und industriellen und aus den beiden in den tertiären der Dienstleistungen hielt auch im Berichtsjahr an.

Kurzarbeit

Die Inanspruchnahme der Kurzarbeiterunterstützung zeigt deutlich die Gesamtentwicklung der österreichischen Wirtschaft. Während gegenüber dem Vorjahr im ersten Jahresdrittel sowohl die Zahl der Betriebe als auch die der geförderten Arbeitskräfte wesentlich höher war, zeigte sich in den übrigen Monaten ein deutlicher Rückgang der Förderungen. Das Aufhören des Konjunkturaufschwunges und der bereits im letzten Jahresdrittel neuerlich einsetzende Konjunkturaufschwung wird aus der nachstehenden Tabelle sichtbar.

Zahl der in Kurzarbeit gestandenen Betriebe und Arbeitskräfte

Ende des Monats	1967		1968	
	Betriebe	Arbeitskräfte	Betriebe	Arbeitskräfte
Jänner	6	247	13	2.251
Feber	10	509	9	1.694
März	6	274	3	371
April	5	383	3	395
Mai	5	894	3	80
Juni	15	2.524	6	124
Juli	10	2.327	4	146
August	9	1.429	1	14
September	8	1.310	1	10
Oktober	7	1.716	—	—
November	11	2.054	—	—
Dezember	9	1.396	1	142

Im Jahresdurchschnitt wurden 434 Dienstnehmer gegenüber 1255 im Jahre 1967 unter Inanspruchnahme der Kurzarbeiterunterstützung beschäftigt. Diese Zahl ist auch geringer als jene des Jahres 1966.

Im Feber 1968 wurden die Pauschalsätze für die Kurzarbeiterunterstützung dem erweiterten Lohnklassenschema angepaßt, das mit dem Bundesgesetz vom Dezember 1967 über die neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 eingeführt wurde.

Während im Jahre 1967 der Aufwand an Kurzarbeiterunterstützung rund 2,6 Millionen S betrug, wurden im Jahre 1968 nur rund 1,4 Millionen S aufgewendet. Daraus ist der erheblich geringere Umfang der Kurzarbeit ersichtlich.

Probleme des Arbeitsplatzwechsels und der Unterbrechung der Beschäftigung

Ein ungefähres Bild von der Größe der Fluktuation der Arbeitskräfte, d. h. von der Wanderung der unselbständigen Berufsträger zwischen den Betrieben, ist aus dem Vergleich der Zahl der bei der Krankenversicherung durchgeführten Anmeldungen der Arbeitnehmer und der Entwicklung des Standes an unselbständig Erwerbstätigen erkennbar.

Jahr	Anmeldung bei der Krankenversicherung ¹⁾	unselbständig Erwerbstätige
1964	1.526.213	2.363.780
1965	1.572.269	2.381.467
1966	1.591.787	2.386.628
1967	1.539.025	2.359.550
1968	1.386.236	2.339.319

¹⁾ Laut Fortschreibung der Krankenkassenan- und -abmeldungen im BMfsV. („Stav 33“).

Nicht alle Anmeldungen stellen eine echte Fluktuation dar. In dieser Hinsicht sind unter anderem zu berücksichtigen: Erstmalig in das Berufsleben Eintretende, Arbeitnehmer, die ohne Betriebswechsel zeitweise, oft auch regelmäßig, das Arbeitsverhältnis unterbrechen und Ummeldungen vom Arbeiter- zum Angestelltenstatus.

Der Rückgang der Zahl der Anmeldungen bei der Krankenversicherung läßt nicht nur den Schluß auf ein Sinken des unselbständigen Kräftepotentials zu, sondern weist auch auf eine durch das Nachlassen der Konjunktur im Jahre 1968 eingetretene Verringerung der Fluktuation hin.

Nur ein Teil der fluktuierenden Arbeitskräfte ist ähnlich wie schon in den vergangenen Jahren auch im Berichtsjahr bei der Arbeitsmarktverwaltung als arbeitsuchend in Erscheinung getreten. Es waren aber nur allzu oft die schwierigen Fälle, die von den Arbeitsämtern in den Arbeitsprozeß wieder einzugliedern waren.

Als Hauptursachen des Stellenwechsels kommen in Betracht: Austausch von Arbeitskräften durch den Betrieb, um höher qualifizierte Kräfte einzustellen, Arbeitsplatzwechsel ausgehend von der Arbeitskraft, um einen höheren Lohn zu erlangen oder unter günstigeren sozialen, zeitlichen oder persönlichen Bedingungen arbeiten zu können, größere Aufstiegschancen oder eine gesichere Beschäftigung.

Das Bestreben der Arbeitsmarktverwaltung bei der Vermittlung der bei den Arbeitsämtern sich meldenden, fluktuierenden Arbeitskräfte war vor allem darauf gerichtet, den arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen der Zuführung der Arbeitskräfte zu produktiveren Arbeitsleistungen auf möglichst die Vollbeschäftigung gewährleistenden Arbeitsplätzen Rechnung zu tragen. Dementsprechend ergab sich häufig die Notwendigkeit, durch Beratung und Aufklärung über arbeitsmarktpolitische Erfordernisse und Vorteile die Fluktuation im Sinne der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu beeinflussen.

Nach- und Umschulung

(Förderung der beruflichen Mobilität)

Nicht alle fluktuierenden Arbeitskräfte verfügen über jenen Grad von beruflicher Mobilität, der eine reibungslose Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß unter den Aspekten der Produktivitätssteigerung und der Sicherung der Vollbeschäftigung zuläßt. Die Schulung von Arbeitskräften zur Anpassung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten an die Erfordernisse der Wirtschaft ist eine wichtige Aufgabe im Rahmen einer aktiven Arbeitsmarktpolitik. Es wurden daher Bemühungen unternommen, auch noch vor Inkrafttreten des Arbeitsmarktförderungsgesetzes eine Intensivierung der Schulungstätigkeit durch die Arbeitsmarktverwaltung herbeizuführen. Anregungen dazu sowie zu einer Koordinierung der Schulungsmaßnahmen mit anderen Stellen sind auch von der „Arbeitsgemeinschaft für berufliche Aus- und Weiterbildung beim Bundesministerium für soziale Verwaltung“ aus-

gegangen. Erste Früchte dieser Anregungen waren u. a. die Ausarbeitung einheitlicher Lehrpläne für Erwachsenenbildungskurse auf dem gastgewerblichen und dem Bausektor sowie die Vorbereitung einer Informationsbroschüre über die Möglichkeiten der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

Eine besondere Aufgabe ergibt sich für die Arbeitsmarktverwaltung aus der Notwendigkeit, das Verständnis für die berufliche Anpassung zu wecken und zu fördern. Auch hier werden in nächster Zeit neue Wege der Werbung beschritten werden. Mit dem Österreichischen Rundfunk und Fernsehen wurden vom Sozialministerium bereits Kontakte hergestellt und Vorbereitungsarbeiten durchgeführt, um diese Massenmedien in den Dienst der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu stellen. Dadurch sollen, wie dies bereits in verschiedenen Sendungen mit Themen der Berufsberatung der Fall ist, auch bereits beschäftigte Arbeitnehmer zur Verbesserung und Modernisierung ihrer Berufskenntnisse veranlaßt werden.

Unter finanzieller Förderung durch die Arbeitsmarktverwaltung wurden im Jahre 1968 insgesamt 4462 Arbeitskräfte, darunter 2035 weibliche, geschult. Gegenüber dem Jahre 1967 bedeutet dies eine Zunahme von 666 geförderten Personen. Von den geförderten Personen nahmen 51 % an einer Umschulung und 49 % an einer Nachschulung teil. Der Gesamtaufwand für die Nach- und Umschulung betrug im Jahre 1968 rund 5.1 Millionen S gegenüber 4.6 Millionen S im Jahre 1967. 204 Betriebe erhielten Schulungsprämien in der Höhe von rund 2.5 Millionen S für die Schulung von 1624 Arbeitskräften, darunter 992 weiblichen. Über die Aufteilung der geschulten Arbeitskräfte nach Betriebsbranchen gibt die folgende Tabelle einen Überblick.

Betriebsart	Anzahl der Schulungsbetriebe	Geschulte Arbeitskräfte	
		insgesamt	davon weibl.
Metall- undElektrobetriebe	59	474	171
Textil- und Bekleidungs- betriebe	57	652	558
Betriebe der Lederver- arbeitung	21	172	130
Betriebe der chemischen Industrie	16	118	83
Betriebe der Holzverarbei- tung	14	38	1
Baubetriebe	11	66	1
Sonstige Betriebe	26	104	48
Insgesamt	204	1.624	992

Neben der Förderung der betrieblichen Schulung führten die Landesarbeitsämter gemeinsam mit den Wirtschaftsförderungsinstituten und den Berufsförderungsinstituten wieder Schulungskurse zur beruflichen Weiterbildung bzw. Umschulung von Arbeitskräften durch. Einen Überblick über die Zahl der in diesen Kursen geschulten Arbeitskräfte, aufgegliedert nach den Berufssparten, gibt die folgende Tabelle.

Fachrichtung	Zahl der durchgeführten Kurse	Teilnehmerzahl	
		insgesamt	davon weibl.
Hotel- und Gastgewerbe- kurse	22	467	384
Büroкурse	22	520	382
Baukurse	12	191	—
Land- und forstwirtschaft- liche Kurse	8	221	—
Sonstige Kurse	7	189	73
Insgesamt	71	1.588	839

Darüber hinaus hat die Arbeitsmarktverwaltung 1250 Personen, die Kurse oder Lehrgänge anderer Institutionen besucht haben, durch Gewährung des Leistungsbezuges nach dem AIVG. 1958 und durch Gewährung von Schulungsbeihilfen gefördert.

Besondere Schulungsprobleme ergaben sich im Bereich des Landesarbeitsamtes Kärnten durch die Schließung des Lavanttaler Kohlenbergbaues (LAKOG) und die Notwendigkeit, für die freigestellten Arbeitskräfte neue Arbeitsplätze zu finden, was oft nur nach einer Umschulung möglich war. Insgesamt sind im Jahre 1968 180 ehemalige Arbeiter der LAKOG durch die Mithilfe der Arbeitsmarktverwaltung umgeschult worden, davon 138 in einer kursmäßigen und 42 in einer betrieblichen Schulung.

Wie im Vorjahr wurden auch im Berichtsjahr die budgetmäßig bereitgestellten finanziellen Mittel für die Nach- und Umschulung nur teilweise ausgeschöpft. So wurden auch im Jahre 1968 von den budgetmäßig vorgesehenen 7 Millionen S nur 5.1 Millionen S verbraucht. Diese Feststellung findet ihre Erklärung vor allem darin, daß die im Jahre 1968 noch geltenden Vorschriften der Förderung durch ihre enge Bindung an das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 eine großzügige Förderung kaum zuließen. Dadurch war nicht nur der Personenkreis, der in die Förderung einbezogen war, eng gezogen, sondern auch die Höhe der Leistungen den sich ergebenden sozialen und wirtschaftlichen Situationen nicht angepaßt. Die Möglichkeit eines stärkeren Aufschwunges der Schulungstätigkeit wird sich auf Grund des am 1. Jänner 1969 in Kraft getretenen Arbeitsmarktförderungsgesetzes 1968 ergeben, das eine großzügige Förderung aller Arten von Schulungsmöglichkeiten vorsieht.

Umstellungsbeihilfen

(Förderung der regionalen Mobilität)

Durch die Rechtslage war auch im Jahre 1968 der Gewährung von Umstellungsbeihilfen zur Erhöhung der regionalen Mobilität der Arbeitskräfte ein sehr enger Rahmen gezogen. Dabei zeigte bereits die im Jahre 1968 wirksam gewordene Strukturbereinigung am Sektor des Kohlenbergbaues deutlich die große Problematik dieser, den meisten österreichischen Arbeitskräften fehlenden Mobilitätsform auf. Während berufliche Umschichtungsnotwendigkeiten im allgemeinen noch mit Verständnis entgegengenommen werden, ist der Widerstand gegen

notwendige räumliche Umschichtungen aus menschlichen und sozialen Motiven noch sehr groß; dabei spielt das Wohnungsproblem eine besondere Rolle. Bei der kommenden Strukturbereinigung der österreichischen Wirtschaft mit den daraus sich regional unterschiedlich ergebenden Problemen am Arbeitsmarkt wird auf diese Erkenntnis besonders Rücksicht zu nehmen sein.

Es hat sich schon bisher gezeigt, daß räumliche Umschichtungsmaßnahmen nicht nur aus menschlichen Gründen schwierig durchzuführen, sondern auch kostenaufwendig sind. Bei der Bedeutung, welche der räumlichen Mobilitätsförderung bei der Lösung von Strukturschwächen am Arbeitsmarkt zukommt, wird sich die Arbeitsmarktverwaltung im kommenden Jahr mit diesem Problem noch stärker als in der abgelaufenen Berichtsperiode befassen müssen. Auch sollte bei der künftigen Neuregelung der Arbeitsmarktförderung eine besondere Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belastungen der Beihilfenwerber durch räumliche Umstellungsmaßnahmen erfolgen. Der beengte gesetzliche Rahmen hat im Jahre 1968 dazu geführt, daß lediglich 369 Arbeitskräfte Umstellungsbeihilfen in der Höhe von 451.606 S. gewährt wurden; im Jahre 1967 waren es für 92 Arbeitskräfte insgesamt 138.000 S.

Arbeitsvermittlung

Die in den Jahren 1965, 1966 und 1967 festgestellte Erhöhung der Stellenbesetzungen durch die Arbeitsvermittlung gilt auch für das Jahr 1968. Der Zuwachs war weit höher als im Vorjahr.

Stellenbesetzungen durch die
Arbeitsvermittlung

Jahr	männlich	weiblich	insgesamt
1967	90.378	59.362	149.740
1968	96.136	61.862	157.998

Gemeldete offene Stellen

Jahr	männlich	weiblich	insgesamt
1967	129.187	101.937	231.124
1968	137.519	108.835	246.354

In fast allen Berufsgruppen ist ein Ansteigen der Vermittlungen festzustellen. Nur die Vermittlungen in der Land- und Forstwirtschaft gingen wegen des immer geringer werdenden Bedarfes an Arbeitskräften und infolge der anhaltenden Tendenz zur Abwanderung erheblich zurück. Am stärksten stiegen die Vermittlungen bei den Metallarbeitern und Elektrikern, erheblich im Baugewerbe, in der Bekleidungs- und Schuhindustrie und bei Hilfsberufen allgemeiner Art.

Der in den letzten Jahren zu beobachtende Trend zunehmender Vermittlungszahlen setzt sich somit in verstärktem Ausmaß fort. Er ist vor allem auf

die gesteigerte Informationstätigkeit und die Einrichtung bzw. den Ausbau der Sonder- und Schnelldienste zurückzuführen. Ferner wirkten sich auch die großzügigere Förderung von Bauvorhaben durch PAF-Mittel sowie die verstärkte Schulungstätigkeit aus.

Kurzfristig auftretenden Bedürfnissen sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer dienen insbesondere die Sonder- und Schnelldienste der Arbeitsmarktverwaltung, bei denen die angebotene Vermittlung leicht und unter Bedingungen zugänglich gemacht wird, die den Erfordernissen entgegenkommen. Die Einrichtung der Abend- und Nachmittagsprechdienste und der telefonischen Tonbanddienste, die in Linz und bei der Bundesausgleichsstelle beim Landesarbeitsamt Niederösterreich permanent Auskünfte über offene Stellen und Arbeitsgesuche geben, sind in diesem Zusammenhang ebenso zu nennen wie das Büro für Führungskräfte beim Landesarbeitsamt Niederösterreich und die Babysitter- und Studentenvermittlung oder die Messe-Arbeitsämter.

Ein besonderes Beispiel für die Notwendigkeit und Möglichkeit, die Fluktuation in einem günstigen Sinne zu beeinflussen, stellt die Präsenzdiensterberatung dar. Die Erfahrung lehrt, daß der Präsenzdienst für viele männliche Arbeitskräfte insofern eine Zäsur darstellt, als sie nach Ableistung ihres Präsenzdienstes nicht mehr in den erlernten Beruf zurückkehren wollen. Die Arbeitsmarktverwaltung hat daher die Beratung der Präsenzdienster, die den bisherigen Beruf ändern wollen, unmittelbar vor ihrer Entlassung aus dem Präsenzdienst eingerichtet. Dadurch erhält dieser Personenkreis nicht nur eine entsprechende Berufsaufklärung, sondern auch Gelegenheit, die Hilfe der Arbeitsmarktverwaltung bei der Realisierung von Berufswünschen zu erhalten.

Die Werbe- und Informationstätigkeit, insbesondere über die Massenmedien, wurde im Berichtsjahr verstärkt. Dadurch ergab sich überhaupt erst die Möglichkeit, die Öffentlichkeit über arbeitsmarktpolitische Zielsetzungen und Notwendigkeiten entsprechend aufzuklären, wodurch das Arbeitsmarktgeschehen vorteilhaft beeinflußt wird. Auf dieser Linie liegt auch der dieses Jahr erstmals aufgelegte gedruckte monatliche Arbeitsmarktanzeiger für den Bereich des Landesarbeitsamtes Wien, der Arbeitsgesuche auf dem Wiener Arbeitsmarkt veröffentlicht. Die verstärkte Verwendung von gedrucktem Informationsmaterial wird erwogen.

Probleme der Berufswahl und des Berufseintrittes

Die steigende wirtschaftliche und soziale Bedeutung, die der qualifizierten Berufsarbeit und der Ausbildung hierfür in der modernen Arbeitswelt zukommt, weiters der ständige Wandel der Berufsstrukturen infolge der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung, der eine laufende Anpassung der Berufstätigen notwendig macht, und schließlich die zunehmende Differenzierung der

beruflichen Ausbildung erfordern sachkundige Informationen und Beratungen. Die berufsstrukturellen Veränderungen schaffen zwar vermehrte berufliche Chancen, vergrößern aber auch das Risiko bei der Wahl des Berufes und des Ausbildungsweges; dies gilt in erster Linie für den einzelnen Menschen, hat aber auch Rückwirkungen auf das Wachstum der Wirtschaft und die Entwicklung der Gesellschaft.

Im Jahre 1968 wurden daher mannigfaltige Maßnahmen der Berufsaufklärung geboten. Von den Informationen über die Massenmedien sind insbesondere Filme, Broschüren und Wandzeitungen zu erwähnen. Überdies wurde erstmalig ein österreichischer berufskundlicher Wandkalender mit dem Titel „Menschen im Beruf“ herausgegeben. Dieser wurde an den allgemeinbildenden Pflichtschulen für Schüler, die zur Schulentlassung kamen, ausgegeben.

Weiters wurden von den Berufsberatern der Arbeitsämter im Einvernehmen mit den Pflichtschulen 5001 Schulvorträge gehalten, darunter 2555 vor Schülern des 8. Schuljahres; bei 359 Vorträgen wurden berufskundliche Filme gezeigt. Die Berufsberater hielten überdies vor den Schülern des Polytechnischen Lehrganges über Ersuchen der Schulleitungen 970 Unterrichtsstunden im Rahmen des Unterrichtsgegenstandes „Berufskunde und praktische Berufsorientierung“ und wirkten an 921 berufskundlichen Betriebsbesuchen mit. Weiters wurden 53 berufsaufklärende Ausstellungen an verschiedenen Orten Österreichs gezeigt und 588 Filmveranstaltungen durchgeführt. Vor den Eltern der vor einer Berufswahl stehenden Schüler hielten Berufsberater 369 Vorträge mit berufs- und wirtschaftskundlichem Inhalt und standen auf Ersuchen der Schulleitungen an 538 Sprechtagen für Auskünfte zur Verfügung. Durch rund 80.000 „Elternbriefe“ wurden die Eltern auf die Bedeutung der Berufswahl ihrer Kinder hingewiesen, die Einverständniserklärung der Eltern für die Übermittlung eines Lehrer- bzw. Schularztgutachtens an die Berufsberatung eingeholt und die Hilfe der Berufsberatung angeboten. Die Eltern von 78% der gemeldeten Schüler des 8. Schuljahres und von 77% der Schüler des Schulentlassjahrganges gaben ihr Einverständnis und bekundeten damit zugleich die Absicht, die Berufsberatung in Anspruch zu nehmen.

Die Maturantenberater der Landesarbeitsämter hielten 190 Schulvorträge im Rahmen der Berufsaufklärung für die Schüler der beiden letzten Klassen der allgemeinbildenden höheren Schulen. Außerdem wurden 16 Vortragsreihen und 29 berufskundliche Maturantenwochen internatsmäßig mit insgesamt 1059 Einzelvorträgen von Hochschullehrern, Berufsträgern aus Wirtschaft und Verwaltung und Maturantenberatern der Landesarbeitsämter in Zusammenarbeit zwischen Landesarbeitsämtern und Landesschulbehörden durchgeführt.

Weiters hielten Fachleute der Arbeitsämter, überwiegend Berufsberater, 323 Informationsvorträge über die beruflichen Chancen am Arbeitsmarkt vor

Präsenzdienern in den Kasernen, wie in den vorangegangenen Jahren dies auch der Fall war.

Die individuelle Berufsberatung nahmen im Jahre 1968 rund 138.000 Personen freiwillig in Anspruch; darunter befanden sich 57.100 Schüler des 8. Schuljahres der allgemeinbildenden Pflichtschulen, 70.700 Schulabgänger nach erfüllter Schulpflicht sowie 6800 Schüler und Maturanten höherer Schulen und überdies Erwachsene sowie behinderte Personen.

Im Zuge der Beratung werden im Bedarfsfalle zur Feststellung der Eignung des Ratsuchenden, jedoch nur mit dessen Einverständnis bzw. seines Erziehungsberechtigten, ärztliche bzw. psychologische Gutachten vom Berufsberater eingeholt. Im Berichtsjahr wurden 2736 Jugendliche einer ärztlichen Untersuchung durch Vertrauensärzte der Arbeitsmarktverwaltung in Ergänzung oder an Stelle einer schulärztlichen Untersuchung zugeführt. Von den Psychologen der Landesarbeitsämter wurden 24.333 Untersuchungen vorgenommen, darunter 11.441 an Schülern des 8. Schuljahres der allgemeinen Pflichtschulen und 3222 an Maturanten. Überdies wurden 34.297 Eignungsuntersuchungen von dafür ermächtigten und geschulten Berufsberatern durchgeführt, darunter 19.582 an Schülern des 8. Schuljahres und 1235 an Maturanten. Die Ergebnisse der Untersuchungen bildeten eine notwendige Grundlage für eine Berufsberatung bzw. Lehrstellen- oder Arbeitsvermittlung.

Im Jahre 1968 wurden 41.473 Lehrstelleneintritte gezählt u. zw. 27.204 von männlichen und 14.269 von weiblichen Jugendlichen; 27.937 erfolgten unter Mitwirkung der Berufsberatung der Arbeitsämter durch Lehrstellenvermittlung, bzw. durch Abgabe eines Berufsberatungsgutachtens. Weiters wurden 11.146 Eintritte Jugendlicher als mithelfende Familienangehörige in Landwirtschaft, Gastgewerbe und Haushalt festgestellt; darunter entfielen auf die Landwirtschaft allein 4770 Eintritte von männlichen und 4753 von weiblichen Jugendlichen. In eine Beschäftigung ohne vorherige Berufsausbildung erfolgten 9506 Eintritte, darunter 7185 von weiblichen Jugendlichen. Die Zahl der Eintritte von Schulabgängern in berufsbildende Schulen war niedrig, weil diese bereits nach dem 8. Schuljahr erfolgen können.

Für Jugendliche war es im Jahre 1968 allgemein nicht schwierig, eine Ausbildungsstelle zu finden. Trotzdem blieben manche Berufswünsche unerfüllt. Zum Jahresende waren insgesamt noch 427 Lehrstellensuchende vorgemerkt und 20.015 sofort zu besetzende Lehrstellen gemeldet.

Als Förderungsmaßnahme zugunsten der Ausbildung in Lehrverhältnissen wurden Ausbildungsbeihilfen an 2029 bedürftige und geeignete Lehrlinge gewährt und dafür 6.262 Millionen S aus Bundesmitteln aufgewendet. Weiters wurde in berufsvorbereitenden Schulungsmaßnahmen der Vereine „Jugend am Werk“ 1102 noch nicht berufsreife Jugendliche betreut; die vom Bundesministerium hierfür aufgewendeten Förderungsbeiträge beliefen sich auf insgesamt 2.9 Millionen S.

Das vor Jahresende 1968 verabschiedete Arbeitsmarktförderungsgesetz 1968 bildet auch für die Berufsberatung eine neue österreichische Rechtsgrundlage. Gemäß § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes ist unter Berufsberatung die Hilfe zu verstehen, die Personen durch Berufsaufklärung und individuelle Beratung im Hinblick auf ihre Berufswahl und ihr berufliches Fortkommen unter angemessener Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und ihrer Verwendungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt geleistet wird.

Das Gesetz regelt unter anderem die Zusammenarbeit zwischen Berufsberatung und Schule bei der Berufsaufklärung der vor der Berufswahl stehenden Schüler und die Gewährung von finanziellen Beihilfen für die berufliche Ausbildung und Weiterbildung und sieht die Erstellung und Führung von berufskundlichen Unterlagen vor. Damit besteht die Verpflichtung zur Erstellung von berufskundlichen Unterlagen und ihrer Anpassung an die jeweilige Entwicklung.

Im Berichtsjahr wurde bereits im Hinblick auf die kommende gesetzliche Regelung eine berufspsychologische Forschungszentrale im Bundesministerium für soziale Verwaltung errichtet und eine Arbeitsgemeinschaft für Arbeits- und Berufsforschung im Rahmen des Beirates für Arbeitsmarktpolitik konstituiert.

Jahreszeitliche Schwankungen der Beschäftigung

Seit Jahren gibt es im jahreszeitlichen Ablauf am österreichischen Arbeitsmarkt starke Unterschiede der Beschäftigung und dementsprechend auch der Arbeitslosigkeit. Im allgemeinen ist der Höchststand der Beschäftigung und gleichzeitig auch der Tiefststand der Arbeitslosigkeit am Monatsende August gelegen. Zum Monatsende Jänner bzw. zu Beginn Februar erreicht dann in der Regel die Gesamt-arbeitslosigkeit den Höhepunkt.

Gleichzeitig damit tritt meistens der Tiefststand der Beschäftigung ein. Branchenmäßig, vor allem durch Witterungseinflüsse bedingt, können sich der Höchst- und Tiefststand von Arbeitslosigkeit und Beschäftigung zeitlich verschieben.

Aus den nachstehenden Tabellen über die Entwicklung von Gesamtbeschäftigung und Gesamt-arbeitslosigkeit sind nicht nur die stark saisonalen Schwankungen, sondern auch bestimmte konjunkturelle Erscheinungen zu erkennen.

Entwicklung von Gesamtbeschäftigung und Gesamtarbeitslosigkeit

Jahr	Beschäftigte		Arbeitsuchende	
	Höchststand	Tiefststand	Höchststand	Tiefststand
1966	2.434.083	2.319.201	127.342	34.914
1967	2.413.418	2.292.088	119.887	36.883
1968	2.401.185	2.258.927	141.740	39.297

Der Anteil der Zahl der Arbeitsuchenden an der Zahl der Beschäftigten (Vorgemerktenanteil) betrug Ende Jänner 1968 6,3%. Ende August 1968 wurden bei der Arbeitsmarktverwaltung 39.297 vorge-

merkte Arbeitsuchende gezählt, von denen jedoch 54% nur bedingt vermittlungsgerecht waren. Der Vorgemerktenanteil betrug 1,6%.

Die nachstehenden Tabellen zeigen den großen Anteil der Land- und Forstwirtschaft, des Baugewerbes und des Fremdenverkehrs an den saisonmäßigen Schwankungen der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit. Dabei kommt es bei allen drei Gruppen während der Zeit des Höchstbedarfes zu einer fast gänzlichen Ausschöpfung des Arbeitslosenstandes. Verbleibende Reste können nur als bedingt vermittlungsgerecht angesehen werden.

Baugewerbe

Jahr	Beschäftigte		Arbeitsuchende	
	Höchststand	Tiefststand	Höchststand	Tiefststand
1966	244.523	176.003	42.527	1.758
1967	240.438	176.782	39.675	1.988
1968	228.824	160.167	51.264	2.373

Land- und Forstwirtschaft

Jahr	Beschäftigte		Arbeitsuchende	
	Höchststand	Tiefststand	Höchststand	Tiefststand
1966	87.534	67.676	20.530	1.174
1967	80.938	65.060	18.991	1.156
1968	73.078	58.655	18.813	1.143

Fremdenverkehr

Jahr	Beschäftigte		Arbeitsuchende	
	Höchststand	Tiefststand	Höchststand	Tiefststand
1966	86.090	57.557	13.356	2.295
1967	83.540	56.094	14.361	2.057
1968	87.052	57.760	14.627	2.321

Zur Bekämpfung der Saisonarbeitslosigkeit während der Wintermonate wurden im Jahre 1968 aus Mitteln der Produktiven Arbeitslosenfürsorge (PAF) rund 52,5 Millionen S zur Sicherung der Beschäftigung von 40.930 Arbeitskräften aufgewendet. Hievon entfielen auf die Bauwirtschaft 43,2 Millionen S mit 36.325 geförderten Arbeitskräften und auf die Forstwirtschaft 3,3 Millionen S mit 1496 geförderten Arbeitskräften; für den landwirtschaftlichen Wegbau und Meliorationen wurden 0,9 Millionen S für 401 geförderte Arbeitskräfte, und für die Wildbach- und Lawinverbauung 5,1 Millionen S mit 2708 geförderten Arbeitskräften aufgewendet. Erstmals war es auf dem letztgenannten Sektor gelungen, mit Hilfe der Produktiven Arbeitslosenfürsorge einen durchschnittlichen Beschäftigtenstand von über 2700 Arbeitskräften während der Wintermonate zu erreichen. Die im Vorjahr erweiterten Förderungsbestimmungen für das Maler- und Anstreichergewerbe bewirkten eine Steigerung der Zahl der geförderten Arbeitskräfte dieser Berufssparte von 98 auf 358.

Die Bemühungen, die PAF zur Bekämpfung der Winterarbeitslosigkeit attraktiver zu gestalten, zielen vor allem darauf hin, die Beihilfensätze zu erhöhen und gleichzeitig das Abrechnungsverfahren mit den Betrieben zu vereinfachen. Beide Ziele konnten noch im Jahre 1968 von der Arbeitsmarktwirtschaft erreicht werden; sie werden jedoch erst ab Jänner 1969 zum Tragen kommen. Die verbesserten Bedingungen für die Gewährung der PAF in Verbindung mit dem vom Bundesministerium für Bauten und Technik bundeseinheitlich erstellten Terminbauplan und die Vorschau über die Bautätigkeit werden in der Zukunft wirksame Maßnahmen zur Koordinierung der Bautätigkeit und zur Stabilisierung der Winterbauarbeit darstellen.

Im Rahmen der Schlechtwetterregelung, die den Bauarbeiter vor den Einkommensausfällen schützen soll, die durch Schlechtwetter entstehen, wurden 1968 insgesamt 74.5 Millionen S ausgezahlt; im Jahre 1967 waren es 88.1 Millionen S.

Zur Bekämpfung der Winterarbeitslosigkeit in der Landwirtschaft wurde noch im Berichtsjahr die Grundlage zur Förderung mit Hilfe der PAF geschaffen, jedoch ist die erstmalige Anwendung erst ab Jänner 1969 vorgesehen.

Zur Bekämpfung der Winterarbeitslosigkeit in den Fremdenverkehrsberufen wurde die Schulung der Arbeitslosen im Winter stark forciert, da qualifizierte Arbeitskräfte in der Regel auch gegen Saisonarbeitslosigkeit weniger anfällig sind.

Hemmnisse bei der Arbeitsaufnahme

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat Ende August 1968 neuerlich eine Analyse der als bedingt vermittlungsg geeignet festgestellten vorgemerkten Arbeitsuchenden durchgeführt, die zum Ziele hatte, die Gründe der bedingten Vermittlungseignung quantitativ sichtbar zu machen.

Bei der Erhebung wurden die Grundsätze beachtet, die bereits im Bericht über das Jahr 1967 dargestellt wurden.

Zum Zeitpunkt der Analyse wurden im Bundesgebiet insgesamt 39.297 bei den Arbeitsämtern vorgemerkte Arbeitsuchende gezählt, davon 11.480 Männer und 27.817 Frauen. Von diesen vorgemerkten Arbeitsuchenden waren 21.239 Personen bedingt vermittlungsg geeignet, u. zw. 5328 Männer und 15.911 Frauen. Von den bedingt vermittlungsg geeigneten Personen waren nur 2569 oder 12.1% länger als ein Jahr zur Arbeitsvermittlung vorgemerkt. Dieser geringe Anteil am Vorgemerktenstand läßt auf eine sehr starke Fluktuation dieses Personenkreises schließen.

Bei den Männern befanden sich unter den bedingt vermittlungsg geeigneten Arbeitsuchenden 2025 Personen, bei denen eine körperliche oder geistige Behinderung der Vermittlung abträglich war. Außerdem waren darunter 2370 Personen, die sich bereits um eine Pension beworben haben; sie werden deshalb erfaßt, weil sie der Arbeitsvermittlung nur mehr eingeschränkt zur Verfügung stehen. Bei

den bedingt vermittlungsg geeigneten Frauen sind von insgesamt 14.911 nicht weniger als 11.463 wegen Betreuungspflicht für Kinder und sonstige Personen bedingt vermittlungsg geeignet. Die Gesamtzahl der bedingt vermittlungsg geeigneten Personen ist gegenüber Ende August 1967 um 3485 auf 21.239 gestiegen. Es waren dies 54% der vorgemerkten Arbeitsuchenden gegenüber 48% im Jahre 1967.

Bemerkenswert ist, daß wegen Betreuungspflicht für Kinder und für sonstige Personen 11.468 Personen oder 54.0% bedingt vermittlungsg geeignet waren. Dieser Personenkreis setzt sich fast ausschließlich aus Frauen zusammen. Wegen Pensionsbewerbung waren 3506 oder 16.5% und infolge körperlicher oder geistiger Behinderung 5059 oder 14.4% bedingt vermittlungsg geeignet.

Unter den aus sonstigen Gründen bedingt vermittlungsg geeigneten 3206 Personen oder 15.1% befanden sich lediglich 63, d. s. etwa 3.0%, die wegen mangelhaften beruflichen Kenntnissen bedingt vermittlungsg geeignet waren.

Die Untersuchung der bedingt Vermittlungsg geeigneten in beruflicher Hinsicht ergab, daß bei den männlichen Vorgemerkten wieder die Bau- bzw. Bauhilfsberufe, die Hilfsberufe allgemeiner Art, die Metallarbeiter, die Elektriker und die Bergbauberufe am stärksten vertreten waren. Bei den Frauen standen die allgemeinen Verwaltungs- und Büroberufe an erster Stelle, gefolgt von den Bekleidungs- und Schuhherstellern, den Handelsberufen, den Hilfsberufen allgemeiner Art, den Hotel-, Gaststätten- und Küchenberufen, den Reinigungsberufen, den Textilberufen sowie den Metallberufen.

Die ständige Zunahme der Zahl der bedingt vermittlungsg geeigneten Personen zeigt die Notwendigkeit auf, daß sich die Arbeitsmarktwirtschaft mit diesen Personen intensiv befaßt.

Probleme der Frauenbeschäftigung

Die Frauenbeschäftigung weist in quantitativer und qualitativer Hinsicht Besonderheiten auf, die sich zum großen Teil aus dem natürlichen Lebensablauf der Frau ergeben; zum Unterschied vom Mann ist das Leben der erwerbstätigen Frau stärker durch ihre Doppelrolle in Familie und Beruf geprägt. Wenn man der modernen Theorie von den drei Phasen im Lebensablauf der Frau folgt, können für jede Phase spezifische arbeitsmarktpolitische Probleme aufgezeigt werden, die auch im Jahre 1968 Gegenstand besonderer Schwierigkeiten waren.

Um diese Fragen in ihrer mannigfaltigen Verflechtung der dahinter stehenden Ursachen näher zu beleuchten und geeignete Schritte zu ihrer Lösung zu unternehmen, wurde im Herbst 1968 im Rahmen des Bundesbeirates für Arbeitsmarktpolitik ein Arbeitsausschuß für Frauenfragen errichtet. Der Ausschuß hat sich zunächst mit Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Mobilität und der Erschließung neuer Ausbildungs- sowie Berufsmöglichkeiten für weibliche Jugendliche befaßt.

Die Erkenntnis der Notwendigkeit einer soliden und wirtschaftlich verwertbaren Berufsausbildung der Mädchen setzt sich zunehmend durch. Im Jahre 1968 haben sich nach der Statistik der bei der Berufsberatung gemeldeten Jugendlichen um 4·2% mehr Mädchen als im Vorjahr zu einer Ausbildung in einem Lehrverhältnis oder zu einer Ausbildung ähnlicher Art entschlossen. Doch betrug der Anteil der Lehrstelleneintritte der Mädchen im Vergleich zu dem der männlichen Jugendlichen etwa die Hälfte. Dagegen weisen die Mädchen beim Besuch der berufsbildenden Schulen zahlenmäßig ein Übergewicht auf, während der Anteil der in der elterlichen Landwirtschaft oder im Gewerbe mithelfenden weiblichen Jugendlichen im Jahre 1968 leicht gefallen ist. Die Lehr- und Fachschulausbildung der Mädchen ist hauptsächlich auf traditionelle Frauenberufe beschränkt. Daher wurde im Jahre 1968 die Frage der Ursachen für den geringen Zugang der Mädchen zu technischen Berufen aufgegriffen. Im Zuge dieser Bemühungen wurden z. B. die Lehrpläne der Pflichtschulen für Knaben und Mädchen untersucht. Außerdem wurde an den Vorbereitungen für eine vom Bundesministerium für Unterricht in Auftrag gegebene und vom Bundesministerium für soziale Verwaltung mitfinanzierte Studie über den Zugang der Mädchen zu technischen Berufen mitgewirkt.

Ein besonderes Problem in der ersten Lebensphase der Frau stellt die im Jahre 1968 wieder leicht angestiegene Zahl der Mädchen dar, die nach der Pflichtschule ohne Berufsausbildung eine Beschäftigung aufgenommen haben. Ein Teil dieses Personenkreises, vor allem die vom Land in die Stadt zuwandernden Mädchen, nimmt eine Beschäftigung im Haushalt auf; der Anteil der Altersgruppe der 14- bis 18jährigen Hausgehilfinnen am gesamten Berufsstand ist am größten. Um in Anbetracht der zunehmenden Berufstätigkeit der verheirateten Frauen dem dadurch spürbarer werdenden Mangel an Hausgehilfinnen entgegenzuwirken, war das Bundesministerium für soziale Verwaltung intensiv bemüht, im Rahmen eines Arbeitskreises ein Konzept zur beruflichen Qualifizierung der Hausgehilfinnen zur geprüften Haushaltshelferin auf freiwilliger Basis zu erstellen. Als Ergebnis der Verhandlungen wurde ein entsprechender Gesetzentwurf ausgearbeitet.

Ein weiteres Problem der Frauenbeschäftigung in der ersten Phase stellt die in unserer Zeit stärker zunehmende Frühehe dar. Sie übt auf die weiblichen Jugendlichen einerseits einen erhöhten Anreiz für ein rasches Verdienen ohne Berufsausbildung aus, andererseits führt sie bei dem im Vergleich zu den Männern niedrigeren Heiratsalter der Frauen vielfach auch zu einer Berufsunterbrechung. Letztere wirkt sich besonders in der zweiten und dritten Lebensphase der Frau ungünstig auf deren berufliche Position aus und stellt daher die Arbeitsmarktwirtschaft vor neue Aufgaben.

In bezug auf die zweite Lebensphase der Frau wurden im Jahre 1968 besonders die Probleme der bedingt vermittlungsgerechten Frauen studiert. Eine im August 1967 und 1968 durchgeführte

statistische Erhebung der Landesarbeitsämter hat eindeutig ergeben, daß der größte Teil der vorgemerkten, nur unter bestimmten Bedingungen für eine Arbeitsaufnahme bereiten Frauen solche mit Betreuungspflichten, vor allem für die Familie, sind. Daher wurden für diesen Personenkreis die Bemühungen zur Realisierung der Teilzeitbeschäftigung auf möglichst breiter Ebene fortgesetzt.

Soweit Frauen in ihrer zweiten Lebensphase eine Vollbeschäftigung anstreben oder in der dritten Phase nach Erfüllung der wichtigsten Familienpflichten in das Berufsleben zurückkehren wollten, aber den Anforderungen des Arbeitsplatzes nicht voll entsprochen haben, wurden sie durch kursmäßige oder betriebliche Schulungsmaßnahmen gefördert. Das Ende 1968 beschlossene Arbeitsmarktförderungsgesetz wird in Zukunft auch den Frauen neue und größere Möglichkeiten für die Förderung ihrer beruflichen Mobilität eröffnen und dadurch der Eingliederung oder Wiedereingliederung der Frauen in den Arbeitsprozeß entgegenstehende Schwierigkeiten abbauen helfen.

Die Frauenbeschäftigung hat sich im Jahre 1968 entsprechend der allgemeinen Entwicklung etwas verringert. Es standen im Durchschnitt 861.298 Frauen und damit um 6305 weniger als 1967 im Arbeitsprozeß. Nach der Arbeitsmarktstatistik betrug die Zahl der arbeitssuchenden Frauen im Jahresdurchschnitt 1968 39.562 und war damit gegenüber dem Jahre 1967 mit durchschnittlich 39.367 nahezu unverändert.

Nach wie vor ist der Anteil der erwerbstätigen Frauen in Österreich sehr hoch. Er betrug im Jahre 1968 rund 37%.

Unselbständig Erwerbstätige (einschließlich vorgemerkter Arbeitsloser, ohne vorgemerkte Lehrstellensuchende)

Jahresdurchschnitt	Männer	Frauen	zusammen
1967	1,517.992	906.148	2,424.140
1968	1,510.095	900.033	2,410.128

Karenzurlaub

Während im Jahre 1967 im Durchschnitt 30.114 Bezieherinnen von Karenzurlaubsgeld zu verzeichnen waren, stieg die Zahl der Bezieherinnen im Jahresdurchschnitt 1968 auf 31.873. Der Aufwand betrug 1967 232·6 Millionen S und 1968 273·8 Millionen S. Die Beiträge für die Krankenversicherung beliefen sich 1967 auf 32·8 Millionen S und im Jahr 1968 auf 40·6 Millionen S.

Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigung war auch im Jahre 1968 sehr gefragt. Sie hat vor allem für die beim Arbeitsamt vorgemerkten Frauen eine Bedeutung, die wegen ihrer Betreuungspflichten nur bedingt vermittlungsgerecht sind. Wie schon unter den

Problemen der Frauenbeschäftigung dargelegt wurde, hat ihr Anteil wie im Vorjahr etwa drei Viertel aller bedingt vermittlungsgerechten vorgemerkten Frauen ausgemacht. Daher wurden die Bemühungen zur Gewinnung geeigneter Teilzeitarbeitsplätze fortgesetzt.

Der im Jahre 1968 vom Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen veröffentlichte Bericht über eine von der Bundeskammer durchgeführte statistische Erhebung über den Umfang der Teilzeitbeschäftigung in Österreich und eine vom IFES-Institut durchgeführte Repräsentativerhebung über das potentielle Interesse an dieser Beschäftigungsform haben gezeigt, daß Teilzeitbeschäftigung nur in bestimmten Branchen, hauptsächlich im Dienstleistungssektor, praktiziert wird. Gesamtwirtschaftlich spielt sie noch eine relativ bescheidene Rolle, obgleich die Erfahrungen jener Unternehmungen, die mit Teilzeitbeschäftigten arbeiten, fast durchwegs positiv sind. Weiters hat die Studie ergeben, daß das Interesse an Teilzeitbeschäftigung sehr groß ist, hauptsächlich bei verheirateten Frauen mit Familienpflichten. Doch nur etwa die Hälfte der Teilzeitarbeitswilligen kann infolge verschiedener Gründe, wie zu lange Wegzeit, zu hohe Verdiensterwartungen oder Einspruch des Ehegatten, ihre Bereitschaft realisieren. Daher kommt die Studie zum Schluß, daß der Gewinn an Arbeitszeit durch die in den Arbeitsprozeß neueintretenden Teilzeitbeschäftigten durch den Verlust an Arbeitszeit bei den aus der Vollbeschäftigung zur Teilzeitbeschäftigung übergehenden Arbeitskräften arbeitsmarktpolitisch wahrscheinlich ausgeglichen würde.

Da jedoch die Teilzeitbeschäftigung auch noch einen sehr wesentlichen sozialpolitischen Aspekt hat, war das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Jahre 1968 intensiv bemüht, die mit dieser Beschäftigungsform verbundenen offenen Fragen durch ein Rahmengesetz zu regeln. Es handelt sich hier vor allem um die für Angestellte sich ergebende Härte aus der Nichtanwendung des Angestelltengesetzes bei einer unter der Hälfte der normalen Arbeitszeit liegenden Beschäftigung, sowie um die Beseitigung der in der Praxis immer wieder auftauchenden Unklarheiten, so über das Urlaubsausmaß bei den verschiedenen Varianten der Teilzeitbeschäftigung. Die Verhandlungen hierüber sind bisher noch nicht zum Abschluß gekommen.

Behinderte

Die Rehabilitation behinderter Personen ist sowohl aus humanen als auch aus wirtschaftlichen Gründen eine wichtige Aufgabe der Sozial- und der Arbeitsmarktpolitik. Wegen der Schwierigkeit und Vielschichtigkeit dieser Aufgabe ist sie nur in einer Teamarbeit von Fachleuten, wie Ärzten, Psychologen, Pädagogen, Fürsorgern, Berufsberatern und Arbeitsvermittlern, gemeinsam mit den Behinderten selbst zulösen.

Im Rahmen dieser Teamarbeit führt die Arbeitsmarktverwaltung, in enger Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Rehabilitationsträgern, insbesondere mit den Ämtern der Landesregierungen, der

Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und anderen Sozialversicherungseinrichtungen, die berufliche Begutachtung, die Beratung für die Erwerbseingliederung sowie die Vermittlung auf geeignete Arbeitsplätze durch. Eine wesentliche Hilfe für die Unterbringung von Behinderten auf geeigneten Arbeitsplätzen bieten dabei das Invalideneinstellungsgesetz und das Opferfürsorgegesetz. Auf Grund dieser Gesetze konnten im Jahre 1968 1279 behinderte Personen in Arbeit gebracht werden. Bei der Unterbringung behinderter Personen machte sich der Mangel an „Geschützten Werkstätten“ nachteilig bemerkbar.

Die Zahl der von der Arbeitsmarktverwaltung im abgelaufenen Jahr betreuten Behinderten betrug insgesamt 10.683. Davon konnten 2424 auf einen Ausbildungsplatz bzw. einen Arbeitsplatz vermittelt werden. 899 Behinderte hatten in Schulungsmaßnahmen oder in Trainings- und Erprobungsmaßnahmen Gelegenheit, sich die erforderlichen Berufskennntnisse und Fertigkeiten anzueignen. 456 Behinderte (zumeist Jugendliche) entschlossen sich zu einem weiteren Schulbesuch. Bei 3971 Behinderten war wegen der Schwere der Behinderung, wegen des Gesundheitszustandes oder aus anderen Gründen eine unmittelbare Hilfe für eine Berufseingliederung nicht möglich. Sie mußten zur Einleitung geeigneter Maßnahmen, wie Heilbehandlung, Beschäftigungstherapie oder Gewährung von Renten und Pflegebeihilfen, an die dafür zuständigen Stellen gewiesen werden. In 2933 Fällen stand zum Ende des Berichtsjahres eine endgültige Erledigung noch aus.

Ältere Arbeitskräfte

An der Vermittlungssituation älterer Arbeitskräfte hat sich im Verlauf der letzten Jahre wenig geändert. Die Arbeitsmarktverwaltung führt jährlich Zählungen der älteren Arbeitslosen durch, und zwar zum Monatsende August, d. i. zum Zeitpunkt des regelmäßig größten Kräftebedarfes der Wirtschaft. Danach ist die folgende Entwicklung festzustellen.

Jahr	50 bis 59 Jahre alt		60 bis 64 Jahre alt	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1964	1.788	3.930	2.700	2.250
1965	1.615	3.902	3.047	2.117
1966	1.413	3.585	3.239	2.287
1967	1.855	3.379	2.569	2.042
1968	2.455	2.815	2.731	2.018

Das Alter allein ist bei Arbeitern und Arbeiterinnen nur in wenigen Fällen als Ursache der Arbeitslosigkeit oder der Unmöglichkeit der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß anzusehen. Meist stellen im höheren Lebensalter gesundheitliche Beschwerden, die sich altersmäßig üblicherweise einstellen, einen Grund für Vermittlungerschwernisse dar, die in den seltensten Fällen behebbar sind. Anders dagegen ist die Situation bei älteren Angestellten. Ihr Ausscheiden aus der Beschäftigung ist eine ernste

Bedrohung für die Ausübung einer weiteren Berufstätigkeit, vor allem wegen der erhöhten arbeitsrechtlich gesicherten Ansprüche.

Die Arbeitsmarktverwaltung betreut ältere arbeitslose Angestellte in besonderen Vermittlungsdiensten mit gutem Erfolg.

Regionale Arbeitsmarktunterschiede

Auch in Österreich ist der Wirtschaftskomplex „Industrie und erzeugendes Gewerbe“ schon seit langem der dominierende Faktor der Volkswirtschaft geworden. Stetig sinkt die Beschäftigtenrate in der Landwirtschaft.

Die für das Bundesgebiet insgesamt festzustellende Entwicklung gilt jedoch nur in sehr differenzierter Form auch für die einzelnen Bundesländer, für die einzelnen politischen Bezirke oder für die von Verwaltungsgrenzen unabhängigen Wirtschaftsräume.

Nach Professor H. Bobek lassen sich in Österreich acht markante Industriegebiete und vier industrielle Anreicherungsräume abgrenzen. In den acht „Industriegebieten“, die nur 9% der Fläche des Staatsgebietes aber 44% der Bevölkerung umfassen, sind nicht weniger als 63·4% aller in der Sachgüterproduktion Beschäftigten konzentriert. In den vier „industriellen Anreicherungsräumen“, die 4·5% der Fläche mit 12·5% der Bevölkerung einschließen, befinden sich weitere 12·7% der industriell-gewerblichen Arbeitsbevölkerung. Es zeigt sich also, daß in diesen zwölf Wirtschaftsgebieten, die nur 13·5% der Fläche des Staatsgebietes betragen, 56·5% seiner Bevölkerung und 76·1% der in der industriell-gewerblichen Erzeugung Beschäftigten konzentriert sind. Von den acht Industriegebieten, d. s. Wien und Wiener Becken, St. Pölten—Krems, Gmünd—Heidenreichstein, obersteirischer Industrieraum, Köflach—Voitsberg, Liezen—Trieben, oberösterreichischer Industrieraum und Vorarlberger Industriegebiet — zeigen aus verschiedenen Gründen einige Anzeichen von Stagnation oder sogar Rückgang, während andere eine in letzter Zeit allerdings abgeschwächte Expansion erkennen lassen.

Schon aus diesen kurzen Hinweisen wird ersichtlich, daß einerseits nicht unbedeutende Teile Österreichs eine nur einseitige, meist landwirtschaftlich orientierte Wirtschaftsstruktur aufweisen, die beschäftigungsmäßig nicht genügend tragfähig erscheint; andererseits gibt es selbst in Industriezonen Strukturmängel. Dies war einer der Gründe dafür, daß sich der Gedanke eines Raumordnungskonzeptes für Österreich immer stärker durchsetzen konnte.

Deshalb wurde von der Bundesregierung ein Expertenteam bestellt, welches dem Ministerkomitee für Raumordnung Unterlagen für ein Raumordnungskonzept liefern soll. Diesem Expertenteam stehen auf Beamtenebene mehrere interministerielle Arbeitsausschüsse zur Seite, die entsprechende Gutachten und Stellungnahmen auszuarbeiten hatten. In diesen Beamtengremien hatte auch das Bundesministerium für soziale Verwaltung an der Erstattung und

Gestaltung von Vorschlägen Anteil. So wurden beispielsweise über Vorschlag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in den Leitlinien für die von der Bundesregierung anzustrebende Raumordnungspolitik auch die Hauptziele der aktiven Arbeitsmarktpolitik verankert. Insbesondere wurde die Verbesserung der beruflichen und räumlichen Mobilität, der beruflichen Umschulung bzw. Weiterbildung und die Milderung sozialer Härten, die aus regionalen Strukturverschiebungen resultieren, entsprechend berücksichtigt. Für Gebiete mit struktureller Unterbeschäftigung wurde auf die Schaffung ausreichender Beschäftigungsmöglichkeiten unter Heranziehung arbeitsmarktpolitischer Förderungsmaßnahmen besonders Bedacht genommen.

Darüber hinaus wurde über Vorschlag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in den Leitlinien der Gedanke zum Ausdruck gebracht, daß in den von Bevölkerungsverlusten bedrohten Grenz- und Entwicklungsgebieten staatspolitische, arbeitsmarktpolitische und wirtschaftspolitische Aspekte aufeinander abgestimmt werden sollen. Ebenso wurde der Grundsatz verankert, daß in einer wachsenden Wirtschaft zwar ein Arbeitsplatz, aber nicht ein bestimmter Arbeitsplatz gesichert werden sollte. Es kam zum Ausdruck, daß die aktive Arbeitsmarktpolitik Vorsorge treffen sollte, damit im Falle von Freisetzungen entsprechende Ersatzarbeitsplätze zur Verfügung stehen, dabei wäre aber nicht die Garantie dafür zu geben, daß diese Arbeitsplätze im unmittelbaren Wohnortbereich geschaffen werden könnten.

Die daraus resultierenden Härten sollten durch soziale Maßnahmen möglichst ausgeglichen und bei Berufswechsel für ausreichende Umschulung Vorsorge getroffen werden.

Die im Rahmen eines Raumordnungskonzeptes erarbeiteten Grundsätze können jedoch erst nach vollständiger Abstimmung mit sämtlichen beteiligten Stellen einer Realisierung zugeführt werden. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung war im Berichtsjahr weiterhin bemüht, zur Milderung der sich aus ungünstigen Wirtschaftsstrukturen ergebenden Nachteile für die Bevölkerung im Rahmen der herkömmlichen Mittel und Möglichkeiten beizutragen. Eines dieser Instrumente war in der Tätigkeit des Informationsdienstes für Arbeitsmarktfragen gelegen. Die Förderung zur Gründung von lebensfähigen Betrieben an günstigen Standorten ist ein wichtiges Mittel zur Entschärfung von Arbeitsmarktproblemen. In Fortsetzung der seit 1956 durchgeführten Arbeiten auf diesem Gebiet erfolgten im Jahre 1968 unter Mitwirkung der Arbeitsmarktverwaltung 31 Betriebsgründungen. Es wurden damit 906 Arbeitsplätze neu geschaffen. Die Mitwirkung des Sozialministeriums bestand vor allem darin, Interessenten für Betriebsgründungen über Standortvoraussetzungen in bezug auf die Lage des lokalen Arbeitsmarktes zu beraten. Bei dieser Tätigkeit arbeitete die Arbeitsmarktverwaltung eng zusammen mit den einzelnen Landesregierungen, den Landesplanungsstellen, den Landesbeiräten für Arbeitsmarktpolitik und den Vereinen

zur Förderung der lokalen Wirtschaftsentwicklung, in denen Handelskammer, Landwirtschaftskammer, Arbeiterkammer und Landesexekutive des Österreichischen Gewerkschaftsbundes sowie das Landesarbeitsamt mit beratender Funktion vertreten sind. Von besonderer Bedeutung war im Jahre 1968 die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zwischen dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie. Durch diese Zusammenarbeit ist sichergestellt, daß bei den Strukturverbesserungen sowohl die arbeitsmarktpolitischen als auch die industriepolitischen Aspekte berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist auch die Tätigkeit des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Beirat der Österreichischen Kommunalkredit AG. zu erwähnen. Die arbeitsmarktpolitischen Gutachten der Arbeitsmarktverwaltung zu den Darlehensansuchen bilden eine Grundlage für die Beurteilung der Einzelanträge durch den Beirat. Von diesem wurden im Jahre 1968 22 Darlehensanträge mit einer Gesamtsumme von 83,5 Millionen S bewilligt, gegenüber 25 Anträgen und einem Betrag von 71 Millionen S im Jahr 1967.

Maßnahmen zur Lösung des Strukturproblems Kohle

Durch die Einschaltung der Arbeitsmarktverwaltung in die Bemühungen anderer Stellen, insbesondere des ERP-Fonds, ist es möglich gewesen, im allgemeinen Beschäftigungsprobleme der durch die Schließung der Kohlenbergbaubetriebe in Tauchen (Burgenland) und in Oberhöflein (Niederösterreich) freigesetzten Arbeitskräfte zu lösen. Einige von ihnen, derzeit noch saisongemäß im Baugewerbe beschäftigt, werden von der Arbeitsmarktverwaltung besonders betreut. Soweit in anderen Kohlenbergbaubetrieben Beschäftigte freigesetzt wurden, bereitete im Berichtsjahr die Bereitstellung geeigneter Ersatzarbeitsplätze der Arbeitsmarktverwaltung gleichfalls keine besonderen Schwierigkeiten.

Anders dagegen war die durch die nicht vorhergesehene Schließung des Kohlenbergbaubetriebes im Lavanttal eingetretene Situation.

Hier waren rund 1200 Personen mit Arbeitsplätzen zu versorgen. Im Wohnortgebiet sowie im Einzugsgebiet der im Lavanttaler Kohlenbergbau Beschäftigten standen Ersatzarbeitsplätze kaum zur Verfügung. Die Verkehrsbedingungen zu jenen Gebieten, in denen Arbeitsmöglichkeiten bestanden, waren absolut ungünstig. Ein Teil der freigesetzten Arbeitskräfte war ortsgebunden und beruflich kaum mobil. Ältere Arbeitskräfte, aber auch überraschend viele Personen mit körperlichen Behinderungen erschwerten die Vermittlungsbemühungen.

Sofort nach Kenntnis der beabsichtigten Stilllegung des Betriebes hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung einen eigenen Vermittlungs- und Beratungsdienst im Bergbaubetrieb selbst eingerichtet. Alle freigesetzten Arbeitskräfte wurden nach beruflichen und sozialen Gesichtspunkten

erfaßt und arbeitsmäßig beraten. Gleichzeitig wurden von der Arbeitsmarktverwaltung alle in Betracht kommenden Ersatzarbeitsplätze erfaßt und den Bergarbeitern angeboten. Weiters setzten gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt und mit der Kärntner Landesregierung Bemühungen zur Ansiedlung von Ersatzbetrieben im Lavanttal ein.

Schon vorher hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung gemeinsam mit den Landesarbeitsämtern unter Mitwirkung der Landesregierungen und sonstiger Stellen, insbesondere der Landesbeiräte für Arbeitsmarktpolitik, Unterlagen zur Abgrenzung der förderungsfähigen Ausweichgebiete ausgearbeitet. Diese Unterlagen erwiesen sich nunmehr für die Durchführung von Förderungsmaßnahmen als äußerst wertvoll.

Für die Bergarbeiter wurden Schulungsmaßnahmen eingerichtet. Neben Schulungsbeihilfen erhielten die Bergarbeiter vielfach während der Zeit der Schulung einen Ausgleich für den Minderverdienst auf den Normallohn. Die Schulungen selbst waren für die Bergarbeiter kostenlos. Bei getrennter Haushaltsführung wurden den Bergarbeitern Beihilfen gewährt. Auch erhielten die Betriebe, um ihre Bereitschaft zur Einstellung von Bergarbeitern zu erhöhen, Anlern- und Einschulungsprämien. Auch die im Jahre 1967 eingeführte Sonderunterstützung für ältere Bergarbeiter trug dazu bei, aus der Schließung des Lavanttaler Kohlenbergbaues gerade für ältere Arbeitskräfte sich ergebende soziale Härten zu mildern.

Allen diesen Bemühungen wurde bis zum Ende des Berichtszeitraumes ein sichtbarer Erfolg zu teil. Am 31. Dezember 1968 standen noch 45 Arbeitskräfte im Lavanttaler Kohlenbergbau in Beschäftigung, rund 1150 waren mit Arbeitsmöglichkeiten zu versorgen gewesen. Von diesen waren 455, d. i. weniger als die Hälfte, beim Arbeitsamt arbeitssuchend gemeldet. Von den 455 Personen waren aber nur 346 echt arbeitssuchend, der Rest bezog bereits die Sonderunterstützung oder befand sich im Berentungsverfahren. Aber auch unter den 346 Personen befanden sich noch viele, die nur vorübergehend arbeitslos waren und die mit Beginn der Bausaison eine Beschäftigung finden werden.

Es verdient Erwähnung, daß eine sehr starke Entlastung des Arbeitsmarktes durch zahlreiche geförderte Betriebsneugründungen und Betriebsenerweiterungen im Bereich des Lavanttaler Kohlenbergbaues eingetreten war. In zwölf derartigen Betrieben waren zum Jahresende 1968 nicht weniger als 163 ehemalige Lavanttaler Bergarbeiter beschäftigt, wobei es sich um echte, neugeschaffene Arbeitsplätze handelt. In einigen Betrieben waren für ehemalige Bergarbeiter noch weitere Arbeitsplätze vorhanden, jedoch war die Umschulung dieser Kräfte noch nicht abgeschlossen. Am 31. Dezember 1968 standen noch 61 ehemalige Lavanttaler Bergarbeiter in Umschulung.

Die Gesamtzahl der Beschäftigten im Kohlenbergbau ist im Jahre 1968 von 7969 auf 6594 zurückgegangen.

Die bisherigen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sanierung des Kohlenbergbaues litten sehr stark darunter, daß damals ein modernes Arbeitsmarktförderungsgesetz fehlte.

Ausländerbeschäftigung

Auch im Jahre 1968 war es wie in den Jahren vorher notwendig, ausländische Arbeitskräfte in Österreich zu beschäftigen. Den Rahmen für die Ausländerbeschäftigung bildete wieder die von den Sozialpartnern beschlossene „Kontingent-Vereinbarung“, die den voraussichtlichen Bedarf an ausländischen Arbeitskräften abschätzt und die Verteilung auf Wirtschaftszweige und Branchen festlegt. Sie nimmt eine Prüfung der Arbeitsmarktsituation im Einzelfall vorweg und resultiert aus den Erfahrungswerten von Arbeitskräfteangebot und -bedarf.

Im Jahre 1968 ließ die Kontingent-Vereinbarung eine Beschäftigung von insgesamt 66.452 ausländischen Arbeitskräften zu, gegenüber 79.217 im Jahre 1967. Dieses Gesamtkontingent wurde zum Höchststand im September 1968 zu 88% ausgenützt; 1967 waren es 80%. Die Höchstaussnützung der wichtigsten Branchen lag jedoch zum Teil beträchtlich über der Gesamtaussnützung.

Baugewerbe	93%	Handelsarbeiter ...	98%
Metall	93%	Fremdenverkehr ...	94%
Textil	97%	Techn. Angestellte..	99%
		Kfm. Angestellte ..	98%

Für die nicht in der Kontingent-Vereinbarung erfaßten Branchen wurden von den Arbeitsämtern nach Prüfung der jeweiligen Arbeitsmarktsituation im Einvernehmen mit den Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer Beschäftigungsgenehmigungen erteilt. Diese verteilten sich wie folgt:

	1967	1968
Erstgenehmigungen.....	96.654	91.333
Verlängerungen	37.842	40.931

Im Jahre 1968 wurden 2576 Erstanträge auf Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis und 550 Anträge auf Verlängerung der Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis abgelehnt.

Bei der Zahl der erteilten Genehmigungen ist zu berücksichtigen, daß die Fluktuation in jeder Form, wie Rückreise eines Ausländers und Einreise einer anderen Arbeitskraft, Wechsel des Arbeitgebers sowie Wechsel des Berufes oder der Arbeitsstelle, jeweils die Ausstellung einer neuen Genehmigung bedingt.

Der weitaus größte Teil der im Jahre 1968 in Österreich beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte kam ebenso wie in den vergangenen Jahren aus Jugoslawien und der Türkei. Zur Zeit des Höchststandes an ausländischen Arbeitskräften wur-

den über 45.000 jugoslawische und fast 6200 türkische Staatsbürger beschäftigt. Ebenso wie im Jahr 1967 kam es auch im Jahr 1968 häufig wieder zu Einreisen vor allem von jugoslawischen Arbeitskräften zum Zwecke der Arbeitsaufnahme ohne den erforderlichen Arbeitssichtvermerk. Insbesondere im Frühjahr langten täglich viele jugoslawische Arbeiter, oft nur mit den geringsten finanziellen Mitteln ausgestattet, auf den österreichischen Bahnhöfen, vor allem am Wiener Südbahnhof ein, die versuchten, durch Kontaktaufnahme mit bereits beschäftigten Ausländern oder mit Hilfe von Schleppern Arbeits- und Unterkunftsplätze zu finden. Um diesen Zustrom in geordnete Bahnen zu lenken, wurde in Zusammenarbeit mit der Caritas auch im Jahre 1968 wieder am Wiener Südbahnhof in der Zeit vom 1. April bis 28. Juni 1968 ein Betreuungsdienst geführt. Dieser Dienst wurde von 6516 Personen in Anspruch genommen.

Auch die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen für ausländische Arbeitskräfte, die für die Gesunderhaltung der inländischen Arbeitnehmer von Bedeutung sind, konnte verbessert und vor allem beschleunigt werden.

Es kann festgestellt werden, daß der Einsatz ausländischer Arbeitskräfte in Österreich auch im Jahre 1968 ohne Bildung oder Verschärfung sozialer Probleme durchgeführt werden konnte. Die ausländischen Arbeitskräfte sind hinsichtlich der Entlohnung, der Anwendung der Dienstnehmerschutzbestimmungen und der Sozialleistungen, soweit diese die österreichische Gesetzgebung nicht ausdrücklich ausschließt, den inländischen Arbeitskräften gleichgestellt. Die Gewährung des sozialen Schutzes für die in Österreich beschäftigten Ausländer erscheint wesentlich für die Erhaltung der Ruhe und des Arbeitsfriedens.

Arbeitsmarktpolitik

Mehr als in den letzten Jahren war der österreichische Arbeitsmarkt im Berichtsjahr in Bewegung geraten. Die fortschreitende Modernisierung der Betriebe, getragen von technischen Fortschritt und von Rationalisierungsmaßnahmen, stellte an die Arbeitskräfte häufig nicht nur neue, sondern hinsichtlich der beruflichen Qualifikation auch erhöhte Anforderungen. Dazu kam, daß gerade durch die Entwicklung der Technik, durch die Anwendung neuer Arbeitsmethoden und durch die Verwendung neuer Werkstoffe auch im beruflichen Sektor der Arbeitskräfte ein merklicher Umwandlungsprozeß festzustellen war. Rascher als bisher ändern sich die Berufsinhalte, wodurch jahrelang bei gleicher Berufstätigkeit beschäftigt gewesene Arbeitskräfte am bisherigen Arbeitsplatz plötzlich neue Arbeitsvoraussetzungen vorfinden, denen sie nicht immer voll entsprechen können; andererseits entstehen in rascher Folge neue Berufe, für die eine herkömmliche Berufsausbildung fehlt. Die vielfach mangelnde berufliche Umstellungsfähigkeit der Arbeitskräfte, die erst durch Schulungsmaßnahmen während der Beschäftigungszeit nachgeholt werden kann, belastet zumeist die Betriebe und verringert

zumindest vorübergehend die Produktivität erbrachter Arbeitsleistungen. Diese Vorgänge haben schließlich zur Folge, daß die Betriebe, wie sie dies schon bei der Abschwächung der überhöhten Konjunktur getan haben, bei der Neueinstellung von Arbeitskräften einen strengeren Maßstab anlegen. Allmählich zeigt sich auch, daß der modernen Wirtschaft mit Hilfsarbeitern und allzu spezialisiert ausgebildeten Facharbeitern nur teilweise gedient ist und daß eine breite berufliche Basis zu einer kontinuierlichen Beschäftigung der Arbeitskräfte besonders beiträgt.

Im Berichtsjahr war es nicht mehr zu übersehen, daß die rasche berufliche Anpassung der Arbeitskräfte an die betrieblichen Arbeitsplatzvoraussetzungen ein wichtiger Faktor für das steigende Wirtschaftswachstum und für die Sicherung einer günstigen Beschäftigungslage ist. Der beruflichen Mobilität der Arbeitskräfte kommt entscheidende Bedeutung für den wirtschaftlichen und damit auch für den sozialen Fortschritt zu.

Aber auch die verstärkt einsetzenden Strukturmaßnahmen auf wirtschaftlichem Gebiet zeigen ein wichtiges weiteres Arbeitsmarktproblem auf.

Die nur wenig ausgeprägte räumliche Mobilität der Arbeitskräfte führt zu ersten sozialen Spannungen. Dies hat beispielsweise die begonnene Sanierung des österreichischen Kohlenbergbaues deutlich erkennen lassen. Aber auch andere strukturelle Vorgänge, wie die Umschichtung freigesetzter landwirtschaftlicher Arbeitskräfte in aufnahmefähige Berufe, die Ausrichtung der österreichischen Wirtschaft nach größeren Betriebs- und Produktionseinheiten oder etwa die Konzentrationsmaßnahmen in der verstaatlichten Industrie, zeigten im abgelaufenen Jahr bereits klar erkennbar die ungünstigen Auswirkungen der mangelnden räumlichen Mobilität der Arbeitskräfte auf.

In der Erkenntnis, daß die berufliche und räumliche Mobilität der Arbeitskräfte für eine expandierende Wirtschaft von besonderer Bedeutung ist, hat die Bundesregierung in ihrem Wirtschaftskonzept der Forderung nach mobilitätsfördernden Maßnahmen einen besonderen Platz eingeräumt.

So verlangt der Koren-Plan neben einer Modernisierung der Berufsberatung für Jugendliche und Erwachsene, um den neuen Ausbildungsformen und der laufenden Anpassung des Berufsweges gerecht zu werden, insbesondere die Verbesserung der Mobilität der Arbeitskräfte durch bessere Information und Aufklärung über die Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten, durch Gewährung von Schulungs- und Ausbildungsbeihilfen sowie von Übersiedlungsbeihilfen.

Weiters wird insbesondere die Verbesserung der betrieblichen Um- und Nachschulung verlangt, das am 1. Jänner 1969 in Kraft getretene Arbeitsmarktförderungsgesetz stellt im Hinblick auf diese Forderung die Erfüllung eines Teiles des wirtschaftlichen Konzeptes der Bundesregierung dar.

Neben der mangelnden Mobilität der Arbeitskräfte mußte aber die Arbeitsmarktverwaltung im

abgelaufenen Berichtsjahr noch anderen bedeutungsvollen Arbeitsmarktproblemen ihr besonderes Augenmerk zuwenden.

Die Winterarbeitslosigkeit machte sich wieder in den von der Bautätigkeit abhängigen Berufen besonders bemerkbar. Aber auch in den Fremdenverkehrsberufen sowie in den Berufen der Land- und Forstwirtschaft war die schon traditionelle Arbeitslosigkeit im Winter trotz der besonderen Bemühungen der Arbeitsmarktverwaltung beträchtlich fühlbar.

Hinsichtlich der Tätigkeit der Arbeitsmarktverwaltung im Zusammenhang mit der Sanierung des Kohlenbergbaues wird auf die Maßnahmen zur Lösung des Strukturproblems Kohle, Seite 46, hingewiesen.

Aber auch die Wiedereingliederung körperbehinderter Personen, älterer Angestellter, älterer Arbeitskräfte aus dem Sektor Kunst, insbesondere aber auch von Frauen mit Familienpflichten konnte häufig nur durch die besonderen Anstrengungen der Arbeitsmarktverwaltung und den Einsatz von Förderungsmaßnahmen erreicht werden.

Die Tätigkeit des auf freiwilliger Basis arbeitenden Bundesbeirates für Arbeitsmarktpolitik und seiner Arbeitsausschüsse erwies sich als sehr wertvoll. Der Beirat hielt im Berichtsjahr vier Plenarsitzungen ab, die Ausschüsse traten zu 18 Arbeitssitzungen zusammen. In den Arbeitsausschüssen wurden in Vorbereitung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes vielfach auch Angelegenheiten erörtert, die mit diesem Gesetzentwurf geregelt werden.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung war im Berichtsjahr auch in verschiedenen Beiräten und Ausschüssen tätig, wie im Beirat für Bauwirtschaft, im Anti-Dumping-Beirat, im Ausfuhrförderungsbeirat, im Außenhandelsbeirat, in der Preiskommission, in der Maschinenzollkommission und im Mühlenkuratorium. In allen Institutionen war es möglich, die entsprechende Berücksichtigung arbeitsmarktpolitischer Interessen zu erreichen. Vom Bundesministerium für Justiz wurden in allen Fällen bei der Erstreckung von Fristen im gerichtlichen Ausgleichsverfahren arbeitsmarktpolitische Überlegungen berücksichtigt. Mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung bestand Kontakt bei der Vorbereitung der wirtschaftlichen Landesverteidigung.

Nachstehend werden einige grundsätzliche Bemerkungen zu dem bereits mehrfach angeführten Arbeitsmarktförderungsgesetz gebracht. Dieses Gesetz enthält neben allgemeinen Vorschriften über die Durchführung der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung insbesondere solche über:

1. eine Umschichtung der von der Arbeitsmarktverwaltung auf dem Gebiet der Arbeitsmarktbeobachtung, der Arbeitsmarktprognostik sowie der Ausarbeitung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen durchzuführenden Aufgaben. Gleichzeitig wird es der Arbeitsmarktverwaltung zur Pflicht gemacht,

die für Fragen der Sozial- und Wirtschaftspolitik maßgebenden Stellen über die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes laufend zu informieren;

2. eine Aufzählung der von der Arbeitsmarktverwaltung durchzuführenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, die im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung sowie zur Verhütung von Arbeitslosigkeit beitragen sollen;

3. die Errichtung eines Beirates für Arbeitsmarktpolitik beim Bundesministerium für soziale Verwaltung als oberstes Initiativ- und Koordinationsorgan auf dem Gebiete der Arbeitsmarktpolitik.

Das Kernstück des Arbeitsmarktförderungsgesetzes sind die Förderungsmaßnahmen, und unter diesen sind von besonderer Bedeutung jene, die der beruflichen Anpassung der Arbeitskräfte dienen. Großzügig sieht das Gesetz die finanzielle Förderung der beruflichen Ausbildung jener Personen durch die Arbeitsmarktverwaltung vor, die durch eine Umschulung, Anlernung, Einschulung oder sonstige berufliche Ausbildungsmaßnahmen einer produktiveren und im Sinne der Vollbeschäftigung gesicherten Berufstätigkeit zugeführt werden, sofern die wirtschaftliche und soziale Situation der Arbeitskraft die finanzielle Förderung gerechtfertigt erscheinen lassen.

Um die Schulung der Arbeitskräfte auf eine möglichst breite Basis zu stellen, sieht das Arbeitsmarktförderungsgesetz besondere Vorschriften für die betriebliche Schulung vor. Geförderte Schulungsmöglichkeiten werden Arbeitslosen und Beschäftigten, Arbeitern und Angestellten, unselbständig Erwerbstätigen und Selbständigen, sofern diese eine unselbständige Berufstätigkeit anstreben, eröffnet.

Um den Anreiz zur Schulung möglichst zu erhöhen, enthält es besondere sozialversicherungsrechtliche Regelungen für Personen, die sich mit Unterbrechung ihres bestehenden Dienstverhältnisses einer Schulung unterziehen.

Von wesentlicher Bedeutung sind unter den Förderungsmaßnahmen die Bestimmungen über die räumliche Mobilitätsförderung.

Das Gesetz sieht beispielsweise Beihilfen für Reise-, Unterkunfts- und Verpflegskosten im Zusammenhang mit dem Antritt einer Beschäftigung oder dem Eintritt in eine Schulungsmaßnahme vor; ebenso Beihilfen zur Deckung der erhöhten Kosten der Lebenshaltung bei getrennter Haushaltsführung, Ersatz von Vorstellungs- und Bewerbungskosten, Überbrückungsbeihilfen bis zur ersten Lohnauszahlung u. ä. m.

Einen eigenen Abschnitt im Arbeitsmarktförderungsgesetz nehmen die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung sowie zur Eindämmung vorhandener Arbeitslosigkeit ein. Zur Bekämpfung kurzfristiger Arbeitslosigkeit, worunter vor allem die saisonale und konjunkturelle Arbeitslosigkeit zu verstehen ist, sieht das Gesetz die Gewäh-

rung der Kurzarbeiterunterstützung und der Produktiven Arbeitsplatzsicherung vor. Gegen die regionale und strukturelle Arbeitslosigkeit werden zur Sicherung von Arbeitsplätzen in von struktureller Arbeitslosigkeit bedrohten Gebieten oder Produktionszweigen Beihilfen gewährt, um bestehende Arbeitsplätze zu erhalten, gefährdete Arbeitsplätze durch die Ermöglichung betrieblicher Umstellungsmaßnahmen zu sichern und um die Übersiedlung und Niederlassung von Schlüsselkräften zu fördern.

Der Erhöhung der Publizität der Arbeitsmarktpolitik und der Förderung des Verständnisses für arbeitsmarktpolitische Notwendigkeiten dient der schon genannte, nunmehr auf gesetzlicher Grundlage tätige Beirat, der in allen grundlegenden Angelegenheiten der Arbeitsmarktpolitik vor der Durchführung von Maßnahmen zu hören ist. Der Beirat gibt den Interessenvertretungen, den Ressorts, aber auch der Wissenschaft und Forschung die Möglichkeit, zu wichtigen Fragen der Arbeitsmarktpolitik in demokratischer Weise ihre Meinung abgeben zu können.

Im Hinblick auf die grundlegenden Bestimmungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes für die Durchführung der Arbeitsvermittlung und der Berufsberatung in Österreich, die umfangreichen staatlichen Maßnahmen zur Mobilitätsförderung der Arbeitskräfte, die vorbeugenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit kurzfristiger oder struktureller Art, stellt das Inkrafttreten des Gesetzes eine bedeutungsvolle Wende in der österreichischen Arbeitsmarktpolitik der Zweiten Republik dar. Das Arbeitsmarktförderungsgesetz stellt die Arbeitsmarktpolitik in den Mittelpunkt der Arbeitswelt der Berufstätigen und dokumentiert durch die Festlegung der arbeitsmarktfördernden Maßnahmen das Interesse von Staat und Regierung an der Durchführung der Gedanken der aktiven Arbeitsmarktpolitik im modernen staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben.

Die sinnvolle Durchführung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes verlangt vom Personal der Arbeitsmarktverwaltung neben sozialem Einfühlungsvermögen umfassende Kenntnisse der Zusammenhänge am Arbeitsmarkt. Durch die Errichtung eines Schulungshauses in Mödling, in dem in regelmäßigen Abständen alle in der Arbeitsmarktverwaltung beschäftigten Personen nicht nur durch das leitende Personal der Behörde selbst, sondern auch durch Fachleute der Wirtschafts- und Sozialpolitik über aktuelle Arbeitsmarktfragen informiert werden, wird der Notwendigkeit nach Erreichung eines möglichst hohen Leistungsniveaus der Bediensteten Rechnung getragen.

Die Arbeitsmarktverwaltung hat durch die neuen arbeitsmarktpolitischen Bestimmungen das von ihr schon seit langer Zeit verlangte arbeitsmarktpolitische Instrumentarium erhalten, das es ihr ermöglicht, durch geeignete Maßnahmen im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Steigerung des Wirtschaftswachstums sowie zur Erreichung und Erhaltung der optimal erreichbaren Beschäftigung beizutragen.

Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opfer- und sonstige Fürsorge

Kriegsopferversorgung

Anspruchsleistungen

Bereits in den beiden vorangegangenen Berichten über die soziale Lage 1966 und 1967 war ausgeführt worden, daß die Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs im Jahre 1964 ein umfangreiches Forderungsprogramm über die Verbesserung der Kriegsopferversorgung vorgelegt hatte. Eine Verwirklichung dieses Reformprogramms ist nur etappenweise nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden budgetären Mittel möglich. In den Verhandlungen mit der Interessenvertretung hatte die Bundesregierung im April 1967 zugesagt, daß vom Jahre 1968 an für die Dauer der gegenwärtigen Legislaturperiode des Nationalrates der Minderaufwand an Budgetmitteln, der sich aus dem natürlichen Rückgang der Zahl der Versorgungsberechtigten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz ergibt, jeweils für weitere Leistungsverbesserungen zur Verfügung gestellt werden soll.

Auf Grund dieser Zusage war es möglich, im Jahre 1968 durch eine Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG.) anschließend an die Novelle vom Juni 1967 einige weitere Forderungen des Reformprogramms zu erfüllen. Das diesbezügliche Bundesgesetz vom Dezember 1968, das im Jänner 1969 im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde, ist in seinen wesentlichen Punkten rückwirkend ab Oktober 1968 in Kraft getreten. Der finanzielle Mehraufwand für die Monate Oktober bis Dezember 1968 wurde mit rund 16 Millionen S veranschlagt. Das Gesetz enthält im wesentlichen eine Erhöhung der Grundrenten für Schwerbeschädigte entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80%, die Gleichziehung aller Zusatzrenten für Schwerbeschädigte entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 bis 80% mit dem Zusatzrentensatz für Erwerbsunfähige und eine weitere Erhöhung der Zusatzrenten für Witwen. Ferner wurden Härten bei der Bewertung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft für die Berechnung von einkommensabhängigen Versorgungsleistungen beseitigt und die Krankenversicherungsbeiträge in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen erhöht. Einige weitere Änderungen des KOVG. erfolgten im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung.

Eine wesentliche Verbesserung bildet die Gleichziehung der Zusatzrenten, deren Höhe bis zum Inkrafttreten der Novelle nach dem Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit abgestuft war. Da die Zusatzrente der Sicherung des Lebensunterhaltes dient, ist sie nunmehr für alle Schwerbeschädigten in gleicher Höher zu leisten.

Eine weitere bedeutsame Verbesserung haben die Bestimmungen über die Bewertung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft erfahren. Die bisher bei der Einkommensberechnung vorgesehenen festen Zuschläge von 1200 S — bzw. 1560 S für Verheiratete — sind weggefallen. Der Wegfall dieser Zuschläge wirkt sich bei landwirtschaftlichen Kleinbetrieben besonders günstig aus. Außerdem wurde die stärkere berufliche Belastung, denen Schwerbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70% und Hinterbliebene bei der Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgesetzt sind, durch die Einführung von Absetzungsbeträgen berücksichtigt.

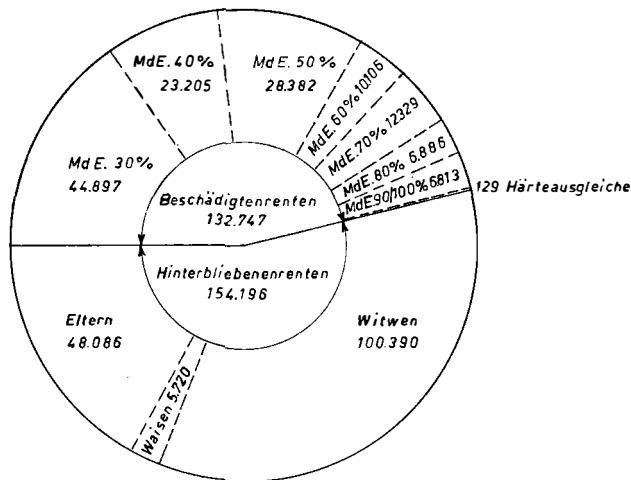
Die Krankenversicherungsbeiträge der Kriegshinterbliebenen sind seit dem Jahre 1964 nicht mehr erhöht worden. Mit Rücksicht auf die ständig steigenden Medikamenten- und Behandlungskosten sind sie daher bei weitem nicht mehr kostendeckend. Das Defizit der Gebietskrankenkassen in diesem Versicherungszweig ist in den Jahren 1959 bis 1967 bei einer Erhöhung der Ausgaben von 31.1 Millionen S auf 45.3 Millionen S von 1.5 Millionen S auf 21.5 Millionen S gestiegen. Um dieses Defizit zumindest zum Teil zu verringern, wurden die Krankenversicherungsbeiträge rückwirkend mit Oktober 1968 von 54 S auf 66 S erhöht. Außerdem werden sie ab Jänner 1969 in die Rentendynamik einbezogen, um ein weiteres Anwachsen des Defizites der Gebietskrankenkassen in dieser Versicherungssparte zu verhindern.

Bereits im Bericht über die soziale Lage 1967 wurde ausgeführt, daß durch die Novelle zum KOVG. vom Juni 1967 in der Kriegsopferversorgung die Rentendynamik eingeführt wurde. Die Versorgungsleistungen werden jährlich mit dem im Bereich der Sozialversicherung jeweils festgesetzten Anpassungsfaktor vervielfacht. Die vervielfachten Beträge wurden mit Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom September 1968 für das Kalenderjahr 1969 festgestellt. Diese Verordnung mußte mit Rücksicht auf das Bundesgesetz vom Dezember 1968 im Jänner 1969 abgeändert und ergänzt werden.

Im Feber 1968 fand in Bad Ischl eine Arbeitstagung der Mitglieder der Schiedskommissionen statt, auf der im Interesse einer einheitlichen Spruchpraxis der Schiedskommissionen aktuelle Probleme der Kriegsopferversorgung erörtert wurden, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Novelle zum KOVG. vom Juni 1967. Wichtige Themen dieser Tagung waren u. a. die Vorschriften über die Bewertung des Einkommens aus Land- und Forst-

wirtschaft für die Zwecke der Kriegsopferversorgung, die neu eingeführten Schwerstbeschädigten- und Hilflosenzulagen sowie die Einhaltung der Verfahrensvorschriften. Das Ergebnis dieser Tagung und die hiebei getroffenen Feststellungen wurden in der Folge vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zusammengefaßt und im Erlaßwege allen Landesinvalidenämtern zur Kenntnis gebracht.

Zahl der Kriegsopferrenten am
31. Dezember 1968



Beschädigtenrenten:

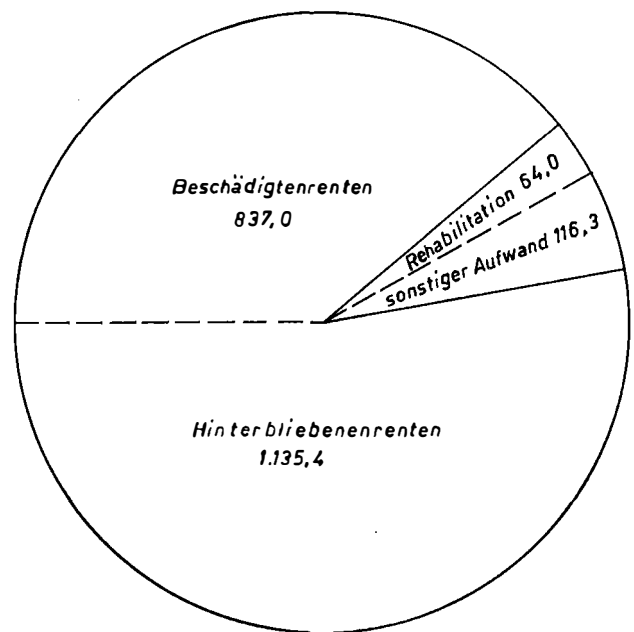
Mde. 30%	44.897	
Mde. 40%	23.205	
Mde. 50%	28.382	
Mde. 60%	10.106	
Mde. 70%	12.329	
Mde. 80%	6.886	
Mde. 90/100%	6.813	
Härteausgleiche	129	132.747

Hinterbliebenenrenten:

Witwen	100.390	
Waisen	5.720	
Eltern	48.086	154.196
insgesamt		286.943

Die Zahl der Rentenempfänger hat im Jahre 1968 wieder geringfügig abgenommen. Ende 1967 standen 294.188 Beschädigte und Hinterbliebene im Rentenbezug, Ende 1968 286.943 (132.747 Beschädigte, 100.390 Witwen, 5.720 Waisen, 48.086 Eltern). Die Abnahme im Jahre 1968 beträgt somit 7245 Rentenempfänger, d. s. 2,46% (1966: 7197 Personen, d. s. 2,33%; 1967: 7435 Personen, d. s. 2,46%). Die Abnahme im Jahre 1968 verteilt sich auf 3240 Beschädigte, 1438 Witwen, 554 Waisen und 2013 Eltern.

Budgetärer Aufwand für die Kriegsopferversorgung im Jahre 1968 in Millionen S



Rentenaufwand:

a) Beschädigtenrenten	837.000.000 S
b) Hinterbliebenenrenten	1.135.400.000 S
	<u>1.972.400.000 S</u>

Rehabilitation

a) Heilfürsorge	26.000.000 S
b) Orthopädische Versorgung	37.500.000 S
c) berufliche Ausbildung	0.500.000 S
	<u>64.000.000 S</u>

Sonstiger Aufwand
(Verwaltungskosten,
Krankenversicherung
der Kriegshinterbliebenen u. a.)

116.300.000 S

Gesamtaufwand

2.152.700.000 S

Im Gesamtaufwand von 2152,682 Millionen S für die Kriegsopferversorgung im Jahre 1968 nimmt der Aufwand für Versorgungsgebühren (Renten, Sterbegelder und Abfertigungen) mit 1985,094 Millionen S wie immer den Hauptanteil in Anspruch. Diese Erfolgsszahlen unterscheiden sich nur geringfügig (um zirka 0,6%) von den entsprechenden Zahlen des Bundesvoranschlages 1968 (2166,031 bzw. 1996,535 Millionen S).

Gegenüber 1967 ist der Aufwand für Beschädigtenrenten von 749,2 auf 837,0 Millionen S und für Hinterbliebenenrenten von 1022,1 auf 1135,4 Millionen S gestiegen. Die Ursache hierfür waren die Leistungsverbesserungen auf Grund der Novelle zum KOVG. vom Juni 1967, da die Durchführung dieser Novelle budgetmäßig auch das Jahr 1968 belastete, und die Rentenanpassung ab Jänner 1968 mit dem Anpassungsfaktor 1,071. Weitere größere Ausgabenposten stellen die Aufwendungen für die Heilfürsorge mit 26,0 (1967: 29,3) Millionen S, die orthopädische Versorgung mit 37,5 (1967: 34,1) Millionen S und die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen mit 17,3 (1967: 15,4) Millionen S dar.

Budgetärer Aufwand für die Kriegsopferversorgung

Jahr	Aufwand f. d. Kriegs- opfervers. (in Mill. S)	Renten						Helffür- sorge	orthop. Versor- gung	berufl. Ausbil- dung	Verwaltungs- aufwand, Kran- kenvers. d. Kriegshinterbl. u. a.
		insgesamt (in Mill. S)	Durchschn. jährl. pro Rentner (in S)	Aufwand f. Beschädig- tenrenten (in Mill. S)	Durchschn. jährl. pro Beschädig- tenrentner (in S)	Aufwand f. Hinterbl. Renten (in Mill. S)	Durchschn. jährl. pro Hinterbl. Rentner (in S)				
in Millionen S											
1966 ...	1.898-0	1.733-5	5.679-50	728-1	5.177-70	1.005-4	6.108-10	28-4	31-3	0-7	97-3
1967 ...	1.943-0	1.771-3	5.928-10	749-2	5.448-30	1.022-1	6.337-10	29-3	34-1	0-7	107-6
1968 ...	2.152-7	1.972-4	6.784-50	837-0	6.230-50	1.135-4	7.260-60	26-0	37-5	0-5	116-3

Die Durchführung der Heilfürsorge ist — mit Ausnahme der erweiterten Heilbehandlung — der gesetzlichen Krankenversicherung gegen Ersatz der Kosten übertragen. Die erweiterte Heilbehandlung (Heilstättenbehandlungen, Kuren) ist eine Pflichtleistung des Bundes, auf die Beschädigte nach dem KOVG. im Rahmen der Heilfürsorge Anspruch haben. Heilstättenbehandlungen werden in mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Heilstätten der Sozialversicherung durchgeführt. Badekuren werden grundsätzlich in der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung geführten Kuranstalt Ferdinand Hanusch in Bad Hofgastein oder in Vertragsheimen durchgeführt. Als Vertragsheime bestehen derzeit in Badgastein: einzelne Kurplätze zur Durchführung von Stollenkuren;

Baden bei Wien: Josefsbad (Unterbringung im Franz Schulz-Heim im Helenental oder im Elisabeth Srnka-Heim); Johannesbad (Wiederherstellungsstation für Bewegungsbehinderte);

Bad Deutsch-Altenburg: Kuranstalt Bad Deutsch-Altenburg, Kurheim „Christl“;

Bad Hall: Landeskurheim;

Bad Gleichenberg: Kuranstalt, Unterbringung im „Paulushof“;

Bad Ischl: Kuranstalt, Unterbringung im „Schwarzen Adler“;

Bad Tatzmannsdorf: Bäderverwaltung;

Bad Schallerbach: Kurheim St. Raphael.

Die Kuranstalt Ferdinand Hanusch, die Eigentum einer Stiftung ist, verfügt über 84 Betten, 10 Thermalbäder und eine Unterwasser-Therapiestation. Diese Station umfaßt Therapieräume für die Verabreichung von Massagen, Heißluft, Faradisation, Galvanisation, Kurzwellen sowie einen Gymnastikraum für orthopädisches Gruppenturnen und Heilgymnastik. Die Auslastung der Anstalt in den letzten 3 Jahren ist der folgenden Aufstellung zu entnehmen.

Auslastung der Kuranstalt Ferdinand Hanusch in Bad Hofgastein

Jahr	Kurperioden	Anzahl der Plätze	Kriegsbeschädigte u. Begleitpersonen	Auslastung in Prozenten
1966.....	12	1.008	996	98-8
1967.....	13	1.092	1.075	98-3
1968.....	13	1.092	1.082	99-1

In der der Kuranstalt angeschlossenen Unterwasser-Therapiestation wurden in den letzten 3 Jahren nachfolgend angeführte Betriebsergebnisse erzielt.

Betriebsergebnisse der Unterwasser-Therapiestation

Jahr		Privatpatienten	Kassenpatienten	Kriegsbeschädigte	insgesamt
1966	Zahl der Patienten.....	1.107	199	510	1.816
	Zahl der Behandlungen.....	5.125	1.078	2.754	8.957
	davon Unterwasserbehandlungen	4.716	1.072	372	6.160
	Massagen	350	—	1.328	1.678
1967	Zahl der Patienten.....	968	514	318	1.800
	Zahl der Behandlungen.....	5.668	3.999	2.317	11.384
	davon Unterwasserbehandlungen	5.501	3.350	820	9.671
	Massagen	135	22	1.093	1.250
1968	Zahl der Patienten.....	902	788	252	1.942
	Zahl der Behandlungen.....	4.831	5.304	1.921	12.056
	davon Unterwasserbehandlungen	4.719	5.304	1.286	11.309
	Massagen	55	—	410	465

Die Bediensteten sind mit Ausnahme des Verwalters, der dem Personalstand des Bundesministeriums für soziale Verwaltung angehört, Stiftungsangestellte und werden zum Teil nach freien Dienstverträgen und zum Teil nach den einschlägigen Dienstordnungen der österreichischen Sozialversicherungsträger entlohnt.

Die orthopädische Versorgung wird vom Bund beigestellt und umfaßt die Ausstattung der Kriegsbeschädigten mit Körperersatzstücken, orthopädischen u. a. Hilfsmitteln einschließlich deren Wiederherstellung und Erneuerung. Daraus leitet sich die

Berechtigung für den Bund ab, für den eigenen Bedarf zur Versorgung der Kriegsbeschädigten eigene Prothesenwerkstätten zu führen. Derzeit besteht eine solche in Wien und in Linz. Beide Werkstätten bilden im Zusammenhang mit den im gleichen Haus untergebrachten orthopädischen Dienststellen der Landesinvalidenämter Wien und Linz je ein prothetisches Versorgungszentrum.

Der Gebahrungsumfang beider Bundesstaatlicher Prothesenwerkstätten betrug 1968 4,245.450 S. In den letzten 3 Jahren wurden nachfolgende Behelfe hergestellt bzw. Reparaturen durchgeführt.

Anfertigungen bzw. Reparaturen von Behelfen in den Bundesstaatlichen Prothesenwerkstätten

Jahr		Proth. Werkst. Wien	Proth. Werkst. Linz	Zusammen
1966	Neue Behelfe	411	137	548
	Sonstige Behelfe	86	63	149
	Reparaturen	3.020	1.007	4.027
1967	Neue Behelfe	445	92	537
	Sonstige Behelfe	95	35	130
	Reparaturen	2.937	1.468	4.405
1968	Neue Behelfe	327	109	436
	Sonstige Behelfe	89	65	154
	Reparaturen	2.972	1.486	4.458

Bei der Fortentwicklung der Prothesentechnik in den Bundesstaatlichen Prothesenwerkstätten hat neben den konventionellen Prothesen aus Holz und Leder auch der Kunststoff analog der allgemeinen Entwicklung immer mehr Eingang in die Prothetik gefunden. Wenngleich kein Zweifel besteht, daß weder ein Prothesentyp noch ein Werkstoff die Prothesentechnik allein beherrschen kann, so hat sich doch die Gießharzprothese in den letzten Jahren zunehmend durchgesetzt. Zunächst waren es die aktiven Greifarme, die auf Grund der optischen Wirkung und der vielen Bewegungsmöglichkeiten in Kunststoffen ausgeführt wurden. Gleichlaufend mit den deutschen Erfahrungen hat sich die Entwicklung auf diesem Sektor jedoch merklich abgeschwächt, wogegen der echte Fortschritt immer mehr bei den Beinprothesen zu liegen scheint. Die in den Werkstätten angefertigten Oberschenkel- und Badeprothesen aus Gießharz, im besonderen auch die Pirogoffprothesen, die vordem auf Grund der Unförmigkeit einen unschönen Anblick boten, finden immer mehr Zustimmung bei den Beschädigten. Es ist daher anzunehmen, daß der Kunststoff seinen Anteil am Prothesenbau auch weiterhin festigen wird. Eine bedeutsame Neuerung auf dem Gebiete der Prothetik ergab sich durch die Entwicklung der bioelektrischen Fremdkraftprothese. Der Prototyp dieser bioelektrischen Unterarmprothese, der in der Bundesstaatlichen Prothesenwerkstätte in Wien von Med.-Rat Dr. Zemmann entwickelt wurde, konnte schon anfangs 1966 im Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgestellt werden. Im weiteren Verlauf konnte die Serienproduktion dieser Prothese aufgenommen werden; mehr als 100 Kriegsbeschädigte sind bereits mit derartigen Prothesen ausgestattet.

Auf eine Empfehlung des Europarates hin sollen in den einzelnen Mitgliedsstaaten Forschungsinstitute für orthopädische Versorgung eingerichtet werden. Nach eingehenden Studien in ausländischen Forschungszentren und Verhandlungen mit den an einer solchen Forschung interessierten Körperschaften wurde im Jänner 1968 das Forschungsinstitut für Orthopädie-Technik gegründet; das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat für diesen Zweck einen Betrag von 600.000 S aufgewendet. Das Institut wurde in Vereinsform errichtet.

Zu den Gründungsmitgliedern des Institutes gehörten neben dem Bund die Sozialversicherungsträger und die Zentralorganisation der Kriegerverbände Österreichs. In das Kuratorium wurden namhafte österreichische Wissenschaftler kooptiert.

Das Institut ist im Gebäude der Bundesstaatlichen Prothesenwerkstätte in Wien V., Geigergasse 5—9, untergebracht. Im Rahmen des Aufbaues des Institutes ist es gelungen, hochqualifizierte Fachkräfte zu verpflichten und die notwendigen Spezialeinrichtungen sicherzustellen.

Vordringliche Anliegen des Forschungsinstitutes sind vor allem die Lösung von Problemen bei der Versorgung von Frischamputierten, die Forschung auf dem Gebiete der Bioelektrik und Hydraulik als neue Antriebselemente für Prothesen und in der Verwendung neuer synthetischer Werkstoffe zur Verbesserung prothetischer Behelfe in hygienischer und funktioneller Hinsicht sowie der Ausbau internationaler Kontakte und der Bildungsaustausch mit gleichartigen Forschungszentren in anderen Ländern.

Die Verwirklichung dieser Forschungsziele wird nicht nur den Kriegs- und Zivilversehrten zugute kommen, sondern auch für die österreichische Wirtschaft zusätzliche Absatzmöglichkeiten schaffen und zur Stärkung des wissenschaftlichen Ansehens Österreichs beitragen.

Inzwischen wurde über Ersuchen der orthopädischen Universitätsklinik Wien die Entwicklung einer Sofortprothese für Frischamputierte begonnen. Die Fertigstellung eines Prototyps stand mit Jahresende vor dem Abschluß. Es ist damit zu rechnen, daß die klinische Erprobung Anfang 1969 aufgenommen werden kann. Bemerkenswert ist, daß das Gerät nicht nur als Sofortprothese Verwendung finden, sondern auch als Justiergerät für die Anpassung von Prothesen hervorragend geeignet sein wird.

In seiner Sitzung im Dezember 1968 hat das Kuratorium die für 1969 notwendigen Mittel im Betrage von 1,230.000 S bewilligt. Dadurch ist die Fortführung der begonnenen Arbeiten einschließlich der weiteren notwendigen Ausstattung des Institutes für das Jahr 1969 sichergestellt.

Auf Grund einer Vereinbarung mit dem Finanzressort wurde begonnen, den Rentenzahlungsdienst der Kriegsoferversorgung in mehreren Etappen in die elektronische Datenverarbeitung (EDVA) des Zentralbesoldungsamtes überzuleiten. Mit dieser Maßnahme soll ein wesentlicher Beitrag zur sparsameren und einfacheren Durchführung der Verwaltung geleistet werden. Unter anderem wird hiedurch die mechanische Datenverarbeitungsanlage, die bisher für alle Landesinvalidenämter und zwecks Anweisung der Renten nach dem Opferfürsorgegesetz und der Kleinrenten auch für das Bundesministerium für soziale Verwaltung beim Landesinvalidenamt in Wien eingesetzt war, aufgelassen und gleichzeitig die Kapazität der EDVA beim Zentralbesoldungsamt besser ausgenützt werden. Wenngleich in diesem Zusammenhang eine wesentliche Personalsparnis in nächster Zeit nicht eintreten wird, kann doch mit einem solchen Erfolg in einigen Jahren gerechnet werden, sofern es gelingt, die im manuellen und mechanischen Vorfeld der elektronischen Datenverarbeitung noch immer zu erbringenden umfangreichen Arbeiten bedeutend herabzusetzen. Ein wichtiger Schritt hiezu wäre die Vereinfachung der gesetzlichen Bestimmungen der Kriegsoferversorgung, insbesondere jener, die zu zahlreichen Neubemessungen der Versorgungsleistungen aus Gründen der häufigen und vielgestaltigen Einkommensänderungen zwingen.

Der Einsatz der EDVA gewährleistet die präzisere und raschere Bedienung der Versorgungsberechtigten, bietet ausgezeichnete Kontrollmöglichkeiten in administrativer und fiskalischer Hinsicht, ermöglicht die Erarbeitung statistischer Unterlagen für budgetäre Zwecke und vor allem für neue Zielsetzungen auf versorgungsrechtlichem Gebiete. Die Anlage gestattet auch die automatische Durchführung der mit Gesetzesänderungen verbundenen Rentenbemessungen und anderer arbeitsaufwendiger Verwaltungstätigkeiten, wie z. B. des Datenaustausches mit den Sozialversicherungsträgern, der Berechnung des für die Berentung maßgeblichen Einkommens und der Verrechnung mit den Gebietskrankenkassen.

Die Überleitung des Zahlungsdienstes begann im Oktober 1968 und wird sich zum überwiegenden Teil im ersten Halbjahr 1969 vollziehen. Sie umfaßt in der Kriegsoferversorgung rund 287.000 Fälle.

Die Überleitung des Rentenzahlungsdienstes nach dem Heeresversorgungsgesetz, Opferfürsorgegesetz und Kleinrentengesetz ist im Verhältnis zu den Fällen der Kriegsoferversorgung zahlenmäßig von untergeordneter Bedeutung, obgleich ihr dieselben Probleme anhaften.

Ergänzende Fürsorgeleistungen
Ausgleichstaxfonds

Die für Nichterfüllung oder ungenügende Erfüllung der Beschäftigungspflicht auf Grund des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 eingehobenen Ausgleichstaxen sind zur Fürsorge für die nach diesem Bundesgesetz begünstigten Personen sowie für die nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 Versorgungsberechtigten und deren Kinder zu verwenden. Die begünstigten Personen erhalten als Ausweis auf Ansuchen einen Einstellungsschein.

Die Bewilligung einer Gleichstellung mit den von Gesetzes wegen begünstigten Personen ist an die Voraussetzung gebunden, daß der Gleichstellungserber zur Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes der gesetzlichen Begünstigungen bedarf und daß die Gleichstellung die Unterbringung arbeitssuchender begünstigter Personen nicht gefährdet. Über die erfolgte Gleichstellung wird die Gleichstellungsbescheinigung ausgefertigt.

In der Tabelle ist die Zahl der Ende 1968 gültigen Einstellungsscheine und Gleichstellungsbescheinigungen verzeichnet:

Zahl der gültigen Einstellungsscheine und Gleichstellungsbescheinigungen (Ende 1968)

Art des Dokumentes	österreichische Staatsangehörige	Volksdeutsche	in Österreich lebende deutsche Staatsangehörige ¹⁾	zusammen
Einstellungsscheine	47.550	19	33	47.602
Gleichstellungsbescheinigungen.....	29.273	17	11	29.301
	76.823	36	44 ¹⁾	76.903

1) Auf Grund des Gegenseitigkeitsabkommens mit der Bundesrepublik Deutschland vom Jahre 1963.

Auf Grund des Opferfürsorgegesetzes besteht eine weitere Beschäftigungspflicht, für deren Nichterfüllung oder ungenügende Erfüllung ebenfalls eine Ausgleichstaxe zu entrichten ist. Diese Ausgleichstaxen sind zur Fürsorge für Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen zu verwenden.

Beide Arten von Ausgleichstaxen fließen dem beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichteten Ausgleichstaxfonds zu. An der Verwaltung der nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1953 eingehenden Ausgleichstaxen wirkt ein Beirat mit, dessen Zusammensetzung im Verordnungsweg geregelt wurde. An der Verwaltung der auf Grund des Opferfürsorgegesetzes eingehenden Ausgleichstaxen wirkt die Opferfürsorgekommission mit.

Die Einnahmen des Ausgleichstaxfonds beliefen sich im Jahre 1968 auf 31.203 Millionen S; davon

entfielen 29.952 Millionen S auf eingehobene Ausgleichstaxen und 1.122 Millionen S auf Zinsen für veranlagte Vermögenswerte (Bankguthaben, Wertpapiere). Diesen Einnahmen standen Ausgaben von insgesamt 36.293 Millionen S gegenüber. Als wichtigste Ausgabenpost sind Subventionen im Gesamtbetrag von 25.755 Millionen S, Studien- und Lehrlingsbeihilfen sowie Unterstützungen von 9.878 Millionen S zu nennen. Die Subventionen wurden zum überwiegenden Teil Kriegsofervverbänden zur Verstärkung ihrer Erholungsfürsorge und zur Unterstützung bedürftiger Kriegsoferv gewährt.

Die folgende Übersicht ermöglicht einen Vergleich der Gebarung des Ausgleichstaxfonds in den letzten 3 Jahren.

Ausgleichstaxfonds

Jahr	Einnahmen ¹⁾			Aufwendungen			Reinvermögen am Jahresende ¹⁾
	insgesamt	davon		insgesamt	davon		
		Ausgleichs- taxen	Zinsen		Subventionen	Zuwendungen, Studien- u. Lehrlingsbeihilfen	
1966.....	27·655	25·638	1·608	32·512	15·865	16·112	35·572
1967.....	29·548	28·286	1·252	20·608	12·385	7·733	44·512
1968.....	31·203	29·952	1·122	36·294	25·755	9·878	39·421

¹⁾ In Millionen S (in der vorliegenden Erfolgsrechnung sind Darlehen nicht enthalten, da durch diese nur die Zusammensetzung, nicht aber die Höhe des Vermögens geändert wird).

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung gewährte auch im Jahre 1968 für die begünstigten Personen nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1953 und die Kinder von Schwerkriegsbeschädigten nach dem Kriegsofervversorgungsgesetz 1957 oder dem Heeresversorgungsgesetz Studien- und Lehrlingsbeihilfen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds. Gegenüber 1967 sind diese Leistungen um 2 Millionen S auf 5.1 Millionen S zurückgegangen. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, daß die Beihilfenwerber im vorhergegangenen Jahr veranlaßt worden sind, vorerst die Möglichkeiten auszuschöpfen, Beihilfen solcher Art von anderen Stellen zu erlangen.

Für das Studienjahr 1968/69 wurde erstmals ein Ausgabenhöchststrahmen, u. zw. im Betrag von 6 Millionen S, festgelegt. Für die Einreichung der Ansuchen um Studien- und Lehrlingsbeihilfen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds ist für jedes Studienjahr, dem auch die Ausbildungsjahre gleichgezogen worden sind, eine Frist bis 31. Oktober gesetzt worden.

Zahl der Bewilligungen im Jahre 1968

einmalige Studienbeihilfen	laufende Studienbeihilfen	einmalige Lehrlingsbeihilfen	laufende Lehrlingsbeihilfen	Gesamtzahl
487	546	272	246	1.551

Kriegsofervfonds

Der Kriegsofervfonds beruht auf dem Kriegsofervfondsgesetz vom Oktober 1960 und wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Mitwirkung eines Beirates mit dreijähriger Funktionsperiode verwaltet. Die Fürsorgetätigkeit des Kriegsofervfonds besteht in der Gewährung zinsfreier Darlehen an Kriegsbeschädigte und Witwen.

Der Kriegsofervfonds verfügt außer den Rückflüssen aus den Darlehen nur über unwesentliche ständige Einkünfte. Zur Unterstützung der Fürsorgetätigkeit wurde daher der Fonds auch im Jahre 1968 so wie im Vorjahr aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds mit 2 Millionen S dotiert. Bedingt durch die Erhöhung der Kriegsofervrenten hat der Aufwand des Kriegsofervfonds pro Darlehensfall beträchtlich zugenommen, weil die Darlehen auf der Basis der Grundrente bemessen werden. Gegenüber dem Jahre 1965 erhöhte sich der durchschnittliche Darlehensbetrag von 10.700 S auf 16.000 S. Die Darlehen werden vorwiegend zur Beschaffung von Wohnraum und Haushaltsgegenständen bewilligt. Die Gebarung des Kriegsofervfonds hat sich in den Jahren 1965 bis 1968 wie folgt entwickelt:

Kriegsofervfonds

Jahr	Dotation aus dem ATF	Bewilligte Darlehen	Darlehensrückflüsse	Aushaftende Darlehen am Jahresende	Reinvermögen	Zahl der Bewilligungen
	in Millionen Schilling					
1966	—	8.989	8.451	19.842	21.728	718
1967	2.000	10.093	8.981	20.949	23.742	727
1968	2.000	12.023	9.528	23.443	25.763	749

Finanzielle Hilfeleistungen an Spätheimkehrer

Die Spätheimkehrerhilfe ist im wesentlichen abgeschlossen. Im Jahre 1968 ergab sich kein Aufwand. Personen, die nach dem Inkrafttreten (Juli 1958) des Bundesgesetzes über finanzielle Hilfeleistungen an Spätheimkehrer nach Österreich zurückkehren, können ihren Anspruch innerhalb eines Jahres nach der Heimkehr geltend machen. Es muß daher mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß auch in Hinkunft noch in einzelnen Fällen Neuansträge eingebracht werden.

Heeresversorgung

Das Heeresversorgungsgesetz, das die Versorgung der den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen, die eine Dienstbeschädigung erlitten haben, und deren Hinterbliebenen regelt, wurde im Jahre 1968 zweimal novelliert. Durch die 6. Novelle vom Jänner 1968 wurde den Beschädigten des Bundesheeres und deren Witwen das gleiche Vorzugsrecht bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften eingeräumt, das die Kriegsofopfer bereits besitzen. Mit der 7. Novelle vom Dezember 1968 wurden die Versorgungsleistungen, deren Höhe sich nach den Rentensätzen im Kriegsofopferversorgungsgesetz richtet, ebenso wie in diesem Gesetz erhöht. Die hievon betroffenen Leistungen sind die Beschädigtenrenten, die Zusatzrente zur Witwenrente und die Witwenbeihilfe. Außerdem wurden wie in der Kriegsofopferversorgung Härten bei der Berechnung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft beseitigt, die Krankenversicherungsbeiträge erhöht und in die Rentendynamik einbezogen.

Mit Verordnung vom September 1968 hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung die Aufwertungsfaktoren, die Mindest- und Höchstbemesungsgrundlage und die Renten Anpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1969 festgesetzt. Jene Beträge, deren Höhe sich nach den Rentensätzen im Kriegsofopferversorgungsgesetz richtet, werden alljährlich mit dem in der Pensionsversicherung festgesetzten Anpassungsfaktor vervielfacht. In der Verordnung wurden die vervielfachten Beträge für das Jahr 1969 festgestellt. Mit Rücksicht auf das Bundesgesetz vom Dezember 1968 mußten die Beträge durch Verordnung vom Jänner 1969 abgeändert und ergänzt werden.

Ende Dezember 1968 standen 428 Beschädigte, 9 Witwen, 18 Waisen und 18 Elternteile im Bezug einer Rente nach dem Heeresversorgungsgesetz, das sind um 44 Personen mehr als Ende 1967.

Opferfürsorge

Die Zahl der Empfänger einer Opferfürsorgerente ist von insgesamt 8118 Personen im Dezember 1966 auf 7458 Personen im Dezember 1968 und damit um 8,1% des Standes von 1966 zurückgegangen. Innerhalb dieses Rückganges ist der Anteil an sozial bedürftigen und deswegen im Bezuge einkommensabhängiger Leistungen (Unterhaltsrenten und Beihilfen) stehenden Rentenempfängern von 4138 Per-

sonen (50,9% aller Rentenempfänger) auf 3645 Personen (49%) gesunken. Der hohe Anteil an sozial bedürftigen ist einerseits in vielen Fällen durch die Art der mit sozialer Entwurzelung verbundenen Schädigungen, andererseits durch den Altersaufbau des rentenberechtigten Personenkreises bedingt. Für diesen unverhältnismäßig hohen Anteil war die Einführung der Rentendynamik im Jahre 1968 hinsichtlich der einkommensabhängigen Opferfürsorgerenten von besonderer Bedeutung. Diese künftig jährlich vorzunehmende Anpassung der Versorgungsleistungen entsprechend dem jeweiligen Anpassungsfaktor in der Pensionsversicherung garantiert die Erhaltung des inneren Wertes der Renten.

Im September 1968 wurde die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung über die Anpassung von Versorgungsleistungen auf dem Gebiete der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1969 erlassen. Auf der Grundlage des Anpassungsfaktors 1,071 wurden die ab Jänner 1969 zu zahlenden höheren Beträge an Unterhaltsrenten, Hilfenlosenzuschlag und Sterbegeld festgestellt.

Die Behörden der Opferfürsorge waren in jedem Einzelfall bemüht, den Vorbringen der Rentner und Rentenwerber im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Rechnung zu tragen. Diesem Bemühen muß zugeschrieben werden, daß die Zahl aller in Rentenangelegenheiten erhobenen Berufungen von 360 im Jahre 1966 auf 346 im Jahre 1967 und 285 im Jahre 1968 gesunken ist. Das entspricht einem Rückgang von 21% gegenüber dem Jahre 1966. Von den Rentenempfängern haben lediglich 4,4% im Jahre 1966 und 3,8% im Jahre 1968 gegen erstinstanzliche Bescheide berufen. Daraus kann geschlossen werden, daß die Rentenberechtigten in steigendem Maße die von den Opferfürsorgebehörden geübte Entscheidungspraxis anerkennen.

Die durch die 19. Opferfürsorgegesetz-Novelle für das Bundesministerium für soziale Verwaltung geschaffene Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und nach Anhören der Opferfürsorgekommission im Falle besonderer Härten einen Ausgleich zu bewilligen, kam im Jahre 1968 erstmalig zur Anwendung. Die einzelnen Fälle wurden in den Sitzungen der Opferfürsorgekommission eingehend beraten. Die neue Bestimmung bietet vor allem die Möglichkeit, Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz in solchen Fällen zu bewilligen, in denen das vom Gesetz zur Geltendmachung des Anspruches geforderte volle Ausmaß der Schädigung nicht erreicht war. Von den im Jahre 1968 behandelten rund 240 Anträgen auf Gewährung einer Leistung im Härteausgleich konnten etwa 160 Fälle erledigt werden.

Die Opferfürsorgekommission hielt im Jahre 1968 4 Arbeitssitzungen ab, die neben sonstigen vielfältigen Agenden dieser Kommission auch der Beratung über die oberwähnten Anträge betreffend Gewährung eines Härteausgleiches gewidmet waren.

Für wiederkehrende Geldleistungen aus dem Titel der Opferfürsorge (Renten und Beihilfen) wurden im Jahre 1968 98,3 Millionen S und für einmalige Entschädigungsleistungen (Haftentschädigung, Ent-

schädigungen für Freiheitsbeschränkung und Berufsschäden) 8·3 Millionen S aufgewendet. Im Jahre 1967 hatten die entsprechenden Aufwendungen 87·9 bzw. 15·3 Millionen S betragen. Aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds (Fondsteil OFG.) wurden für nicht rückzahlbare Aushilfen rund 2.960.000 S, für Studienbeihilfen rund 20.000 S, für Subventionen 470.000 S und für Darlehen rund 4.370.000 S aufgewendet.

Kleinrentnerfürsorge

Das Ausmaß der Kleinrenten nach dem Kleinrentnergesetz wurde mit Jänner 1968 durch das Bundesgesetz vom Dezember 1967, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, um durchschnittlich 6·4% analog dem Anpassungsfaktor für 1968 in der Pensionsversicherung erhöht. Gleichzeitig wurde die Einkommensfreigrenze für die Empfänger von Kleinrenten, die seit 1959 unverändert war und bereits lange Zeit nicht mehr den tatsächlichen Bedürfnissen entsprach, mit dem zweifachen Richtsatz für die Gewährung von Ausgleichszulagen an Pensionsberechtigte aus der gesetzlichen Sozialversicherung festgesetzt. Im Dezember 1968 hat der Nationalrat neuerlich eine Novelle zum Kleinrentnergesetz beschlossen. Das neue Gesetz bringt mit Wirkung vom 1. Jänner 1969 eine Erhöhung der Kleinrenten um etwa 7·1%, was dem Anpassungsfaktor für 1969 in der Pensionsversicherung entspricht.

Im Laufe des Jahres 1968 hat sich die Zahl der Empfänger monatlicher Leistungen aus der Kleinrentnerfürsorge von 2258 auf 1941 verringert. Dieser verhältnismäßig hohe Rückgang der Zahl der Leistungsempfänger ist auf die Altersstruktur bei den Kleinrentnern zurückzuführen. Rund 50% der Rentenempfänger sind in der Krankenversicherung der Kleinrentner versichert, da sie nicht auf Grund einer anderen Rechtsvorschrift pflichtversichert sind. Die Beiträge dafür werden zur Gänze aus Bundesmitteln getragen.

Über die gesetzlichen Pflichtleistungen hinaus wurden in etwa 2300 Fällen außerordentliche Hilfeleistungen gewährt. Diese auf Grund gesetzlicher Ermächtigung ohne Rechtsanspruch gewährten Leistungen wurden ab Juni 1968 wesentlich erhöht. Auch die im Dezember 1968 fälligen außerordentlichen Hilfeleistungen konnten neuerlich erhöht werden. Der Aufwand des Bundes für die Kleinrentnerfürsorge betrug im Jahre 1968 21·886 Millionen S (1967: 23·279 Millionen S); hievon entfielen auf die Krankenversicherung der Kleinrentner 1·636 Millionen S, auf den Rentenaufwand 15·976 Millionen S und auf die außerordentlichen Hilfeleistungen 4·274 Millionen S. Für 1967 lauten die entsprechenden Zahlen: 1·792, 17·549 und 3·938 Millionen S.

Die beim Bundesministerium für soziale Verwaltung bestehende Kleinrentnerkommission hat in 8 Sitzungen rund 200 Fälle behandelt. Sie traf Entscheidungen über Änderungen des Rentenausmaßes wegen Änderungen des sonstigen Ein-

kommens, über Rentenübertragungen nach dem Ableben eines Rentenempfängers auf den überlebenden Gatten und vereinzelt über neue Rentenansprüche.

Leibrentnerfürsorge

Im Laufe des Jahres 1968 hat sich die Zahl der Empfänger von Ausgleichsrenten von 31 auf 23 verringert. Das Ausmaß der jährlichen Ausgleichsrenten blieb unter 300 S. Der finanzielle Aufwand wurde zur Gänze von den Versicherungsunternehmen getragen. Zur Refundierung der direkt vom Leibrentnerfonds und der in dessen Namen von der Wiener Städtischen Wechselseitigen Versicherungsanstalt ausgezahlten Leistungen sieht das Leibrentnergesetz einen komplizierten Verrechnungsvorgang vor, der einen im Vergleich zur Auszahlungssumme unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursacht.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung bemühte sich daher um eine einfachere Lösung, die den Leibrentnern ihre Ansprüche ungeschmälert sichert. Nach längeren Verhandlungen mit den zuständigen Stellen ist es gelungen, statt des bisher geübten alljährlichen Umlageverfahrens ein einmaliges Verfahren auf der Basis der Renten-Ablösewerte durchzuführen. Die Auszahlung der Leibrenten erfolgt nunmehr durch die Versicherungsanstalten. Der Leibrentnerfonds bleibt zwar de jure weiterhin bestehen, doch findet keine Verrechnung mehr statt.

Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge

Zur Fortentwicklung des Rechts auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrtspflege wurden gemeinsam mit den Bundesländern im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft für öffentliche Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege weitere wichtige Vorarbeiten geleistet. Darüber hinaus wurden wichtige Fragenkomplexe, wie die Errichtung eines Heimes für Schwersterziehbare, die Vereinheitlichung der landesgesetzlichen Vorschriften über den Jugendschutz, die Statistik der Jugendwohlfahrtspflege, die Sicherung des Sozialarbeiternachwuchses und die Früherfassung behinderter Kinder mit den beteiligten Bundesstellen und den Ländervertretern erörtert und Lösungsmöglichkeiten gefunden. Im Zusammenwirken mit in- und ausländischen Stellen war es im Berichtszeitraum möglich, bei der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche österreichischer Minderjähriger im Ausland mitzuwirken.

Zahlreiche Organisationen und Einrichtungen der privaten Jugendfürsorge und anderer Wohlfahrtszweige, die durch ihre hervorragende Tätigkeit die öffentliche Hand wesentlich entlasten, wurden auch im Jahre 1968 finanziell gefördert. Für diesen Zweck wurden 9 Millionen S (gegenüber 11·5 Millionen S im Jahre 1967) aufgewendet.

Die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge ist in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, während Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung den Ländern obliegen; es liegt daher das Schwergewicht

der staatlichen Tätigkeit in diesem Bereich bei den Ländern. Ein kurzgefaßter Überblick hierüber ist in der Einleitung enthalten.

Fürsorge für Körper- und Sinnesbehinderte

Wie in den vergangenen Jahren war das Bundesministerium für soziale Verwaltung um die Koordination der Behindertenhilfemaßnahmen der Bundesländer bemüht und leistete den Selbsthilfeeinrichtungen der Behinderten wertvolle Unterstützung.

Schülerausspeisung

Trotz verringerter Budgetmittel konnte die Schülerausspeisung auch im Jahre 1968 fortgesetzt werden. Es wurden rund 14 Millionen Essenportionen an Kinder mit weitem Schulweg, vorwiegend in ländlichen Bezirken, sowie an Kinder in Heimen und Kindergärten ausgegeben. Die hierfür notwendigen Geldmittel wurden vom Bund, von den Ländern, Gemeinden, vom Milchwirtschaftsfonds und aus Regiebeiträgen bereitgestellt.

Wie wichtig eine ausreichende warme Mahlzeit gerade am Mittag ist, das bestätigen nicht nur immer wieder die Ärzte, sondern auch die Lehrer, die unmittelbar mit den Sorgen und Nöten der Kinder und Eltern konfrontiert werden. Von Bedeutung ist auch der Umstand, daß die Schulkinder vom Gasthaus- und Espresso-besuch abgehalten werden, wo sie nur allzu leicht zu Alkohol- und Nikotingenuß verleitet werden und in schlechte Gesellschaft geraten können.

Gegen einen durchschnittlichen Regiebeitrag von 2 S werden eine warme Mahlzeit, bestehend aus Suppe, fester Speise und Beilagen sowie eine Mehlspeise oder an deren Stelle Milch, Kakao oder Kaffee geboten. Die Speisen richten sich nach den örtlichen Gepflogenheiten und sind vom Burgenland bis Vorarlberg sehr verschieden. Nach allgemeinem Urteil ist die Schülerausspeisung schon lange keine Notstandseinrichtung mehr, sondern eine Vorsorge-maßnahme, die zur Gesunderhaltung der Kinder einfach nicht mehr wegzudenken ist.

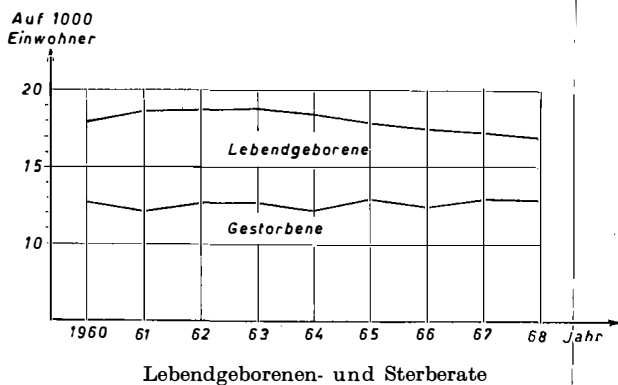
Volksgesundheit

Natürliche Bevölkerungsbewegung

Die Lebendgeborenenrate ist, wie schon im Vorjahrsbericht erwähnt wurde, seit 1963 im österreichischen Durchschnitt ständig im Sinken. Sie betrug 1968, auf 1000 Einwohner berechnet, 17,2 gegenüber 17,4 im Vorjahr und liegt damit unter der für die Erhaltung der Bevölkerungssubstanz wünschenswerten Zahl 18.

Die Sterberate betrug 1968 für ganz Österreich, auf 1000 Einwohner berechnet, 13,1 gegenüber 13,0 im Berichtsvorjahr.

Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung der Lebendgeborenen- und Sterberate in den Jahren 1960 bis 1968.



Die Säuglingssterblichkeit betrug im Jahre 1968 25,5 Promille. Gegenüber dem Vorjahr (26,4 Promille) bedeutet dies wieder eine deutliche Abnahme. Die Verminderung der Säuglingssterblichkeit ist eine Angelegenheit ständiger Bemühungen, wobei heute Erfolge von nur wenigen Promille erzielt werden können.

Die Säuglingssterblichkeit der Jahre 1960, 1966, 1967 und 1968 in den einzelnen Bundesländern ist der Darstellung auf Seite 62 zu entnehmen.

Das Zahlenmaterial für die Lebendgeborenen- und die Sterberate sowie die Rate der Säuglingssterblichkeit für die Jahre 1960 bis 1968, aufgeschlüsselt nach Bundesländern, ist dem Tabellenanhang, Seite 119, zu entnehmen.

Zur Verbesserung der Frühgeborenenbetreuung wurde die Ausrüstung von Krankenanstalten und Krankentransportdiensten mit zweckentsprechenden Apparaten auch im Jahre 1968 fortgesetzt. Auch wurde wieder eine Tagung zur Verbesserung der

ärztlichen Säuglings- und Kleinkinderbetreuung veranstaltet. Die dort gehaltenen Vorträge wurden durch Veröffentlichung allgemein zugänglich gemacht.

Sanitätspersonen

Statistik

Die Gegenüberstellung des Standes der Ärzte für die Jahre 1967 und 1968 ergibt folgendes Bild ¹⁾:

Stand der Ärzte

	1967	1968	Differenz
Ärzte insgesamt	13.113	13.303	+ 190
Praktische Ärzte in Praxis	4.453	4.391	— 62
Praktische Ärzte angestellt	1.052	1.060	+ 8
Fachärzte (ohne Zahnärzte) in Praxis	3.240	3.252	+ 12
Fachärzte (ohne Zahnärzte) angestellt	1.321	1.356	+ 35
Zahnärzte	1.429	1.415	— 14
Ärzte in Ausbildung (Turnusärzte)	1.618	1.829	+ 211

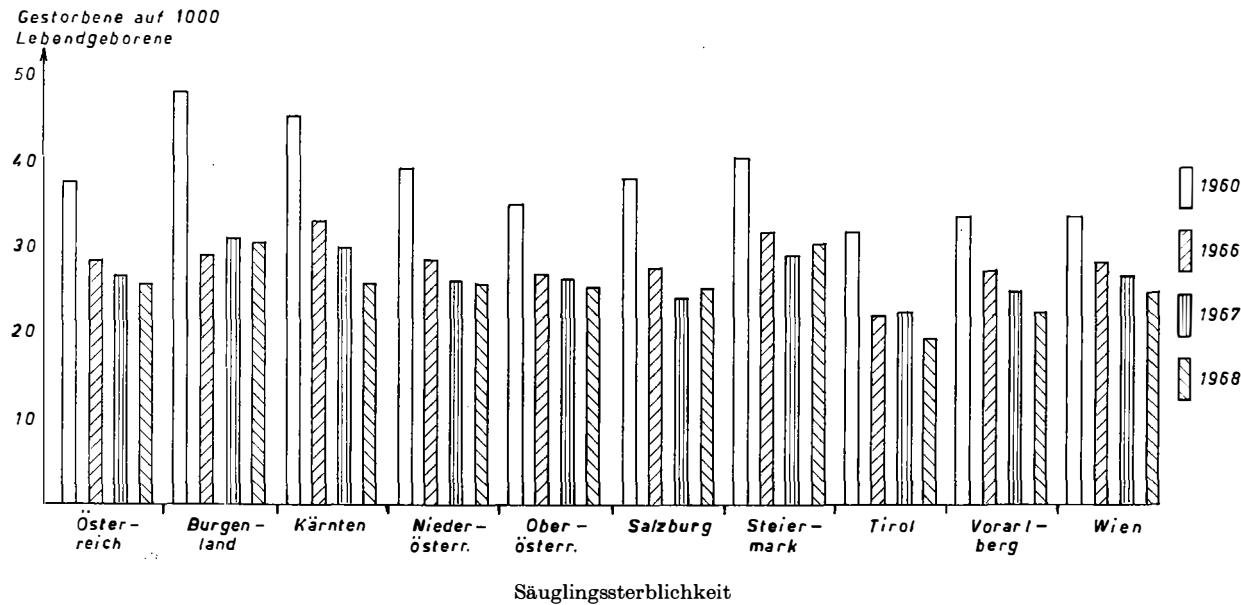
Die Aufstellung zeigt eine Zunahme der Ärzte insgesamt, der angestellten praktischen Ärzte, der Fachärzte und der Ärzte in Ausbildung, während bei der Zahl der praktischen Ärzte in Praxis und der Zahnärzte eine Abnahme zu verzeichnen ist.

Die Zahl der Dentisten betrug im Berichtsjahr 1968, wobei gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme von 59 zu verzeichnen ist. Die Gesamtzahl der Zahnbehandler (Fachärzte für Zahnheilkunde und Dentisten) betrug 3410 (1967: 3483). An den Universitätszahnkliniken absolvierten 44 Ärzte im Sommersemester 1968 und 61 Ärzte im Wintersemester 1968/69 die zahnärztlichen Ausbildungslehrgänge.

Im Studienjahr 1967/68 wurden an den drei medizinischen Fakultäten Wien, Innsbruck und Graz 446 inländische Promoventen der Medizin verzeichnet, gegenüber 381 im Vorjahr. Insgesamt betrug im Wintersemester 1967/68 die Zahl der inländischen Medizinstudenten 5296, im Sommersemester 1968 waren es 4452.

Die folgende Übersicht zeigt das Verhältnis der Zahlen des in den Krankenanstalten tätigen Personals des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste für die Jahre 1967 und 1968.

¹⁾ Die Zahlen basieren auf Angaben in der „Österreichischen Ärztezeitung“.



Personal des Krankenpflegefachdienstes mit Diplom

	1967	1968
Allgemeine Krankenpflege		
weiblich weltlich	7.975	8.226
geistlich	2.310	2.272
männlich weltlich	192	194
geistlich	17	15
	10.494	10.707
Kinderkrankheiten- und Säuglingspflege		
weiblich weltlich	1.074	1.176
geistlich	123	194
	1.197	1.370
Psychiatrische Krankenpflege		
weiblich weltlich	1.091	1.078
geistlich	118	112
männlich weltlich	950	948
geistlich	5	5
	2.164	2.143
Summe	13.855	14.220

Personal des medizinisch-technischen Dienstes

	1967	1968
Gehobener medizinisch-technischer Dienst	1.692	1.798
Medizinisch-technischer Fachdienst ..	120	161
Summe	1.812	1.959

Personal des Sanitätshilfsdienstes

	1967	1968
Sanitätshilfsdienste mit Zeugnis	3.015	3.706
Sanitätshilfsdienste ohne Zeugnis	3.304	2.756
Summe	6.319	6.462
Gesamtsumme	21.986	22.641

Die Gesamtzahl der im Krankenpflegefachdienst tätigen Personen stieg gegenüber dem Vorjahr um 365 auf 14.220; die Zahl der Personen des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes stieg um 106 auf 1798; die Zahl des medizinisch-technischen Fachdienstes stieg um 41 auf 161; die Zahl der Personen des Sanitätshilfsdienstes stieg um 143 auf 6462. In der Gesamtsumme ist ein Anstieg von 655 zu verzeichnen.

Die Zahl der in den Krankenanstalten aufgestellten Betten ist von 78.703 im Jahre 1967 auf 79.293 Ende 1968 gestiegen.

Im Jahre 1968 entfielen auf eine Person im Krankenpflegefachdienst daher 5·58 Betten gegenüber 5·68 im Jahre 1967.

Vergleicht man die Zahl der Krankbetten, die auf eine Person des Krankenpflegefachdienstes und des Sanitätshilfsdienstes zusammengenommen in den Jahren 1967 und 1968 entfielen, ergibt sich folgendes Bild.

Zahl der Krankbetten pro Person des Krankenpflegefachdienstes und Sanitätshilfsdienstes

	1967	1968
Krankbetten	78.703	79.293
Krankenpflegefachdienst und Sanitätshilfsdienst	20.174	20.682
Betten auf eine Person des Krankenpflegefachdienstes und des Sanitätshilfsdienstes	3·90	3·83

Die Zahl der Absolventen der Krankenpflegeschulen betrug im Jahre 1968 für allgemeine Krankenpflege 686 (1967: 595), Kinderkranken- und Säuglingspflege 151 (144) und psychiatrische Krankenpflege 100 (75). An den Ausbildungsstätten für die medizinisch-technischen Dienste waren im Jahre 1968 318 (280), für die Sanitätshilfsdienste 1158 (945) Absolventen zu verzeichnen.

Im Berichtsjahr betrug die Zahl der öffentlich bestellten Hebammen 470 (488), der freiberuflich tätigen 481 (479) und der Anstaltshebammen 456 (434). An den Bundeshebammenlehranstalten wurden im Jahre 1968 66 und im Jahre 1967 41 Absolventinnen verzeichnet.

Ausbildung, Fort- und Weiterbildung

Im Jahre 1968 wurden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung, so wie bisher in jedem Jahr, zwei Fortbildungskurse für Amtsärzte veranstaltet. Am Frühjahrskurs in Wien nahmen 28 Amtsärzte aus acht Bundesländern teil. Die Teilnehmerzahl am Herbstkurs in Salzburg, der in Zusammenarbeit mit dem Amt der Salzburger Landesregierung durchgeführt wurde, betrug 40 aus acht Bundesländern.

Auf dem Programm standen Themen aus dem umfangreichen und mannigfaltigen Arbeitsgebiet eines Amtsarztes. Es wurden folgende Fragen behandelt: Krankenhaus- und Umwelthygiene, Zivilschutzeinrichtungen in Schweizer Krankenanstalten, Katastrophenbereitschaft auf dem Sanitätssektor, seuchenpolizeiliche Maßnahmen und ihre gesetzliche Deckung, Tollwutsituation im Veterinärbereich, Bedeutung der modernen Laboratoriumsdiagnostik der Salmonellen für die Praxis der Seuchenbekämpfung, Pockenschutzimpfungsprobleme, Tuberkuloseproblem, Krebsforschung und Krebsbekämpfung, Kropfprophylaxe und Müllbeseitigung mittels Papiersäcken. Weitere Vorträge befaßten sich vor allem mit Fragen betreffend notwendige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einführung der 8. Revision der Internationalen Klassifikation der Krankheiten und Todesursachen in Österreich, Blutalkohol, Trinkwasserhygiene und moderne Schielbehandlung.

Im Rahmen dieser Kurse wurde den Teilnehmern Gelegenheit geboten, in Exkursionen folgende einschlägige Einrichtungen zu besichtigen: das Testlabor zur Früherkennung der Phenylketonurie der Wiener Universitätskinderklinik, eine Firma in Wien, die Arbeiten mit Quecksilber bei der Fieberthermometererzeugung durchführt, eine Papierfabrik, die Kurhausbetriebe der Stadt Salzburg und das Pumpwerk (Ozonanlage) Glanegg der Salzburger Stadtwerke.

In den Sitzungen des zur Beratung von Fragen über die Neuordnung der Ärzteausbildung eingerichteten Ausschusses wurden allgemeine und spezielle Gesichtspunkte der Ausbildung zum Facharzt und zum praktischen Arzt, wie die Frage des Landarztpraktikums bzw. der Landarztvertretung,

diskutiert; in der Frage der Ausbildung zum Facharzt für nichtklinische Medizin konnte Einigung erzielt werden.

Im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Facharzt erfolgten im Jahre 1968 17 Änderungen bzw. Ergänzungen. 6 neue Ausbildungsstätten zum Facharzt sowie 3 neue Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum praktischen Arzt wurden als solche anerkannt.

Im Berichtsjahr wurden 3 Schulen für die Ausbildung in allgemeiner Krankenpflege und 1 Schule für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste anerkannt; für die Ausbildung im Sanitätshilfsdienst wurden 5 Kurse genehmigt.

Auf Grund des Gesetzes vom April 1870, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, wurde mit 7. Juni 1968 der Beirat für Krankenpflegefragen errichtet. Dieser Beirat hat die Aufgabe, das Bundesministerium für soziale Verwaltung bei den das Krankenpflegewesen betreffenden Fragen, einschließlich der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, zu beraten. Der Beirat setzt sich aus Vertretern des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, des Bundesministeriums für Unterricht, der Österreichischen Ärztekammer, des Österreichischen Arbeiterkammertages, des Österreichischen Krankenpflegeverbandes, des Österreichischen Spitalerhalterverbandes, des Verbandes der diplomierten Assistenten für physikalische Medizin Österreichs, des Verbandes der diplomierten medizinisch-technischen und radiologisch-technischen Assistentinnen Österreichs und des Verbandes der diplomierten Diätassistentinnen Österreichs zusammen.

Bei der 1. Vollsitzung am 16. Dezember 1968 wurde über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste neuerlich abgeändert und ergänzt wird, berichtet.

An den 6 Bundeshebammenlehranstalten, die sich in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck befinden, standen zu Beginn des Jahres 112 Schülerinnen in Ausbildung. 66 Schülerinnen erhielten nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung das Hebammendiplom. In 2 neue Lehrgänge traten insgesamt 40 Schülerinnen ein. Zum Jahresende betrug die Zahl der Schülerinnen insgesamt 77. Fortbildungskurse wurden an 3 Anstalten abgehalten, wobei insgesamt 80 Hebammen ihrer Teilnahmepflicht nachkamen. Als Entschädigung für den Ausfall an Berufseinkommen wurden diesen Hebammen insgesamt 59.800 S aus Bundesmitteln gewährt.

Krankenanstalten

Am 31. Dezember 1968 standen in Österreich einschließlich der Krankenabteilungen in den Altersheimen der Stadt Wien in Lainz, Baumgarten und Liesing insgesamt 323 Krankenanstalten (1967: 319)

in Betrieb. Diese Krankenanstalten verfügten über 79.293 tatsächlich aufgestellte Betten (1967: 78.703). Es entfielen demnach 10-79 Krankenhausbetten auf je 1000 Einwohner.

Eine Übersicht über die Zahl der Krankenbetten in Österreich, aufgeschlüsselt nach Bundesländern, ist im Tabellenanhang, Seite 120, enthalten.

Der bereits im Bericht über die soziale Lage 1967 erwähnte Krankenanstaltenausschuß trat im Jahre 1968 zu 9 Sitzungen zusammen. Es wurden vor allem Wege gesucht, um zur Sanierung der wirtschaftlich schlecht gestellten Krankenanstalten beizutragen. Hierbei erwies es sich als zweckdienlich, die Beratungen in zwei Richtungen voranzutreiben, nämlich erstens Erstellung eines Sofortprogrammes, erforderlichenfalls unter Novellierung des Krankenanstaltengesetzes, und zweitens Erstellung eines Programmes auf lange Sicht, um eine grundsätzliche Neuordnung der wirtschaftlichen Belange der Krankenanstalten herbeizuführen.

Im Jahre 1968 wurden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung Anträge von 125 Rechtsträgern von Krankenanstalten auf Leistung eines Zweckzuschusses des Bundes mit einem Gesamtaufwand von 149.1 Millionen S einer Erledigung zugeführt. Diese Anträge betrafen einerseits Zweckzuschüsse des Bundes für das Jahr 1967 auf der Basis der Betriebsabgänge des Jahres 1966, andererseits in einigen besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auch Anträge auf Leistung eines Zweckzuschusses des Bundes für das Berichtsjahr auf Grund des Betriebsabganges des Jahres 1967.

Natürliche Heilvorkommen und Kurorte

Die Zahl der behördlich anerkannten Kurorte hat sich 1968 durch die Anerkennung eines Teiles der Landeshauptstadt Salzburg als Kurort auf 37 erhöht. Es handelt sich hierbei um den Kurort Salzburg-Leopoldskron, der über ein natürliches Heilmoorvorkommen verfügt.

Die österreichischen Kurorte stehen in- und ausländischen Kurgästen sowohl im therapeutischen Bedarfsfalle als auch zum Zwecke der Vorbeugung zur Verfügung.

Die Anregung der beim Bundesministerium für soziale Verwaltung eingerichteten Balneologischen Kommission, gewisse Fristen und Mindestanforderungen in den das Heilvorkommen- und Kurortwesen betreffenden Ausführungsgesetzen der Bundesländer zu vereinheitlichen, wurde vom Bundesministerium für soziale Verwaltung den einzelnen Landesregierungen zur Kenntnis gebracht.

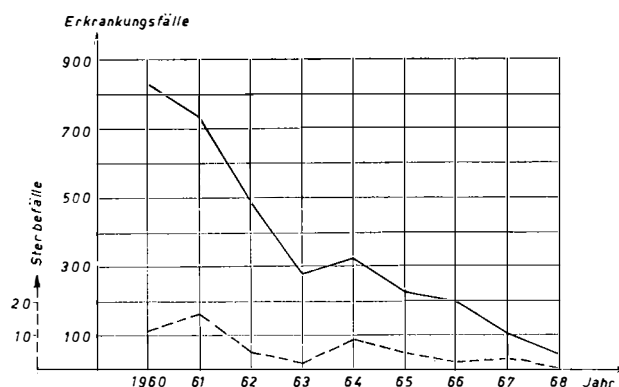
Infektionskrankheiten

Wie schon im Bericht über die soziale Lage 1967 erwähnt wurde, hat es sich bei den dort veröffentlichten Zahlen über gemeldete Infektionskrankheiten um vorläufige Ergebnisse gehandelt. Seit Erstellung des Berichtes über 1967 wurden immer wieder Berichtigungen vorgenommen. Auch die derzeit vorliegenden Ergebnisse für 1968 und das Vergleichsjahr 1967 sind vorläufig.

Die epidemiologische Lage im Jahre 1968 in Österreich gab keinen Anlaß zur Besorgnis. Österreich ist im Berichtsjahr von der Einschleppung quarantänepflichtiger Krankheiten durch den internationalen Reiseverkehr verschont geblieben. Der Einhaltung der Impfpflicht wurde wegen allfälliger Möglichkeit der Einschleppung von Pocken besonderes Augenmerk zugewendet.

Bei den übertragbaren Krankheiten ist besonders ein weiterer Rückgang bei Diphtherie und Scharlach hervorzuheben.

Es wurden im Berichtsjahr 43 Erkrankungen an Diphtherie, gegenüber 109 im Jahre 1967 gemeldet, das ist ein Rückgang um rund 60%. Im Berichtsjahr waren keine Sterbefälle an Diphtherie zu verzeichnen, im Vorjahr wurden 3 Todesfälle gemeldet.



Diphtherieerkrankungen und Sterbefälle in Österreich

Die Zahl der Scharlacherkrankungen ist von 9801 im Vorjahr auf 7435 im Berichtsjahr gesunken, das ist eine Verminderung um rund 24%. Die Zahl der Todesfälle ist allerdings von 1 im Jahre 1967 auf 2 im Jahre 1968 angestiegen.

Die Zahl der Keuchhustenerkrankungen ist von 3317 im Jahre 1967 auf 1813 im Berichtsjahr gesunken. Die Zahl der Sterbefälle betrug 1967 12, im Berichtsjahr nur 3. Bei den Erkrankungen ist somit ein Rückgang um rund 45%, bei der Zahl der Sterbefälle um rund 75% zu verzeichnen.

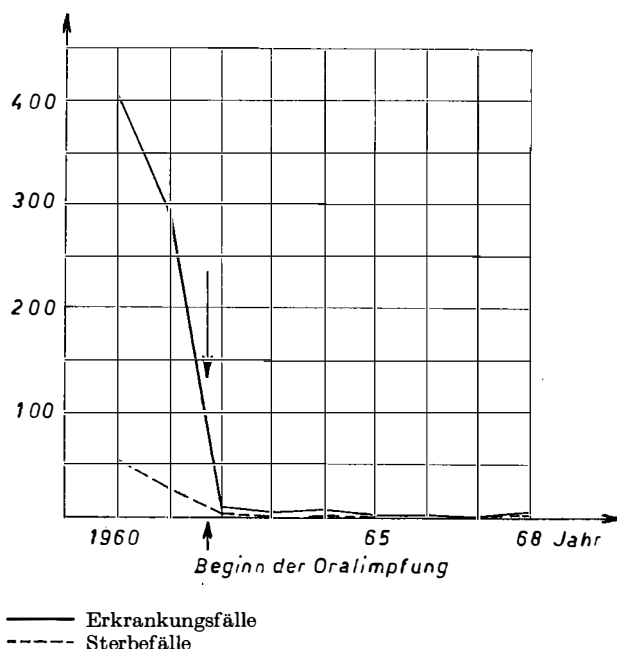
Auch im Berichtsjahr wurden wieder Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Tetanus und Keuchhusten durchgeführt. Im allgemeinen wurde der kombinierten Vakzine (Diphtherie-Tetanus) der Vorzug gegeben. Nur ein Bundesland hat Schutzimpfungen mit monovalenter Tetanusvakzine in größerem Umfang vorgenommen. Seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung wurde für die Durchführung dieser Impfaktionen Impfstoff kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Kostenaufwand betrug rund 1,900.000 S.

Bedauerlicherweise sind im Berichtsjahr in Österreich 5 Erkrankungen an Poliomyelitis, davon 2 mit tödlichem Ausgang, zu verzeichnen gewesen. Keiner der Erkrankten war oral geimpft. Zu bemerken ist, daß in zwei der erwähnten Fälle, davon einer mit tödlichem Ausgang, kein Material zur virologischen

Untersuchung eingesendet wurde. Der Beweis, daß es sich in den beiden Fällen um Poliomyelitis gehandelt hat, konnte daher nicht eindeutig erbracht werden.

Poliomyelitiserkrankungen und Sterbefälle

Jahr	Erkrankungsfälle	Sterbefälle
1960	404	52
1961	202	27
1962	8	2
1963	5	—
1964	7	1
1965	2	—
1966	2	—
1967	—	—
1968	5	2



Poliomyelitiserkrankungen und Sterbefälle in Österreich

Im Winter 1967/68 wurde außer der Grundimmunisierung für den seit der letzten Oralimpfung neu hinzugekommenen Geburtsjahrgang eine Auffrischungsimpfung für alle jene Personen durchgeführt, die 1961/62 und 1963/64 die Grundimmunisierung erhalten hatten. Für den Ankauf von Polio-Oralvakzine hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Berichtsjahr einen Betrag von rund 8 Millionen S aufgewendet. Auf Grund der im Berichtsjahr erfolgten Änderung der einschlägigen Bestimmungen wird ab dem Jahre 1969 die Grundimmunisierung der Polio-Oralimpfung nur noch in zwei Teilimpfungen verabreicht werden. Für die Auffrischungsimpfung ist so wie bisher eine einmalige Impfstoffgabe erforderlich. Es wird einheitlich eine trivalente Vakzine Verwendung finden.

Bei einer Besprechung von Poliomyelitisproblemen zwischen Vertretern der Gesundheitsbehörden im

deutschsprachigen Raum wurden vor allem Impffragen eingehend erörtert. Es wurde festgehalten, daß bei der Grundimmunisierung eine möglichst lückenlose Erfassung der Kleinstkinder erfolgen soll.

Obwohl die Grippe nicht der Anzeigepflicht unterliegt, wurde so wie im Vorjahr auf die Meldung von Grippefällen Wert gelegt, um sich ein Bild über die epidemiologische Lage zu machen. Allerdings wurden als Grippe auch viele saisonbedingte Erkältungskrankheiten gemeldet. In den Infektionsberichten wurden im Berichtsjahr 59.964 (1967: 48.016) Erkrankungen gemeldet. Die Zahl der Todesfälle im Jahre 1968 belief sich auf 78, 1967 auf 71. Erhebungen bezüglich der Todesfälle ergaben, daß sie alte und schon kranke Menschen betrafen und daß die Diagnose Grippe im allgemeinen nur auf Grund des klinischen Krankheitsbildes gestellt wurde.

Während die Zahl der Erkrankungen an Lungen- und Kehlkopftuberkulose mit 2856 Fällen um 193 höher war als im Vorjahr (2663 Fälle), ist die Zahl der Todesfälle mit 899 um 121 geringer als 1967 (1020 Fälle). Weiters wurden 1968 11 Erkrankungen (1967: 25 Erkrankungen) an Hauttuberkulose und 490 Erkrankungen (1967: 484 Erkrankungen) an Tuberkulose anderer Organe gemeldet. Die Zahl der Todesfälle an Hauttuberkulose betrug 1968 11, 1967 wurde kein Sterbefall ausgewiesen. Die Zahl der Todesfälle an Tuberkulose anderer Organe ist von 90 im Jahre 1967 auf 102 im Berichtsjahr angestiegen.

Am 1. Juli 1968 ist das Tuberkulosegesetz in Kraft getreten. Dieses Gesetz ermöglicht nunmehr eine Bekämpfung der Tuberkulose nach dem neuesten Stand der medizinischen Wissenschaft auf breiter Grundlage. Neu eingeführt wurde die Verpflichtung der an ansteckender Tuberkulose Leidenden, sich behandeln zu lassen, die Meldepflicht ist nunmehr auf alle Fälle einer behandlungs- und überwachungsbedürftigen Tuberkulose ausgedehnt und die Schaffung entsprechender Einrichtungen bei den Behörden gesetzlich festgelegt. Nach dem Beispiel verschiedener Länder ist erstmalig die zwangsweise Anhaltung uneinsichtiger Kranker ermöglicht worden. Zu einer Intensivierung der Vorbeugung gegen Tuberkulose sind obligatorische Reihenuntersuchungen für bestimmte Bevölkerungskreise und eine entsprechende Kontrolle für bestimmte Berufe, in denen ein größerer Personenkreis durch die Erkrankung eines Beschäftigten gefährdet werden kann, vorgesehen. In Zukunft dürfen überdies Personen, die bei ihrer Tätigkeit einer erhöhten Ansteckungsgefahr ausgesetzt sind, ihren Beruf nur bei einer positiven Tuberkulinreaktion ausüben. Schließlich wird die Tuberkulosehilfe gänzlich von der Fürsorge gelöst. Die Behandlungskosten werden bereits bei einem mittleren Einkommen vom Bund übernommen und Wirtschaftshilfe wird in einem solchen Ausmaß gewährt, daß dem Kranken und seiner Familie ein ausreichendes Einkommen garantiert ist.

Die Zahl der Tuberkulosebefunde, die vom medizinisch-fachlichen Standpunkt zu überprüfen sind, hat seit Inkrafttreten des Tuberkulosegesetzes erheblich zugenommen.

Die Darminfektionskrankheiten gaben im Berichtsjahr keinen Anlaß zur Besorgnis.

An Typhus wurden 1968 103 Erkrankungen (1967: 99 Erkrankungen) gemeldet. Die Zahl der Typhustodesfälle betrug im Berichtsjahr 3, im Vorjahr 4.

Die Zahl der Paratyphuserkrankungen ist von 192 im Vorjahr auf 184 im Berichtsjahr gesunken. Im Jahre 1968 waren 3 Todesfälle, im Jahre 1967 5 Todesfälle zu verzeichnen.

Die Erkrankungen an übertragbarer Ruhr haben sich von 62 im Vorjahr auf 56 im Berichtsjahr vermindert. Sowohl im Vorjahr als auch im Berichtsjahr wurde je ein Todesfall an übertragbarer Ruhr gemeldet.

Bemerkenswert ist der Rückgang der Zahl der Erkrankungen an bakterieller Lebensmittelvergiftung von 609 im Vorjahr auf 162 im Berichtsjahr. Die Zahl der Todesfälle hat sich von 5 im Vorjahr auf 3 im Berichtsjahr vermindert.

Die Zahl der gemeldeten Erkrankungsfälle an infektiöser Leberentzündung ist von 5877 im Vorjahr auf 6096 im Berichtsjahr angestiegen, die Zahl der Todesfälle ist von 46 im Vorjahr auf 32 im Berichtsjahr gesunken.

Hinsichtlich der Geschlechtskrankheiten ist zu sagen, daß bei Gonorrhöe gegenüber dem Vorjahr ein leichter Rückgang zu verzeichnen war, während die Zahl der Luesfälle fast unverändert blieb. Im Berichtsjahr wurden 3707 Gonorrhöe-Erkrankungen und 781 Erkrankungen an Lues gemeldet gegenüber 3841 bzw. 792 Erkrankungen im Jahre 1967. Die Zahl der Todesfälle an Lues betrug 1967 13, im Berichtsjahr 9.

Die Zahl der Tularämiefälle hat sich im Berichtsjahr wesentlich verringert. Sie ist von 134 im Jahre 1967 auf 35 gesunken, das ist eine Verminderung um 73%. Es stand auch im Berichtsjahr Niederösterreich an erster Stelle, u. zw. mit 24 Erkrankungen. 7 Erkrankungen entfielen auf Wien, 4 auf das Burgenland.

Tollwuterkrankungen beim Menschen sind im Berichtsjahr so wie in den früheren Jahren nicht zu verzeichnen gewesen. Die Zahl der gemeldeten Bißverletzungen durch wutkranke oder wutverdächtige Tiere ist leicht angestiegen, u. zw. von 4399 im Jahre 1967 auf 4512. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, daß unter dem Eindruck des Fortschreitens der Tollwut bei Wildtieren der Meldung von Bißverletzungen mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Auch im Berichtsjahr wurde der gesundheitlichen Kontrolle ausländischer Arbeitskräfte besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Ausländische Arbeitnehmer aus süd- und südosteuropäischen, asiatischen und afrikanischen Staaten, die den in den zwischenstaatlichen Anwerbeabkommen vorgesehenen Nachweis des Freiseins von ansteckenden Krankheiten

bei der Einreise nicht erbringen konnten, wurden auch im Berichtsjahr vor Erteilung der Arbeitsbewilligung der ärztlichen Untersuchung unterzogen.

Volkskrankheiten

Die Arbeiten an der österreichischen Krebskrankenstatistik wurden fortgesetzt. Die Krebskrankenkartei umfaßt nun alle Bundesländer. Diese Arbeiten erfolgten in Zusammenarbeit mit dem Krebsforschungsinstitut der Universität Wien und dem Österreichischen Statistischen Zentralamt.

Der zuständige Arbeitskreis hat Vorarbeiten zur Aufklärung der Bevölkerung über die Notwendigkeit und die günstigen Erfolge der Krebsfrüherkennung geleistet. Ziel ist die Änderung der pessimistischen Einstellung der Bevölkerung und vieler Ärzte den Krebserkrankungen gegenüber. Diese Vorarbeiten bilden die Grundlage für eine breite Aufklärung der Bevölkerung.

Eine von der Ärztekammer für Wien organisierte Aktion zur Früherkennung der Zuckerkrankheit wurde vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unterstützt. Gleichzeitig wurde Vorsorge getroffen, daß auch die in den anderen Bundesländern im kommenden Jahr geplante Aktivität auf diesem Gebiet der Früherkennung durch Beistellung der erforderlichen Teststreifen durch den Bund unterstützt werden kann.

Die Bekämpfung der Zahnkaries wurde im Jahre 1968 durch die Fortführung der Fluortabletten-Aktion vorangetrieben. Es wurden aber auch die in Zusammenarbeit mit der Universitätszahnklinik Wien und der Leitung der Schulzahnkliniken der Stadt Wien durchgeführten Untersuchungen der Zahngesundheit der Bevölkerung bestimmter Gebiete statistisch ausgewertet. Vergleichsuntersuchungen sind notwendig, um einen repräsentativen Überblick zu erhalten.

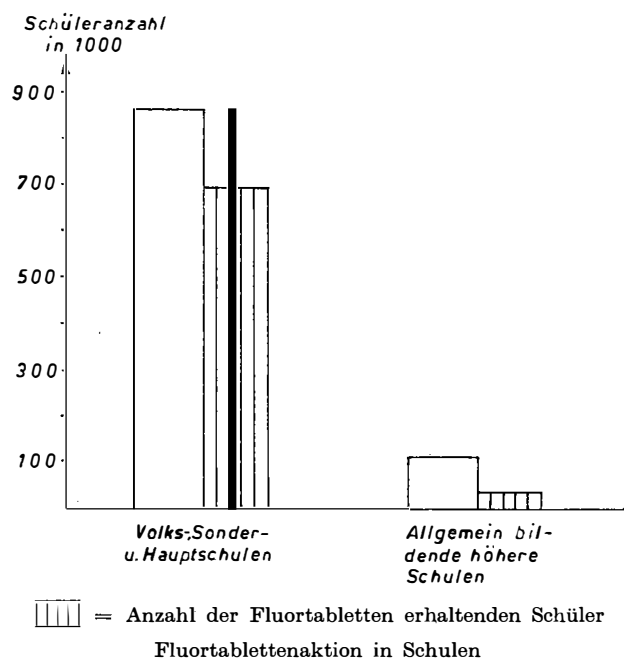
Die Entwicklung der Fluortabletten-Aktion von 1962 bis 1968 ist in der folgenden Tabelle dargestellt, aus der die Anzahl der Kinder zu ersehen ist, die in Kindergärten oder Schulen bzw. Mutterberatungsstellen solche Tabletten erhielten.

Entwicklung der Fluortabletten-Aktion

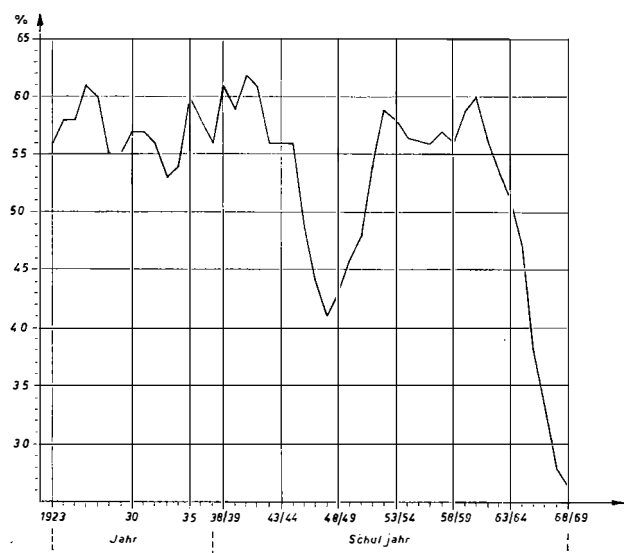
Jahr	Zahl der Kinder, die Fluortabletten erhielten		
	in Kindergärten und Schulen	in Mutterberatungsstellen	insgesamt
1962	201.036	38.250	239.286
1963	249.760	38.960	288.720
1964	376.640	100.210	476.850
1965	541.262	125.723	666.985
1966	630.259	141.243	771.502
1967	732.806	146.796	879.602
1968	808.217	116.420	924.637

Kostenträger der Fluortabletten-Aktion sind das Bundesministerium für soziale Verwaltung, die Landesregierungen und Bezirks-Fürsorgeverbände bzw. Gemeinden.

Die Anzahl der Schüler, die im Schuljahr 1968/69 in Volks-, Sonder- und Hauptschulen bzw. in allgemeinbildenden höheren Schulen Fluortabletten erhielten, sowie die Gesamtanzahl der Schüler dieser Schulen sind der folgenden Darstellung zu entnehmen.



Aus der graphischen Darstellung über die Zahnbehandlungsbedürftigkeit der Wiener Schulkinder läßt sich bereits der Erfolg der Fluortabletten-Aktion in den letzten Jahren erkennen.



Zahnbehandlungsbedürftigkeit der Wiener Schulkinder
(Nach K. Binder, Mitteilungen der österreichischen Sanitätsverwaltung, 11, 283, 1967)

Um eine einheitliche Regelung der Schulgesundheitspflege zu erreichen, wurde in Beratungen mit Vertretern des Bundesministeriums für Unterricht die Notwendigkeit der Zusammenfassung der rein

medizinischen Grundsätze einer modernen Schulgesundheitspflege klargestellt. Die weiteren Veranlassungen werden von den Bundesministerien für Unterricht und für soziale Verwaltung gemeinsam erfolgen.

Wie bereits im Bericht des vergangenen Jahres hingewiesen wurde, besteht in Österreich ein Programm zur Früherkennung angeborener Stoffwechselstörungen. Dieses Programm wird von der Universitätskinderklinik Wien durchgeführt. Es werden Blutproben der Neugeborenen innerhalb der ersten Lebenswoche eingeschickt. Die Blutproben werden auf das Vorliegen folgender Stoffwechselstörungen untersucht: Phenylketonurie, Galaktosämie, Ahornsirupkrankheit, Homozystinurie und Histidinämie. Bisher wurden 25 Fälle von Phenylketonurie, 4 Fälle von Galaktosämie und 1 Fall von Ahornsirupkrankheit diagnostiziert und sofortiger Behandlung zugeführt. Die Erfassung der Neugeborenen im Rahmen dieses Programms beträgt in Österreich 74 Prozent. Es ist der höchste Erfassungsgrad in den Ländern ohne gesetzliche Verpflichtung. In Wien war der Erfassungsgrad im Jahr 1968 sogar 93,7%.

Gesundheitserziehung

Auch im Berichtsjahr wurde dem ständigen Ansteigen der Zahl alkoholkranker Menschen ein besonderes Augenmerk zugewendet. Das Motto der 6. Österreichischen Aufklärungswoche, die im Herbst des Berichtsjahres stattfand, hieß „Alkohol — Feind der Familie“ und hatte das Ziel, die zerstörende Wirkung des Alkoholmißbrauches auf ein geordnetes Familienleben vor Augen zu führen.

Im Berichtsjahr wurden weitere 4 Kopien von Filmen alkoholgegnerischen Inhalts angekauft und dem Filmarchiv, das nun 38 Kopien umfaßt, einverleibt. Diese Filme werden laufend an das Bundesheer, an die Unterrichtsverwaltung (Berufsschulen) sowie an Vereinigungen, die sich der Volksaufklärung über den Alkoholismus widmen, zur Vorführung vor allem vor Jugendlichen verliehen.

Der Arbeitsausschuß des Fachbeirates für Alkoholfragen hat Vorschläge zur Ausdehnung der Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes über die zwangsweise Anhaltung von Geisteskranken auch auf Alkohol- und andere Suchtkranke ausgearbeitet, die bei Novellierung des Krankenanstaltengesetzes Berücksichtigung finden sollen.

Aufgabe der Gesundheitserziehung ist es, die Bevölkerung für eine gesunde Lebensführung zu interessieren, aber auch vor möglichen Gesundheitsschädigungen zu warnen. Nach den vom Bundesministerium für soziale Verwaltung herausgegebenen Plakaten zur Aufklärung der Jugend über Gesundheitsschäden durch das Rauchen herrschte 1968 weiterhin rege Nachfrage. Auch eine Reihe von Anforderungen aus dem Ausland konnte berücksichtigt werden. Ein Merkblatt über die Gefahren des Zigarettenrauchens wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht im kommenden Jahr an alle Schüler der mittleren und höheren Schulen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, verteilt werden.

Umwelthygiene

Mit der Forschungsgesellschaft für Wohnen, Bauen und Planen wurde im Berichtsjahr die Zusammenarbeit aufgenommen. Die Bearbeitung der Fragen des Wohnungswesens vom hygienischen, soziologischen und psychologischen Standpunkt wurde von einem Arbeitskreis unter dem Titel „Humane Aspekte des Wohnungsbaues“ in Angriff genommen. Dieses Gebiet bietet einen wesentlichen Ansatzpunkt zur Förderung der Volksgesundheit durch Beeinflussung der Wohnungs- und Umwelthygiene.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung stellt laufend ärztliche Beamte als Sachverständige für das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu den dort anhängigen gewerberechtlichen Verfahren, soweit es dabei um den Gesundheitsschutz der Anrainer geht. Diese Verfahren befassen sich mit der Beurteilung der Unzumutbarkeit und allenfalls Gesundheitsschädlichkeit von Einwirkungen auf Anrainer von Gewerbebetrieben in Form von Lärm, Geruch, Abgasen und dergleichen. Auf dem Gebiete der Bedeutung von Lärmeinwirkungen und ihren Auswirkungen auf den Menschen besteht außerdem eine enge Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Arbeitsring für Lärmbekämpfung.

Auch dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft werden in dort anhängigen Verfahren über Trinkwasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen Beamte als Sachverständige zur Verfügung gestellt. Hier handelt es sich um die Sicherstellung einer einwandfreien Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser sowie um die Fernhaltung von schädlichen Abwässern von unterirdischen Gewässern; die Fernhaltung der Abwässer von oberirdischen Gewässern dient aber auch der Erhaltung eines einwandfreien Erholungsraumes für die Bevölkerung. Auf diesem Gebiete besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Wasserwirtschaftsverband.

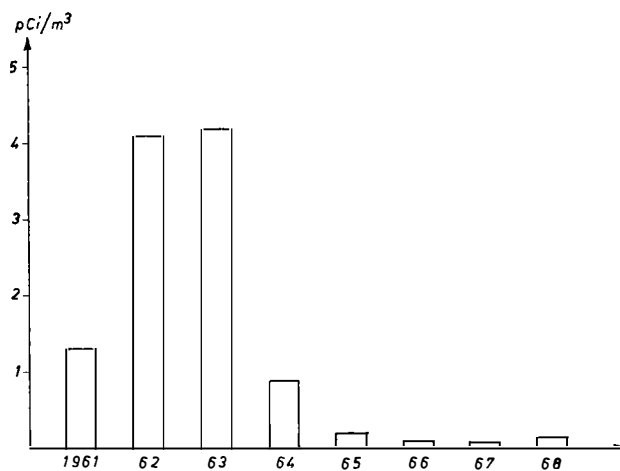
Im Rahmen des Verfahrens nach § 4 der Pflanzenschutzmittelverordnung beantragt das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Interesse des Gesundheitsschutzes die erforderlichen Bedingungen und Auflagen für die Inverkehrsetzung von Präparaten als Pflanzenschutzmittel. Diese Bedingungen und Auflagen dienen der Sicherung des Gesundheitsschutzes bei der Inverkehrsetzung, Gebahrung und Anwendung der Mittel und erfassen auch die einzuhaltenden Vorsichten, welche eine verfrühte Inverkehrsetzung der Produkte der mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Kulturen hintanhaltend sollen. Derzeit wird das System der Wartezeiten, worunter der Zeitraum zwischen der letzten Behandlung und der Ernte zu verstehen ist, angewendet. Zwecks Ergänzung dieses Systems wurden zulässige Rückstandswerte für die einzelnen Gruppen von Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft erarbeitet und damit die fachlichen Grundlagen für eine rechtliche Verankerung der Höchstwerte im Rahmen der lebensmittelrechtlichen Vorschriften vorbereitet.

Da die chemische Industrie in den letzten Jahren eine Anzahl von neuen Stoffen auf den Markt brachte,

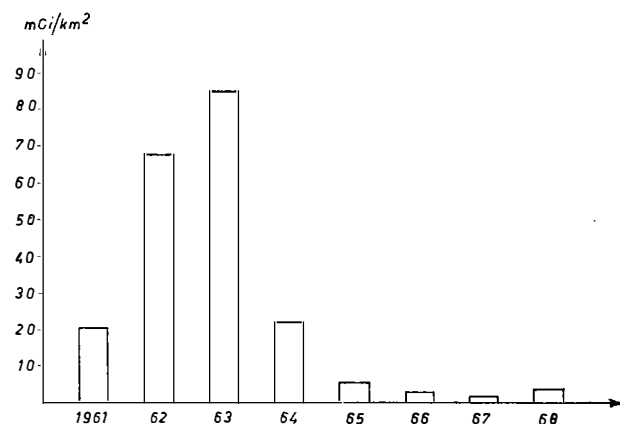
die von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Giften nicht erfaßt werden, wurde die Giftverordnung im Berichtsjahr novelliert.

Die Bemühungen um die Fertigstellung des Strahlenschutzgesetzentwurfes wurden im Jahre 1968 durch zahlreiche Verhandlungen mit den in Betracht kommenden Zentralstellen fortgesetzt.

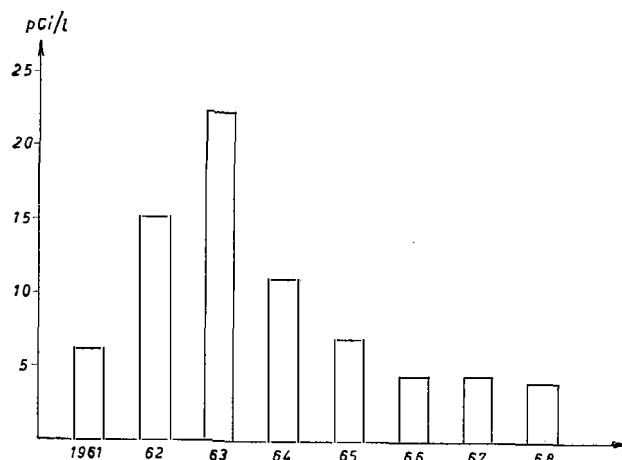
Die Überwachung der Umwelt auf radioaktive Kontamination wurde auch 1968 von den Meßstellen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung sowie von Stellen des Bundesministeriums für Unterricht, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministeriums für Landesverteidigung in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung durchgeführt. Von seiten des Bundesministeriums für Bauten und Technik wurden dem Bundesministerium für soziale Verwaltung Meßergebnisse betreffend die Umweltradioaktivität zur Verfügung gestellt.



Jahresmittelwerte der Gesamt-Beta-Aktivitätskonzentrationen in Luft der Jahre 1961—1968; Mittel aus Meßergebnissen der Meßstationen des österreichischen Überwachungsnetzes



Jahresmittelwerte der monatlichen Gesamt-Beta-Aktivitätsablagerungen auf dem Boden der Jahre 1961—1968; Mittel aus Meßergebnissen der Meßstationen des österreichischen Überwachungsnetzes



Jahresmittelwerte der Rest-Beta-Aktivitätskonzentrationen österreichischer Oberflächenwässer der Jahre 1961—1968

Von den Meßstellen des österreichischen Überwachungsnetzes für die Umweltradioaktivität und Radioaktivität in Lebensmitteln wurden in Fortsetzung der Routineüberwachung der Vorjahre Untersuchungen der Radioaktivitätskonzentrationen der bodennahen Atmosphäre, von höheren Luftschichten, von Niederschlägen, von Oberflächen-, Grund- und Abwässern, von Trinkwässern (Quell-, Grund- und Zisternenwässern), der Aktivitätsablagerungen am Erdboden und Untersuchungen der Radioaktivitätsgehalte verschiedener Lebensmittel, im wesentlichen der Hauptnahrungsmittel, durchgeführt.

Wie in den Vorjahren, wurden die im Mittel täglich mit der Nahrung von Erwachsenen aufgenommenen Aktivitäten an Strontium 90 und Caesium 137 bestimmt. Ebenso wurden die täglich mit der Nahrung von Kindern im ersten und zweiten Lebenshalbjahr aufgenommenen Strontium 90- und Caesium 137-Aktivitäten berechnet.

Schon im Vorjahr hatte die Kontamination der Umwelt nahezu wieder jene niedrigen Werte erreicht, wie sie vor den großen Nukleartestserien in den Jahren 1958 und 1961/62 bestanden. Durch die im Jahre 1968 gezündeten ersten beiden französischen Wasserstoffbomben und drei weiteren französischen Atomsprengekörpern geringer Stärke, wie auch durch die Ende 1968 durchgeführte achte chinesische Atomtestdetonation trat in Österreich keine Veränderung der Situation der nur geringfügigen radioaktiven Kontamination der Umwelt auf.

Neben den erwähnten Untersuchungen, die sich auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken, wurden auch Oberflächen-, Grund- und Abwässer sowohl des Reaktors des Atom Institutes der Österreichischen Hochschulen — Wien Prater, wie auch des Reaktors der Österreichischen Studiengesellschaft für Atomenergie, Seibersdorf, untersucht.

Wie in den letzten Jahren veröffentlichte das Bundesministerium für soziale Verwaltung auch im Jahre 1968 sämtliche Meßergebnisse über die radioaktive Kontamination der Umwelt in einer eigenen Broschüre.

Vom Bundesministerium für soziale Verwaltung, welches sämtliche Meßwerte der Umweltradioaktivi-

tät und der Radioaktivität von Lebensmitteln zentral sammelt, wurden Daten der Radioaktivität der Luft, der Niederschläge und der Oberflächenwässer auch über das Bundeskanzleramt an die Europäische Kernenergiebehörde (ENEA) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) übermittelt. Sie stellen einen Beitrag Österreichs im Rahmen eines europäischen Radioaktivitäts-Überwachungsprogrammes dar.

Mittelwerte der Gesamt-Beta-Aktivitätskonzentrationen der Luft wurden monatlich in den „Mitteilungen der österreichischen Sanitätsverwaltung“ veröffentlicht.

Als beratendes Organ des Bundesministeriums für soziale Verwaltung trat die „Strahlenschutzkommission“ im Jahre 1968 zweimal zusammen. Der Weiterarbeit am Strahlenschutzgesetzentwurf wurde, wie bei den vorangegangenen Sitzungen, jeweils ein eigener Tagesordnungspunkt gewidmet. Weiters standen an Themen die postpromotionelle Strahlenschutz Ausbildung der Ärzte hinsichtlich der Anwendung ionisierender Strahlen und die Verbringung radioaktiver Abfälle auf der Tagesordnung. Berichte wurden über Sitzungen des Direktionskomitees der OECD/ENEA, über die Behandlungs- und Dekontaminationseinrichtungen für strahlenverunfallte Personen im Arbeitsunfallkrankenhaus Meidling und über die am 3. Oktober 1968 in der Umgebung des Kernkraftwerkes Gundremmingen abgehaltene Katastrophenschutzübung vorgetragen. Schließlich wurde eine Diskussion über eine neue Vorlage eines überörtlichen Alarmplanes für das Reaktorzentrum Seibersdorf abgehalten, die dazu führte, diesen Fragenkomplex noch einer weiteren eingehenden Behandlung zuzuführen.

Das Problem Luftverunreinigung wurde weiterhin eingehend bearbeitet. Die Abteilung für Lufthygiene der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Wien führte in Zusammenarbeit mit dem Institut für medizinische Physik der Universität Wien die Messungen der Luftverunreinigung in Wien, aber auch außerhalb der Bundeshauptstadt, so in Linz und in der Steiermark, im Einvernehmen mit den örtlichen Verwaltungsstellen fort.

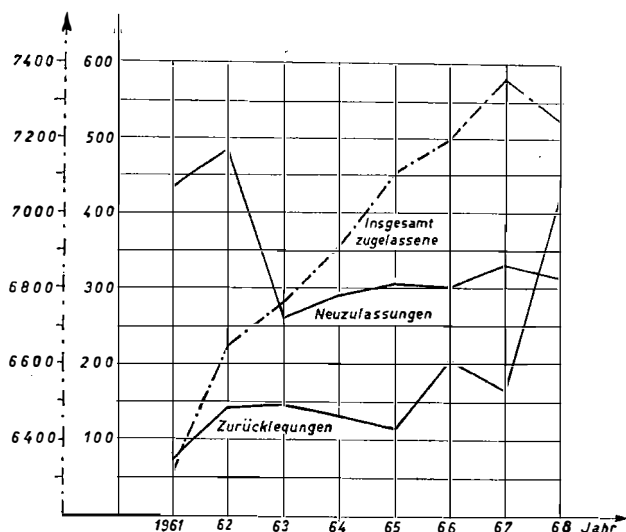
Auf dem Gebiete des Zivilschutzes wurde die Anschaffung weiterer Ausrüstungsgegenstände durch Förderungsvergaben an die Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz und an den Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs ermöglicht. Sie dienen dazu, diese Hilfsstellen mit Gerätschaften und Materialien auszustatten, die für die Erste Hilfe benötigt werden. Außerdem wird das Rot-Kreuz-Personal mit Einsatz ausrüstung versorgt werden.

Apotheken- und Arzneiwesen

Im Laufe des Jahres 1968 wurden 313 pharmazeutische Spezialitäten neu registriert. Im selben Zeitraum wurden 424 Registernummern gelöscht. Am 31. Dezember 1968 waren 7251 pharmazeutische Spezialitäten registriert; Ende 1967 waren es 7362 Spezialitäten.

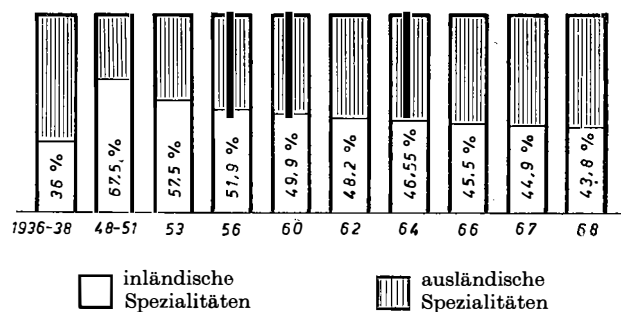
Die Zunahme an neuen Präparaten ist gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgegangen, die Zahl der zurückgelegten Registernummern hat hingegen beträchtlich zugenommen.

Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung bezüglich Neuzulassungen, Zurücklegungen und Gesamtzahl der registrierten pharmazeutischen Spezialitäten in den Jahren 1961 bis 1968.



Zahl der registrierten pharmazeutischen Spezialitäten

Der Anteil der österreichischen Erzeugnisse an den registrierten pharmazeutischen Spezialitäten betrug am Ende des Berichtsjahres 43,8%. Die Entwicklung hinsichtlich des Ursprungs der pharmazeutischen Spezialitäten in den Jahren 1936 bis 1938 und seit 1948 zeigt die folgende Darstellung.



Ursprung der pharmazeutischen Spezialitäten

Auf Grund des Ergebnisses von Besprechungen mit der pharmazeutischen Industrie Österreichs betreffend Abgabebeschränkungen für die der Rachitisprophylaxe dienenden hoch konzentrierten Vitamin D-Präparate wurde festgelegt, daß die Dauer der Verwendbarkeit derartiger Zubereitungen, soweit sie als einzigen Wirkstoff Vitamin D₂ bzw. Vitamin D₃ enthalten und Flüssigkeiten darstellen, vorläufig mit drei Jahren ab Herstellung bemessen werden wird.

Die Abgabe von Arzneimitteln an den Verbraucher ist auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen den Apotheken vorbehalten. Nach den von den Ämtern

der Landesregierungen eingelangten Berichten weist der Apothekenkataster mit Ende des Jahres 1968 folgenden Stand auf:

788 öffentliche Apotheken
42 Anstaltsapotheken
828 ärztliche Hausapotheken.

Die Zahl der öffentlichen Apotheken hat sich im Jahre 1968 um 8 vermehrt, die der ärztlichen Hausapotheken hingegen um 10 vermindert.

Die Österreichische Arzneitaxe 1962 hat sich im Jahre 1968 dadurch geändert, daß mit 1. April 1968 die Rundungsbestimmungen bei den Preisansätzen der Österreichischen Arzneitaxe für die Rezepturwaren in Kraft getreten sind. Es handelt sich hierbei wie bei den am 1. Oktober 1967 in Kraft getretenen Bestimmungen für die pharmazeutischen Spezialitäten um eine Auf- bzw. Abrundung auf 10 Groschenbeträge. Diese Änderung hat den Zweck einer einfacheren Gebahrung in den Apotheken sowohl für den Apotheker als auch für den Kunden und bedeutet im Durchschnitt keine Preissteigerung, da nicht nur Aufrundungen, sondern auch Abrundungen erfolgen.

Ein Neudruck der amtlichen Ausgabe der Österreichischen Arzneitaxe nach dem Stand 1. April 1968 gelangte nach Bearbeitung im Bundesministerium für soziale Verwaltung termingerecht Ende März durch den Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei zur Auslieferung.

Die Arzneitaxkommission, ein beratendes Organ zur Behandlung von Taxfragen, befaßte sich in mehreren Teilsitzungen mit Anträgen der Österreichischen Apothekerkammer und der Österreichischen Ärztekammer, von welchen eine Erhöhung bei Preisansätzen der Arzneitaxe angestrebt worden ist. Einige Preisansätze waren seit dem Jahre 1951 unverändert und entsprechen somit nicht mehr den derzeitigen Preisverhältnissen. Die Taxkommission sprach sich nach eingehenden Beratungen für eine teilweise Berücksichtigung der Anträge aus. Demnach wurden in den Apotheken die Vergütungen für die Herstellung von Arzneiwaren (Arbeitstaxe), die Nachtgebühr, die Zusatzgebühr bei Suchtgiften und bei öffentlichen Apotheken auch die Umsatzgrenze betreffend den ermäßigten Nachlaß für begünstigte Bezieher mit Wirkung vom 1. Jänner 1969 in sehr mäßigen Grenzen erhöht.

Im Jahre 1968 wurde die als sehr dringlich anzusehende Neufassung der Bestimmungen über die Rezeptpflicht in mehreren Sitzungen des hierfür eingesetzten Fachausschusses eingehend beraten.

Auf Grund von Anzeigen, amtlichen Anfragen und im Zusammenhang mit der Überprüfung der Spezialitätenpreisliste waren im Jahre 1968 wieder laufend Entscheidungen über die Einstufung von Waren zu treffen, wobei festzustellen war, ob ein Arzneimittel vorliege oder nicht. Zum Zwecke der gleichmäßigen Beurteilung betreffend die Einstufung von Waren wurde die karteimäßige Erfassung der für diese Beurteilung maßgebenden Gesichtspunkte systematisch weitergeführt.

Berichte der Weltgesundheitsorganisation über Kurznamen für Arzneistoffe wurden einer entsprechenden Verwendung in Österreich zugeführt.

Ein wichtiges Aufgabengebiet ist ferner die sanitätsbehördliche Überprüfung der Arzneimittelgebarung in Apotheken, in pharmazeutischen Erzeugungsbetrieben und Drogengroßhandlungen. Die Betriebsüberprüfungen werden auf Grund eines vom Bundesministerium für soziale Verwaltung für ganz Österreich erstellten Überprüfungsplanes vom Amtsarzt der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unter Teilnahme eines Fachbeamten der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen in Wien vorgenommen. Die im Jahre 1968 festgestellten Mängel waren nur geringfügiger Natur.

Im Jahre 1968 wurden weiters zahlreiche fachliche Stellungnahmen zu handelspolitischen Einfuhransuchen für Arzneimittel erteilt. Hiedurch soll einerseits die Versorgung Österreichs mit notwendigen Arzneimitteln sichergestellt und andererseits die Einfuhr überflüssiger oder gar gesundheitsschädlicher Arzneimittel verhindert werden. Im Jahre 1968 wurden wie im Vorjahre rund 2400 Einfuhransuchen bearbeitet.

Nach den Bestimmungen im österreichischen Zolltarif über die zollfreie Einfuhr von Arzneimitteln wird auf Grund eines Gutachtens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung festgestellt, ob einem bestimmten Arzneimittel ausländischer Herkunft ein gleiches oder gleichwertiges inländisches Erzeugnis gegenübergestellt werden kann. Durch diese Regelung wird verhindert, daß Arzneiwaren aus dem Titel Zollbelastung höher im Preis zu stehen kommen.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist in der beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft errichteten Fachkommission für Futtermittel vertreten. Es muß vermerkt werden, daß weiterhin Bestrebungen zu beobachten sind, in Futtermittel Wirkstoffe, die den Arzneistoffen zugezählt werden müssen, in immer größerem Umfang einzuarbeiten, wonach bisweilen die Feststellung schwierig ist, ob überhaupt ein Futtermittel im eigentlichen Sinn vorliegt oder ob nicht ein arzneilicher Zweck, sei es ein prophylaktischer oder therapeutischer, mit der Verabreichung des Produktes verbunden ist. Es kann festgestellt werden, daß auch im Berichtszeitraum das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gegenüber den vom Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vorgetragenen Interessen größtes Verständnis bekundete. Es sind demnach bei Genehmigung von Futtermitteln die damit in Zusammenhang stehenden volksgesundheitlichen Belange als vollkommen gewahrt anzusehen.

Der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen in Wien, einer Dienststelle im Bereiche des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, obliegt vor allem die fachtechnische Untersuchung und Begutachtung der pharmazeutischen Spezialitäten, welche beim Bundesministerium für soziale Verwaltung zwecks Zulassung zum Ver-

trieb in Österreich gemäß den Bestimmungen der Spezialitätenordnung von den einschlägigen Betrieben eingereicht werden, sowie die Untersuchung der bei den Betriebsüberprüfungen entnommenen Proben auf ihre einwandfreie Beschaffenheit, ferner die Bearbeitung sonstiger einschlägiger pharmazeutischer Angelegenheiten. Beamte der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen nehmen als Sachverständige an den Betriebsüberprüfungen von Apotheken und anderen einschlägigen Betrieben teil. Die Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen erfüllt demnach eine für die Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreien Arzneimitteln sehr bedeutungsvolle Aufgabe.

Durch die Suchtgiftüberwachungsstelle wurden die erforderlichen Kontrollen der Suchtgiftgebarung in öffentlichen und Anstaltsapotheken, Krankenanstalten ohne Anstaltsapotheke und in Betrieben, welche im Besitz einer Bewilligung nach § 2 der Suchtgiftverordnung waren, durchgeführt.

Zur Zeit stellt der Suchtgiftmißbrauch in Österreich kein Problem dar. In den letzten Jahren trat jedoch eine mißbräuchliche Verwendung von Suchtgiften durch jugendliche Personen, meist Gammler, in Erscheinung. Dieser Mißbrauch dauerte auch im Jahre 1968 an; er gibt Anlaß zur Besorgnis.

Lebensmittelkontrolle

Im Berichtsjahr waren jene fachlichen Ausarbeitungen von besonderer Bedeutung, welche die Kennzeichnung verpackter Lebensmittel und die Regelung der Fremdstoffzusätze zum Gegenstand hatten. Hinsichtlich der Lebensmittelkennzeichnung wurden zusammen mit anderen Ministerien und den Interessenvertretungen die seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung verfolgten Ziele diskutiert, welche sich auf eingehende, klare und eindeutige Information des Konsumenten beziehen. Im weiteren Verlauf wurde sodann vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Dezember 1968 die Verordnung über die Kennzeichnung verpackter Lebensmittel erlassen.

Umfangreiche fachliche Vorarbeiten für rechtliche Regelungen wurden ferner unter Beiziehung der einschlägigen Bestimmungen anderer Länder auf dem Gebiete des Fremdstoffzusatzes zu Lebensmitteln bzw. der Rückstände auf Lebensmittel durchgeführt. Angestrebt wird eine Fremdstoffbeschränkung im Sinne von sogenannten Positivlisten, in denen die Art des Fremdstoffes, das Lebensmittel, bei dem es verwendet werden darf, und die Höchstmenge angegeben werden. Alle nicht genannten Fremdstoffe wären als verboten anzusehen, sofern nicht im Einzelfall unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft und der Ernährungswissenschaft ein Fremdstoff zugelassen worden ist. Durch die Festlegung genauer Grenzwerte sowohl für Fremdstoffzusätze als

auch für Rückstände (z. B. von Pflanzenschutzmitteln) würde eine Erleichterung der Kontrolle und ein verbesserter Verbraucherschutz gegeben sein.

Die Fragen über die Bestimmungen betreffend die Hygiene im Lebensmittelverkehr wurden unter Beiziehung ausländischer Vorschriften weiter bearbeitet.

Regelungen hinsichtlich der Verwendung von hormonal wirkenden Substanzen in Lebensmitteln tierischer Herkunft sind nunmehr im Kapitel B 14 „Fleisch und Fleischwaren“ der III. Auflage des Österreichischen Lebensmittelbuches enthalten. Diesen Bestimmungen zufolge sind Fleisch und Fleischwaren als gesundheitsschädlich im Sinne des Lebensmittelgesetzes zu beurteilen, die hormone oder den Hormonstoffwechsel von Mensch und Tier beeinflussende Substanzen enthalten oder bei denen die Verwendung dieser Stoffe zu Mastzwecken auf andere Weise nachgewiesen wurde.

Der Süßstoff Cyclamat darf in Österreich in Nahrungsmittel erzeugenden Betrieben nur bei der Herstellung von Lebensmitteln für Diabetiker verwendet werden.

Trotz der räumlichen und personellen Schwierigkeiten ist an der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Wien die Einrichtung einer anstalts-

eigenen Stelle für die Prüfung auf Pflanzenschutzmittelrückstände im Gange. Ebenso wird getrachtet, an dieser Anstalt eine Forschungsabteilung zu schaffen.

In der Tätigkeit der Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung ergaben sich gegenüber dem vorhergehenden Berichtsjahr keine wesentlichen Änderungen. Die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Linz mußte weiterhin zusätzlich zu den 5505 Proben aus Oberösterreich 1137 Proben aus dem Bundesland Salzburg untersuchen und begutachten. Es sind jedoch derzeit seitens der Stadt Salzburg Bestrebungen im Gange, eine eigene Untersuchungsanstalt zu errichten.

Auch in diesem Jahr erfolgten durch eigene Organe der Wiener Anstalt über Antrag der Niederösterreichischen Landesregierung zahlreiche Revisionen und Probenziehungen in niederösterreichischen Gemeinden. Neben der Kontrolle von Wasservorkommen wurden auch Betriebsüberprüfungen in Molkereien, Milchsammelstellen u. ä. durchgeführt.

Zur folgenden Tabelle, welcher die Zahl der Proben und der Beanstandungen entnommen werden kann, muß bemerkt werden, daß es sich bei den gezogenen Proben größtenteils um verdächtige Proben handelte. Aus diesem Umstand erklärt sich der mitunter relativ hoch liegende Beanstandungsprozentsatz.

Gezogene Proben und Beanstandungen durch die Anstalten für Lebensmitteluntersuchung (1968)

	Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung in				Landesanstalten in	
	Wien	Linz	Graz	Innsbruck	Klagenfurt	Bregenz
Amtliche Proben	22.836	4.592	2.486	5.303	2.733	1.138
Nichtamtliche Proben	18.122	2.050	1.731	3.918	2.885	402
Summe ...	40.958	6.642	4.217	9.221	5.618	1.540
Beanstandete amtliche Proben	2.865	876	473	269	343	51
Beanstandungen in % der amtlichen Proben	12·5	19·1	19·0	5·1	12·6	4·5
Revisionen in Betrieben	2.837	—	385	240	—	13

An dieser Stelle ist besonders auch die Arbeit der Organe der Lebensmittelaufsicht hervorzuheben. Im gesamten Bundesgebiet wurden 1968 168.374 Revisionen durchgeführt. Die Vergleichszahlen hiezu: 1967: 148.038 Revisionen, 1966: 147.151 Revisionen und 1965: 150.098 Revisionen.

Das Interesse der Lebensmittelpolizeibehörden an der Einstellung von Nachwuchsorganen für die Lebensmittelaufsicht ist auch aus dem Umstand zu ersehen, daß im Berichtsjahr — zwei Jahre nach dem letzten Kurs — abermals ein achtwöchiger Kurs zur Heranbildung von Organen der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei abgehalten werden mußte. Der Kurs wurde von 26 Teilnehmern besucht. Fast alle dieser künftigen Lebensmittelpolizeiorane haben bereits im praktischen Dienst mitgewirkt, wodurch das Verständnis für die vermittelte Materie erleichtert wurde. Bei den seitens des Marktamtes Wien aufgenommenen Nachwuchskräften handelt es sich durchwegs um Maturanten.

Codexkommission

Die im Jahre 1967 neu konstituierte Kommission zur Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches (Codexkommission) hat im Berichtsjahr 4 Plenarsitzungen abgehalten.

Die bereits von der früheren Kommission fertiggestellten Kapitel B 13 „Bier“ und B 8 „Essig“ der III. Auflage des Österreichischen Lebensmittelbuches wurden überarbeitet. Das erstgenannte Kapitel erschien noch im Berichtsjahr im Druck; das entsprechende Kapitel der II. Auflage (1927) wurde somit außer Kraft gesetzt. Beim Kapitel „Essig“ handelte es sich bereits um eine Neubearbeitung aus der III. Auflage (1957).

Es wurden auch noch andere Kapitel der III. Auflage auf den letzten Stand gebracht, nämlich das Kapitel A 4 „Verfahren mit beanstandeten Waren“, dessen Überarbeitung wegen verschiedener Anpassungen an das Weingesetz 1961 notwendig war, und das Kapitel B 7 „Alkoholfreie natürliche Frucht-

säfte und Fruchtgetränke“. Dieses letztgenannte Kapitel wurde auch straffer als das 1957 erschienene Kapitel gegliedert, es wurden ferner umfassende Kennzahlenlisten aufgenommen, die insbesondere für den Begutachter eine wesentliche Erleichterung bringen.

Im Kapitel B 5 „Marmelade und verwandte Erzeugnisse“ wurden einige Bestimmungen über Preiselbeermarmelade geändert.

Besonders vordringlich erwies sich die Bearbeitung des Kapitels B 14 „Fleisch und Fleischwaren“, welches seit der I. Auflage (1912) keiner Neubearbeitung unterzogen wurde. Nach sehr schwierigen Verhandlungen konnte ein Teilabschnitt fertiggestellt und in der 6. Plenarsitzung am 25. November 1968 beschlossen werden.

Wegen des großen Umfanges der gesamten Materie muß das Fleischkapitel in Teilabschnitten bearbeitet und herausgegeben werden. Da der Abschnitt über Würste sich als besonders vordringlich erwies, wurde mit der Bearbeitung dieses Fachgebietes begonnen. Es wurden vorerst für die Brätwürste die Herstellungsrichtlinien und Beurteilungsnormen auf Grund der chemischen Analysendaten fertiggestellt. Der Abschnitt über die Beurteilung wurde jedoch für das gesamte Kapitel erstellt, da die Beurteilungsgrundsätze vielfach unterschiedslos anwendbar sind. Allfällige diesbezügliche Ergänzungen sind später leicht einfügbar. Bei keinem der bisherigen Codexkapitel ist der Abschnitt über die Beurteilung so streng und umfassend wie beim Fleischkapitel.

Die Arbeiten der Unterkommission an den neuen Kapiteln „Brot und Backwaren“, „Kakao und Kakaoerzeugnisse“, „Mehl und Mahlprodukte“, „Pilze und Pilzprodukte“, „Speisefette, Speiseöle“ und „Spirituosen“ waren im Berichtsjahr zum Teil bereits beträchtlich fortgeschritten, konnten jedoch noch nicht zum Abschluß gebracht werden. In der letzten Plenarsitzung wurde eine neue Unterkommission für „Kohlensäurehaltige Erfrischungsgetränke“ eingesetzt.

Gesundheitsstatistik

Mit 1. Jänner 1969 tritt die von der Weltgesundheitsorganisation ausgearbeitete 8. Revision der Internationalen Klassifikation der Krankheiten, Verletzungen und Todesursachen (ICD) in Österreich in Kraft. Dadurch wurden einige Änderungen der Österreichischen Krankheitsystematik 1960, die auf Vergleichbarkeit mit der ICD aufgebaut ist, erforderlich. Aus diesem Grund wurde als Beilage zu dem derzeit in Verwendung stehenden Diagnosenverzeichnis ein Merkblatt publiziert, das diese Änderungen aufzeigt. Die Änderungen wurden auch bei der Neuauflage der ab 1. Jänner 1969 zu verwendenden Formulare für den „Bericht über die Krankenbewegung in den Krankenanstalten mit dem Verzeichnis der entlassenen und gestorbenen Pflinglinge“ (C-Bericht) berücksichtigt. Zugleich wurde den Formularen bei der Aussendung ein Merkblatt angeschlossen, mit dem die Krankenanstalten um Umstellung auf das neue Formular ersucht werden.

Seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung haben leitende Beamte in dem beim Österreichischen Statistischen Zentralamt eingerichteten „Fachbeirat für Gesundheitsstatistik“ maßgeblich mitgewirkt. In der Arbeitsgruppe „Todesursachenstatistik“ wurde der Einführung der 8. Revision der ICD besondere Beachtung geschenkt.

Untersuchungsanstalten

Auch im Berichtsjahr bestand das Bestreben, die apparative Ausrüstung der Anstalten zu ergänzen und zu verbessern, damit die in Frage kommenden Untersuchungen unter Anwendung der neuesten Verfahren erfolgen können. Auch wurde getrachtet, für jene Anstalten, die räumlich besonders beengt sind, Voraussetzungen für eine bessere Unterbringung zu schaffen.

Fast an allen Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten ist die Zahl der anfallenden Untersuchungen im Berichtsjahr angestiegen, vor allem an den Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten in Wien, Graz und Innsbruck. Die Zunahme der Untersuchungstätigkeit ist vor allem auf bakteriologisch-serologischem und virologischem Gebiet hervorzuheben.

Besondere Bedeutung kam wieder den Untersuchungen von Trinkwasser und Abwasser sowie insbesondere in Kärnten der bakteriologisch-chemischen Untersuchung der Badewässer zu.

Von der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt in Wien wurde auch eine Reihe von Staubmessungen durchgeführt. Die genannte Anstalt hat ebenso wie die Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten in Linz, Graz, Innsbruck und Klagenfurt radiologische Untersuchungen vorgenommen.

Die Produktion von Pockenvakzine an der Bundesstaatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt war im Berichtsjahr geringer als im Vorjahr, die der BCG-Vakzine ist jedoch leicht angestiegen. Es wurden 1968 366.920 Portionen Pockenvakzine erzeugt und 255.680 Portionen für öffentliche sowie 111.240 für private Impfungen abgegeben. Von 67.770 ml BCG-Impfstoff wurden insgesamt 59.506 ml abgegeben.

Es wurden an der Anstalt wieder vor allem Schutzimpfungen gegen Pocken, aber auch gegen andere Krankheiten (Gelbfieber, Typhus, Cholera und Tetanus) vorgenommen. Unter den Geimpften befand sich wieder eine größere Zahl Angehöriger des Bundesheeres, vor allem Teilnehmer an UN-Sanitätskontingenten.

In drei Pockenverdachtsfällen wurde die Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt mit der Vornahme der Laboruntersuchungen befaßt. Der Verdacht konnte in allen Fällen entkräftet werden.

Der Bedarf an Tollwutvakzine ist, bedingt durch die Zunahme der Tollwut bei Wildtieren, angestiegen. Im Berichtsjahr wurden 5366 Ampullen, das sind um 1931 mehr als 1967, erzeugt. Insgesamt wurden 5259 Ampullen abgegeben, u. zw. vor allem an die westlichen Bundesländer.

Die Zahl der an der genannten Anstalt der Schutzimpfung unterzogenen Personen hat sich gegenüber 1967 nicht wesentlich geändert.

Das Bundesstaatliche Serumprüfungsinstitut hat 5258 Einzeluntersuchungen bei Seren, Vakzinen, Haemoderivaten und sonstigen zur Prüfung eingelangtem Material vorgenommen. Die Tests bezogen sich bei den Seren und Impfstoffen auf Reinheit, Unschädlichkeit und Wirkwert.

Die Bundesstaatliche Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen in Wien hat 855 Stellungnahmen zu Registrierungsansuchen für pharmazeutische Spezialitäten abgegeben. Weiters wurden Zollansuchen, Beipack- oder Werbetexte zu Arzneimitteln einer Begutachtung unterzogen, zahlreiche pharmazeutische Präparate wurden auf ihren Gehalt an Inhaltsstoffen oder auf Toxizität geprüft. Außerdem wurden Pflanzenschutzmittel toxikologisch im Tierversuch geprüft oder begutachtet.

Im Rahmen der balneologischen Tätigkeit der Anstalt wurden Heilwässer und Badetorfe auf ihre Eignung geprüft.

Hinsichtlich der Tätigkeit der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen wird auf den Abschnitt „Apotheken- und Arzneiwesen“ hingewiesen. Die Tätigkeit der Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung ist im Abschnitt „Lebensmittelkontrolle“ dargelegt.

Sonderkrankenanstalt für Neurochirurgie

An der Bundesstaatlichen öffentlichen Krankenanstalt für Neurochirurgie in Bad Ischl haben im Berichtsjahr 1649 Patienten Aufnahme gefunden. Es handelte sich hiebei um 715 neurochirurgische Fälle, 870 Hals-, Nasen- und Ohren-(HNO)-Fälle und um 64 internmedizinische Fälle. Die durchschnittliche Verweildauer betrug 13,97 Tage.

An den neurochirurgischen Patienten wurden 315 neurochirurgische Operationen und 414 diagnostische Eingriffe ausgeführt. An den HNO-Patienten wurden insgesamt 1173 operative Eingriffe durchgeführt. Im Laboratorium der Anstalt wurden 6298 Einzeluntersuchungen vorgenommen.

Die Anstalt wurde mit 31. Dezember 1968 aufgelassen.

Die Bundesstaatliche öffentliche Krankenanstalt für Neurochirurgie in Bad Ischl war aus einem ehemaligen Luftwaffenlazarett für Hirn- und Rückenmarkverletzte hervorgegangen und hatte nach dem Krieg eine wichtige Funktion auszuüben, da sie die einzige Station außerhalb Wiens war, an der neurochirurgische Eingriffe vorgenommen werden konnten. Durch den Ausbau der neurochirurgischen Behandlungsmöglichkeiten an anderen Krankenanstalten ging die Zahl der Patienten dieses Fachgebietes in Bad Ischl stark zurück. Mit dem Ausbau des Bad Ischler Landeskrankenhauses durch die oberösterreichische Landesregierung und die Einrichtung einer neurochirurgischen Station in Linz-Niedernhart konnte die in einem ehemaligen Hotel untergebrachte Anstalt in Bad Ischl ohne Beeinträchtigung der spitalsmäßigen Versorgung der Bevölke-

rung geschlossen werden. Die wertvolle Spezial-einrichtung der Krankenanstalt wurde der oberösterreichischen Landesregierung zur entsprechenden Verwendung kostenlos überlassen.

Soweit das Personal nicht von den Krankenanstalten des Landes Oberösterreich übernommen wurde, sorgte die Arbeitsmarktverwaltung für die Vermittlung an andere Arbeitsstellen.

Beiräte des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

Der Oberste Sanitätsrat trat im Jahre 1968 zu fünf Vollversammlungen zusammen. Bei der ersten Vollversammlung in diesem Jahre erfolgte die Konstituierung für die achte Funktionsperiode 1967/1970. Dem Obersten Sanitätsrat gehören derzeit 17 ordentliche und sechs außerordentliche Mitglieder an.

Eingehend befaßte sich der Oberste Sanitätsrat im Berichtsjahr mit einigen Gesetz- und Verordnungsentwürfen, insbesondere mit dem Entwurf eines Bundesgesetzes über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose, mit dem Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, sowie mit dem Entwurf einer Novelle zum Suchtgiftgesetz. Beraten wurde auch ein Vorentwurf einer Ärzte-Ausbildungsordnung für die Ausbildung zum Facharzt für nichtklinische Medizin.

Auf epidemiologischem Gebiete sind vor allem das Gutachten über die Dosierung des Impfstoffes bei der Schluckimpfung gegen übertragbare Kinderlähmung sowie das Gutachten hinsichtlich der Anwendung des Bazillenausscheidergesetzes auf das Personal von Zuckerbäckereibetrieben zu erwähnen.

Wiederholt standen Fragen aus dem pharmazeutischen Sektor in Beratung, so z. B. Vorschläge zur Bekämpfung des LSD-Mißbrauches, Fragen der Anwendung des Suchtgiftgesetzes bei verschiedenen Arzneimitteln, die Rezeptpflicht einiger Hypnose-dativa und die karzinogene Wirkung arsenhaltiger Tonika. Hinsichtlich der Frage der Arzneimittelabgabe außerhalb von Apotheken sprach sich der Oberste Sanitätsrat einhellig dafür aus, die Abgabe von Arzneimitteln — von Ausnahmen abgesehen — aus Gründen der Volksgesundheit ausschließlich den Apotheken vorzubehalten.

Hervorzuheben sind noch zwei Gutachten: In dem einen empfiehlt der Oberste Sanitätsrat eine Einschränkung der Verwendung von Fremdstoffen bei der Herstellung von Lebensmitteln auf gesundheitlich unbedenkliche Zusätze. Zugleich empfiehlt er einen Ausbau der Kennzeichnungsvorschriften für Lebensmittel nach Art, Qualität und Beschaffenheit. In dem zweiten Gutachten nimmt er zur Frage der Organentnahme aus Leichen zu Heilzwecken Stellung.

Bei der Behandlung einzelner Spezialgebiete wurden Fachexperten, die nicht dem Obersten Sanitätsrat angehören, beigezogen. Andererseits nahmen einige Mitglieder des Obersten Sanitätsrates an Beratungen von Arbeitsausschüssen teil, wie im

Ausschuß betreffend Neuordnung der postpromotionellen Ärzteausbildung sowie im Krankenanstaltenausschuß.

Bezüglich der Kommission zur Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches wird auf den Abschnitt „Codexkommission“ auf den Abschnitt „Lebensmittelkontrolle“ und hinsichtlich der Strahlenschutzkommission auf den Abschnitt „Umwelt-hygiene“ verwiesen.

Mitarbeit in Beiräten

In der Österreichischen Studiengesellschaft für Atomenergie ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung vertreten. Sowohl im Aufsichtsrat als

auch in den wissenschaftlichen Beiräten haben Ressortangehörige Gelegenheit, die Belange des Strahlenschutzes zu vertreten oder ihre Ansichten zu Problemen der Lebensmittelbestrahlung zu äußern. Dank der Aufgeschlossenheit dieser Organisation werden die meisten Anregungen und Wünsche berücksichtigt. So genießen schon seit Jahren alle Maßnahmen, die dem Schutz der Bevölkerung vor ionisierenden Strahlen dienen, Priorität gegenüber allen anderen Aufgaben.

Mit dem Österreichischen Normenausschuß besteht eine enge Zusammenarbeit. In einigen Normenausschüssen arbeiten Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung aktiv mit.

Technischer und arbeitshygienischer Dienstnehmerschutz

Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes

Die folgenden Ausführungen geben einen Überblick über die soziale Lage im Bereich des Dienstnehmerschutzes, soweit dieser von der Arbeitsinspektion wahrzunehmen ist. Es handelt sich dabei um den technischen und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutz, vor allem um die Verhütung von Unfällen und beruflichen Erkrankungen, sowie um die Einhaltung der Vorschriften auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes. Die Ausführungen stützen sich auf die Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsinspektion; zur Beurteilung des Aussagewertes wird einleitend ein kurzer Überblick über diese Tätigkeit gegeben.

Arbeitsinspektion

Bei den Arbeitsinspektoraten waren am Ende des Berichtsjahres 143.074 Betriebe zur Inspektion vorgemerkt; 48.947 Betriebe, die keine Dienstnehmer beschäftigen, wurden in Evidenz geführt. Die Absiedlung von Betrieben aus engverbauten Stadtgebieten hat sich wohl etwas auf die Zusammensetzung hinsichtlich der Betriebsarten, nicht aber auf die Gesamtzahl an Betrieben in diesen Gebieten ausgewirkt, weil an Stelle der abgewanderten Betriebe, insbesondere solchen der Metallindustrie, Betriebe anderer Art, vor allem solche des Dienstleistungsgewerbes oder technische Büros neu gegründet wurden.

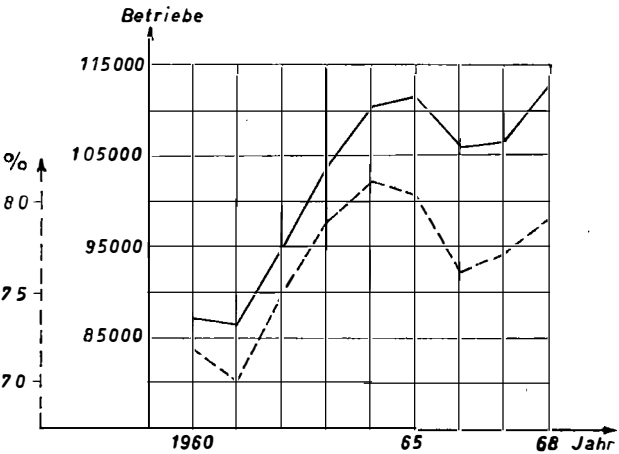
In den Veränderungen, die sich bei den Arbeitsinspektoraten im Jahre 1968 hinsichtlich der zur Inspektion vorgemerkten Betriebe insgesamt ergeben haben, kommt wohl auch die Entwicklung in der wirtschaftlichen Struktur in diesem Zeitraum zum Ausdruck.

Der Aufstellung im Tabellenanhang, Seite 122, ist die Entwicklung in bezug auf die vorgemerkten Betriebe in einer Reihe von Betriebszweigen sowie die Summe aller bei den Arbeitsinspektoraten zur Inspektion vorgemerkten Betriebe zu entnehmen. Dazu ist festzustellen, daß sich die Zahl der vorgemerkten Betriebe im Jahr 1967 um 661 verringerte und im Jahr 1968 um 3898 erhöhte. Die Veränderungen bei den vorgemerkten Betrieben im Jahr 1968 sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen.

Veränderungen bei den zur Inspektion vorgemerkten Betrieben (1968)

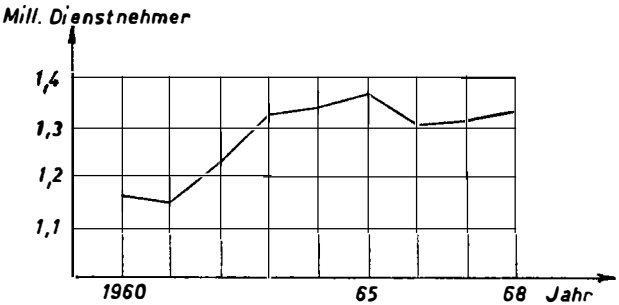
Betriebe mit				Summe
1—4	5—19	20—50	über 50	
Dienstnehmern				
+ 2255	+ 1688	— 7	— 38	+ 3898
+ ... Zuwachs gegenüber 1967				
— ... Verringerung gegenüber 1967				

Im Jahre 1968 konnten von den Arbeitsinspektoren in 113.224 Betrieben 115.718 Inspektionen durchgeführt werden. Damit wurden 79,1% der vorgemerkten Betriebe auf Einhaltung der zum Schutze der Dienstnehmer erlassenen Vorschriften und behördlichen Verfügungen überprüft, gegenüber 77% im Jahre 1967.



Zahl der inspizierten Betriebe; Prozentsatz von den vorgemerkten Betrieben

Im Rahmen dieser Inspektionstätigkeit wurden die Belange des Dienstnehmerschutzes für 1,341.067 in den inspizierten Betrieben beschäftigte Dienstnehmer wahrgenommen; davon waren 60.580 männliche und 36.366 weibliche Dienstnehmer unter 18 Jahren sowie 837.419 männliche und 406.702 weibliche Dienstnehmer über 18 Jahre.

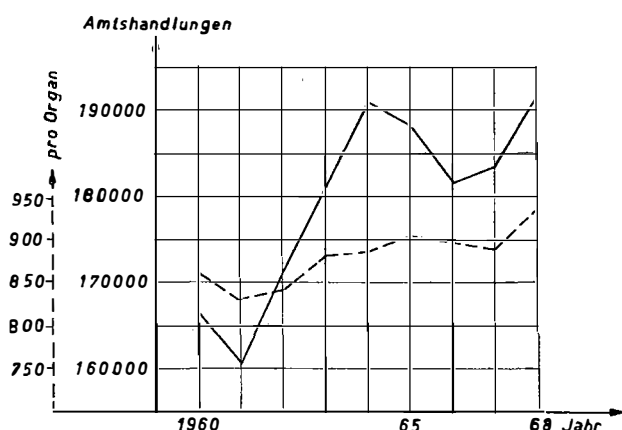


Durch die Inspektionstätigkeit erfaßte Dienstnehmer

Zur Wahrung der Belange des Dienstnehmerschutzes wurden außer den Betriebsbesichtigungen noch weitere Amtshandlungen durchgeführt. Hier sind vor allem die Teilnahme an kommissionellen Verhandlungen im Zuge der Errichtung oder Erweiterung von Betrieben sowie Erhebungen in

Angelegenheiten des Verwendungsschutzes anzuführen. Insgesamt wurden im Jahre 1968 von den Arbeitsinspektoren zur Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes im Außendienst 191.101 Amtshandlungen durchgeführt. Am Ende des Jahres 1968 waren 204 Arbeitsinspektoren tätig, gegenüber 206 zum Jahresende 1967. Von diesen Arbeitsinspektoren gehörten 73 dem höheren technischen Dienst an, 4 waren Arbeitsinspektionsärzte, 83 gehörten dem gehobenen Dienst und 44 dem Fachdienst an. Unter diesen Bediensteten ist eine Ärztin; ferner sind im höheren technischen Dienst 2, im gehobenen Dienst 9 und im Fachdienst 16 weibliche Inspektoren tätig gewesen.

Im Durchschnitt entfielen im Berichtsjahr auf einen Arbeitsinspektor 936,8 Amtshandlungen.



Zahl der Amtshandlungen insgesamt und pro Organ

Technischer und arbeitshygienischer Dienstnehmerschutz

Der Fortschritt in den verschiedenen Zweigen der technischen Wissenschaften und dessen praktische Anwendung in den Betrieben sowie die modernen medizinischen Erkenntnisse erfordern auch eine entsprechende Entwicklung des Dienstnehmerschutzes im technischen- und arbeitshygienischen Bereich. Dazu bedarf es einer neuen Regelung der gesetzlichen Grundlagen für dieses Teilgebiet des Dienstnehmerschutzes in Form eines eigenen, von der Gewerbeordnung losgelösten Dienstnehmerschutzgesetzes. In dem Bericht über die Jahre 1966 und 1967 wurden die Gründe für diese Bestrebungen eingehend dargelegt und im Bericht über das Jahr 1967 auch bemerkt, daß die Bundesministerien für Handel, Gewerbe und Industrie sowie für Bauten und Technik und Interessenvertretungen der Dienstgeber eine Neufassung der Dienstnehmerschutzbestimmungen im Rahmen einer neuen Gewerbeordnung verlangen. Auch im Berichtsjahr wurden die Bemühungen um das Zustandekommen des Dienstnehmerschutzgesetzes fortgeführt.

Gegen Ende des Berichtszeitraumes wurde ein Entwurf einer neuen Verordnung über die Verbindlicherklärung von Ödnormen für Schleifkörper fertiggestellt. Die Bemühungen, die seit Jahren laufenden Arbeiten am Entwurf einer Verordnung über den

Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Kälteanlagen abzuschließen, führten zu wesentlichen Fortschritten. Mit einer baldigen Neuregelung für solche Anlagen kann nunmehr gerechnet werden.

Durch den technischen Fortschritt bedingt, werden die Anforderungen hinsichtlich des technischen Dienstnehmerschutzes immer vielgestaltiger. Dies führt auch dazu, daß neben den Rechtsvorschriften auch Richtlinien und Normen als Regeln der Technik an Bedeutung gewinnen.

Die Unfallverhütungskommission hat im Jahr 1968 eine Sitzung des Plenums und eine Sitzung eines Fachausschusses abgehalten.

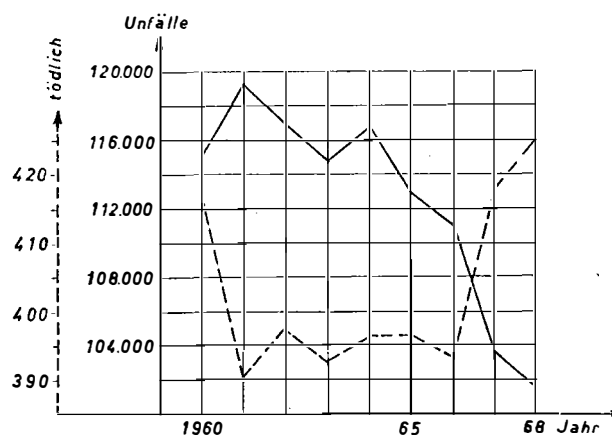
Unfälle

Der Arbeitsinspektion gelangten im Jahre 1968 101.648 Unfälle zur Kenntnis; die Zahl der Unfälle ist damit gegenüber dem Jahre 1967 um 1997 Unfälle geringer. 425 Unfälle nahmen einen tödlichen Verlauf, gegenüber 418 im Jahre 1967.

Die Unfälle verteilten sich auf erwachsene und jugendliche sowie männliche und weibliche Dienstnehmer wie folgt:

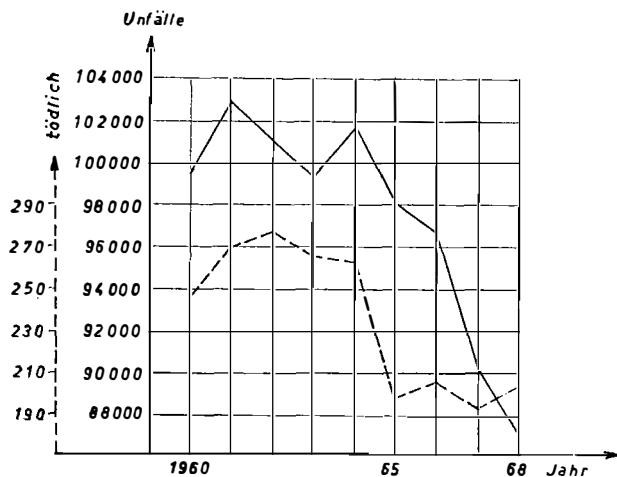
Jahr	männliche Dienstnehmer		weibliche Dienstnehmer	
	über 18 Jahre	unter 18 Jahre	über 18 Jahre	unter 18 Jahre
1968	84.937	4.457	11.567	687
1967	86.194	4.681	12.091	679

Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über das Unfallgeschehen in den letzten Jahren.



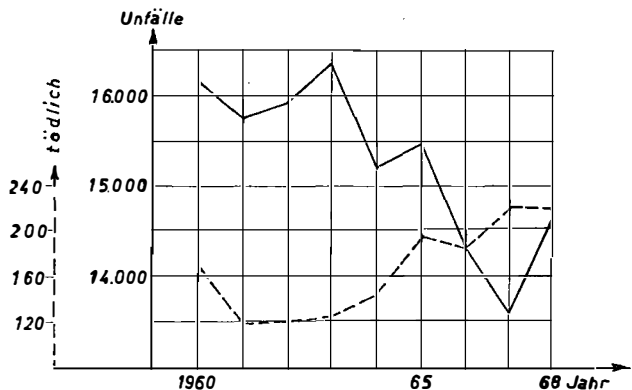
Entwicklung des Unfallgeschehens

Das in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehende Unfallgeschehen weist für das Jahr 1968 eine rückläufige Tendenz auf, doch nahm die Zahl der tödlich verlaufenen Unfälle zu. Die Zahl der Unfälle betrug 87.014, davon 204 tödliche, gegenüber 90.046 Unfälle im Jahre 1967, davon 194 tödlichen. Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über das in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehende Unfallgeschehen in den Jahren seit 1960.



Unfälle in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb

Die Zahl der nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden Unfälle betrug im Jahre 1968 14.634 gegenüber 13.599 im Jahre 1967. Bei den tödlichen Unfällen dieser Art ist eine leicht gegenläufige Tendenz festzustellen; es ereigneten sich in diesen Jahren 221 bzw. 224 tödliche Unfälle. Über die Entwicklung gibt die folgende Darstellung Aufschluß.



Unfälle in nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb

Der Anteil der Unfälle, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb standen, an der Gesamtzahl der Unfälle betrug im Jahre 1968 14,4% und im Jahre 1967 13,1%. Bei den tödlichen Unfällen dieser Art erreichte der Anteil an der Gesamtzahl der den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gelangten tödlichen Unfälle in den genannten Jahren 52,0% bzw. 53,6%, wobei es sich zu einem Großteil um Unfälle handelte, die sich auf dem Wege von und zur Arbeit ereigneten. Demnach verliefen von 10.000 mit dem Betrieb nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Unfällen im Jahre 1968 151 tödlich, während es im Jahre 1967 164,5 waren.

Die Verteilung der Unfälle in den Jahren 1967 und 1968 auf die Ursachen-Gruppen Krafterzeugung, mechanische Verarbeitung, sonstige Verarbeitung, Transportmittel, verschiedene Arbeitsverrichtungen, sonstige bzw. unbekannte Ursachen und nicht in

unmittelbarem Zusammenhang mit dem oder unabhängig vom Betrieb ist dem Tabellenanhang, Seite 121, zu entnehmen.

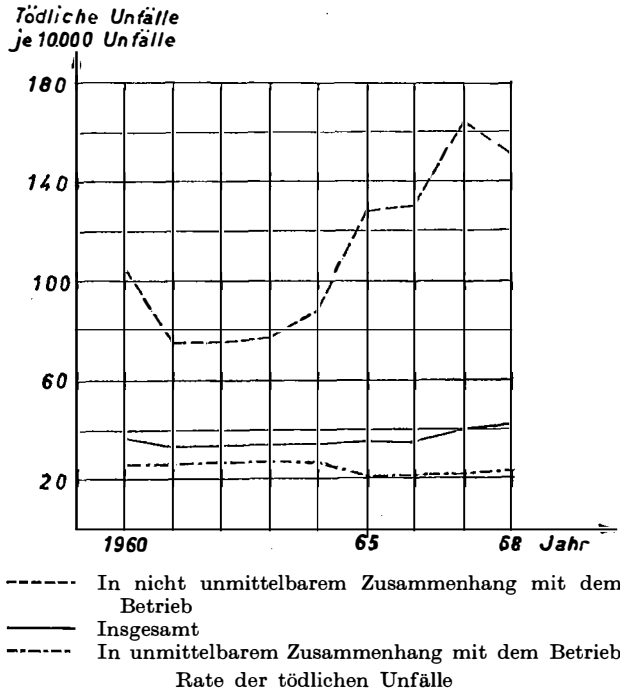
Nach der Zahl der Unfälle standen die Betriebszweige Eisen- und Metallgewinnung und -verarbeitung sowie Bauwesen auch im Jahre 1968 an erster und zweiter Stelle. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Gesamtzahl der Unfälle als auch in bezug auf die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden Unfälle. Bei den tödlichen Unfällen war die Reihenfolge eine umgekehrte; es stand das Bauwesen an erster Stelle.

Die Zahl der im Jahre 1968 auf je 10.000 Gesamtunfälle in einigen Betriebszweigen entfallenden tödlichen Unfälle ist der folgenden Aufstellung zu entnehmen.

Zahl der tödlichen Unfälle auf je 10.000 Unfälle im gleichen Betriebszweig

Betriebszweig	in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb	Insgesamt
Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung	45.9	59.2
Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion ...	40.5	56.0
Bauwesen und Bauhilfsbetriebe ..	59.3	81.4
Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	10.1	21.1
Holzbearbeitung	19.1	42.5
Papierherstellung und -bearbeitung	14.6	15.8
Nahrungs- und Genussmittelbetriebe	14.7	36.7
Handel	8.94	62.6
Verkehr	29.5	86.7
Öffentlicher Dienst	40.4	55.3
Gesamt	23.45	41.81

Die Entwicklung hinsichtlich der tödlich verlaufenen Unfälle, bezogen auf je 10.000 Unfälle, zeigt die folgende Darstellung.



Aus der obigen Darstellung ist zu entnehmen, daß die Zahl der tödlichen Unfälle, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb standen, bezogen auf je 10.000 Unfälle dieser Art in den letzten Jahren nur eine geringe Zunahme erfahren hat. Bei den nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden Unfällen ergab sich gegenüber dem Vorjahr eine erhebliche Verringerung.

Unfallverhütung

Veränderungen in den Betrieben, die aus Gründen der Anpassung an den technischen Fortschritt oder infolge der strukturellen Änderungen in der Wirtschaft notwendig werden, schaffen meist auch vom Standpunkt des Dienstnehmerschutzes günstigere Arbeitsbedingungen. Mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit der technischen Einrichtungen und deren Herkunft aus verschiedenen Ländern hat das europäische Sicherheitsniveau auch einen Einfluß auf die Sicherheitsmaßnahmen in österreichischen Betrieben. Es kann daher die Entwicklung im Inland nicht losgelöst von der europäischen Entwicklung in dieser Beziehung beurteilt werden. Die sicherheitstechnischen Erfahrungen des Auslandes sind unter Anwendung der eigenen Maßstäbe zu prüfen und darnach die gebotenen Entscheidungen zu treffen. Dies kann unter Umständen auch zu abweichenden Auffassungen führen; als Beispiel sei hier das Reinigen von Hochspannungszellen unter Spannung mit Hilfe besonders ausgestatteter Staubsauger angeführt, bei dessen Beurteilung in sicherheitstechnischer Hinsicht mit Rücksicht auf die in Österreich bestehenden anderen Möglichkeiten eine ablehnende Haltung eingenommen wurde.

Schutzmaßnahmen an einzelnen Einrichtungen erfordern immer wieder eingehende Prüfungen und besondere Veranlassungen. Aus einer Reihe von Fällen sollen hier einige Beispiele angeführt werden; so das Bemühen um eine Klarstellung über die bei in Verwendung stehenden Pressen notwendigen Schutzmaßnahmen, um zusätzliche Vorkehrungen, die sich auf Grund eines tödlichen Unfalles an einem Hublader als notwendig erwiesen haben, oder um geeignete Schutzmaßnahmen an einer speziellen Textilmaschine, deren konstruktive Lösung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Auch über Verbesserungen bei verschiedenen Betriebsmitteln ist zu berichten, wie über den Einsatz von Bolzensetzgeräten mit Kolben, bei denen die Nachteile der bisher verwendeten Bolzenschußgeräte, die schon wiederholt zu schweren oder gar tödlichen Unfällen führten, weitgehend vermieden werden.

Bei den Unfällen durch Einwirkung des elektrischen Stromes war im Berichtsjahr gegenüber dem Jahr vorher ein Rückgang der tödlichen Unfälle festzustellen; es ereigneten sich 15 derartige Unfälle gegenüber 27 im Jahre 1967. Der Wegfall der Wasserleitung als Schutzender infolge der Verlegung von nichtmetallischen Rohrleitungen erforderte in vielen Betrieben eine Änderung der Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung.

Die Änderung der Arbeitsweise hat meist auch Verbesserungen in bezug auf den Dienstnehmerschutz zur Folge. Beispiele hierfür sind die Mechanisierung und Umstellung auf Fernbedienung bei der Beschickung und beim Abstich in einem Stahlwerk sowie die Automatisierung des Transports und des Wiegevorganges in einem Betonwarenerzeugungsbetrieb. In einem chemischen Betrieb führten die Erfahrungen anlässlich eines größeren Unfallereignisses zu eingehenden Schutzmaßnahmen. Beim Trocknen eines Produktes dieses Betriebes kann durch örtliche Überhitzung eine Zersetzung eintreten, wodurch giftige Gase entstehen. Um jede Überhitzung auszuschließen, wurde eine Temperaturüberwachungsanlage eingerichtet, die bei Überschreiten einer bestimmten Temperatur, die unterhalb der kritischen liegt, Alarm gibt und bei Erreichen der kritischen Temperatur die Anlage selbsttätig abschaltet sowie alle Vorkehrungen einleitet, um Schäden zu verhüten.

Durch Anwendung des elektrostatischen Lackierverfahrens konnten mehrere Betriebe im Vergleich zum herkömmlichen Spritzverfahren bedeutende Lackeinsparungen und Einsparungen an Arbeitszeit erzielen und damit für die Dienstnehmer wegen des bei diesem Verfahren naturgemäß viel geringeren Anfalles von überschüssigen Lacknebeln bessere Arbeitsbedingungen schaffen. Es verfügen auch immer mehr Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten über eigene Lackier- und Trockenanlagen, sodaß das früher häufig zu beobachtende verbotswidrige Spritzen von Fahrzeugen in den Werkstättenräumen zunehmend unterbleibt.

Wie aus der Aufstellung auf Seite 79 hervorgeht, ist im Betriebszweig Bauwesen und Bauhilfsbetriebe die Zahl der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden, auf je 10.000 Unfälle entfallenden tödlichen Unfälle sehr hoch. Sie betrug im Berichtsjahr 59,3 gegenüber 45,9 im Jahr vorher, wobei der Gesamtwert 23,45 bzw. 21,58 betrug. Daraus geht die Notwendigkeit besonderer Anstrengungen hervor, um in diesem Betriebszweig die Sicherheit bei der Arbeit zu erhöhen. Beim Bau von Gräben und Künetten mußte auch im Berichtszeitraum häufig das Fehlen von ausreichenden Maßnahmen festgestellt werden, die den Einsturz von Erdmassen verhindern. Es ereigneten sich aus diesem Grunde 6 tödliche Unfälle gegenüber 8 im Jahre 1967. Auch die fehlende oder unzureichende Sicherung von erhöhten Standplätzen führte vielfach zu Beanständungen. Die Zahl der tödlichen Unfälle im Bauwesen und in den Bauhilfsbetrieben durch Sturz oder Absprung betrug ebenso wie im Vorjahr 20. Es waren dies im Jahre 1968 64,5% aller tödlich verlaufenen Unfälle dieser Art. Auch der Anteil der durch Einwirkung des elektrischen Stromes verursachten tödlichen Unfälle an der Gesamtzahl dieser Unfälle im Bauwesen und bei den Bauhilfsbetrieben war im Berichtsjahr immer noch ein erheblicher; er betrug 33% gegenüber 44,5% im Jahre 1967.

Durch einen innerhalb einer Stadt gelegenen Berg wird ein Fußgänger- und Radfahrertunnel

hergestellt. Der Vortrieb erfolgt nicht wie üblich durch Sprengungen sondern mit einer Stollenvortriebsmaschine, wodurch sich hinsichtlich des Dienstnehmerschutzes wesentliche Vorteile ergeben. Auf der Baustelle für ein großes Wasserkraftwerk im Gebirge wurde der Lawinenwarndienst durch besondere Vorkehrungen verbessert. So wurde zum Schutz der beim Bau des Kraftwerkshauses Beschäftigten vor einem durch den Lawinenwarndienst nicht vorhersehbaren Lawinenabgang eine Warnanlage eingerichtet, um den Beschäftigten eine rechtzeitige Flucht zu ermöglichen. Ferner wurde der Lawinenwarndienst mit einem Lawinensuchgerät und mit Signalmagneten ausgerüstet. Von Lawinen verschüttete Personen, die einen Signalmagnet bei sich tragen, können mit Hilfe des Suchgerätes in kürzester Zeit aufgefunden werden. Auch wurde für die im lawinengefährdeten Bereich Beschäftigten ein Kurs über die Bergung von Lawinenverschütteten und über erste Hilfemaßnahmen für solche abgehalten.

Beim Bau von Mineralölföhrleitungen treten besondere Probleme hinsichtlich der Belange des Dienstnehmerschutzes dadurch auf, daß die Bauarbeiten sich im allgemeinen auf einen relativ kurzen Zeitraum erstrecken und mit einem Großeinsatz von Arbeitsgeräten durchgeführt werden. Durch Österreich führen bereits zwei derartige Leitungen, für die Verlegung einer dritten wurden im Berichtsjahr die Vorbereitungsarbeiten durchgeführt. Die bei den bisherigen Arbeiten dieser Art in bezug auf den Dienstnehmerschutz gewonnenen Erfahrungen werden bei den kommenden Arbeiten nutzbringend anzuwenden sein; zu diesem Zwecke wurde eine Aussprache mit Vertretern des Unternehmens, der in Betracht kommenden Arbeitsinspektorate sowie sonstiger Stellen durchgeführt.

Von besonderer Bedeutung für den Schutz der Gesundheit der Dienstnehmer sind Maßnahmen zur Verbesserung der Staubsituation in den Granitbetrieben. Für das sogenannte Stocken werden bereits weitgehend geeignete Geräte, wie der „Schärdinger Topf“, verwendet, mit denen eine Absaugung des bei den Arbeiten anfallenden Staubes erreicht wird. Anders ist es hingegen bei den übrigen Arbeitsvorgängen in der Steinbearbeitung; so erwiesen sich beispielsweise bei den Keillochhämmern die bisher von der Industrie angebotenen Geräte als ungeeignet. Dies gilt insbesondere für die Bearbeitung des Materials des Schremser Gebietes. Bei einem Hartgestein- und Großschotterwerk mit hoher Silikoserate, in dem die Absaugung des Staubes nicht zu dem gewünschten Erfolg führte, wird nun der silikosegefährliche Staub durch Besprühen mit Wasser an der Entstehungsstelle niedergeschlagen. Damit konnte eine wirksamere Staubbekämpfung erreicht werden; an der Verbesserung der Entstaubungsmaßnahmen wird noch gearbeitet.

Zur günstigeren Gestaltung der Arbeitsbedingungen tragen auch Maßnahmen zur besseren Belüftung und Beleuchtung der Arbeitsräume bei. So wurden

durch Umbau bestehender Betriebsobjekte sowie durch Einbau von Klimaanlage in Betrieben verschiedener Art, besonders in Kaufhäusern und Banken, wesentliche Verbesserungen erzielt. Allerdings müssen solche Anlagen von Fachleuten erstellt sowie regelmäßig gewartet und überprüft werden. Hinsichtlich der künstlichen Beleuchtung ist darauf hinzuweisen, daß mit dem Erscheinen der von der österreichischen lichttechnischen Arbeitsgemeinschaft ausgearbeiteten „Richtlinien für die Innenraumbeleuchtung“ im August 1968, bei deren Ausarbeitung auch die Arbeitsinspektion mitgewirkt hat, nun erfreulicherweise österreichische Beleuchtungsstärkeempfehlungen für die verschiedenen Betriebszweige zur Verfügung stehen. Die Entwicklung in Kaufhäusern, die an sich vorhandene natürliche Belichtung durch den Verbau von Auslagen und durch Dekorationen weitgehend zu beeinträchtigen, ist vom Standpunkt des Dienstnehmerschutzes unerwünscht.

Ein besonderes Interesse besteht am Schutz vor Lärmeinwirkung; hier muß den Maßnahmen an den Arbeitsräumen und Betriebseinrichtungen unbedingt der Vorzug gegenüber den persönlichen Schutzmaßnahmen gegeben werden. Auf den vielen kleinen Baustellen bei der Rohr- und Kabelverlegung in den größeren Städten hat sich die Lärmentwicklung durch Kompressoren sowie Bohr- und Abbruchhämmer als besonders aktuell erwiesen. Während bei dieselbetriebenen Kompressoren Schallpegelwerte bis 88 dB (A) gemessen wurden, erreichen die Hämmer Werte bis 95 dB (A). Wegen seines großen Anteiles an höheren Frequenzen wird dieser Lärm als besonders unangenehm empfunden. Zum Lärm der Kompressoren kommen weiters die für größere Tiefbaustellen heute unentbehrlichen Rammen sowie die Pfahlbohr- und Schlitzwandgeräte, deren Schallpegelwerte über 90 dB (A) liegen. Der Schutz vor diesen Lärmeinwirkungen muß weitgehend durch entsprechende Lärmbekämpfungsmaßnahmen an den Störquellen selbst getroffen werden. Die bereits erprobten technischen Maßnahmen, wie Kapselung oder Verwendung von Schalldämpfern, durch die bei den Druckluftgeräten die Schallpegelwerte wesentlich gesenkt werden können, wurden bisher nicht in dem gebotenen Umfang eingesetzt. Hier bahnt sich nun eine begrüßenswerte Änderung an, als auf die Baulärmbekämpfung schon bei Vergabe der Bauaufträge Einfluß genommen wird. So zeichnet sich bereits die zunehmende Verwendung von schallgedämpften Kompressoren und Preßluftwerkzeugen ab. Es ist anzunehmen, daß diese Entwicklung anhalten und dazu führen wird, den bisher als unvermeidlich angesehenen Baustellenlärm vor allem im innerstädtischen Bereich auf ein erträgliches Ausmaß zu verringern.

Bei den Betriebsbesichtigungen der Arbeitsinspektoren ergaben sich im Berichtsjahr 166.901 Beanstandungen, die technische oder arbeitshygienische Mängel betrafen. Die Zahl der Beanstandungen ist gegenüber dem Vorjahr um 2059 größer; im

Durchschnitt ergaben sich jedoch 1,44 Beanständungen pro Inspektion gegenüber 1,51 im Jahre 1967. Damit hat sich in den Jahren 1966 bis 1968 die Zahl der im Durchschnitt auf eine Inspektion entfallenden Beanständungen von 1,65 auf 1,44 verringert. Zur Vorbeugung gegen künftige Unfälle sowie zur Klärung des Unfallgeschehens wurden 4629 Unfallserhebungen selbständig durchgeführt; überdies haben Arbeitsinspektoren an 27 kommissionellen Unfallserhebungen teilgenommen. Der Förderung der einheitlichen Wahrnehmung der Belange des technischen und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutzes durch die Arbeitsinspektion dienen in besonderer Weise auch die alljährlich stattfindenden Konferenzen der Amtsvorstände der Arbeitsinspektion. Auf der Konferenz im Jahr 1968 wurden vor allem Fragen im Zusammenhang mit der Handhabung des Arbeitsinspektionsgesetzes und der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung sowie Probleme des Maschinenschutzes und des Dienstnehmerschutzes bei Ausführung von Bauarbeiten sowie bei bestimmten Anlagen eingehend erörtert.

Wie schon in den vorangegangenen Berichten dargestellt wurde, ist die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten eine Gemeinschaftsaufgabe, deren Durchführung dem Dienstgeber durch die Mitwirkung eines größeren Personenkreises erleichtert werden soll. Hier ist vor allem die Tätigkeit der Sicherheitstechniker anzuführen, deren Wirken noch viel zu wenig anerkannt wird. Erfreulich ist die von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt eingeführte Ausbildung von Sicherheitstechnikern in Grundlehrgängen, in denen die Grundsätze für die vielgestaltige Tätigkeit dieser Fachkräfte vermittelt werden. Um die weitere Entwicklung auf dem Gebiete des Dienstnehmerschutzes zu fördern, erweist es sich als notwendig, der Tätigkeit der sicherheitstechnischen Dienste und von Sicherheitsvertrauenspersonen in den Betrieben besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Berufskrankheiten

Im Jahre 1968 wurden der Arbeitsinspektion 682 Dienstnehmer gemeldet, die an einer Berufskrankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erkrankten. Außerdem gelangten 10 Todesfälle zur Kenntnis, deren Ursache in einer Berufskrankheit gelegen war; es handelte sich um 9 Fälle von Silikose bzw. Siliko-Tuberkulose und um eine Bleierkrankung. In allen diesen Fällen hatte das Leiden bereits viele Jahre bestanden; es war durch langjährige Tätigkeit, die mit einer Quarzstaub- bzw. Bleiexposition verbunden war, erworben worden. Die entsprechenden Zahlen für 1967 waren 958 Erkrankungs- und 11 Todesfälle.

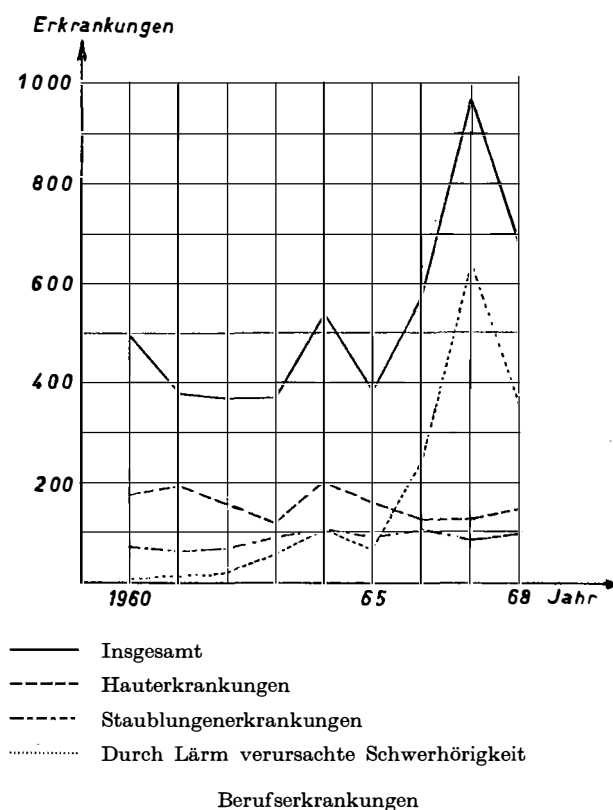
Die Verteilung der Fälle von Berufskrankheiten, soweit sich im Jahr 1968 mehr als 10 Fälle ereigneten, ergibt sich aus der folgenden Aufstellung, die auch die entsprechenden Zahlen für 1967 enthält, in denen jedoch die Todesfälle inbegriffen sind.

Fälle von Berufskrankheiten

	1968	1967
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	359 ¹⁾	634
Hauterkrankungen	149 ¹⁾	124
Staublungenerkrankungen	96 ¹⁾	85
Kohlenoxydvergiftungen	18	47
Infektionskrankheiten	17	15

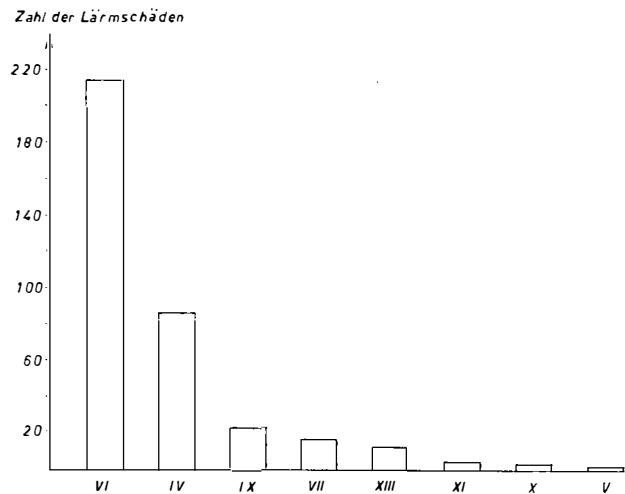
¹⁾ In den Ausführungen zu den betreffenden Berufskrankheiten wird auch zu der zahlenmäßigen Verschiebung Stellung genommen.

Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung bei den Berufskrankheiten insgesamt und bei den häufigeren Erkrankungsarten in den Jahren 1960 bis 1968.



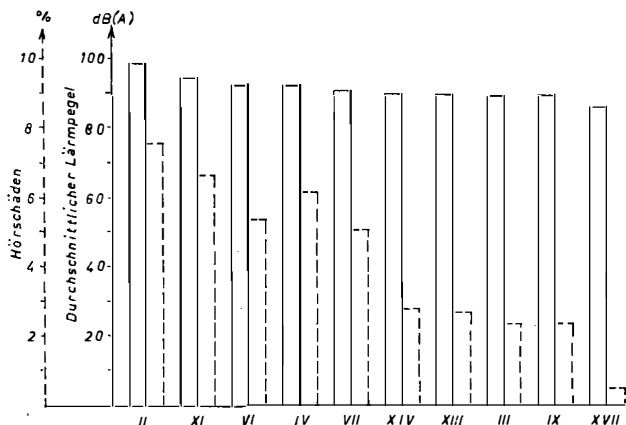
Mit 359 Fällen stehen unter den Berufskrankheiten Gehörschädigungen durch Lärm zahlenmäßig an erster Stelle. Der erhebliche Rückgang an Erkrankungen gegenüber 1967 erklärt sich ebenso wie der frühere Anstieg aus der Zielsetzung der Untersuchungstätigkeit der Lärmbekämpfungsstelle der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt. Galt diese zunächst den am meisten lärmgefährdeten Betrieben bzw. Dienstnehmern, so werden nun Untersuchungen auch in anderen, weniger lärmintensiven Betrieben durchgeführt.

Die Verteilung der gemeldeten Gehörschäden auf die einzelnen Betriebszweige ist aus nachstehender Darstellung ersichtlich.



Für die soziale Bedeutung der Lärmschwerhörigkeit ist unter anderem maßgebend, in wievielen Fällen sie eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im versicherungsrechtlichen Sinne zur Folge hat. Dieser Anteil liegt, wie einer Statistik der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zu entnehmen ist, bei etwa 20% aller Gehörschäden.

Die Gehörschädigungsrisiken in den einzelnen Betriebsklassen kommen in dem prozentuellen Anteil



Die Darstellung zeigt die Abhängigkeit des Prozentsatzes an Geschädigten vom durchschnittlichen Lärmpegel. Der Sprung in der Zahl der Geschädigten zwischen den Betriebsklassen II, IV, VI, VII und XI einerseits und den Klassen III, IX, XIII, XIV und XVII andererseits bei nur geringem Lärmpegelunterschied ist nach Ansicht der Otologen auf die unterschiedliche Frequenzzusammensetzung des Lärmes zurückzuführen; in der erstgenannten Gruppe sind Schmalbandgeräusche vorherrschend, in der zweiten hingegen Breitbandgeräusche, die sich auf das Hörvermögen weniger schädigend auswirken.

Der geringe Prozentsatz an Gehörgeschädigten in der Betriebsklasse XVII, die mit einem durchschnittlichen Lärmpegel von 86 dB (A) aufscheint, läßt den Schluß zu, daß unter einem Wert von 85 dB (A), der international auch als Grenzwert angegeben wird, eine Lärmschwerhörigkeit nicht mehr zu erwarten ist.

Betriebsklasse Nr.	Betriebszweig	Betriebsklasse Nr.	Betriebszweig
IV	Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion	VII	Holzbearbeitung
V	Bauwesen und Bauhilfsbetriebe	IX	Textilbetriebe
VI	Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	X	Bekleidungsbetriebe
		XI	Papierherzeugung und -bearbeitung
		XIII	Chemische Produktion

Verteilung der Gehörschäden auf Betriebszweige

der Hörschäden an der Gesamtzahl der Untersuchten zum Ausdruck. Eine Gegenüberstellung dieser Werte mit den durchschnittlichen Lärmintensitäten zeigt die diesbezüglichen Zusammenhänge. Die Lärmbekämpfungsstelle der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt hat ihr Untersuchungsmaterial in dieser Hinsicht ausgewertet; die Ergebnisse sind nachstehend wiedergegeben.

Betriebsklasse Nr.	Betriebszweig	Betriebsklasse Nr.	Betriebszweig
II	Bergbau	VII	Holzbearbeitung
III	Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung	IX	Textilbetriebe
IV	Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion	XI	Papierherzeugung und -bearbeitung
VI	Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	XIII	Chemische Produktion
		XIV	Nahrungs- und Genussmittelbetriebe
		XVII	Verkehr

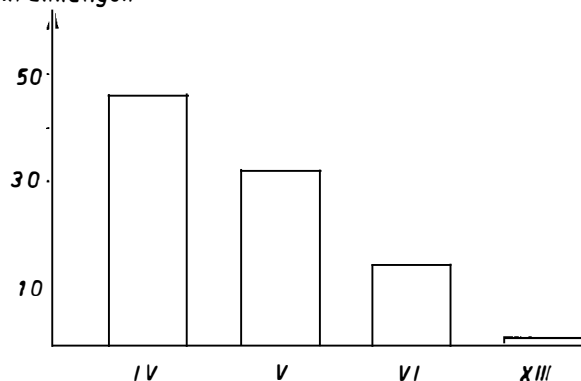
Zusammenhang zwischen Lärmpegel und Gehörschäden

Auch im Berichtsjahre die Organe der Arbeitsinspektion weiterhin bemüht, durch aufklärende Tätigkeit mehr Verständnis seitens der Dienstnehmer für das Tragen von Gehörschutzmitteln in Lärmbetrieben zu erreichen. Über Anregung der Arbeitsinspektion hat die Universitäts-Ohrenklinik in Wien die Aufgabe übernommen, durch audiologische Beobachtung lärmgeschädigter Dienstnehmer zu prüfen, ob sich trotz konsequentem Tragen von Gehörschutzmitteln eine Lärmschädigung weiterentwickelt; diese Frage ist besonders in jenen Fällen von Bedeutung, in denen die Maßnahme eines Arbeitsplatzwechsels in Betracht gezogen wird.

Mit 149 Fällen stehen die beruflich verursachten Hauterkrankungen hinsichtlich der Häufigkeit an zweiter Stelle; sie sind gegenüber dem Vorjahr zahlenmäßig etwas angestiegen. Die Erkrankungen verteilen sich hauptsächlich auf die Betriebszweige Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glas-

produktion, Bauwesen und Bauhilfsbetriebe, Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung, Holzbearbeitung und Körperpflege. Ihrem Charakter nach handelt es sich bei den Hauterkrankungen wie bisher im allgemeinen um Erscheinungsformen des Ekzems, wobei bemerkenswert ist, daß die leichteren Fälle überwiegen, die sich meist als primäre Reaktionen der Haut auf schädigende bzw. sensibilisierende Arbeitsstoffe darstellen. Die größere Zahl von Hauterkrankungen gegenüber dem Vorjahr erklärt sich

Erkrankungen



Der Hauptanteil von etwa 66% der Erkrankungsfälle entfällt auf die Granitindustrie und den Stollenbau. Es wurde daher auf die ärztliche Überwachung staubgefährdeter Dienstnehmer in Betrieben dieser Art besonders geachtet. Vor allem wurde von den Arbeitsinspektoraten größter Wert darauf gelegt, daß sich in den Granitbetrieben alle staubgefährdeten Dienstnehmer den Röntgenreihenuntersuchungen unterziehen. Bei der letzten Untersuchungsaktion konnten dadurch etwa 90% der Staubgefährdeten erfaßt und bisher unbekannte Silikosen bei Dienstnehmern festgestellt werden, die längere Zeit den Untersuchungen ferngeblieben waren. Hierin ist auch ein Grund für das Ansteigen der Silikose in der Steinbearbeitung zu erblicken. Im Hinblick auf diese Ergebnisse wurden in den Granitbetrieben umfangreiche staubtechnische Untersuchungen veranlaßt, um die Schwerpunkte der Staubentwicklung bzw. Staubgefährdung zu ermitteln und entsprechende Maßnahmen in die Wege leiten zu können.

Auf Grund neuer Erkenntnisse über die biologischen Auswirkungen von Asbeststaub, die anlässlich einer 1968 abgehaltenen internationalen Konferenz über dieses Thema in Dresden von mehreren Vortragenden mitgeteilt wurden, muß der Asbeststaubgefährdung ein besonderes Augenmerk zugewendet werden. Nach den auf der Konferenz vertretenen Ansichten kommt dem Asbeststaub in viel höherem Ausmaß als bisher angenommen wurde die Eigenschaft zu, abgesehen von einer langsam verlaufenden schiefelförmigen Umgestaltung des Lungengewebes bösartige Neubildungen in den Lungen und am Rippenfell zu verursachen. Die Röntgenaufnahmen asbeststaubgefährdeter Dienstnehmer wurden unter diesen Aspekten überprüft. Es wurden zwar keine krebsartigen Erkrankungen dieser Art festgestellt, doch

aus dem Meldungszuwachs solcher erstmaliger Reaktionen, wogegen jene Fälle, die zum Wechsel des Berufes zwangen, zahlenmäßig praktisch gleichgeblieben sind.

Die Zahl der 1968 gemeldeten Staublungenerkrankungen (Silikosen einschließlich Siliko-Tuberkulosen) betrug 96. Ihre Verteilung auf die einzelnen Betriebszweige ist nachstehender Darstellung zu entnehmen; sie zeigt die derzeitigen Silikoseschwerpunkte.

Betriebsklasse Nr.	Betriebszweig	Betriebsklasse Nr.	Betriebszweig
IV	Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion	VI	Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung
V	Bauwesen und Bauhilfsbetriebe	XIII	Chemische Produktion

Häufigkeit von Silikoseerkrankungen

fanden sich bei einigen langjährig Exponierten Lungenveränderungen im Sinne einer beginnenden Asbestose. Asbeststaubgefährdungen bestehen, abgesehen von der bergmännischen Gewinnung von Asbest, vor allem bei seiner textilen Verarbeitung, bei der Herstellung von Asbestzementprodukten sowie bei der Verwendung von Asbest zu Isolierzwecken. Da Isolierarbeiten mit Asbest mit einem erhöhten gesundheitlichen Risiko verbunden sind, ist es notwendig, die mit solchen Arbeiten beschäftigten Dienstnehmer zu erfassen und gesundheitlich überwachen zu lassen.

Vergiftungen durch CO stehen in bezug auf Häufigkeit unter den Berufskrankheiten an vierter Stelle. Im Vergleich zum Vorjahr ist ihre Zahl wesentlich geringer, doch sind, wie die Erfahrung zeigt, CO-Vergiftungen zahlenmäßig großen Schwankungen unterworfen. Nach wie vor dominieren als Ursache unfallartige Ereignisse; schwere oder bleibende gesundheitliche Schäden wurden in keinem der gemeldeten Fälle beobachtet.

Die Erkrankungen durch Blei und organische Lösungsmittel beschränkten sich auch weiterhin nur auf wenige, überwiegend leichte Fälle. Zieht man den breiten und vielfältigen Anwendungsbereich dieser Stoffe in Gewerbe und Industrie in Betracht, ist die geringe Zahl an Erkrankungen als beachtlicher Erfolg technischer und arbeitshygienischer Maßnahmen zu werten.

Weitere arbeitshygienische Belange

Der Gesundheitszustand gefährdeter Dienstnehmer wird, soweit dies nach den Dienstnehmerschutzvor-

schriften vorgeschrieben ist, ärztlich überwacht. Der Stand an Überwachungsärzten, die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung für solche Untersuchungen ermächtigt wurden, betrug im Jahre 1968 119. Für den Bereich der Gesundheitsgefährdung durch Staub- oder Lärmeinwirkung werden die ärztlichen Untersuchungen von der Österreichischen Staub(Silikose)-Bekämpfungsstelle bzw. von der Lärmbekämpfungsstelle durchgeführt. Für die gesundheitliche Betreuung der Dienstnehmer ist auch die Tätigkeit der Betriebsärzte von wesentlicher Bedeutung. Nach Erhebungen der Arbeitsinspektorate ist in 311 Betrieben ein Betriebsarzt tätig; in 30 Betrieben steht der Arzt dem Unternehmen hauptberuflich zur Verfügung. Etwas mehr als ein Drittel der Betriebe mit betriebsärztlichen Diensten entfallen auf die Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung. Die Arbeitsinspektion ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht, auf den weiteren Ausbau betriebsärztlicher Dienste hinzuwirken. Im Interesse der weiteren Entwicklung des Dienstnehmerschutzes wird die Einrichtung betriebsärztlicher Dienste im Sinne der diesbezüglichen Empfehlung der Internationalen Arbeitsorganisation als vordringlich erachtet.

Entsprechend der zunehmenden Bedeutung der Arbeitsphysiologie werden immer häufiger Fragen aus diesem Gebiete an die Arbeitsinspektion herangetragen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß die im Jahre 1967 eingeleitete Untersuchung des Arbeitswissenschaftlichen Institutes der Technischen Hochschule in Wien zur Ermittlung von Grenzwerten für die Last beim händischen Transport von Lasten unter besonderer Berücksichtigung des Kreislaufverhaltens im Berichtsjahr durchgeführt und Ende 1968 vor dem Abschluß standen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden auszuwerten und besonders daraufhin zu prüfen sein, ob sich aus ihnen Grundsätze ableiten lassen, die zu einer Weiterentwicklung im Sinne des von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation im Jahr 1967 beschlossenen Übereinkommens (Nr. 127) über die höchstzulässige Traglast für einen Arbeitnehmer und der Empfehlung (Nr. 120) im gleichen Gegenstande führen können.

Zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben der Arbeitsinspektionsärzte wurde im Berichtsjahr eine Besprechung mit diesen Ärzten abgehalten, bei der zahlreiche Fragen aus dem weitgezogenen Arbeitsbereich erörtert wurden, so auch die technischen und industriellen Entwicklungstendenzen in bezug auf ihre arbeitshygienische Bedeutung. In dieser Sicht verdient die Kunststoffchemie wegen der Vielzahl chemischer Substanzen, die als Ausgangsmaterialien oder als Zuschlagstoffe für Kunststoffe verwendet werden, besondere Aufmerksamkeit.

Verwendungsschutz

Für den Bereich des Verwendungsschutzes erfolgt die Darstellung der sozialen Lage auf Grund der

Auswertung der diesbezüglichen Erfahrungen der Arbeitsinspektion, insbesondere der Beanstandungen wegen Nichteinhaltung gesetzlicher Schutzvorschriften. Es handelt sich hier vor allem um jene Dienstnehmergruppen, die eines besonderen Schutzes bedürfen; dies sind Kinder, Jugendliche und weibliche Dienstnehmer. Von der letztgenannten Gruppe sind noch jene Dienstnehmerinnen besonders zu erwähnen, die unter die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes fallen. Ferner um Fragen des Lehrlings-schutzes, des Arbeitszeitschutzes, des Bäckerei-arbeiterschutzes, der Sonn- und Feiertagsruhe und der Heimarbeit. Im Jahre 1968 ergaben sich bei Amtshandlungen der Arbeitsinspektoren 13.538 Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes; im Jahre 1967 waren es 14.929.

Beschäftigung jugendlicher Dienstnehmer

Auf dem Gebiet der Kinderarbeit ergaben sich 79 Beanstandungen, davon allein 56 in Betrieben des Gast- und Schankgewerbes. Von den 307 festgestellten oder ermittelten Fällen verbotener Nachtarbeit Jugendlicher entfielen 164 auf den genannten Betriebszweig und 128 auf Nahrungs- und Genußmittelbetriebe.

Als unbefriedigend sind die Verhältnisse bei der Beschäftigung Jugendlicher in den Betrieben des Gast- und Schankgewerbes zu bezeichnen. Durch das Zusammenwirken der interessierten Stellen konnte zwar in den letzten Jahren eine leichte Besserung erreicht werden, die in einem Zurückgehen der Zahl der ermittelten Übertretungen zum Ausdruck kommt; doch kann von einer grundlegenden Änderung nicht gesprochen werden.

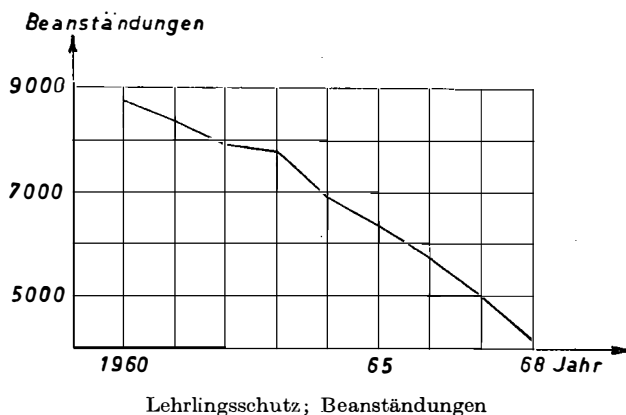
Bemängelungen hinsichtlich der Arbeitszeit von Lehrlingen

Jahr	Gesamtzahl	davon im Gast- und Schankgewerbe
1968.....	1.658	485
1967.....	2.254	469
1966.....	2.390	578

Neue Probleme ergaben sich bei der Ausbildung von Lehrlingen in Selbstbedienungsläden, deren Zahl ständig zunimmt. Bei Läden dieser Art muß nach Ansicht der Arbeitsinspektion geprüft werden, ob sie als geeignete Ausbildungsstätte für kaufmännische Lehrlinge anzusehen sind. Unter Umständen kann in diesen Betrieben während der Lehrzeit nicht jenes Wissen und Können vermittelt werden, das für die Lehrlingsausbildung erforderlich ist.

Im Berichtsjahr wurden von der Arbeitsinspektion im Rahmen der Inspektionstätigkeit insgesamt 60.580 männliche und 36.366 weibliche Jugendliche erfaßt; im Vorjahr waren es 62.479 und 37.401.

Auf dem Gebiet des Lehrlingsschutzes ergaben sich 4130 Beanstandungen gegenüber 5014 im Vorjahr.



Beschäftigung weiblicher Dienstnehmer

Auf die Unterschiede hinsichtlich der Regelung des Verbotes der Nacharbeit von Frauen in den Internationalen Übereinkommen (Nr. 4 und 89) und in der Arbeitszeitordnung wurde bereits in den Berichten über die soziale Lage in den Vorjahren hingewiesen. Eine gesetzliche Neuregelung über die Nacharbeit der Frauen trägt den Forderungen dieser Übereinkommen Rechnung.

Im Jahre 1968 wurden 71 Fälle ungesetzlicher Nacharbeit von Arbeiterinnen festgestellt. Der nachfolgenden Tabelle ist die Zahl der Beanständungen betreffend Nacharbeit von Jugendlichen und von über 18 Jahre alten Arbeiterinnen in den letzten Jahren zu entnehmen.

Zahl der Beanständungen betreffend
Nacharbeit

Jahr	Arbeiterinnen über 18 Jahre alt	Jugendliche
1968.....	71	307
1967.....	67	284
1966.....	71	308

Der Trend zur 5-Tage-Woche hielt weiterhin an. Es war daher auch in zahlreichen Fällen notwendig, eine Vorverlegung des Beginnes der Frühschicht sowie eine Beendigung der Spätschicht zwischen 23 und 24 Uhr zu bewilligen. Die weiblichen Dienstnehmer wünschen möglichst kurze Arbeitspausen; ihr Streben geht dahin, die Betriebsanwesenheit so kurz wie möglich zu halten. Dieses Verlangen wird mit den Pflichten als Frau und Mutter begründet. In einigen Fällen hat es sich gezeigt, daß bei Arbeiten an Lochkartenmaschinen auch Fragen der psychischen Belastung der Dienstnehmerinnen von Einfluß sind. In einer Anzahl von Unternehmungen werden bei solchen Arbeiten bezahlte Pausen eingelegt oder es wird durch Schulung einer größeren Zahl von Dienstnehmerinnen erreicht, daß diese nur halbtags mit solchen Arbeiten und die übrige Zeit mit anderen Büroarbeiten beschäftigt werden.

Mutterschutz

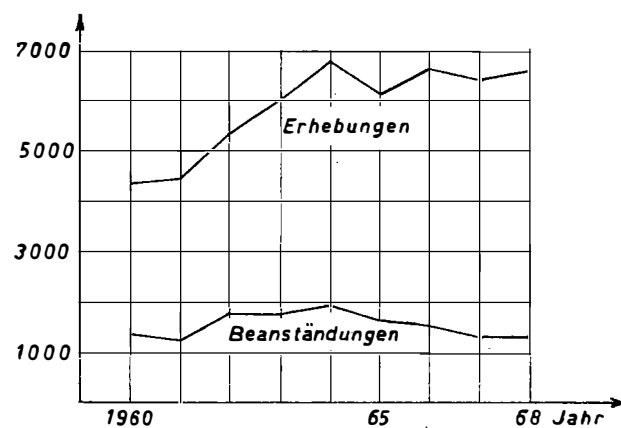
Im Jahre 1968 sind den Arbeitsinspektoraten 6573 Meldungen über die Beschäftigung werdender Mütter in Betrieben zugegangen, denen 6855 Mel-

dungen des Jahres 1967 gegenüberstehen. 5715 Meldungen dieser Art kamen von den Bezirksjugendämtern in Wien. Die Arbeitsinspektorate waren bestrebt, die Erfassung der in den Betrieben beschäftigten werdenden Mütter zu verbessern.

In Angelegenheiten des Mutterschutzes wurden von Arbeitsinspektoren 6603 besondere Erhebungen durchgeführt, mit denen wegen der Gleichartigkeit der Arbeitsbedingungen die Mutterschutzbelange für insgesamt 8595 werdende und stillende Mütter wahrgenommen wurden; im Jahre 1967 zählte man 6425 solcher Erhebungen.

Den Berichten der Arbeitsinspektorate ist zu entnehmen, daß die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes in den Betrieben weitgehend beachtet werden. Die Zahl der Beanständungen betrug 1367 gegenüber 1305 im Jahre 1967. Von diesen betrafen 80% die Beschäftigungsverbote nach § 4 des Mutterschutzgesetzes, das ständige Stehen betrafen 54%, das Heben und Tragen von Lasten 10%, verbotene Mehrarbeit 8,3% und 4,8% verbotene Nacharbeit. Die Zuwiderhandlungen gegen das Verbot der Nacharbeit erfolgen meist in jenen Fällen, in denen die werdende Mutter auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen in der Nacht nicht beschäftigt werden darf und der Betrieb während des Tages nur teilweise die Möglichkeit für eine weitere Beschäftigung bietet. In solchen Fällen verlangt öfter auch die werdende Mutter die Beschäftigung zur Nachtzeit, da sonst zumindest eine Schmälerung des Entgeltes eintreten würde.

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Entwicklung der Zahl der Erhebungen und Beanständungen auf dem Gebiet des Mutterschutzes.



Bei ihrer Tätigkeit konnten die Arbeitsinspektoren feststellen, daß sich der Karenzurlaub als sozialpolitische Maßnahme bewährt hat und viele Mütter von dieser Einrichtung Gebrauch machen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Berichtsteil „Arbeitsrecht, Arbeitsmarktverwaltung und -politik“, Seite 43, verwiesen.

Von den Arbeitsinspektoren wurden im Berichtsjahr in Angelegenheiten des Mutterschutzes in 695 Fällen Untersuchungen oder Begutachtungen durchgeführt und für 483 Dienstnehmerinnen 565 Zeug-

nisse nach § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes ausgestellt; die entsprechenden Zahlen für 1967 waren 736, 436 bzw. 495. Damit ist die Zahl der ausgestellten Zeugnisse weiter deutlich angestiegen. Die medizinischen Gründe für die Ausstellung der Zeugnisse bildeten wieder überwiegend Störungen des Schwangerschaftsverlaufes, die den Fortbestand der Schwangerschaft gefährden, wie Fehlgeburtenneigung und drohende Frühgeburt. Die stete Zunahme an Zeugnissen in den letzten Jahren ist nicht durch einen allgemeinen Anstieg solcher Störungen bzw. Erkrankungen bedingt, sondern dürfte vor allem ihre Ursache darin haben, daß von den Ärzten in der Betreuung berufstätiger werdender Mütter prophylaktischen Aspekten immer mehr Beachtung geschenkt wird.

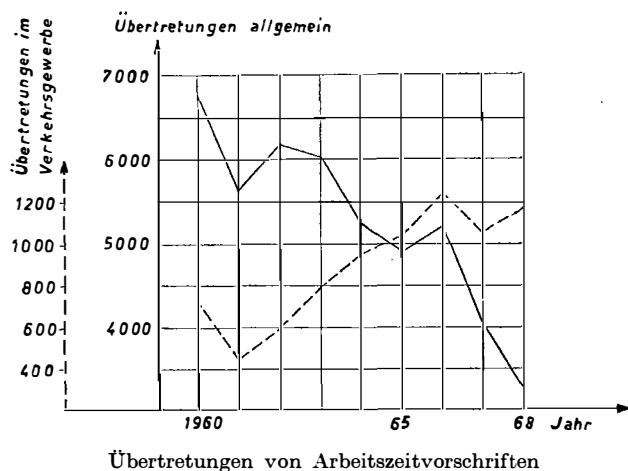
Im Gegensatz zur zunehmenden Inanspruchnahme der Arbeitsinspektionsärzte mit Angelegenheiten des Mutterschutzes, die den Zeitraum vor der Entbindung betreffen, werden nach der Entbindung Fragen an die Ärzte nur selten herangetragen; insbesondere ergaben sich keine Amtshandlungen im Sinne der Bestimmungen des § 5 des Mutterschutzgesetzes. Dies läßt den Schluß zu, daß gesundheitliche Störungen nach der Entbindung, sofern sie nicht einen Krankenstand bedingen, über die gesetzlich festgelegten Fristen zeitlich nicht hinausgehen. Der Hauptgrund, weshalb die Arbeitsinspektionsärzte mit Angelegenheiten betreffend die Beschäftigungsverbote nach der Entbindung kaum befaßt werden, liegt vor allem darin, daß zahlreiche berufstätige Mütter nach Ablauf der Schutzfrist nach der Entbindung einen Karenzurlaub nehmen.

Arbeitszeit

Durch betriebliche Dispositionen und den Auftragsbestand hat sich im allgemeinen eine Normalisierung in bezug auf das Arbeitszeitausmaß ergeben. Lediglich im Verkehrsgewerbe und in den Betrieben des Gast- und Schankgewerbes waren noch immer übermäßig lange Arbeitszeiten festzustellen. Die Inhaber von Saisonbetrieben des Gast- und Schankgewerbes klagten darüber, daß die Dienstnehmer, von geringen Ausnahmen abgesehen, eine ganzjährige Beschäftigung vorziehen. Als Folge des so entstehenden Personalmangels entsteht häufig die Notwendigkeit von Überstundenleistung. Eine andere Ursache der Überstunden ist in der Fluktuation der Dienstnehmer zu sehen; dies vielfach gerade in jenen Betrieben, die infolge ihrer betrieblichen Eigenart wenig Anziehungskraft ausüben.

In diesem Zusammenhang ist auch das Bestreben der Dienstnehmer, insbesondere der ausländischen Arbeitskräfte, zu erwähnen, durch Überstunden einen höheren Verdienst zu erzielen. Die Feststellung solcher Überstunden ist sehr schwierig, da die Dienstnehmer den Tatbestand zu verschleiern suchen.

Die Zahl der Beanständungen wegen Zuwiderhandlung gegen Vorschriften der Arbeitszeitordnung betrug im Berichtsjahr 3763. Die Entwicklung zeigt die folgende Darstellung.



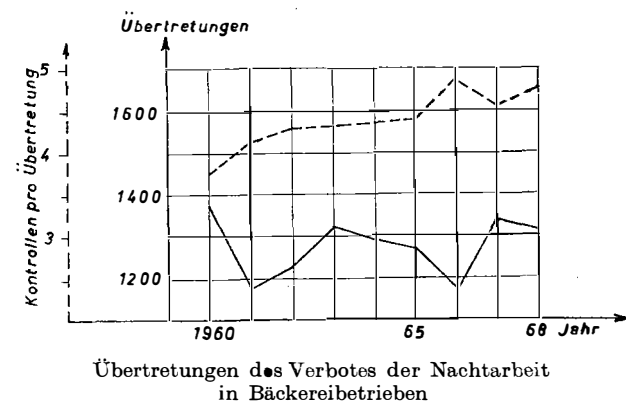
Übertretungen von Arbeitszeitvorschriften

Wie bereits einleitend ausgeführt, entfällt ein erheblicher Teil der Zuwiderhandlung gegen Vorschriften der Arbeitszeitordnung auf das Verkehrsgewerbe. Die Arbeitsinspektorate haben deshalb an allgemeinen Verkehrskontrollen der Bundespolizeibehörden bzw. der Gendarmeriedienststellen auf der Straße teilgenommen und bei 7025 Kraftfahrzeugen die Einhaltung der für Lenker und Beifahrer von Kraftfahrzeugen geltenden Arbeitszeitvorschriften überprüft.

Bäckereiarbeiterschutz

Die Verhältnisse in den Bäckereibetrieben wurden auch im Berichtsjahr durch technologische Umstellungen charakterisiert. In einer Reihe von Betrieben wurden vollautomatische oder zumindest mechanisierte Semmelstraßen bzw. Brotstraßen errichtet, die nur wenige Dienstnehmer zu ihrer Bedienung erfordern. Auch ist ein früherer Arbeitsbeginn nicht notwendig, doch hat der große Ausstoß an Backwaren einen verschärften Konkurrenzkampf zur Folge, der in der vorzeitigen, ungesetzlichen Zustellung zum Ausdruck kommt.

Im Jahre 1968 wurden bei 6242 Kontrollen in Bäckereibetrieben zur Nachtzeit 1309 Übertretungen des Bäckereiarbeitergesetzes über das Verbot der Nachtarbeit festgestellt. Die entsprechenden Zahlen für 1967 waren 6079 bzw. 1343. Die Entwicklung in den letzten Jahren kann nachfolgender Darstellung entnommen werden.



Übertretungen des Verbotes der Nachtarbeit in Bäckereibetrieben

Das Verhältnis der Zahl der zur Nachtzeit kontrollierten Betriebe zur Zahl der festgestellten Übertretungen betrug im Berichtsjahr 4·8 gegenüber 4·6 im Vorjahr.

Sonn- und Feiertagsruhe

Im Berichtsjahr wurden 599 Übertretungen der Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe sowie über die Gewährung von Ersatzruhe festgestellt; im Jahre 1967 waren es 543. Die Schwierigkeiten auf diesem Gebiet haben ihre Ursache darin, daß das im Jahre 1935 neu gefaßte Verzeichnis über die erlaubte Sonntagsarbeit, von den geringen späteren Änderungen abgesehen, heute nicht mehr den technologischen Notwendigkeiten entspricht; es bedarf einer Anpassung an die gegebenen Erfordernisse, vor allem solcher technologischer Art. Als zweites wäre hier der Umstand anzuführen, daß Dienstnehmer oft an Arbeitsplätzen eingesetzt werden, die weit von ihrem Heimatort entfernt liegen. Die Dienstnehmer sind in solchen Fällen bestrebt, durch Zusammenlegen der Sonntagsruhe oder der Ersatzruhe für einige Sonntage eine entsprechend längere Freizeit zum Besuch der Familie zu erreichen.

Heimarbeit

Aus der folgenden Tabelle sind die Zahl der im Berichtsjahr bei den Arbeitsinspektoraten vorge-

merkten Auftraggeber, Heimarbeiter und Zwischenmeister sowie die Vergleichszahlen der beiden vorhergehenden Jahre zu entnehmen.

Zahl der bei den Arbeitsinspektoraten vorgemerkten Auftraggeber, Heimarbeiter und Zwischenmeister

Jahr	Auftraggeber	Heimarbeiter	Zwischenmeister
1968	2.112	16.173	1.125
1967	2.193	16.842	1.353
1966	2.315	17.188	1.593

Die Beschäftigung in der Heimarbeit zeigt weiterhin eine fallende Tendenz. Die Zahl der Auftraggeber verringerte sich im Berichtsjahr um 81, die der Heimarbeiter um 669 und die der Zwischenmeister um 228. Die Nachfrage nach Heimarbeit steigt dagegen an. Insbesondere junge Mütter und Frauen, die Kinder oder kranke Familienmitglieder zu betreuen haben oder aus anderen Gründen einer Arbeit im Betrieb nicht nachgehen können, treten in vermehrtem Maße als Bewerber um Heimarbeit auf.

Aus der nachstehenden Zusammenstellung ist die Zahl der von den Arbeitsinspektoren überprüften Auftraggeber, Heimarbeiter und Zwischenmeister sowie die Zahl der bei den überprüften Auftraggebern beschäftigten Heimarbeiter und Zwischenmeister ersichtlich.

Jahr	überprüfte			Anzahl der bei den überprüften Auftraggeber beschäftigten			
	Auftraggeber	Heimarbeiter	Zwischenmeister	Heimarbeiter		Zwischenmeister	
				männlich	weiblich	männlich	weiblich
1968	799	3.678	121	358	7.440	165	120
1967	750	3.918	142	397	7.958	150	105
1966	818	4.052	178	477	7.926	156	198

Nach wie vor kommt in der Heimarbeit dem Entgeltschutz besondere Bedeutung zu. Es wurde im Berichtsjahr zwar eine geringere Zahl von Auftraggebern als in den Vergleichsjahren vorher zu einer Nachzahlung verhalten, die Summe der Nachzahlungsbeträge ist jedoch angestiegen. Es wurden 115 Auftraggeber zu Nachzahlungen im Gesamtbetrag von S 481.177 veranlaßt. In der folgenden Tabelle sind die diesbezüglichen Vergleichszahlen der Jahre 1966 und 1967 angeführt. Je Auftraggeber ergab sich im Berichtsjahr ein durchschnittlicher Nachzahlungsbetrag von S 4184— gegenüber S 3750— im Jahre 1967.

Nachzahlungen

Jahr	Zahl der zu Nachzahlungen aufgeforderten Auftraggeber	Summe der Nachzahlungsbeträge in S
1968	115	481.177—
1967	123	461.180—
1966	155	396.210—

Die wesentlichen Beanständungen der Arbeitsinspektion auf dem Gebiete der Heimarbeit sind der folgenden Zusammenstellung zu entnehmen.

Beanständungen auf dem Gebiete der Heimarbeit

	1968	1967	1966
Listenföhrung	713	717	675
BekanntgabederArbeits- und Lieferungsbedingungen ...	76	87	40
Abrechnungsbuch	1.205	1.115	1.087
Wartezeit	16	17	18
Entgeltschutz	1.012	1.158	1.211
Sozialversicherung	19	39	33

Große Sorge bereitet der Arbeitsinspektion die Tatsache, daß eine Gruppe von Personen die Nachfrage nach Heimarbeit unlauteren Zwecken nutzbar macht. In den führenden Tageszeitungen werden Inserate eingeschaltet, in denen Heimarbeitern ein guter Verdienst in Aussicht gestellt wird. Die Inserenten verbergen sich oft hinter der Anonymität eines

Postfaches oder benützen eine Deckadresse. Die Bewerber um Heimarbeit erhalten nach Zahlung einer Materialkaution, die etwa zwischen S 190— bis S 1200— schwankt, ein Materialpaket, welches Material enthält, mit dem die Heimarbeiter meist nur wenig anfangen können. Manchem Heimarbeiter gelingen nach mühevoller Arbeit einige Arbeitsstücke, wie Schmetterlingsnetze, Perlenketten oder bemalte Bilder, die aber vom sogenannten Auftraggeber meist nicht angenommen werden. Nur wenige

Heimarbeiter erreichen wenigstens die Rückzahlung der Materialkaution. Echte Verdienstmöglichkeiten bestehen für die Heimarbeiter bei dieser Art von Heimarbeit nicht. Auf Grund von schwierigen und eingehenden Ermittlungen wurden Anzeigen an Gerichte wegen des Verdachtes des Verbrechens des Betruges sowie an die Verwaltungsbehörden wegen Übertretung von Dienstnehmerschutzvorschriften erstattet. Empfindliche Strafen wurden bereits ausgesprochen.

Internationale Sozialpolitik

Internationale Organisationen

Eine kurze Beleuchtung der Tätigkeit des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auf internationalem Gebiet erscheint deshalb erforderlich, da diese Tätigkeit bedeutsame Rückwirkungen auf die innerstaatliche soziale Lage zeitigt.

Organisation der Vereinten Nationen

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat auch im Berichtsjahr bei der Behandlung sozialer Fragen durch die UNO, den Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC), die Europäische Wirtschaftskommission (ECE) sowie den Sozialausschuß des ECOSOC mitgewirkt. Im September des Berichtsjahres nahm eine österreichische Delegation unter Führung des Bundesministers an der von der UNO einberufenen Konferenz der Minister für soziale Wohlfahrt teil. Die Konferenz befaßte sich mit den Fragen der sozialen Wohlfahrt im Zusammenhang mit der nationalen Entwicklung, mit der Regierungsverantwortlichkeit und den Arbeitskräfteerfordernissen für diesen sozialen Bereich sowie mit der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiete der sozialen Wohlfahrt.

Internationale Arbeitsorganisation

Im Berichtsjahr wurden die Bemühungen fortgesetzt, um die Voraussetzungen für die Ratifikation von Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation durch Österreich zu schaffen. So wurden die Verhandlungen zur Beseitigung der gegen die Ratifikation des Übereinkommens (Nr. 102) über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit vorgebrachten Einwände weitergeführt. Die Grundlagen für die Ratifikation des Übereinkommens (Nr. 103) über den Mutterschutz wurden durch eine geringfügige Änderung des Mutterschutzgesetzes soweit geschaffen, daß die Materialien zur Vorbereitung des Vortrages an den Ministerrat im Hinblick auf eine Ratifikation dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten übersendet werden konnten. Die Verhandlungen zur Schaffung der Ratifikationsvoraussetzungen für das Übereinkommen (Nr. 128) über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene (Nr. 123) über das Mindestalter für die Zulassung zu Untertagearbeiten in Bergwerken und (Nr. 124) über die ärztliche Untersuchung Jugendlicher im Hinblick auf ihre Eignung zur Beschäftigung bei Untertagearbeiten in Bergwerken wurden im Berichtsjahr weiter verfolgt.

An der im Juni des Berichtsjahres abgehaltenen 52. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz

nahm eine österreichische Delegation, bestehend aus Vertretern der Regierung, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer teil. Von den Arbeiten dieser Tagung ist insbesondere eine Empfehlung betreffend die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Pächtern, Teilpächtern und ähnlichen Gruppen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte hervorzuheben.

Weltgesundheitsorganisation

An der XXI. Weltgesundheitsversammlung der Weltgesundheitsorganisation (WHO), die im Mai 1968 in Genf stattfand, nahm eine österreichische Delegation teil. In einer Resolution der Konferenz wurde den Mitgliedstaaten empfohlen, ihr Augenmerk auf die Verbesserung und Erweiterung der Gemeinschaftseinrichtungen für Trinkwasserversorgung zu legen und nationale Richtlinien für die Festsetzung der Trinkwasserqualität aufzustellen. In den Fachberatungen nahmen die Erörterungen über die Bekämpfung der Malaria und das Pockenbekämpfungsprogramm der Organisation breiten Raum ein.

Die von der XX. Weltgesundheitsversammlung beschlossene Änderung der Konstitution der Organisation, mit der die Zahl der Sitze im Exekutivrat von 24 auf 30 erhöht werden soll, ist im Berichtsjahr nicht in Kraft getreten, da diese Verfassungsänderung noch nicht von der erforderlichen Zahl von Staaten ratifiziert wurde. Im Führungsstab der Weltgesundheitsorganisation waren im Berichtsjahr 14 und als Experten ebenfalls 14 Österreicher tätig.

Aus dem Stipendienprogramm der WHO für 1968 erhielten 14 österreichische Ärzte, Chemiker und Lebensmittelexperten sowie 2 Krankenschwestern in gehobenen Positionen Stipendien zur Weiterbildung im Auslande. Im gleichen Zeitraum wurde 20 ausländischen WHO-Stipendisten eine fachliche Fortbildung in Österreich geboten.

An zwei Seminaren und zwei Konferenzen der Weltgesundheitsorganisation nahm jeweils ein Fachmann der einschlägigen Disziplin als Vertreter Österreichs teil. Für das von der WHO im April 1968 in Salzburg abgehaltene Seminar über „Verhütung von Unfällen im Haushalt“ übernahm Österreich die Rolle des Gastgebers. Die 18. Tagung des Regional-Komitees für Europa wurde im September 1968 in Varna, Bulgarien, durchgeführt, bei der auch Österreich vertreten war. Von den Fachgebieten, die zur Diskussion standen, sind wegen der besonderen Bedeutung die Planung im Gesundheitswesen sowie die sozialmedizinischen Aspekte der Herz- und Kreislauferkrankungen anzuführen.

Europarat und andere Organisationen

Durch intensive Vorarbeiten konnten im Berichtsjahr die Grundlagen für eine Ratifikation der Europäischen Sozialcharta auf Bundes- und Landesebene bereits weitgehend geschaffen werden. Auch in Besprechungen mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wurden Fortschritte in Richtung einer Ratifikation erzielt.

Österreichische Delegierte haben an den Arbeiten des Gemischten Ausschusses für die Wiedereingliederung und Wiedereinstellung Behinderter und an den Arbeiten des Sozialausschusses sowie dessen Unterausschusses für industrielle Sicherheit und Hygiene des „Teilabkommens“ (TA), einer Vereinigung, die die sieben Staaten der ehemaligen Westeuropäischen Union, d. s. die EWG-Staaten und Großbritannien, ins Leben gerufen haben, aktiv teilgenommen. Im Berichtsjahr fand eine Sitzung des Unterausschusses für industrielle Sicherheit und Hygiene in Wien statt. Das Europäische Komitee für Volksgesundheit des Europarates hielt im Berichtsjahr seine 4. Tagung in Straßburg ab, bei der auch Österreich vertreten war. Von den behandelten Themen sind vor allem Fragen der Lebensmittelkontrolle, Auswirkungen des Lärms auf die Gesundheit und die Schaffung einer Europäischen Blutbank zu erwähnen.

Eine Anzahl von österreichischen Fachleuten auf den verschiedenen sozialen Gebieten hatte im Rahmen eines Europarat-Stipendiums Gelegenheit zu Studien auf ihrem Fachgebiet. Diese Studien stellen eine wertvolle fachliche Bereicherung dar, sie dienen aber auch der Harmonisierung der Sozialarbeit im europäischen Raum.

Anzuführen ist ferner die Mitwirkung auf sozialem Gebiet in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und in der europäischen Freihandelszone (EFTA) sowie in internationalen Vereinigungen, vor allem in der Vereinigung für soziale Sicherheit, in der internationalen Union gegen den Krebs und in der internationalen Vereinigung gegen Tuberkulose.

Gegenseitigkeitsabkommen und sonstige Maßnahmen im Bereich der zwischenstaatlichen Sozialen Sicherheit

Die im Jahre 1967 bereits auf Expertenebene begonnenen Verhandlungen über ein Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit mit dem Fürstentum Liechtenstein wurden im Juni 1968 mit der Unterzeichnung dieses Abkommens abgeschlossen. Der sachliche Geltungsbereich des österreichisch-liechtensteinischen Abkommens umfaßt auf österreichischer Seite die Pensions(Renten)versicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz und dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz, auf liechtensteinischer Seite die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

sowie auf beiden Seiten die Familienbeihilfen. Ende Oktober 1968 wurde die Durchführungsvereinbarung zu dem Abkommen unterzeichnet.

Zu dem im November 1967 unterzeichneten neuen österreichisch-schweizerischen Abkommen über Soziale Sicherheit wurde im Oktober 1968 die Durchführungsvereinbarung unterzeichnet und damit die sachliche Voraussetzung für das mit 1. Jänner 1969 erfolgte Inkrafttreten dieses Abkommens geschaffen.

Das österreichisch-spanische Abkommen über Soziale Sicherheit vom Juli 1964 ist infolge von grundsätzlichen Änderungen der spanischen Rechtsvorschriften revisionsbedürftig geworden. Expertenbesprechungen zur Vorbereitung von Regierungsverhandlungen über den Abschluß eines neuen österreichisch-spanischen Abkommens über Soziale Sicherheit fanden im November 1968 in Wien statt.

Auf Grund zahlreicher Besprechungen mit Vertretern der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) wurde der Entwurf für ein das Amtssitzabkommen ergänzendes Abkommen im Bereiche der Sozialen Sicherheit ausgearbeitet und den Vertretern der UNIDO zur Verfügung gestellt.

Maßnahmen im Bereich der Fürsorge

Die Beratungen zwischen Vertretern der Bundesministerien für Inneres und für soziale Verwaltung sowie Vertretern der Bundesrepublik Deutschland über eine Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege konnten abgeschlossen werden. Diese Vereinbarung wurde im Oktober 1968 in Wien als Ressortübereinkommen unterzeichnet. Das Abkommen selbst wurde dem Nationalrat zur Beschlußfassung zugeleitet. Es sieht vor, daß beide Vertragsparteien die Staatsangehörigen des anderen Staates im eigenen Hoheitsgebiet mit den eigenen Staatsangehörigen hinsichtlich aller Leistungen der Fürsorge und der Jugendwohlfahrtspflege gleich behandeln und daß sie auf die fremdenpolizeiliche Heimschaffung der Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei allein aus dem Grunde der Hilfsbedürftigkeit verzichten.

Die Auswirkungen des am Ende des Jahres 1967 in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen in Österreich durchgeführten Seminars mit dem Titel „Die Freizeit des arbeitenden Menschen in der modernen industrialisierten Gesellschaft“, an dem Vertreter aus 16 europäischen Ländern teilnahmen, erstreckten sich auch in das Berichtsjahr. Über die Ergebnisse des Seminars wurde von den Vereinten Nationen ein Bericht in englischer Sprache herausgegeben. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung bereitet nun eine deutsche Übersetzung desselben vor, um der Nachfrage nach diesem Bericht aus deutschsprachigen Ländern entsprechen zu können.

Schlußbetrachtungen

Sozialversicherung

Im Bericht des Vorjahres wurde in den Schlußbetrachtungen die Sozialversicherung mit einem Gebäude verglichen, in dem fast die gesamte österreichische Bevölkerung eine Heimstatt gefunden hat. Wenn man bei diesem Vergleich bleibt, dann galt die Arbeit im abgelaufenen Jahr der Erhaltung und Sicherung des Bestehenden und der Vorbereitung eines weiteren Ausbaues.

Im Berichtsteil wurden die gesetzlichen Maßnahmen, die im Jahre 1968 gesetzt wurden, eingehend erläutert. Auch konnte auf die Auswirkungen der 1967 erfolgten Regelungen, die ab 1. Jänner 1968 in Kraft traten, verwiesen werden.

Es ist vor allem zu bemerken, daß sich die finanzielle Lage der Krankenversicherung trotz der ständig herandrängenden Belastungen infolge der mit der 21. Novelle zum ASVG nachgezogenen Höchstbeitragsgrenzen gebessert hat, sodaß die Krankenversicherung im ganzen wieder aktiv gebaren konnte; diese Entwicklung darf auch für 1969 erwartet werden. Einzelne Versicherungsträger jedoch, besonders jene, bei denen aus Gründen wirtschaftlicher Strukturveränderungen die Zahl der versicherten Pensionisten größer ist als die Zahl der Aktiven und die daher an dem Mehrertrag an Beiträgen nur einen unverhältnismäßig kleinen Anteil hatten, gebarten weiterhin passiv, da die von den Pensionsversicherungsträgern zu erbringende Beitragsleistung die Kosten nicht zu decken vermochte. Es wurden daher auch durch die 23. Novelle zum ASVG diese Leistungen von 8·7% auf 9·2% angehoben. Die Auswirkung dieser Maßnahme wird sich in den folgenden Jahren zeigen.

Im Verhältnis zu den Vertragspartnern der Krankenversicherung traten 1968 keine Änderungen ein. Die zeitweise auftretenden Spannungen, die sich aus dem natürlichen Gegensatz des Fordernden zu dem nur mit begrenzten Mitteln ausgestatteten Zahler ergeben, konnten fast immer im Kompromißweg im beiderseitigen Verstehen aus dem Weg geräumt werden. Lediglich der vertragslose Zustand zwischen Zahnärzten und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter sowie der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen fand 1968 keine Beendigung. Dieser Konflikt konnte erst im Juni 1969, nicht zuletzt durch vermittelndes Eingreifen des Bundesministers für soziale Verwaltung in einer Reihe von schwierigen Verhandlungen beseitigt und eine längerfristige Lösung erreicht werden. Nur in der Krankenversicherung der Bauern ist es trotz intensiver Bemühungen bisher nicht gelungen, eine vertragliche Regelung zwischen der Krankenkasse und der Österreichischen Ärztekammer zu finden.

Sehr schwierig gestaltet sich weiterhin das Verhältnis zwischen den Krankenversicherungsträgern und den Spitalserhaltern. Obwohl die Krankenversicherungsträger 1968 ihre Leistungen an die Spitäler um 14·5% bzw. rund ein Viertel Milliarde Schilling steigerten, ließ der Druck der Spitalserhalter auf die Krankenkassen nicht nach. Die Erfüllung des an sich verständlichen Wunsches der Spitalserhalter, von den Kassen kostendeckende Verpflegssätze zu erhalten, ist aber, und das muß, wie schon im Vorjahr ausgedrückt, wiederholt werden, nur möglich, wenn den Kassen höhere zusätzliche Einnahmen erschlossen werden, d. h. Anhebung der Prozentsätze der Beiträge. Ob dieser direkte Weg der Belastung der Versicherten und ihrer Arbeitgeber oder der indirekte Weg über die Verwendung öffentlicher Mittel oder gesonderter Abgaben zur Deckung der Abgänge der Spitäler gewählt werden soll, ist die letztlich zur Entscheidung stehende Frage. Die anderen Reformgedanken zur Rationalisierung und Reorganisation des Spitalbetriebes sind hiebei gleichfalls mitzubedenken, aber nicht Gegenstand dieses Kapitels. Der finanziellen Entwicklung der Krankenversicherungsträger muß daher weiterhin und vorausschauend größte Beachtung geschenkt werden.

Die Gebahrung der Unfallversicherung darf im gesamten als annähernd ausgeglichen angesehen werden. Die Träger konnten neben der Erbringung der laufenden Leistungen ihren großen Aufgaben auf dem Gebiet der Unfallverhütung und Förderung der Unfallheilbehandlung durch Mithilfe bei Errichtung weiterer Unfallstationen und den Bau eigener Einrichtungen gerecht werden. Im Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung traten die strukturellen Schwierigkeiten stärker hervor. Daher erfolgte durch die 23. ASVG-Novelle eine Neuregelung der Finanzierung durch erhöhte Beiträge und unter Mithilfe des Staates ein Nachziehen der Unfallrenten der selbständigen Landwirte auf das Niveau der Unfallrenten der gewerblichen Selbständigen.

In der Pensionsversicherung steht die langfristige Sicherung der erforderlichen, besonders ins Gewicht fallenden Mittel im Vordergrund. Hier bedarf es einer mehrjährigen Vorausschau, die durch den Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung alljährlich erstellt wird. Diese Vorausschau ist nicht nur für das Sozialministerium von Bedeutung, sondern mehr noch für das Finanzministerium, denn die Beträge, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Sicherung der Pensionen der Selbständigen wie der Unselbständigen einschließlich der Ausgleichszulagen aufzubringen sind, bilden eine wichtige Ansatzpost im Bundesbudget. Dieser Umstand

bringt es aber auch mit sich, daß größere, ins Gewicht fallende Forderungen auf Besserstellung, mögen sie noch so gerechtfertigt und populär sein, nur im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren möglich sind. Die Tatsache, daß die Sozialversicherung nur auszugeben vermag, was vorher in irgendeiner Form einbezahlt wird, ist zwar eine banale Binsenwahrheit, wird aber oftmals vergessen oder verschwiegen.

Umso erfreulicher ist es, daß nach langen Bemühungen nunmehr doch Fortschritte erzielt werden konnten. In naher Zukunft wird durch eine Verbesserung der Witwenversorgung für jene Frauen, die aus der Witwenpension ihren Lebensunterhalt bestreiten müssen, ein lange gehegter Wunsch zumindest zum Teil erfüllt. Durch Einführung einer echten Pensionsversicherung in der Landwirtschaft erfährt das System der sozialen Sicherheit in Österreich eine entscheidende Ergänzung und Abrundung.

Die Sozialversicherung als große Gemeinschaftsleistung des ganzen Volkes hat dem einzelnen zu dienen, darf aber nie den Blick auf die Gesamtheit verlieren. Sie hat, insbesondere in einer Zeit, in der sich die Wirtschafts- und Gesellschaftsstruktur ständig verändert, mit immer neuen Problemen fertig zu werden. Dies zwingt dazu, die einmal als richtig anerkannten Ordnungsprinzipien stets neu zu überdenken und den gesellschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Das anerkannt hohe Niveau der österreichischen Sozialversicherung im internationalen Vergleich zu erhalten, noch bestehende Unzukömmlichkeiten zu beseitigen und das bestehende System mit der jeweiligen Entwicklung zu konfrontieren bleibt die stets neue Aufgabe einer modernen Sozialpolitik auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit.

Arbeitsrecht

Die Arbeiten der Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes werden mit Nachdruck weiterzuführen sein. Aus den Erfahrungen des letzten Jahrzehntes ergibt sich, daß die sozialpolitische Entwicklung im Arbeitsvertragsrecht in beachtlichem Maße bei der kollektiven Rechtsgestaltung durch die Verbände des Arbeits- und Wirtschaftsleben liegt. Eine vorrangige Aufgabe im Rahmen der Kodifikation des Arbeitsrechtes wird daher darin bestehen, den modernen Erfordernissen entsprechende Grundlagen festzulegen.

Für jene Dienstnehmergruppen, für die eine dem allgemeinen sozialen Fortschritt entsprechende Weiterentwicklung im Wege kollektiver Regelungen nicht möglich ist, wird es Aufgabe des Gesetzgebers sein, für entsprechende gesetzliche Regelungen Sorge zu tragen.

Arbeitsmarktpolitik

Durch das noch im Dezember 1968 vom Nationalrat verabschiedete Arbeitsmarktförderungsgesetz wurde auf dem Gebiet der Arbeitsmarktpolitik eine neue Phase der Entwicklung eingeleitet. Der Arbeitsmarktverwaltung werden erstmalig in Österreich konkrete Maßnahmen im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik mit den Zielen der Erreichung

und Erhaltung der Vollbeschäftigung und der Steigerung des Wirtschaftswachstums zur Durchführung übertragen und gleichzeitig auch die notwendigen finanziellen Mittel für Hilfen im Gesetz sichergestellt.

Die sich immer rascher vollziehende Umstrukturierung der österreichischen Wirtschaft und die für die Arbeitskräfte sich ständig ändernden Arbeitsplatz- und Berufsvoraussetzungen, dazu der steigende Bedarf an Arbeitskräften einer vom Wachstum erfüllten Wirtschaft werden in der nächsten Zukunft zwei Hauptprobleme in den Vordergrund des arbeitsmarktpolitischen Geschehens stellen:

Die Erreichung eines möglichst hohen Grades an Mobilität der inländischen Arbeitskräfte und die optimale Mobilisierung aller erreichbaren inländischen Arbeitskraftreserven. Beide Zielsetzungen haben eine völlige Neuorientierung der österreichischen Arbeitsmarktpolitik erforderlich gemacht.

Die Arbeitsmarktverwaltung ist nicht mehr nur die arbeitsmarktpolitische Betreuungsstelle für Arbeitslose; sie soll nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz arbeitsmarktpolitische Beratung für alle unselbständig Erwerbstätigen gewährleisten, insbesondere auch für die in Beschäftigung Stehenden und darüber hinaus für alle jene, die als stille Arbeitskraftreserven am Arbeitsmarktgeschehen noch nicht teilnehmen, für dieses aber in Betracht kommen. Die Arbeitsmarktverwaltung wird künftig die korrigierende Tätigkeit am Arbeitsmarkt nur mehr als notwendige Aktivität zur Behebung bereits eingetretener nachteiliger Erscheinungen ausüben. Dagegen werden im Vordergrund ihres Eingreifens zukunftsorientierte Maßnahmen zur Verhütung drohender Arbeitslosigkeit stehen.

Die von der Arbeitsmarktverwaltung geförderte berufliche Anpassung der Arbeitskräfte soll ohne Zeitverlust nach Möglichkeit noch während der ausgeübten Berufstätigkeit erfolgen. Ebenso soll die Stützung von Arbeitsplätzen vor deren Wegfall mit Hilfe der Produktiven Arbeitsplatzförderung durchgeführt werden und als prophylaktische Maßnahme möglich sein.

Die gegen früher nunmehr ab 1. Jänner 1969 stark verbesserten und zum Teil neuen Förderungsbestimmungen lassen eine starke Zunahme der von der Arbeitsmarktverwaltung geförderten beruflichen Anpassungsmaßnahmen schon im Jahr 1969 erwarten. Aber auch die Zahl der Fälle von räumlicher Mobilitätsförderung werden durch die verbesserten Gesetzesbestimmungen stark zunehmen, wodurch soziale Spannungen als Folge von räumlich notwendig gewordenen Arbeitskräfteumstellungen stärker als bisher vermieden werden können.

Die Mobilitätsförderung der Arbeitskräfte wird aber auch infolge der immer stärker wirksam werdenden Auswirkungen der Strukturbereinigungen und -entwicklungen in der österreichischen Wirtschaft an Bedeutung gewinnen.

Darüber hinaus wird die Arbeitsmarktverwaltung der notwendigen Eindämmung der Restarbeitslosigkeit das besondere Augenmerk zuwenden müssen. Das Arbeitsmarktförderungsgesetz ermöglicht

Maßnahmen, die ein wirksames Mittel zur Verbesserung der Beschäftigungssituation darstellen; dies insbesondere zur Eindämmung der Winterarbeitslosigkeit in den vom Bau abhängigen Berufen sowie in den Berufen der Land- und Forstwirtschaft. Die auf Grund der neuen Rechtslage ab 1. Jänner 1969 erhöhten Beihilfesätze der bisherigen Produktiven Arbeitslosenfürsorge um rund 20% — nunmehr als Produktive Arbeitsplatzförderung bezeichnet — haben diese Förderungsmaßnahme zur Bekämpfung kurzfristiger Arbeitslosigkeit bereits jetzt attraktiver gestaltet.

Die wirtschaftlichen Strukturprobleme, deren Bereinigung die wichtigste Voraussetzung für ein optimales Wirtschaftswachstum ist, sind ohne Berücksichtigung des arbeitsmarktpolitischen Aspektes nicht zu lösen. Dafür sieht das Arbeitsmarktförderungsgesetz neben dem intensivierten Einsatz des Instrumentariums zur Förderung der beruflichen Mobilität für Arbeitskräfte noch spezielle Maßnahmen vor, die für Betriebe in Gebieten oder Wirtschaftszweigen mit besonderen Schwierigkeiten in Frage kommen. Ihr Einsatz ist freilich nur dann gerechtfertigt, wenn er tatsächlich zur Bereinigung struktureller Probleme beiträgt. Weil eine bloße Subventionierung notleidender Betriebe durch solche Maßnahmen nicht in Frage kommt, und der angestrebte Struktureffekt oft auch nur durch koordiniertes Vorgehen mehrerer Gebietskörperschaften und auf Bundesebene verschiedener Zentralstellen zu erreichen ist, wird die Zahl der Anwendungsfälle dieser Maßnahmen nicht sehr groß sein; dort aber, wo sie sich als notwendig und zweckmäßig erweisen, stellen sie ein unentbehrliches arbeitsmarktpolitisches Instrument dar, das sowohl an finanziellem Aufwand wie an arbeitsmarktpolitischer Bedeutung den übrigen Maßnahmen nicht nachsteht.

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz bringt eine Neuorientierung der österreichischen Arbeitsmarktpolitik, es erschöpft sich jedoch nicht bloß in der Erweiterung des in die Förderungsmaßnahmen einbezogenen Personenkreises und der Einführung der Methode arbeitsmarktpolitischer Prophylaxe. Zur Herstellung der Kooperation und Koordination arbeitsmarktpolitischer Initiativen und Maßnahmen mit arbeitsmarktpolitischem Effekt besteht beim Bundesministerium für soziale Verwaltung ein Beirat, dem Vertreter der Sozialpartner, der Wirtschaftsressorts und des Unterrichtsministeriums sowie von Wissenschaft und Forschung angehören. Dieser Beirat ist die zentrale Beratungsstelle für die österreichische Arbeitsmarktpolitik.

Die Arbeitsmarktverwaltung wird künftig die Funktion der Aufklärung der Öffentlichkeit über arbeitsmarktpolitische Notwendigkeiten und der Information über vorhandene und voraussichtliche Arbeitsmarktentwicklungen noch eingehender zu erfüllen haben. Sie wird noch mehr als bisher in einer nach modernen Grundsätzen eingerichteten Berufsberatung und Arbeitsvermittlung die freigewählte und produktive Beschäftigung der Arbeitskräfte fördern, dem wirtschaftlichen Wachstum nützen, den Lebensstandard erhöhen helfen, den

Arbeitskräftebedarf decken und die Maßnahmen zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit sowie zur Erreichung und Erhaltung der Vollbeschäftigung durchzuführen haben.

Soweit Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik bei einem Arbeitskräftemangel nicht ausreichen, werden Vorkehrungen zu treffen sein, um die Beschäftigung der notwendigen ausländischen Arbeitskräfte in vereinfachter Weise zu ermöglichen. Es wäre ein zeitgemäßes Ausländerbeschäftigungsgesetz zu schaffen.

Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opferfürsorge und sonstige Fürsorge

Die in den letzten Jahren erreichten Verbesserungen in der Kriegsopferversorgung einschließlich der Rentendynamik sind ein Teil eines größeren Reformprogramms, das im Hinblick auf den mit seiner Realisierung verbundenen erheblichen finanziellen Mehraufwand nur etappenweise durchführbar ist. Es wird auch in den nächsten Jahren notwendig sein, die Rentensätze für einzelne Gruppen von Versorgungsberechtigten sowohl in der Beschädigten- als auch in der Hinterbliebenenversorgung stufenweise zu erhöhen. Die Beiträge in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen sind trotz ihrer Einbeziehung in die Rentendynamik noch immer nicht kostendeckend. Auf eine entsprechende Erhöhung dieser Versicherungsbeiträge wird daher auch in Zukunft Bedacht zu nehmen sein.

Die Verbesserungen von Rentenleistungen in der Kriegsopferversorgung sind von Gesetzes wegen mit entsprechenden Verbesserungen der Opfer- und Hinterbliebenenrenten in der Opferfürsorge verbunden. In der Kleinrentnerfürsorge wird in jedem Jahr eine gleiche Anpassung wie bei den Pensionen und Renten angestrebt.

Volksgesundheit

Im letzten Sozialbericht wurde im besonderen auf die Gründe eingegangen, die dem heute so deutlich sichtbaren grundsätzlichen Wandel des Konzeptes des öffentlichen Gesundheitsdienstes zugrunde liegen.

Das Verlangen nach körperlicher und geistiger Unversehrtheit nimmt auf der persönlichen Wunschliste des Staatsbürgers mit großem Abstand den ersten Platz ein. Die heutigen technischen Möglichkeiten haben soziologische Untersuchungen, Meinungsforschung sowie die Auswertung und Behandlung umfangreicher Stichproben und statistischer Ergebnisse wesentlich erleichtert und beeinflussen auch die Maßnahmen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

Dieser technische Fortschritt zusammen mit der explosiven Entwicklung der medizinischen Wissenschaften und Naturwissenschaften im allgemeinen sowie die grundlegenden ökonomischen und sozialen Veränderungen der Bevölkerungsstruktur haben wesentlich dazu beigetragen, daß die Bevölkerung im allgemeinen und der einzelne Staatsbürger heute von der öffentlichen Gesundheitsverwaltung etwas wesentlich anderes erwarten als im 19. Jahrhundert.

So sehen wir heute, daß zwischen den gesetzlich vorgeschriebenen und manchmal bis ins Detail festgelegten Aufgaben der öffentlichen Gesundheitsverwaltung einerseits und den Forderungen und Ansprüchen der Bevölkerung andererseits vielfach eine große Diskrepanz besteht. Ein modernes Gesundheitskonzept muß heute elastisch sein, d. h. frei von jeder den Fortschritt hemmenden detaillierten gesetzlichen Regelung.

Die gesetzliche Regelung von Sachgebieten ist selbstverständlich notwendig und wird absolut befürwortet, doch soll sie nur den Rahmen abstecken, ohne ins Detail zu gehen, da sich die Wechselfälle des täglichen Lebens kaum taxativ erfassen lassen. Hier scheint sich eine Entwicklung anzubahnen, die diesen Forderungen und Gegebenheiten gerecht zu werden versucht. Grundsätzlich sollten gesetzgeberische Maßnahmen auf dem Gesundheitssektor erst dann gesetzt werden, wenn mit den darin vorgesehenen Maßnahmen bereits genügend praktische Erfahrung gemacht wurde und eine elastische praktische Anwendung gewährleistet ist.

Prävention war schon immer die Grundlage des Konzeptes der öffentlichen Gesundheitsverwaltung, hat sich aber in der Vergangenheit im wesentlichen auf die Verhütung und Weiterverbreitung von ansteckenden Krankheiten beschränkt. Selbst hygienische Maßnahmen im Rahmen der Umgebungs-kontrolle waren im wesentlichen darauf abgestellt.

Die Erweiterung des Begriffes Prävention, die nunmehr auch die Früherkennung, Früherfassung und Frühbehandlung mit einbezogen hat, sowie die Änderung der Begriffsbestimmung „Epidemiologie“, die sich nunmehr auch mit nichtinfektiösen Krankheiten befaßt, ja darüber hinaus heute auch Geschehnisse, wie z. B. Verkehrsunfälle, erfaßt, haben ein neues, weites und sehr wesentliches Arbeitsgebiet der öffentlichen Gesundheitsverwaltung erschlossen. Vorsorgeuntersuchungen „Durchkämmen der Bevölkerung“ auf Vorliegen von besonderen Symptomen oder Krankheitszeichen, die Durchführung von Testreihen in der Gesamtbevölkerung oder bei besonders gefährdeten Gruppen gehören heute zum Rüstzeug des Präventivmediziners. Sie verlangen aber auch einen genügend ausgebildeten Apparat, sie verlangen ein entsprechendes Verständnis und sie verlangen Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft. Es ist wohl selbstverständlich, daß die Gesundheitsbehörde hier auf ihrem ureigenen Gebiet mit Schritt halten muß, ja, was man von ihr erwartet, Pionierarbeit leisten soll. Um dem gerecht werden zu können, bedarf es der bereits oben angeführten engen Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft, aber auch mit anderen für die Gesundheitsverwaltung wichtigen Disziplinen. Die heutige Arbeit in der öffentlichen Gesundheitsverwaltung verlangt mehr denn je „Teamwork“ auf breiter Basis.

Was ergeben sich daraus für Schlußfolgerungen? Um diese Gedanken in die Tat umzusetzen, bedarf es im Rahmen der öffentlichen Gesundheitsverwaltung einer entsprechenden Gruppe von Personen, die mit diesen modernen Methoden vertraut ist.

Um die so dringend notwendige Reform des öffentlichen Gesundheitswesens durchzuführen, wird es daher notwendig sein, vor allem ein Ausbildungszentrum, das auch ein Planungs- und Informationszentrum für Volksgesundheit sein soll, zu schaffen. Die Errichtung eines Österreichischen Institutes für Volksgesundheit mit seiner vierfachen Aufgabe, nämlich der Aus- und Fortbildung des ärztlichen und sonstigen Personals in der Gesundheitsverwaltung, der Sammlung von Information und Dokumentation, der Durchführung gezielter, zweckbestimmter Forschung und der Gesundheitsaufklärung der Bevölkerung, stellt einen wichtigen und grundlegenden Abschnitt dieser Entwicklung dar. Hier eingeschlossen ist selbstverständlich auch die Reform der Amtsärzteausbildung (Physikatsprüfung) die bald den 100jährigen Bestand ihrer gesetzlichen Grundlage feiert. Des weiteren wird großer Wert darauf zu legen sein, künftighin auch die Vertreter anderer, in der öffentlichen Gesundheitsverwaltung arbeitender Disziplinen für diese Arbeit auszubilden. Diese Ausbildung soll weitgehend so erfolgen, wie auch später gearbeitet wird, nämlich im Team.

Die Zusammenarbeit mit den internationalen Gesundheitsorganisationen hat sich für Österreich in den letzten Jahren als besonders fruchtbar erwiesen. Sie zeigt aber auch, daß große Probleme nicht zuletzt aus wirtschaftlichen Überlegungen heraus nicht mehr auf nationaler Ebene gelöst werden können. Diese ökonomischen Überlegungen sollten zu denken geben. Manche Gesundheitsprobleme, deren Lösung vor Jahren noch ohne weiteres den Gemeinden überlassen werden konnten, sind aus organisatorischen wie auch besonders aus wirtschaftlichen Gründen nur mehr auf regionaler Basis zu lösen. Regionale Planung, Großraumplanung sowie ökonomische Denkungsweise innerhalb der Verwaltung sind daher zu Wegweisern der kommenden Reform geworden.

Auch zu einzelnen Gebieten der Volksgesundheit muß noch etwas bemerkt werden. Bei den Volkskrankheiten ist die große Bedeutung der Aufklärung der Bevölkerung besonders hervorzuheben. Dies gilt vor allem hinsichtlich der Information.

Durch groß angelegte Aktionen, an denen sich auch alle Massenmedien beteiligen, muß eine gesunde und natürliche Einstellung des Staatsbürgers gegenüber der Krebserkrankung angestrebt werden. Das Ziel würde sein, den richtigen Mittelweg zwischen Gleichgültigkeit, Resignation und Hysterie zu finden.

Der Umweltschhygiene und der Lebensmittelkontrolle wird in Hinkunft innerhalb der öffentlichen Gesundheitsverwaltung mehr Beachtung beizumessen sein. Vor allem wird Österreich besonders im Hinblick auf seine Stellung als Touristenland seiner Lebensmittelkontrolle und Lebensmittelgesetzgebung ein besonderes Augenmerk zu schenken haben. Die Schaffung eines modernen Lebensmittelgesetzes, die schrittweise zu erfolgen hat, was allein schon in der Komplexität und Schwierigkeit der damit verbundenen Probleme begründet ist, sowie auch die Schaffung eines entsprechenden Apparates, der die hygienische Überwachung durchzuführen

hat, werden Schwerpunkte der kommenden Planung auf diesem Sektor sein. Es wird in diesem Zusammenhang notwendig sein, sich zu überlegen, ob man innerhalb der Gesundheitsverwaltung einen neuen Berufstyp schaffen soll, der sich in vielen Staaten bereits weitgehend bewährt hat, nämlich den Gesundheitstechniker.

Auf dem Gebiet der Geisteshygiene scheint Österreich in bezug auf die nachgehende Fürsorge und die Prävention einen Nachholbedarf zu haben. Obwohl die anstaltsmäßige Behandlung in Österreich relativ gut ausgebaut ist und durch Neubauten einiger Krankenanstalten eine zunehmende Erleichterung in letzter Zeit erfahren hat, so scheint es doch im Sinne einer modernen Behandlung und Bekämpfung der Geisteskrankheiten notwendig, einen gut funktionierenden Apparat der Früherfassung, Früherkennung, Fürsorge und Nachbehandlung außerhalb des Spitals aufzubauen.

Abschließend noch ein Wort zur Information und Aufklärung, der in einem modernen Gesundheitswesen in zunehmendem Maße Bedeutung zukommt. Es scheint, daß Informationen in Zukunft doch mehr gezielt gesammelt werden müssen und so zu speichern sein werden, daß sie auch jederzeit und ohne wesentliche zusätzliche personelle Belastung zur Verfügung stehen. Es ist dies eine Grundforderung für eine auf lange Frist vorbedachte Entwicklung, die, wie bereits erwähnt, zusammen mit ökonomischem Denken in Zukunft wesentlich das Bild der öffentlichen Gesundheitsverwaltung prägen wird.

Technische und arbeitshygienische Dienstnehmerschutzvorschriften, Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes

Der Fortschritt in den verschiedenen Bereichen der Naturwissenschaften findet seine praktische Anwendung in den Betrieben durch Einführung neuer Arbeitsverfahren und neuer Arbeitsstoffe sowie durch den Einsatz neuartiger Betriebseinrichtungen. Bei diesen Veränderungen in den Betrieben treten neben den technischen Problemen des Dienstnehmerschutzes in besonderer Weise solche arbeitshygienischer Natur in den Vordergrund.

Um mit der Entwicklung in Industrie und Gewerbe auch vom Gesichtspunkt des Dienstnehmerschutzes Schritt halten zu können, ist es unbedingt notwendig, eine neue gesetzliche Grundlage für den technischen- und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutz zu schaffen. Die geltenden Bestimmungen dieser Art gehen auf das Jahr 1885 zurück; sie wurden im Jahre 1913 grundlegend novelliert. Mit Rücksicht auf die im Rahmen der Sozialpolitik zu

schützenden Interessen wird im Zuge der gesetzlichen Neuregelung auch für eine entsprechende Weiterentwicklung der betrieblichen Vorsorge für den Schutz der Dienstnehmer Bedacht zu nehmen sein. Diese Grundlagen werden dann zur Erlassung der notwendigen neuen Durchführungsvorschriften, wie einer Lösungsmittelverordnung, sowie zur Anpassung der geltenden Dienstnehmerschutzverordnungen an die letzte Entwicklung heranzuziehen sein.

Im Rahmen des Wirkungsbereiches der Arbeitsinspektion trägt diese zur Gestaltung der sozialen Lage bei, indem sie die Betriebe auf Einhaltung der Dienstnehmerschutzvorschriften sowohl im technischen- und arbeitshygienischen Bereich als auch hinsichtlich des Verwendungsschutzes überwacht. Es muß daher weiterhin besonders darauf geachtet werden, die Tätigkeit der Arbeitsinspektion möglichst wirksam zu gestalten. Auch wird im Zusammenhang mit der Schaffung neuer gesetzlicher Grundlagen für den Dienstnehmerschutz eine Änderung des Wirkungsbereiches der Arbeitsinspektion zu erwägen sein.

Internationale Sozialpolitik

Mit Rücksicht auf das Ansehen Österreichs als sozialpolitisch fortschrittlicher Staat werden alle Bemühungen darauf zu richten sein, die von Österreich noch nicht ratifizierten Übereinkommen im Rahmen der innerstaatlichen Gegebenheiten zur Ratifikation bringen zu können.

In dieser Hinsicht kann das Berichtsjahr als erfolgversprechend beurteilt werden, da mehrfach, wie bereits ausgeführt wurde, die Grundlagen für eine baldige Ratifikation von internationalen Instrumenten erarbeitet wurden. Es wird nun auch zu prüfen sein, ob das Übereinkommen (Nr. 118) über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit und auf Grund des Strahlenschutzgesetzes das Übereinkommen (Nr. 115) über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen einer Ratifikation zugeführt werden kann.

Im Bereich der Sozialen Sicherheit werden die Bestrebungen weiterhin auf den Abschluß von bilateralen Abkommen zu richten sein, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß die damit verbundene Integration nicht auf das Gebiet der Sozialversicherung beschränkt bleiben darf, sondern sich notwendigerweise auch auf den Arbeitsmarkt zu erstrecken hat und daher eine schrittweise Liberalisierung des Arbeitsmarktes herbeigeführt werden muß.

Verzeichnis der Anhänge

	Seite
ANHANG 1 Tabellenanhang	101
ANHANG 2 Verzeichnis der Dienstbehörden und Dienststellen im Bereiche des Bundesministeriums für soziale Verwaltung	123
ANHANG 3 Verzeichnis der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände	129
ANHANG 4 Verzeichnis über die eigenen Einrichtungen der Sozialversicherungsträger	135
ANHANG 5 Amtliche Liste der Kurorte Österreichs (Stand 1. August 1969)	145
ANHANG 6 Ergänzung der Zusammenstellung der wichtigeren gesetzlichen Vorschriften nach dem Stande vom 31. Dezember 1968	147

A N H A N G 1

TABELLENANHANG

TABELLENANHANG

	Seite
Wohnbevölkerung nach Betriebsklassen und Geschlecht (1961/1968)	104
Wohnbevölkerung nach der Teilnahme am Erwerbsleben und dem Geschlecht (1961/1968)	105
Berufstätige nach der wirtschaftlichen Zugehörigkeit und dem Geschlecht (1961/1968)	105
Brutto-Nationalprodukt je Einwohner und je Erwerbstätigen (1965—1968)	106
Lohn- und Gehaltssumme (1965—1968)	106
Pro-Kopf-Einkommen der Arbeitnehmer (1965—1968)	107
Volkseinkommen (1965—1968)	107
Volkseinkommen je Einwohner und je Erwerbstätigen (1965—1968)	107
Lohnstufeneinreihung aller Versicherten (1965—1968)	108
Gebärung laut Bundesrechnungsabschluß, Kapitel „Soziales“ und „Sozialversicherung“ (1965—1968) ..	110
Graphische Darstellung:	
Entwicklung der Gesamt- und Ermessensausgaben (1965—1968)	
Entwicklung der großen Ausgabenposten (1965—1968)	
Personalstände des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und seiner Dienststellen (1965—1968) ...	114
Öffentliche Fürsorge (1966—1968)	115
Präsenzdienst leistende Personen (1965—1968)	116
Anteil der Dienstgeber und Dienstnehmer an den Beiträgen für pflichtversicherte Erwerbstätige (1965—1968)	117
Gebärungsübersicht der Sozialversicherung	118
Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung	118
Rate der Säuglingssterblichkeit aufgeschlüsselt nach Bundesländern (1960—1968).....	119
Zahl der Krankbetten in Österreich	120
Gemeldete Infektionskrankheiten (1967/1968)	121
Gliederung der Unfälle nach Ursachen (1967/1968)	121
Entwicklung der bei den Arbeitsinspektoraten zur Inspektion vorgemerkten Betriebe (1967/1968)	122

Wohnbevölkerung nach Betriebsklassen und Geschlecht

Betriebsklassen	Wohnbevölkerung insgesamt				davon in 1000			
	Volkszählung 1961		Mikrozensus Sept. 1968		männlich		weiblich	
	in 1000	in %	in 1000	in %	Volks-zählung 1961	Mikro-zensus Sept. 1968	Volks-zählung 1961	Mikro-zensus Sept. 1968
Land- und Forstwirtschaft	1.155·3	16·3	1.096·4	14·9	544·3	528·8	611·0	567·6
Bergbau	104·0	1·5	77·6	1·1	57·5	44·3	46·5	33·3
Elektrizitäts-, Gas- und Wasserver-sorgung	71·4	1·0	81·7	1·1	40·8	45·8	30·6	35·9
Stein- und Erdegewinnung und -bear-beitung, Glasproduktion	127·7	1·8	118·9	1·6	69·7	66·5	58·0	52·4
Bauwesen, Bauhilfsbetriebe	561·2	7·9	598·9	8·2	343·3	365·5	217·9	234·4
Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	697·4	9·9	719·5	9·8	415·6	430·1	281·8	289·4
Holzbearbeitung	212·6	3·0	218·1	3·0	128·6	127·1	84·0	91·0
Ledererzeugung und -verarbeitung...	17·5	0·2	16·6	0·2	8·3	7·5	9·2	9·1
Textilbetriebe	135·0	1·9	104·6	1·4	46·5	39·1	88·5	65·5
Bekleidungsbetriebe	156·3	2·2	133·6	1·8	49·3	38·2	107·0	95·4
Papierherzeugung und -bearbeitung .	68·8	1·0	54·8	0·7	33·6	26·6	35·2	28·2
Graphische Betriebe	39·8	0·6	44·1	0·6	21·4	24·4	18·4	19·7
Chemische Produktion	106·6	1·5	115·6	1·6	53·7	56·4	52·9	59·2
Nahrungs- und Genußmittelbetriebe	210·3	3·0	223·3	3·0	114·5	122·3	95·8	101·0
Hotel-, Gast- und Schankbetriebe ..	152·3	2·1	155·0	2·1	50·2	53·2	102·1	101·8
Handel	451·4	6·4	521·1	7·1	196·9	222·0	254·5	299·1
Verkehr	435·4	6·2	466·9	6·3	249·2	264·6	186·2	202·3
Geldwesen, Privatversicherung	63·2	0·9	92·0	1·3	30·1	43·8	33·1	48·2
Reinigungswesen	49·0	0·7	35·4	0·5	9·6	8·2	39·4	27·2
Körperpflege	36·0	0·5	38·2	0·5	10·7	10·6	25·3	27·6
Gesundheits- und Fürsorgewesen ...	131·1	1·8	¹⁾ 114·8	1·6	43·1	42·2	88·0	72·6
Unterricht, Bildung, Kunst, Unter-haltung	153·3	2·2	¹⁾ 170·3	2·3	65·7	76·3	87·6	94·0
Rechts- und Wirtschaftsberatung ..	56·4	0·8	70·9	1·0	24·3	29·5	32·1	41·4
Öffentlicher Dienst	336·8	4·8	¹⁾ 345·6	4·7	177·9	182·0	158·9	163·6
Haushaltung	50·2	0·7	40·0	0·5	1·8	(2·0)	48·4	38·0
Pensionisten, Rentner usw.	1.401·9	19·8	1.483·4	20·1	462·0	526·9	939·9	956·5
Unbekannt	92·9	1·3	217·5	3·0	47·8	78·9	45·1	38·6
Insgesamt	7.073·8	100·0	7.355·8	100·0	3.296·4	3.462·8	3.777·4	3.893·0

¹⁾ Zu geringe Besetzung wegen Ausklammerung der Anstaltsbevölkerung.

Wohnbevölkerung nach der Teilnahme am Erwerbsleben und dem Geschlecht

		insgesamt				davon							
						männlich				weiblich			
		Volkszählung 1961		Mikrozensus Jahresdurchschnitt 1968		Volkszählung 1961		Mikrozensus Jahresdurchschnitt 1968		Volkszählung 1961		Mikrozensus Jahresdurchschnitt 1968	
		in 1000	in %	in 1000	in %	in 1000	in %	in 1000	in %	in 1000	in %	in 1000	in %
Wohnbevölkerung		7.074	100-0	7.351	100-0	3.296	100-0	3.471	100-0	3.777	100-0	3.880	100-0
Berufstätige (Beschäftigte und Arbeitslose)	Selbständige und mit- helfende Familien- angehörige	983	13-9	900	12-3	490	14-9	457	13-2	493	13-0	443	11-4
	Unselbständige	2.387	33-7	2.244	30-5	1.520	46-1	1.460	42-0	867	23-0	784	20-2
	Zusammen	3.370	47-6	3.144	42-8	2.010	61-0	1.917	55-2	1.360	36-0	1.227	31-6
Nichtberufstätige	Pensionisten, Rentner usw.	1.139	16-1	1.235	16-8	425	12-9	513	14-8	713	18-8	722	18-6
	Erhaltene Personen	2.565	36-3	2.972	40-4	861	26-1	1.041	30-0	1.704	45-2	1.931	49-8
	Zusammen	3.704	52-4	4.207	57-2	1.286	39-0	1.554	44-8	2.417	64-0	2.653	68-4

Berufstätige nach der wirtschaftlichen Zugehörigkeit und dem Geschlecht

Wirtschaftsabteilungen		Berufstätige insgesamt				davon							
						männlich				weiblich			
		Volkszählung 1961		Mikrozensus Jahresdurchschnitt 1968		Volkszählung 1961		Mikrozensus Jahresdurchschnitt 1968		Volkszählung 1961		Mikrozensus Jahresdurchschnitt 1968	
		in 1000	in %	in 1000	in %	in 1000	in %	in 1000	in %	in 1000	in %	in 1000	in %
Land- und Forstwirtschaft		768	22-8	623	19-8	361	17-9	308	16-1	407	29-9	315	25-7
Industrie und Gewerbe		1.568	46-5	1.425	45-3	1.064	53-0	988	51-5	504	37-0	437	35-6
Handel und Verkehr		553	16-4	604	19-2	347	17-3	367	19-1	206	15-2	237	19-3
Freie Berufe		217	6-5	237	7-6	89	4-5	101	5-3	128	9-4	136	11-1
Öffentlicher Dienst		178	5-3	182	5-8	127	6-3	131	6-8	51	3-8	51	4-2
Haushaltung		48	1-4	35	1-1	1	0-0	—	—	47	3-4	35	2-8
Unbekannt		38	1-1	38	1-2	21	1-0	22	1-2	17	1-3	16	1-3
Insgesamt		3.370	100-0	3.144	100-0	2.010	100-0	1.917	100-0	1.360	100-0	1.227	100-0

Brutto-Nationalprodukt je Einwohner und je Erwerbstätigen

	Je Einwohner ¹⁾				Je Erwerbstätigen ¹⁾			
	Absolute Werte		Zunahme pro Jahr		Absolute Werte		Zunahme pro Jahr	
	nominell	real ²⁾	nominell	real	nominell	real ²⁾	nominell	real
	S		%		S		%	
1965	33.250	22.540	+ 8·5	+ 2·1	73.320	49.710	+ 9·1	+ 2·7
1966	35.950	23.500	+ 8·1	+ 4·3	79.810	52.160	+ 8·9	+ 4·9
1967	38.120	24.110	+ 6·0	+ 2·6	86.130	54.470	+ 7·9	+ 4·4
1968 ²⁾	40.230	25.000	+ 5·5	+ 3·7	92.100	57.370	+ 6·9	+ 5·3

¹⁾	1965	1966	1967	1968
Einwohner	7,255.000	7,290.000	7,323.000	7,350.000
Erwerbstätige	3,290.000	3,284.000	3,241.000	3,204.000

¹⁾ Zu Preisen von 1954.
²⁾ Vorläufige Zahlen.

Lohn- und Gehaltssumme

	Absolute Werte		Zunahme pro Jahr	
	nominell	real ¹⁾	nominell	real
	Mill. S		%	
1965	118.370	88.109	+ 10·6	+ 6·8
1966	130.641	95.209	+ 10·4	+ 8·1
1967	141.509	99.905	+ 8·3	+ 4·9
1968 ²⁾	150.200	.	+ 6·1	.

¹⁾ Zu Preisen von 1954.
²⁾ Vorläufige Zahlen.

Pro-Kopf-Einkommen der Arbeitnehmer

	Lohn- und Gehalts- summe brutto ¹⁾	Beschäftigte ²⁾	Pro-Kopf-Einkommen			
			Absolut		Zuwachs pro Jahr	
			nominell	real ³⁾	nominell	real
	Mill. S	1000 Personen	S pro Monat		%	
1965	103.113	2.367	3.630	2.721	+ 9·3	+ 5·7
1966	113.905	2.377	3.994	2.932	+ 10·0	+ 7·8
1967	123.153	2.353	4.362	3.102	+ 9·2	+ 5·8
1968 ⁴⁾	129.840	.	4.642	.	+ 6·4	.

¹⁾ Brutto im üblichen Sinn, d. h. ohne Arbeitgeberbeiträge. Volkswirtschaftliche Lohnsumme laut obiger Übersicht abzüglich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und angerechnete Pensionen.
²⁾ Beschäftigte im Jahresdurchschnitt laut Hauptverband der Sozialversicherungsträger zuzüglich aller Präsenzdienstpflichtigen.
³⁾ Zu Preisen von 1954.
⁴⁾ Vorläufige Zahlen.

Volkseinkommen

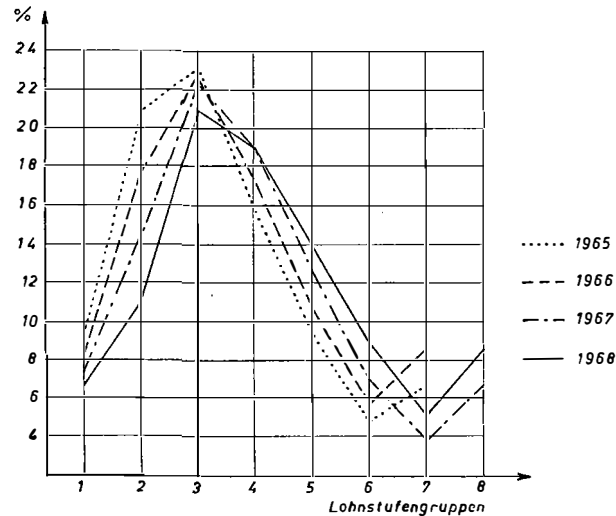
	Absolute Werte		Zunahme pro Jahr	
	nominell	real ¹⁾	nominell	real
	Mill. S		%	
1965	182.440	128.689	+ 8·7	+ 2·7
1966	197.267	134.695	+ 8·1	+ 4·7
1967	210.251	139.624	+ 6·6	+ 3·7
1968 ²⁾	218.900	144.600	+ 4·1	+ 3·6

¹⁾ Zu Preisen von 1954.
²⁾ Vorläufige Zahlen.

Volkseinkommen je Einwohner und je Erwerbstätigen

	Je Einwohner				Je Erwerbstätigen			
	Absolute Werte		Zunahme pro Jahr		Absolute Werte		Zunahme pro Jahr	
	nominell	real ¹⁾	nominell	real	nominell	real ¹⁾	nominell	real
	S		%		S		%	
1965	25.150	17.740	+ 8·1	+ 2·1	55.450	39.120	+ 8·7	+ 2·8
1966	27.060	18.480	+ 7·6	+ 4·2	60.070	41.020	+ 8·3	+ 4·9
1967	28.710	19.070	+ 6·1	+ 3·2	64.870	43.080	+ 8·0	+ 5·0
1968 ²⁾	29.780	19.670	+ 3·7	+ 3·1	68.320	45.130	+ 5·3	+ 4·7

¹⁾ Zu Preisen von 1954.
²⁾ Vorläufige Zahlen.



Für die nebenstehende Darstellung wurden die Lohnstufen 6 bis 45 der Lohnstufeneinreihung aller Versicherten in der Sozialversicherung in die folgenden Gruppen zusammengefaßt:

- 1 ... Lohnstufe 6 bis 10
- 2 ... Lohnstufe 11 bis 15
- 3 ... Lohnstufe 16 bis 20
- 4 ... Lohnstufe 21 bis 25
- 5 ... Lohnstufe 26 bis 30
- 6 ... Lohnstufe 31 bis 35
- 7 ... Lohnstufe 36 bis 40
- 8 ... Lohnstufe 41 bis 45

Die Darstellung zeigt den perzentuellen Anteil der Versicherten in den einzelnen Gruppen am Ende des Monats Juli der Jahre 1965 bis 1968. Es geht daraus eine deutliche Verschiebung in die höheren Lohnstufen hervor. Ende Juli 1965 und 1966 gab es die in Gruppe 8 eingereihten Lohnstufen noch nicht.

Lohnstufeneinreihung aller Versicherten

Lohnstufe	Monatliche Arbeitsverdienste in S		Zahl der Pflichtversicherten am Ende des Monats			
	über	bis	Jänner 1965	Juli 1965	Jänner 1966	Juli 1966
1		225	11.060	10.223	7.107	7.205
2	225	375	45.332	32.103	28.634	23.541
3	375	525	74.463	70.529	65.563	57.243
4	525	675	53.238	51.808	55.797	53.708
5	675	825	41.285	42.247	44.209	40.753
6	825	975	31.960	33.057	33.427	31.221
7	975	1.125	36.239	33.436	32.779	31.729
8	1.125	1.275	41.505	38.456	35.040	29.289
9	1.275	1.425	46.304	40.167	37.039	39.354
10	1.425	1.575	64.172	50.367	46.817	43.784
11	1.575	1.725	84.167	62.085	53.042	46.557
12	1.725	1.875	94.536	77.514	72.975	62.958
13	1.875	2.025	109.490	97.135	91.910	77.727
14	2.025	2.175	102.840	96.479	94.635	89.152
15	2.175	2.325	105.836	103.387	100.827	97.637
16	2.325	2.475	100.627	100.650	95.907	96.230
17	2.475	2.625	103.508	106.878	101.485	103.155
18	2.625	2.775	89.090	95.238	91.503	94.480
19	2.775	2.925	85.680	92.504	89.973	94.633
20	2.925	3.075	87.133	89.742	86.602	93.459
21	3.075	3.225	70.653	80.386	80.628	87.399
22	3.225	3.375	60.149	71.104	71.095	78.076
23	3.375	3.525	57.421	69.422	68.640	76.766
24	3.525	3.675	47.442	59.567	57.674	65.816
25	3.675	3.825	42.458	55.138	53.387	61.173
26	3.825	3.975	34.753	47.676	45.403	54.063
27	3.975	4.125	33.483	46.837	44.930	53.040
28	4.125	4.275	26.108	37.616	34.979	43.689
29	4.275	4.425	22.124	32.957	31.399	39.293
30	4.425	4.575	20.564	30.685	28.433	35.560
31	4.575	4.725	16.251	24.646	23.034	29.993
32	4.725	4.875	19.970	23.563	20.718	26.490
33	4.875	5.025	13.814	20.538	19.417	25.912
34	5.025	5.175	10.828	16.084	14.372	20.145
35	5.175	5.325	9.547	15.289	13.461	18.037
36	5.325	5.475	92.641	137.967	17.249	16.508
37	5.475	5.625	—	—	11.145	15.643
38	5.625	5.775	—	—	8.619	12.463
39	5.775	—	—	—	96.320	137.608
Summe...			1,986.671	2,093.480	2,006.174	2,111.489

Lohnstufeneinreihung aller Versicherten

Lohnstufe	Monatliche Arbeitsverdienste in S		Zahl der Pflichtversicherten am Ende des Monats			
	über	bis	Jänner 1967	Juli 1967	Jänner 1968	Juli 1968
1		225	5.803	5.770	4.623	5.067
2	225	375	17.675	15.327	14.307	13.741
3	375	525	33.050	37.052	33.276	25.071
4	525	675	46.307	45.597	39.766	41.679
5	675	825	38.386	37.722	33.648	33.219
6	825	975	34.466	33.786	34.184	30.920
7	975	1.125	31.286	30.733	30.883	31.353
8	1.125	1.275	26.288	25.249	25.265	26.147
9	1.275	1.425	32.115	29.292	23.731	22.773
10	1.425	1.575	37.419	36.175	30.940	28.309
11	1.575	1.725	35.354	37.116	33.415	33.672
12	1.725	1.875	45.579	47.688	35.874	33.938
13	1.875	2.025	62.690	62.829	51.750	46.514
14	2.025	2.175	70.160	70.305	53.199	50.125
15	2.175	2.325	83.038	83.312	63.902	63.852
16	2.325	2.475	85.018	89.085	75.015	74.996
17	2.475	2.625	94.011	98.617	87.324	90.928
18	2.625	2.775	88.344	92.857	81.620	84.183
19	2.775	2.925	88.067	93.909	88.991	93.435
20	2.925	3.075	89.023	93.915	85.599	88.560
21	3.075	3.225	84.382	89.676	85.193	86.077
22	3.225	3.375	76.378	81.657	77.729	80.194
23	3.375	3.525	77.198	84.578	80.121	83.717
24	3.525	3.675	66.723	71.759	70.626	74.973
25	3.675	3.825	63.464	68.966	66.291	69.562
26	3.825	3.975	57.032	60.917	60.552	65.254
27	3.975	4.125	56.660	61.805	61.379	66.103
28	4.125	4.275	47.890	50.854	51.675	56.180
29	4.275	4.425	43.331	46.169	46.835	52.085
30	4.425	4.575	40.029	43.206	44.294	50.449
31	4.575	4.725	33.664	35.924	37.612	44.224
32	4.725	4.875	29.973	31.840	33.572	39.612
33	4.875	5.025	28.487	31.269	32.602	39.220
34	5.025	5.175	21.763	23.869	25.487	31.658
35	5.175	5.325	20.199	22.329	23.585	29.176
36	5.325	5.475	17.081	18.823	19.594	24.701
37	5.475	5.625	16.091	18.376	19.108	24.315
38	5.625	5.775	13.003	14.585	15.217	19.818
39	5.775	5.925	17.895	13.985	14.068	17.752
40	5.925	6.075	11.715	14.008	14.183	17.924
41	6.075	6.225	9.314	10.966	10.912	14.096
42	6.225	6.375	105.223	128.318	16.555	12.957
43	6.375	6.525	—	—	9.263	12.325
44	6.525	6.675	—	—	7.792	10.085
45	6.675	—	—	—	96.598	128.163
Summe...			1,981.574	2,090.215	1,948.195	2,069.102

Gebahrung laut Bundesrechnungsabschluß
(Kapitel „Soziales“ und „Sozialversicherung“)

	Ausgaben												Einnahmen			
	Gesetzliche Verpflichtungen ¹⁾				Ermessensausgaben				Zusammen							
	Mill. S															
	1965	1966	1967	1968	1965	1966	1967	1968	1965	1966	1967	1968	1965	1966	1967	1968
Sozialversicherung	5.687.376	7.012.268	7.975.232	9.089.229	—	—	—	—	5.687.376	7.012.268	7.975.232	9.089.229	338.352	353.476	376.450	344.497
Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerent- schädigung ^{2a)}	2.003.113	2.040.001	2.069.443	2.282.398	15.612	14.148	14.956	16.462	2.018.725	2.054.149	2.084.399	2.298.860	64.631	64.962	8.463	9.039
Arbeitslosen- versicherung ^{2b)}	1.202.035	1.177.284	1.285.461	1.577.808	77.953	104.754	95.894	95.634	1.279.988	1.282.038	1.381.355	1.673.442	1.067.480	1.065.692	1.127.168	1.347.060
Volksgesundheit ^{2c)}	181.649	197.201	210.561	228.126	26.386	27.816	25.885	27.761	208.035	225.017	236.446	255.887	20.855	23.848	26.215	28.444
Wohnungsfürsorge	0.135	0.065	—	—	0.742	0.244	—	—	0.877	0.309	—	—	4.438	4.005	—	—
Sonstiges ^{2d)}	217.065	200.994	209.310	207.095	39.030	27.619	32.894	31.838	256.095	228.613	242.204	238.933	217.321	278.023	278.773	239.737
Insgesamt ^{2e)}	9.291.373	10.627.813	11.750.007	13.384.656	159.723	174.581	169.629	171.695	9.451.096	10.802.394	11.919.636	13.556.351	1.713.077	1.790.006	1.817.069	1.968.777

¹⁾ Einschließlich Personalaufwand.
²⁾ Hievon Personalaufwand.

	1965	1966	1967	1968
Mill. S				
a	52.555	57.963	63.102	67.768
b	146.317	160.433	173.517	184.192
c	29.090	32.405	36.877	40.215
d	65.360	67.731	70.211	76.455
e	293.322	318.532	343.707	368.630

Auf Grund der Kompetenzänderungen gemäß BGBl. Nr. 70/1966 betrifft der Bundesrechnungsabschluß 1966 hinsichtlich der Gebahrungen „Wohnungsfürsorge“ und „Bundesfachschule für Technik“ sowie „Beitrag zum Bundesjugendplan“ (siehe Aufgliederung zu „Sonstiges“) nur das 1. Halbjahr 1966.

Gebahrung laut Bundesrechnungsabschluß
(Kapitel „Soziales“ und „Sozialversicherung“)

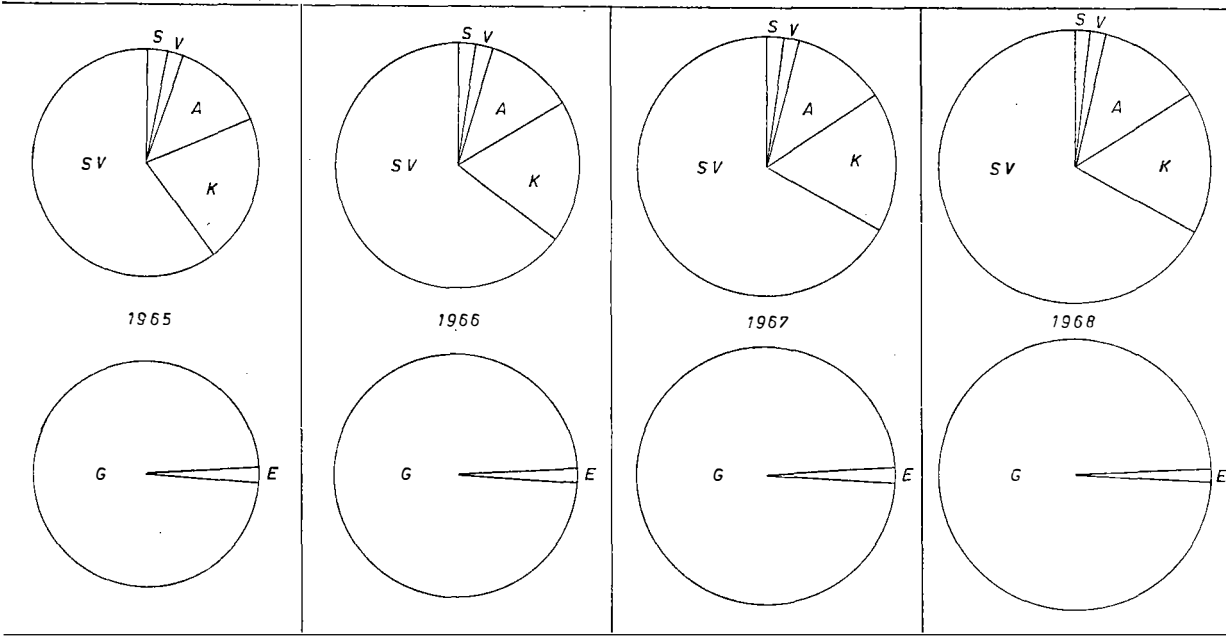
	Ausgaben												Einnahmen			
	Gesetzliche Verpflichtungen ¹⁾				Ermessensausgaben				Zusammen							
	%															
	1965	1966	1967	1968	1965	1966	1967	1968	1965	1966	1967	1968	1965	1966	1967	1968
Sozialversicherung.....	60·18	64·91	66·91	67·05	—	—	—	—	60·18	64·91	66·91	67·05	19·75	19·75	20·72	17·50
Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerentschädi- gung	21·19	18·88	17·36	16·83	0·17	0·14	0·13	0·13	21·36	19·02	17·49	16·96	3·77	3·63	0·47	0·46
Arbeitslosenversicherung	12·72	10·90	10·78	11·64	0·82	0·97	0·81	0·70	13·54	11·87	11·59	12·34	62·31	59·54	62·03	68·42
Volksgesundheit	1·92	1·83	1·77	1·68	0·28	0·26	0·21	0·21	2·20	2·09	1·98	1·89	1·22	1·33	1·44	1·44
Wohnungsfürsorge	0·00	0·00	—	—	0·01	0·00	—	—	0·01	0·00	—	—	0·26	0·22	—	—
Sonstiges	2·30	1·86	1·76	1·53	0·41	0·25	0·27	0·23	2·71	2·11	2·03	1·76	12·69	15·53	15·34	12·18
Insgesamt	98·31	98·38	98·58	98·73	1·69	1·62	1·42	1·27	100·00	100·00	100·00	100·00	100·00	100·00	100·00	100·00

¹⁾ Einschließlich Personalaufwand.

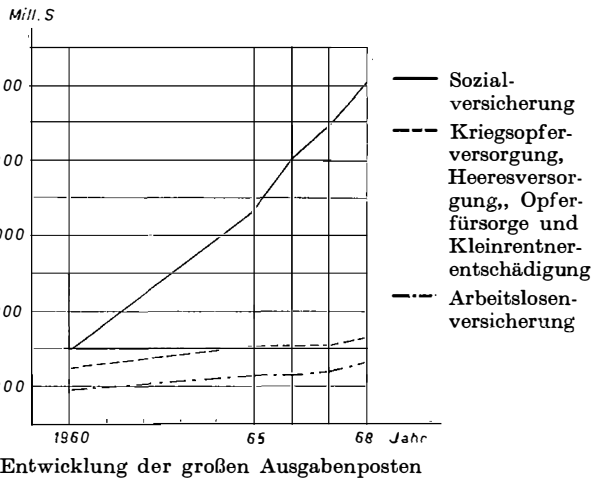
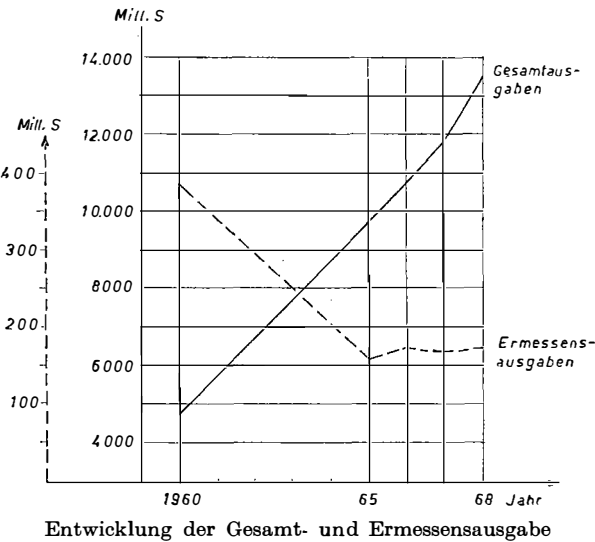
Gebahrung laut Bundesrechnungsabschluß
(Aufgliederung der „Sonstigen Ausgaben“ und „Sonstigen Einnahmen“)

	Sonstige Ausgaben												Sonstige Einnahmen			
	Gesetzliche Verpflichtungen				Ermessensausgaben				Zusammen							
	Mill. S															
	1965	1966	1967	1968	1965	1966	1967	1968	1965	1966	1967	1968	1965	1966	1967	1968
Bundesministerium für soziale Verwaltung	49-389	54-669	59-721	64-664	7-911	9-008	15-831	14-953	57-300	63-677	75-552	79-617	1-222	1-006	6-291	6-766
Reservefonds nach dem AIVG.	5-000	—	—	—	—	—	—	—	5-000	—	—	—	97-012	146-917	138-873	99-222
SchlechtwetterentschädigungimBaugewerbe	98-720	85-359	88-967	75-450	—	—	—	—	98-720	85-359	88-967	75-450	74-942	84-250	89-721	88-682
Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfen- gesetz (Arbeitslosenversicherung)	33-420	31-355	32-543	36-829	—	—	—	—	33-420	31-355	32-543	36-829	41-641	44-189	42-995	43-978
Einigungsämter, Heimarbeitskommissionen	0-646	0-762	0-821	0-868	0-386	0-443	0-426	0-435	1-032	1-205	1-247	1-303	0-000	0-000	0-000	0-000
Ärztliche Untersuchung der in Beschäftigung stehenden Jugendlichen.....	5-660	5-258	4-766	4-791	—	—	—	—	5-660	5-258	4-766	4-791	—	—	—	—
Ersatz des Aufwandes nach dem Mutter- schutzgesetz	0-374	0-414	0-375	0-487	—	—	—	—	0-374	0-414	0-375	0-487	—	—	—	—
Überbrückungshilfen an ehemalige öffentlich Bedienstete.....	0-091	0-094	0-114	0-117	—	—	—	—	0-091	0-094	0-114	0-117	0-034	0-024	0-026	0-052
Bundesfachschule für Technik	4-739	2-470	—	—	2-867	1-451	—	—	7-606	3-921	—	—	1-009	0-581	—	—
Bundesministerium für soziale Verwaltung; Allgemeine Fürsorge (Schülerausspeisung und sonstige Maßnahmen der Fürsorge).	—	—	—	—	13-676	10-614	11-983	11-496	13-676	10-614	11-983	11-496	0-439	0-154	—	—
Beitrag zum Bundesjugendplan	—	—	—	—	10-000	2-000	—	—	10-000	2-000	—	—	—	—	—	—
Arbeitsinspektion	19-026	20-613	22-003	23-889	4-190	4-103	4-654	4-954	23-216	24-716	26-657	28-843	1-022	0-902	0-867	1-037
Summe ...	217-065	200-994	209-310	207-095	39-030	27-619	32-894	31-838	256-095	228-613	242-204	238-933	217-321	278-023	278-773	239-737

Entwicklung der großen Ausgabenposten sowie der gesetzlichen Ausgaben und der Ermessensausgaben



SV ... Sozialversicherung
A Arbeitslosenversicherung
S..... Sonstiges
K Kriegsoferversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerentschädigung
V Volksgesundheit
G Gesetzliche Verpflichtungen
E Ermessensausgaben



Personalstände des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und seiner Dienststellen ¹⁾ laut Dienstpostenplan

	1965	1966	1967	1968
Zentralleitung	633	647	601	593
Landesarbeitsämter und Arbeitsämter	2.838	2.820	2.826	2.815
Landesinvalidenämter und Invalidenfürsorgeanstalt	927	937	935	916
Arbeitsinspektion	334	334	323	315
Untersuchungsanstalten	435	443	445	439
Prothesenwerkstätten	41	44	42	42
Heimarbeitskommissionen	10	10	10	10
Hebammenlehranstalten	3	3	3	3
Heilanstalten	—	—	—	—
Krankenanstalt für Neurochirurgie in Bad Ischl	96	96	97	95
Bundesfachschule für Technik	65	72	—	—
Kuranstalt für Kriegsbeschädigte Bad Hofgastein	12	—	—	—
Bundesapotheken	24	24	25	24
Sanitätsdienst bei den Landesregierungen	2	2	1	1
Amtsärzte	—	—	—	—
Gesamtstand	5.420	5.432	5.308	5.253

¹⁾ Ohne Teilbeschäftigte und Saisonbedienstete (z. B. Heizer, Bedienerinnen u. dgl.).

Öffentliche Fürsorge

Gegenstand		Leistungsaufwand in 1000 S		
		1966	1967	1968
Offene Fürsorge	Jahresbruttoaufwand für Dauerbefürsorgte (Dauerunterstützungen)	221.867	246.836	257.383
	Jahresbruttoaufwand für dauerbefürsorgte Pflegekinder (Dauerunterstützungen)	62.602	72.470	86.119
	Einmalige wirtschaftliche Unterstützungen für Dauerbefürsorgte.....	18.589	16.592	18.302
	Einmalige wirtschaftliche Unterstützungen für Nicht-Dauerbefürsorgte .	7.308	8.591	9.071
	Jahresbruttoaufwand für Kranken- und Wochenfürsorge (Dauerbefürsorgte)	17.687	19.275	21.165
	Jahresbruttoaufwand für Kranken- und Wochenfürsorge (Nicht-Dauerbefürsorgte)	7.999	9.603	11.591
Geschlossene Fürsorge	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Krankenanstalten	48.894	41.621	36.433
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Altersheimen	187.292	192.168	217.655
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Siechenheimen	53.034	57.431	67.326
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Obdachlosenheimen	197	195	192
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Kinder- und Jugendheimen ...	211.012	238.412	253.403
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Säuglings-, Entbindungs- und Wöchnerinnenheimen	6.816	8.265	8.019
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Taubstummenanstalten	3.853	2.465	1.613
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Blindenanstalten	3.380	2.965	2.790
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke	293.302	361.376	410.545
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Ausbildungsanstalten für geistes-schwache Kinder	14.352	11.095	11.867
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Anstalten für Körperbehinderte.	8.835	4.400	1.600
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Tbc-Heilanstalten	140	92	31
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Kur- und Genesungsheimen ...	316	224	144
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Trinkerheilstätten	804	845	893
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in sonstigen Anstalten	1.601	1.312	1.117
	Beiträge für verschiedene Fürsorgeeinrichtungen	—	1.455	1.277
	Transport- und Überstellungskosten in der geschlossenen Fürsorge ...	1.812	1.656	1.525
Blindenbeihilfe		77.568	83.903	90.532
Summe		1,249.260	1,383.247	1,510.593

Präsenzdienst leistende Personen

Versicherungsträger	Jahresdurchschnitt		
	1965	1967	1968
Gebietskrankenkasse Wien	8.866	6.709	5.092
Gebietskrankenkasse Niederösterreich	3.649	3.547	3.168
Gebietskrankenkasse Burgenland	171	270	404
Gebietskrankenkasse Oberösterreich	3.933	4.229	3.399
Gebietskrankenkasse Steiermark	3.465	2.989	2.620
Gebietskrankenkasse Kärnten	1.913	2.485	2.530
Gebietskrankenkasse Salzburg	1.513	1.189	683
Gebietskrankenkasse Tirol	1.222	1.236	1.256
Gebietskrankenkasse Vorarlberg	396	735	644
Betriebskrankenkasse Staatsdruckerei	15	14	16
Betriebskrankenkasse Tabakwerke	6	2	2
Betriebskrankenkasse Verkehrsbetriebe	19	32	30
Betriebskrankenkasse Semperit	48	62	41
Betriebskrankenkasse Neusiedler	18	15	14
Betriebskrankenkasse Donawitz	91	111	50
Betriebskrankenkasse Zeltweg	20	40	32
Betriebskrankenkasse Kindberg	14	21	4
Betriebskrankenkasse Böhler	151	152	48
Betriebskrankenkasse Pengg	13	15	4
Landwirtschaftsrankenkasse Wien	31	20	26
Landwirtschaftsrankenkasse Niederösterreich	139	134	112
Landwirtschaftsrankenkasse Burgenland	19	22	20
Landwirtschaftsrankenkasse Oberösterreich	151	264	162
Landwirtschaftsrankenkasse Steiermark	136	121	96
Landwirtschaftsrankenkasse Kärnten	58	43	24
Landwirtschaftsrankenkasse Salzburg	24	19	27
Landwirtschaftsrankenkasse Tirol	39	36	24
Landwirtschaftsrankenkasse Vorarlberg	14	18	16
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	280	271	151
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	367	321	321
Österreichische Bauernkrankenkasse	—	779	965
Krankenversicherung insgesamt ¹⁾	26.781	25.901	21.981

¹⁾ Ohne Gewerbliche Selbständigen-Krankenkassen; ohne Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter.

Anteil der Dienstgeber und Dienstnehmer an den Beiträgen für pflichtversicherte Erwerbstätige

Versicherungsträger	Jahr	Beiträge für pflichtver- sicherte Erwerbstätige in 1000 S	Prozentueller Anteil an den Beiträgen	
			Dienstgeber	Dienstnehmer
Krankenkassen nach dem ASVG.	1965	4,044.567	50·0	50·0
	1967	4,452.662	50·0	50·0
	1968	5,046.769	50·0	50·0
Unfallversicherungsträger nach dem ASVG.	1965	1,330.417	100·0	—
	1967	1,517.032	100·0	—
	1968	1,576.932	100·0	—
Pensionsversicherungsträger nach dem ASVG.				
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	1965	6,762.254	50·0	50·0
	1967	8,219.399	50·0	50·0
	1968	8,694.432	50·0	50·0
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	1965	339.381	53·1	46·9
	1967	372.066	53·0	47·0
	1968	376.648	53·0	47·0
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	1965	118.749	50·0	50·0
	1967	151.921	50·0	50·0
	1968	161.155	50·0	50·0
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	1965	4,079.178	50·0	50·0
	1967	5,513.988	50·0	50·0
	1968	6,064.546	50·0	50·0
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	1965	302.898	62·5	37·5
	1967	307.182	62·2	37·8
	1968	301.449	62·1	37·9

Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung
(Berichtsmonat Dezember 1968)

Bezeichnung	Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	Summe Pensionsversicherung der Unselbständigen	Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
Zahl der Ausgleichszulagen zu den Pensionen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit	52.532	28.843	448	3.613	1.089	86.525	5.138
in % der Pensionen ...	31·3	67·4	14·1	8·7	10·3	32·5	51·6
Zahl der Ausgleichszulagen zu den Alterspensionen	38.106	12.874	234	1.687	133	53.034	24.478
in % der Pensionen ...	16·7	51·5	6·7	1·8	2·1	14·8	44·7
Zahl der Ausgleichszulagen zu den Witwenpensionen	72.046	9.743	1.682	10.788	4.202	98.461	18.243
in % der Pensionen ...	37·4	48·8	21·6	13·9	36·7	31·8	58·8
Zahl der Ausgleichszulagen zu den Waisenspensionen	15.074	2.467	193	1.064	548	19.346	1.879
in % der Pensionen ...	44·3	55·1	19·6	13·7	25·0	39·1	47·4
Gesamtzahl der Ausgleichszulagen	177.758	53.927	2.557	17.152	5.972	257.366	49.738
in % der Pensionen ...	28·5	58·5	16·6	7·8	19·5	26·2	49·9

Gebärungsübersicht der Sozialversicherung
Erstellt auf Grund der Erfolgsrechnungen (1968)

Versicherungszweig (Versicherungsträger)	Gesamt- einnahmen	Gesamt- ausgaben	Saldo	Ausgaben in % der Einnahmen	Zahl der Kassen (Anst. Abt.) mit	
					aktiver	passiver
	in 1000 Schilling				Gebärung	
Krankenversicherung	9,792.187	9,665.531	+ 126.656	98·7	22	18
Gebietskrankenkassen	6,864.426	6,739.490	+ 124.936	98·2	7	2
Betriebskrankenkassen	203.155	193.375	+ 9.780	95·2	9	1
Landwirtschaftsrankenkassen	383.402	400.809	— 17.407	104·5	2	7
Versicherungsanstalt des österreichi- schen Bergbaues	142.925	153.108	— 10.183	107·1	—	1
Versicherungsanstalt der österreichi- schen Eisenbahnen	486.587	499.966	— 13.379	102·7	—	1
Versicherungsanstalt öffentlich Bedien- steter	681.458	716.025	— 34.567	105·1	—	1
Gewerbliche Selbständigen-Kranken- kassen	457.693	447.869	+ 9.824	97·9	3	5
Österreichische Bauernkrankenkasse..	572.541	514.889	+ 57.652	89·9	1	—
Unfallversicherung	1,752.659	1,764.859	— 12.200	100·7	2	2
Pensionsversicherung der Unselb- ständigen	23,374.716	22,659.152	+ 715.564	96·9	5	—
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	13,354.851	12,949.015	+ 405.876	97·0	1	—
Land- und Forstwirtschaftliche Sozial- versicherungsanstalt	1,696.379	1,651.716	+ 44.663	97·4	1	—
Versicherungsanstalt der österreichi- schen Eisenbahnen	304.555	294.999	+ 9.556	96·9	1	—
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	7,152.058	6,923.819	+ 228.239	96·8	1	—
Versicherungsanstalt des österreichi- schen Bergbaues	866.833	839.603	+ 27.230	96·9	1	—
Pensionsversicherung der Selbständigen.	2,496.977	2,458.490	+ 38.487	98·5	3	—
Pensionsversicherungsanstalt der ge- werblichen Wirtschaft	1,825.796	1,804.934	+ 20.862	98·9	1	—
Landwirtschaftliche Zuschußrenten- versicherungsanstalt	653.734	637.575	+ 16.159	97·5	1	—
Versicherungsanstalt des österreichi- schen Notariates	17.447	15.981	+ 1.466	91·6	1	—
Sozialversicherung insgesamt	37,416.539	36,548.032	+ 868.507	97·7	32	20

Rate der Säuglingssterblichkeit aufgeschlüsselt nach Bundesländern

Bundesländer	Lebendgeborene	Gestorbene	Gestorbene Säuglinge auf 1000 Lebendgeborene
	auf 1000 Einwohner		
	1960		
Burgenland	19.2	11.8	47.8
Kärnten	21.5	10.9	44.9
Niederösterreich	18.2	13.4	38.7
Oberösterreich	20.9	11.3	34.7
Salzburg	20.8	10.1	37.6
Steiermark	19.2	12.1	40.2
Tirol	21.9	10.3	31.6
Vorarlberg	23.9	9.7	33.4
Wien	10.7	15.9	33.4
Österreich...	17.9	12.7	37.5
	1961		
Burgenland	18.6	11.3	38.4
Kärnten	21.7	10.1	36.6
Niederösterreich	18.8	12.6	34.6
Oberösterreich	21.7	10.5	31.9
Salzburg	21.8	10.1	33.8
Steiermark	20.0	11.3	33.4
Tirol	23.1	10.1	26.8
Vorarlberg	25.3	9.4	26.7
Wien	11.5	15.5	31.2
Österreich...	18.6	12.1	32.7
	1962		
Burgenland	18.6	12.3	42.1
Kärnten	21.1	10.4	36.5
Niederösterreich	18.7	13.5	33.8
Oberösterreich	21.6	11.2	33.1
Salzburg	21.7	10.2	28.9
Steiermark	20.0	12.2	35.7
Tirol	23.6	10.4	25.0
Vorarlberg	25.2	9.4	27.9
Wien	12.0	16.1	30.8
Österreich...	18.7	12.7	32.8
	1963		
Burgenland	18.5	12.3	36.0
Kärnten	21.0	10.7	36.6
Niederösterreich	18.7	13.6	32.1
Oberösterreich	21.4	11.2	26.5
Salzburg	22.1	11.0	32.6
Steiermark	20.2	11.9	36.0
Tirol	24.0	10.8	27.7
Vorarlberg	25.0	9.3	27.4
Wien	12.3	16.0	29.3
Österreich...	18.8	12.8	31.3
	1964		
Burgenland	18.0	12.2	35.8
Kärnten	20.7	10.1	30.9
Niederösterreich	18.3	13.4	27.9
Oberösterreich	21.0	10.7	28.2
Salzburg	22.0	10.2	29.6
Steiermark	19.8	11.4	31.7
Tirol	24.2	9.9	26.2
Vorarlberg	25.3	9.2	29.0
Wien	12.2	15.7	28.5
Österreich...	18.5	12.3	29.2

Rate der Säuglingssterblichkeit aufgeschlüsselt nach Bundesländern
(Fortsetzung)

Bundesländer	Lebendgeborene	Gestorbene	Gestorbene Säuglinge auf 1000 Lebendgeborene
	auf 1000 Einwohner		
	1965		
Burgenland	16·6	13·0	32·4
Kärnten	19·7	10·8	34·2
Niederösterreich	17·9	14·2	28·4
Oberösterreich	20·2	11·2	26·8
Salzburg	21·4	10·3	26·1
Steiermark	18·7	12·1	31·3
Tirol	23·3	10·0	20·8
Vorarlberg	23·7	9·2	24·7
Wien	12·1	16·8	28·9
Österreich...	17·9	13·0	28·3
	1966		
Burgenland	16·9	11·6	29·7
Kärnten	19·0	10·5	32·6
Niederösterreich	17·3	13·4	28·0
Oberösterreich	19·7	10·8	26·5
Salzburg	20·5	10·2	27·2
Steiermark	18·5	11·7	31·4
Tirol	22·8	10·1	21·6
Vorarlberg	23·3	8·9	26·9
Wien	12·3	16·3	28·1
Österreich...	17·6	12·5	28·1
	1967		
Burgenland	15·6	12·5	30·7
Kärnten	19·1	10·6	29·5
Niederösterreich	17·1	14·1	25·9
Oberösterreich	19·2	11·2	26·0
Salzburg	20·8	10·3	23·8
Steiermark	17·9	12·3	28·9
Tirol	22·3	10·2	22·1
Vorarlberg	22·7	9·1	24·5
Wien	12·5	17·0	26·5
Österreich...	17·4	13·0	26·4
	1968		
Burgenland	15·8	12·9	30·3
Kärnten	18·6	10·7	25·4
Niederösterreich	16·8	14·3	25·5
Oberösterreich	18·7	11·4	25·1
Salzburg	20·7	10·3	24·9
Steiermark	18·0	12·4	30·2
Tirol	22·1	10·2	19·1
Vorarlberg	22·1	9·0	22·3
Wien	12·4	16·8	24·8
Österreich...	17·2	13·1	25·5

Zahl der Krankenbetten in Österreich
Stand: 31. Dezember 1968

Bundesland	Einwohnerzahl: (geschätzt vom Österreichischen Statistischen Zentralamt)	tatsächlich aufgestellte Betten	tatsächlich aufgestellte Betten in Prozenten der Einwohnerzahl
Burgenland	266.700	1.175	0·44
Kärnten	522.200	4.936	0·94
Niederösterreich	1,364.500	13.205	0·96
Oberösterreich	1,207.700	11.194	0·92
Salzburg	388.600	4.457	1·14
Steiermark	1,184.100	13.151	1·11
Tirol	508.200	5.046	0·99
Vorarlberg	264.600	2.113	0·79
Wien	1,642.100	24.016	1·46
Österreich...	7,348.700	79.293	1·07

Gemeldete Infektionskrankheiten

	1967 (endgültiges Ergebnis)		1968 (vorl. Ergebnis)	
	Erkrankungsf.	Sterbefälle	Erkrankungsf.	Sterbefälle
Diphtherie	109	3	43	—
Scharlach	9.801	1	7.435	2
Keuchhusten	3.317	12	1.813	3
Ansteckende Lungen- und Kehlkopftuberkulose	2.663	1.020	2.856	899
Hauttuberkulose	25	—	11	3
Tuberkulose anderer Organe	484	90	490	102
Übertragbare Genickstarre (Meningitis epid.)	146	13	124	15
Übertragbare Gehirnentzündung (Encephalitis epid.)	6	2	5	—
Übertragbare Kinderlähmung (Poliomyelitis)	—	—	5	2
Körnerkrankheit (Trachom)	—	—	—	—
Typhus (Abdominaltyphus)	99	4	103	3
Paratyphus	192	5	184	3
Übertragbare Ruhr	62	1	56	1
Bakterielle Lebensmittelvergiftung	609	5	162	3
Leptospiren-Erkrankungen	6	1	6	—
Wochenbettfieber nach standesamtlich gemeldeter Geburt	—	—	1	1
Wochenbettfieber nach Fehlgeburt	4	—	24	—
Hepatitis infectiosa	5.877	46	6.096	32
Malaria	3	1	2	—
Bangsche Krankheit	9	—	4	—
Tularämie	134	—	35	—
Psittakose	6	—	7	—
Trichinose	1	—	—	—
Milzbrand	2	—	1	—
Lyssa	—	—	—	—
Grippe ¹⁾	48.016	71	59.964	78
Gonorrhöe ¹⁾	3.841	—	3.707	—
Lues ¹⁾	792	13	781	9
Bißverletzungen durch wutkranke oder wutverdächtige Tiere.....	4.399 Fälle		4.512 Fälle	
davon Kopfverletzungen	415 Fälle		407 Fälle	

¹⁾ Ohne gesetzliche Verpflichtung zur Meldung.

Gliederung der Unfälle nach Ursachen

Ursachen der Unfälle	Unfälle		Davon Todesfälle			
	Zahl	in Prozenten der Gesamtsumme	Zahl	in Prozenten der Summe		
				aller Todesfälle	der Unfälle	der Unfälle mit gleicher Ursache
	1967					
Krafterzeugung	383	0-370	—	—	—	—
Mechanische Verarbeitung	11.755	11-342	11	2-631	0-010	0-094
Sonstige Verarbeitung	4.145	3-999	8	1-914	0-008	0-193
Transportmittel	3.818	3-684	56	13-397	0-054	1-467
Verschiedene Arbeitsverrichtungen	68.761	66-343	115	27-512	0-111	0-167
Sonstige beziehungsweise unbekannte Ursachen.	1.184	1-142	4	0-957	0-004	0-338
Nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem oder unabhängig vom Betrieb	13.599	13-120	224	53-589	0-216	1-647
Summe. . .	103.645	100-000	418	100-000	0-403	—
	1968					
Krafterzeugung	375	0-369	4	0-941	0-004	1-067
Mechanische Verarbeitung	11.023	10-844	15	3-529	0-015	0-136
Sonstige Verarbeitung	4.203	4-135	5	1-176	0-005	0-119
Transportmittel	3.792	3-730	75	17-647	0-074	1-978
Verschiedene Arbeitsverrichtungen	66.239	65-165	103	24-235	0-101	0-156
Sonstige beziehungsweise unbekannte Ursachen.	1.382	1-360	2	0-472	0-002	0-144
Nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem oder unabhängig vom Betrieb	14.634	14-397	221	52-000	0-217	1-511
Summe. . .	101.648	100-000	425	100-000	0-418	—

Entwicklung der bei den Arbeitsinspektoraten zur Inspektion vorgemerkten Betriebe

Betriebszweig	Jahr	Zahl der vorgemerkten Betriebe mit				Summe
		1—4	5—19	20—50	über 50	
		Dienstnehmern				
Bauwesen	1967	6.074	9.119	1.738	586	17.517
	1968	7.473	10.302	1.651	560	19.986
		+ 1.399	+ 1.183	— 87	— 26	+ 2.469
Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	1967	8.950	6.100	1.444	1.184	17.678
	1968	9.146	6.298	1.454	1.172	18.070
		+ 196	+ 198	+ 10	— 12	+ 392
Holzbearbeitung	1967	7.549	3.138	540	209	11.436
	1968	7.302	3.160	549	202	11.213
		— 247	+ 22	+ 9	— 7	— 223
Textilbetriebe	1967	833	458	238	294	1.823
	1968	849	434	218	303	1.804
		+ 16	— 24	— 20	+ 9	— 19
Bekleidungsbetriebe	1967	5.243	1.484	412	325	7.464
	1968	5.099	1.418	415	304	7.236
		— 144	— 66	+ 3	— 21	— 228
Graphische Betriebe	1967	517	418	149	108	1.192
	1968	528	422	146	115	1.211
		+ 11	+ 4	— 3	+ 7	+ 19
Nahrungs- und Genußmittelbetriebe	1967	8.348	2.737	441	316	11.842
	1968	8.252	2.727	431	320	11.730
		— 96	— 10	— 10	+ 4	— 112
Hotel-, Gast- und Schankbetriebe	1967	10.970	3.144	452	147	14.713
	1968	11.113	3.220	482	137	14.952
		+ 143	+ 76	+ 30	— 10	+ 239
Handel	1967	24.571	7.632	1.329	541	34.073
	1968	25.453	7.874	1.380	560	35.267
		+ 882	+ 242	+ 51	+ 19	+ 1.194
Geldwesen, Privatversicherung	1967	541	468	145	148	1.302
	1968	546	492	165	163	1.366
		+ 5	+ 24	+ 20	+ 15	+ 64
Summe aller vorgemerkten Betriebe	1967	85.751	40.272	8.294	4.859	139.176
	1968	88.006	41.960	8.287	4.821	143.074
		+ 2.255	+ 1.688	— 7	— 38	+ 3.898

¹⁾ + Zuwachs gegenüber 1967
 — Verringerung gegenüber 1967

ANHANG 2

VERZEICHNIS der Dienstbehörden und Dienststellen im Bereiche des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

Verzeichnis

der Dienstbehörden und Dienststellen im Bereiche des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

Landesarbeitsämter und Arbeitsämter

Landesarbeitsamt WIEN 1010 Wien, Weihburggasse 30

Arbeitsämter:

Angestellte	1050 Wien, Embelgasse 2—4
Bau-Holz	1160 Wien, Herbststraße 6—10
Bekleidung, Textil, Leder	1050 Wien, Obere Amtshausgasse 5—7
Gastgewerbe	1050 Wien, Castelligasse 17
Graphik, Papier	1031 Wien, Esteplatz 2
Handels-, Transport-, Verkehrs- und landwirtschaftliche Arbeiter	1060 Wien, Mollardgasse 8
Jugendliche	1031 Wien, Esteplatz 2
Körperbehinderte	1050 Wien, Obere Amtshausgasse 1—3
Lebensmittel	1050 Wien, Castelligasse 17
Metall, Chemie	1050 Wien, Obere Amtshausgasse 1—3
Persönliche Dienstleistungen	1040 Wien, Belvederegasse 32
Liesing	1235 Wien XXIII, Liesing
Geschäftsstelle der Heimarbeits- kommissionen beim Einigungs- amt Wien	1030 Wien, Löwengasse 47

Landesarbeitsamt NIEDERÖSTERREICH 1013 Wien, Hohenstaufengasse 2

Arbeitsämter:

Amstetten	3300 Amstetten, Preinsbacherstraße 13
Zweigstelle des Arbeitsamtes Amstetten:	
Haag	3350 Haag, Höllriglstraße 7
Baden	2500 Baden, Palffygassee 28
Zweigstelle des Arbeitsamtes Baden:	
Pottendorf	2486 Pottendorf, Gemeindeamt, Hauptstraße 11
Berndorf-St. Veit	2562 St. Veit, Hauptstraße 51
Bruck a. d. Leitha	2460 Bruck, Schillerstraße 5
Zweigstelle des Arbeitsamtes Bruck a. d. Leitha:	
Hainburg	2410 Hainburg, Hauptplatz 10
Gänserndorf	2230 Gänserndorf, Friedensgasse 4
Zweigstellen des Arbeitsamtes Gänserndorf:	
Großenzersdorf	2301 Großenzersdorf, Elisabethstraße 7
Zistersdorf	2225 Zistersdorf, Hauptstraße 12
Gmünd	3950 Gmünd, Bahnhofstraße 33
Hollabrunn	2020 Hollabrunn, Koliskoplatz 9
Horn	3580 Horn, Frauenhofnerstraße 10
Korneuburg	2100 Korneuburg, Wiener Ring 24
Krems	3500 Krems, Kasernstraße 29
Lilienfeld	3180 Lilienfeld, Dörfel 50
Melk	3390 Melk, Bahnhofstraße 2
Zweigstelle des Arbeitsamtes Melk:	
Ybbs/Donau	3370 Ybbs, Siedlung Gottsackerfeld, Block B, Stauwerkstraße 14
Mistelbach	2130 Mistelbach, Oserstraße 29
Zweigstelle des Arbeitsamtes Mistelbach:	
Laa a. d. Thaya	2136 Laa, Stadtplatz 43
Mödling	2340 Mödling, Weißes Kreuz-Gasse 4
Neulengbach	3040 Neulengbach, Hauptstraße 2
Neunkirchen	2620 Neunkirchen, Postgasse 4
Zweigstellen des Arbeitsamtes Neunkirchen:	
Gloggnitz	2640 Gloggnitz, Fr. W. Raiffeisen-Gasse 4

St. Pölten	3100 St. Pölten, Rennbahnstraße 4
Scheibbs	3270 Scheibbs, Hauptstraße 204—205
Schwechat	2320 Schwechat, Sendnergasse 13—15
Stockerau	2000 Stockerau, Schulgasse 4
Tulln	3430 Tulln, Bahnhofstraße 20
Waidhofen a. d. Thaya	3830 Waidhofen, Thayastraße 3
Waidhofen a. d. Ybbs	3340 Waidhofen, Schöffelstraße 4
Wiener Neustadt	2700 Wr. Neustadt, Neunkirchner Straße 36
Zwettl	3910 Zwettl, Hamerlingstraße 2 a

Landesarbeitsamt OBERÖSTERREICH 4020 Linz, Gruberstraße 63

Arbeitsämter:

Braunau	5280 Braunau, Palmplatz 1
Eferding	4070 Eferding, Stadtplatz 37
Freistadt	4240 Freistadt, Am Pregarten 1
Gmunden	4810 Gmunden, Johann Evangelist Haber-Straße 13
Zweigstelle des Arbeitsamtes Gmunden:	
Bad Ischl	4820 Bad Ischl, Grazer Straße 8
Grieskirchen	4710 Grieskirchen, Manglborg 23
Kirchdorf	4560 Kirchdorf, Simon Redtenbacher-Platz 3
Linz	4021 Linz, Wiener Straße 7
Zweigstellen des Arbeitsamtes Linz:	
Enns	4470 Enns, Dr. Karl Renner-Straße 9
Traun	4050 Traun, Kirchenplatz 8
Perg	4320 Perg, Stifterstraße 2
Ried	4910 Ried, Turnerstraße 8
Rohrbach	4150 Rohrbach, Haslacher Straße 7
Schärding	4780 Schärding, Bahnhofstraße 141
Steyr	4400 Steyr, Tomitzstraße 7
Zweigstellen des Arbeitsamtes Steyr:	
Bad Hall	4540 Bad Hall, Kirchenplatz 1
Weyer	3335 Weyer, Hauptplatz 8
Vöcklabruck	4840 Vöcklabruck, Hinterstadt 13/15
Wels	4601 Wels, Karl Loy-Straße 23

Landesarbeitsamt SALZBURG 5020 Salzburg, Schießstattstraße 4

Arbeitsämter:

Bischofshofen	5500 Bischofshofen, Hauptschulstraße 16
Zweigstelle des Arbeitsamtes Bischofshofen:	
Bad Gastein	5640 Bad Gastein, Grillparzerstraße 211
Hallein	5400 Hallein, Ritter von Schwarz-Straße, Amtsgebäude
Salzburg	5020 Salzburg, Schießstattstraße 2
Tamsweg	5580 Tamsweg, Kirchengasse 107
Zell am See	5700 Zell am See, Bahnhofstraße 10

Landesarbeitsamt STEIERMARK 8010 Graz, Babenbergerstraße 33

Arbeitsämter:

Bruck a. d. Mur	8601 Bruck, Grazer Straße 15
Zweigstelle des Arbeitsamtes Bruck a. d. Mur:	
Mariazell	8630 Mariazell, Pater Hermann Geist-Platz 1 (Rathaus)
Deutschlandsberg	8530 Deutschlandsberg, Rathausgasse 5
Feldbach	8330 Feldbach, Schillerstraße 7
Fürstenfeld	8280 Fürstenfeld, Klostergasse 28
Gleisdorf	8200 Gleisdorf, Bahnhofstraße 11
Graz	8010 Graz, Babenbergerstraße 33

Zweigstelle des Arbeitsamtes Graz:

Peggau	8120 Peggau, Hauptstraße 153
Hartberg	8230 Hartberg, Ressavarstraße 29
Judenburg	8750 Judenburg, Kapellenweg 5
Arbeitsamtsnebenstelle:	
Murau	8850 Murau, Grünfelsgasse 1
Zweigstelle der Arbeitsamtsnebenstelle Murau:	
Neumarkt	8820 Neumarkt Nr. 1
Knittelfeld	8720 Knittelfeld, Hans Resel-Gasse 17
Leibnitz	8430 Leibnitz, Schmidgasse 32
Arbeitsamtsnebenstelle:	
Mureck	8480 Mureck, Feldgasse 3
Leoben	8700 Leoben, Erzherzog Johann-Straße 8
Zweigstelle des Arbeitsamtes Leoben:	
Eisenerz	8790 Eisenerz, Dr. h. c. Theodor Körner-Platz 1
Liezen	8940 Liezen, Hauptstraße 14 und 14 a
Zweigstellen des Arbeitsamtes Liezen:	
Bad Aussee	8990 Bad Aussee, Parkgasse 153
Gröbming	8962 Gröbming 206
Mürzzuschlag	8680 Mürzzuschlag, Bleckmannngasse 11
Berufsberatung:	8680 Mürzzuschlag, Grüne Insel 1
Voitsberg	8570 Voitsberg, Konrad von Hötzendorf-Straße 14 a
Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung:	
	8570 Voitsberg, Roseggergasse 5
Weiz	8160 Weiz, Hans Klöpfer-Gasse 6

Landesarbeitsamt TIROL 6020 Innsbruck, Schöpfstraße 5**Arbeitsämter:**

Imst	6460 Imst, Dr. Pfeiffenberger-Straße 8 b
Innsbruck	6020 Innsbruck, Schöpfstraße 5
Zweigstelle des Arbeitsamtes Innsbruck:	
Solbad Hall in Tirol	6060 Solbad Hall, Unterer Stadtplatz 20
Kitzbühel	6370 Kitzbühel, Hinterstadt 30
Kufstein	6332 Kufstein, Inngasse 4
Landeck	6500 Landeck, Innstraße 11
Lienz	9900 Lienz, Beda-Weber-Gasse 20
Reutte	6600 Reutte, Obermarkt 48
Schwaz	6130 Schwaz, Spornbergerstraße 22

Landesarbeitsamt VORARLBERG 6900 Bregenz, Bahnhofstraße 43**Arbeitsämter:**

Bludenz	6700 Bludenz, Hermann Sander-Straße 12
Bregenz	6900 Bregenz, Bahnhofstraße 43
Zweigstelle des Arbeitsamtes Bregenz:	
Riezlern	6991 Riezlern 178, Klein-Walsertal
Dornbirn	6850 Dornbirn, St. Martinstraße 6
Feldkirch	6800 Feldkirch, Graf Hugo Wuhr-Gang 3—5
Heimarbeitskommission für	
Maschinstickerei nach Vorarl-	
berger Art und maschinelle	
Klößelspitzenerzeugung beim	
Einigungsamt Feldkirch	6850 Dornbirn, Altes Rathaus

Landesarbeitsamt KÄRNTEN 9020 Klagenfurt, Kumpfgasse 25**Arbeitsämter:**

Feldkirchen	9560 Feldkirchen, Gurktaler Straße 11
Hermagor	9620 Hermagor, Nr. 239
Klagenfurt	9020 Klagenfurt, Kumpfgasse 25

Spittal a. d. Drau	9800 Spittal a. d. Drau, 10. Oktober-Straße 6
St. Veit a. d. Glan	9300 St. Veit a. d. Glan, Friesacher Straße 3
Villach	9500 Villach, Meister Friedrich-Straße 3
Völkermarkt	9100 Völkermarkt, Herzog Bernhard-Platz 5
Wolfsberg	9400 Wolfsberg, Lindhofstraße 207

Landesarbeitsamt BURGENLAND 7000 Eisenstadt, Permayerstraße 10

Arbeitsämter:

Eisenstadt	7000 Eisenstadt, Permayerstraße 10
Mattersburg	7210 Mattersburg, Mozartgasse 2
Neusiedl am See	7100 Neusiedl am See, Eisenstädter Straße 3
Oberpullendorf	7350 Oberpullendorf, Spitalstraße 24
Oberwart	7400 Oberwart, Prinz Eugen-Straße 1
Stegersbach	7551 Stegersbach 73
Zweigstelle des Arbeitsamtes Stegersbach:	
Güssing	7540 Güssing, Grabengasse

Landesinvalidenämter und Prothesenwerkstätten

Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland	1010 Wien, Babenbergerstraße 5
Landesinvalidenamt für Oberösterreich	4020 Linz, Gruberstraße 63
Landesinvalidenamt für Salzburg	5020 Salzburg, Schießstattstraße 4
Landesinvalidenamt für Tirol	6021 Innsbruck, Herzog Friedrich-Straße 3
Landesinvalidenamt für Vorarlberg	6900 Bregenz, Bahnhofstraße 43
Landesinvalidenamt für Steiermark	8010 Graz, Babenbergerstraße 35
Landesinvalidenamt für Kärnten	9020 Klagenfurt, Kumpfgasse 23
Bundesstaatliche Prothesenwerkstätte Wien	1050 Wien, Geirgasse 5
Bundesstaatliche Prothesenwerkstätte Linz	4020 Linz, Gruberstraße 63

Bundesstaatliche Untersuchungsanstalten

Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt	1096 Wien, Währinger Straße 25 a
Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt Linz	4020 Linz, Weißenwolffstraße 28
Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt Salzburg	5020 Salzburg, Landeskrankenanstalten
Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt Graz	8010 Graz, Universitätsstraße 6
Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt Klagenfurt	9020 Klagenfurt, St. Veiter Straße 47
Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt Innsbruck	6020 Innsbruck, Schöpfstraße 41
Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Wien	1090 Wien, Kinderspitalgasse 15
Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Linz	4020 Linz, Bürgerstraße 47
Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Graz	8010 Graz, Universitätsstraße 6
Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Innsbruck	6020 Innsbruck, Liebeneggstraße 8
Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen	1095 Wien, Zimmermannngasse 3
Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt	1160 Wien, Possingergasse 38
Bundesstaatliches Serumprüfungsinstitut	1095 Wien, Kinderspitalgasse 15
Bundesstaatliche Schutzimpfungsanstalt gegen Wut	1090 Wien, Währinger Straße 25 a
Bundesstaatliche Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen	1090 Wien, Währinger Straße 13 a

Bundesapotheken

Bundesapothek „Alte Hofapotheke“	1010 Wien, Habsburgergasse 11
Bundesapothek „Zur Mariahilf“	1060 Wien, Mariahilfer Straße 55
Bundesapothek „Alte Hofapotheke Schönbrunn“	1130 Wien, Schloß Schönbrunn beim Meidlinger Tor

Arbeitsinspektorate

Arbeitsinspektorat für den	1. Aufsichtsbezirk	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für den	2. Aufsichtsbezirk	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für den	3. Aufsichtsbezirk	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für den	4. Aufsichtsbezirk	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für den	5. Aufsichtsbezirk	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für den	6. Aufsichtsbezirk	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für	Bauarbeiten	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für	Handels- und Verkehrs- unternehmungen	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für den	7. Aufsichtsbezirk	2700 Wr. Neustadt, Engelbrechtgasse 8
Arbeitsinspektorat für den	8. Aufsichtsbezirk	3100 St. Pölten, Radetzkystraße 1
Arbeitsinspektorat für den	9. Aufsichtsbezirk	4020 Linz, Finanzgebäude — West
Arbeitsinspektorat für den	10. Aufsichtsbezirk	5020 Salzburg, Schießstattstraße 4
Arbeitsinspektorat für den	11. Aufsichtsbezirk	8010 Graz, Opernring 2
Arbeitsinspektorat für den	12. Aufsichtsbezirk	8700 Leoben, Erzherzog Johann-Straße 6/8
Arbeitsinspektorat für den	13. Aufsichtsbezirk	9020 Klagenfurt, Herrengasse 9
Arbeitsinspektorat für den	14. Aufsichtsbezirk	6020 Innsbruck, Schöpfstraße 5
Arbeitsinspektorat für den	15. Aufsichtsbezirk	6900 Bregenz, Weiherstraße 8
Arbeitsinspektorat für den	16. Aufsichtsbezirk	7001 Eisenstadt, Permayorstraße 10
Arbeitsinspektorat für den	17. Aufsichtsbezirk	3500 Krems, Kasernstraße 29
Arbeitsinspektorat für den	18. Aufsichtsbezirk	4840 Vöcklabruck, Graben 19

ANHANG 3

VERZEICHNIS der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände

Verzeichnis

der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände

Verbände

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger	1092 Wien, Roßauer Lände 3 Postfach 216
Verband der Gewerblichen Selbständigenkrankenkassen	1061 Wien, Theobaldgasse 16 Postfach 57

Versicherungsträger

Gebietskrankenkassen

Wien	1013 Wien, Wipplingerstraße 28 Postfach 183
Zweigstelle für Angestellte	1061 Wien, Mariahilfer Straße 85—87 Postfach 286
Niederösterreich	3101 St. Pölten, Dr. Karl Renner-Promenade 14 Postfach 174
Burgenland	7001 Eisenstadt, Esterházyplatz 3 Postfach 108
Oberösterreich	4011 Linz, Gruberstraße 77 Postfach 61
Steiermark	8011 Graz, Josef Pongratz-Platz 1 Postfach 426
Kärnten	9010 Klagenfurt, Kempfstraße 8
Salzburg	5024 Salzburg, Faberstraße 19—23 Postfach 20
Tirol	6021 Innsbruck, Museumstraße 33 Postfach 574
Vorarlberg	6851 Dornbirn, Frühlingstraße 11 Postfach 4

Landwirtschaftskrankenkassen

Wien	1015 Wien, Seilerstätte 22 Postfach 71
Niederösterreich	1071 Wien, Burggasse 2 Postfach 273
Burgenland	7001 Eisenstadt, Permayerstraße 5 Postfach 13
Oberösterreich	4021 Linz, Volksgartenstraße 32 Postfach 300
Steiermark	8011 Graz, Paulustorgasse 4 Postfach 616
Kärnten	9021 Klagenfurt, Fromillerstraße 5 Postfach 158
Salzburg	5021 Salzburg, Rainerstraße 25 Postfach 193
Tirol	6021 Innsbruck, Fritz Konzert-Straße 5 Postfach 547
Vorarlberg	6901 Bregenz, Montfortstraße 9 Postfach 14

Betriebskrankenkassen

Österreichische Staatsdruckerei	1037 Wien, Rennweg 12 a
Austria Tabakwerke AG.	1091 Wien, Porzellangasse 51 Postfach 14
Wiener Verkehrsbetriebe	1101 Wien, Leebgasse 17 Postfach 164
„Semperit“ Österreichisch-Amerikanische Gummiwerke AG.	1041 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 Postfach 57
Neusiedler AG. für Papierfabrikation	2652 Hirschwang, Niederösterreich
Hütte Donawitz der ÖAMG.	8704 Donawitz, Kerpelystraße 201
Werk Zeltweg der ÖAMG.	8740 Zeltweg
Hütte Kindberg der ÖAMG.	8652 Kindberg
Gebrüder Böhler & Co. AG.	8605 Kapfenberg, Friedrich Böhler-Straße 11 Postfach 5
Firma Johann Pengg	8621 Thörl bei Aflenz

Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen

Gewerbliche Selbständigenkrankenkasse für Wien	1072 Wien, Seidengasse 13 Postfach 101
Selbständigenkrankenkasse des Fremdenverkehrs für Wien, Niederösterreich und Burgenland	1010 Wien, Kurrentgasse 5
Selbständigenkrankenkasse des Handels	1041 Wien, Brucknerstraße 8 Postfach 149
Gewerbliche Selbständigenkrankenkasse für Niederösterreich und Burgenland	2501 Baden bei Wien, Kaiser Franz-Ring 27 Postfach 159
Gewerbliche Selbständigenkrankenkasse für Steiermark	8011 Graz, Schönaugasse 10 Postfach 446
Gewerbliche Selbständigenkrankenkasse für Kärnten	9021 Klagenfurt, Bahnhofstraße 67 Postfach 120
Gewerbliche Selbständigenkrankenkasse für Oberösterreich	4011 Linz, Pfarrplatz 12 Postfach 73
Gewerbliche Selbständigenkrankenkasse für Salzburg	5021 Salzburg, Schranngasse 4 Postfach 68

Österreichische Bauernkrankenkasse

1031 Wien, Beatrixgasse 1
Postfach 163

Landeskassen:

Wien	1031 Wien, Beatrixgasse 1 Postfach 163
Niederösterreich	1031 Wien, Beatrixgasse 1
Burgenland	7000 Eisenstadt, Permayerstraße 5
Oberösterreich	4010 Linz, Humboldtstraße 6 Postfach 99
Steiermark	8010 Graz, Dietrichsteinplatz 15
Kärnten	9021 Klagenfurt, Fromillerstraße 5

Salzburg	5021 Salzburg, Paris Lodron-Straße 16
Tirol	6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 8/V
Vorarlberg	6901 Bregenz, Montfortstraße 9 Postfach 14

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

1082 Wien, Wickenburggasse 8
Postfach 500

Landesgeschäftsstellen:

Wien, Niederösterreich und Burgenland

1082 Wien, Wickenburggasse 8
Postfach 500

Oberösterreich

4011 Linz, Hessenplatz 5
Postfach 312

Steiermark

8011 Graz, Jakob Redtenbacher-Gasse 11
Postfach 729

Kärnten

9011 Klagenfurt, Paradeisergasse 12
Postfach 394

Salzburg

5011 Salzburg, Residenzplatz 1
Postfach 27

Tirol

6021 Innsbruck, Hofburg
Postfach 564

Vorarlberg

6901 Bregenz, Montfortstraße 11
Postfach 33

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

1200 Wien, Webergasse 2—6

Landesstellen:

Wien

1200 Wien, Webergasse 2—6

Linz

4021 Linz, Blumauerplatz 1
Postfach 299

Graz

8011 Graz, Theodor Körner-Straße 38
Postfach 730

Salzburg

5020 Salzburg, Dr. Franz Rehrl-Platz 5

Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten

1042 Wien, Blechturmstraße 11
Postfach 22

Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter

1092 Wien, Roßauer Lände 3

Landesstellen:

Wien

1092 Wien, Roßauer Lände 3

Linz

4010 Linz, Volksgartenstraße 14

Graz

8021 Graz, Bahnhofgürtel 79

Salzburg

5021 Salzburg, Faberstraße 20

Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt

1041 Wien, Mommsengasse 35
Postfach 137

Landesstellen:

Wien	1041 Wien, Mommsengasse 35 Postfach 137
Linz	4021 Linz, Weingartshofstraße 2 Postfach 255
Graz	8011 Graz, Paulustorgasse 4 Postfach 606
Klagenfurt	9021 Klagenfurt, Gabelsbergerstraße 13 Postfach 46
Salzburg	5021 Salzburg, Rainerstraße 25 Postfach 184

Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen

1061 Wien, Linke Wienzeile 48—52
Postfach 86

Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues

8011 Graz, Lessingstraße 20
Postfach 620

Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

1090 Wien, Mariannengasse 27

Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt

1041 Wien, Mommsengasse 35

Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates

1080 Wien, Florianigasse 2

Zuschußkassen

Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen	1010 Wien, Salzgries 17/II/15
Pensionsinstitut der Linzer Elektrizitäts- und Straßenbahn-AG.	4020 Linz, Schillerstraße 9

ANHANG 4

VERZEICHNIS über die eigenen Einrichtungen der Sozialversicherungsträger

Verzeichnis über die eigenen Einrichtungen der Sozialversicherungsträger

Allgemeine Krankenanstalten

Name, Ort	Rechtsträger	Medizinische Angaben, Abteilungen bzw. Fachstationen für	Stationäre, ambulante Behandlung	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Wien Hanuschkrankenhaus, Wien 14	GKK. Wien	Chirurgie, Interne, Augen, Hals-Nasen- Ohren, Urologie, Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	600	6
Steiermark Werkspital der Hütte Donawitz, Leoben	BKK. d. Hütte Donawitz	Chirurgie	beides	ganzjährig	30	10
Kärnten Knappschaftsrankenhaus, Bleiberg ob Villach	VA. d. ö. Berg- baues	Chirurgie (bis Oper.- Gruppe IV) Interne, Entbindungsfälle	stationär	ganzjährig	24	
					654	16

Tbc-Anstalten

Name, Ort	Rechtsträger	Medizinische Angaben, Abteilungen bzw. Fachstationen für	Stationäre, ambulante Behandlung	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Wien Heilanstalt Gersthof, Wien 18	GKK. Wien	Lungenkrankheiten	beides	ganzjährig	48	5
Niederösterreich Heilstätte Alland, Alland	PVA. d. Arb.	Lungenkrankheiten	stationär	ganzjährig	316	
Heilstätte Laab, Laab im Walde	PVA. d. Arb.	Lungenkrankheiten	stationär	ganzjährig	75	
Heilstätte Felbring, Muthmannsdorf	PVA. d. Arb.	Lungenkrankheiten	stationär	ganzjährig	80	
Steiermark Heilstätte Gröbming, Gröbming	PVA. d. Arb.	Lungenkrankheiten a)	stationär	ganzjährig	84	
Oberösterreich Heilstätte Weyer, Weyer	PVA. d. Arb.	Lungenkrankheiten	stationär	ganzjährig	165	
a) Wiedereröffnung nach Generaladaptierung am 18. 4. 1966.					768	5

Unfallkrankenhäuser

Name, Ort	Rechts- träger	Medizinische Angaben, Abteilungen bzw. Fachstationen für	Stationäre, ambulante Behandlung	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Wien						
Arbeitsunfallkrankenhaus, Wien 20	AUVA	Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	80	
Arbeitsunfallkrankenhaus, Wien 12	AUVA	Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	200	
Steiermark						
Arbeitsunfallkrankenhaus, Graz	AUVA	Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	218	
Unfallkrankenhaus Kal- wang	LuFSVA	Unfallchirurgie und berufliche Wiederher- stellung	beides	ganzjährig	70	10
Oberösterreich						
Arbeitsunfallkrankenhaus, Linz	AUVA	Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	186	
Kärnten						
Arbeitsunfallkrankenhaus, Klagenfurt	AUVA	Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	85	
Salzburg						
Arbeitsunfallkrankenhaus, Salzburg, Stadt	AUVA	Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	150	
					989	10

Sonstige Sonderheilanstalten

Niederösterreich						
Rehabilitationszentrum Stollhof bei Kloster- neuburg	AUVA	Sonderstation für beruf- liche Wiederherstel- lung	stationär	ganzjährig	90	
Sonderheilanstalt Baden	LZVA	Bäuerliche Sonderheil- anstalt für Rheuma- kranke	stationär	10. 1. bis 23. 12.	113	
Burgenland						
Sonderheilanstalt Bad Tatzmannsdorf	PVA. d. Ang.	Frauenkrankheiten, Herz- und Kreislauf- erkrankungen, Gelenks- erkrankungen, rheuma- tische Erkrankungen	stationär	ganzjährig	150	
Steiermark						
Rehabilitationszentrum Tobelbad bei Graz	AUVA	Sonderstation für beruf- liche Wiederherstel- lung	stationär	ganzjährig	176	
Silikosekurheim Tobelbad bei Graz	AUVA	Silikose	stationär	ganzjährig	45	
Herz- und Kreislaufheil- stätte St. Radegund	PVA. d. Arb.	Herz-Kreislaufstörungen	stationär	10. 1. bis 10. 12.	92	
Wien						
Frauenhospiz, Wien 19	GKK. Wien	Geburtshilfe und Gynäkologie	beides	ganzjährig	95	
					761	

Kurheime und Kurhäuser

Name, Ort	Rechtsträger	Medizinische Angaben Indikationsgebiete	Verabreichung der Kurmittel	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Niederösterreich						
Kurheim, Baden	GSKK. d. Hdwk. f. NÖ. u. Bgld.	Kurheim (nur Quartier für zur Kur weilende Mitglieder)	außer Haus	28. 3.— 3. 10.	9	
Kurheim „Melanie“, Baden	VA. ö. Bed.	Rheumakomplex	außer Haus	14. 1.—13. 12.	50	
Kurheim „Engelsbad“, Baden	VA. ö. Bed.	Rheumakomplex	im Haus	14. 1.—13. 12.	85	
Kuranstalt „Sonnwendhof“ Semmering	PVA. d. Arb.	Behandlung der Hyperthyreose. Elektrotherapie	im Haus	6. 1.— 8. 12.	52	
Oberösterreich						
Kurhaus „Hanuschhof“, Bad Goisern	GKK. OÖ.	Unspezifische chron. u. subakute Entzündungen der oberen Luftwege, Emphyseme, spastische Bronchitis, Bronchiektasien, Asthma bronchiale, rheumatische Erkrankungen	im Haus	31. 1.— 7. 12.	153	
Kurhaus „Sonnenheim“, Bad Hall	GKK. OÖ.	Herz- u. Gefäßerkrankungen, chron. entzündl. Erkrankungen d. Atmungsorgane, Augenerkrankungen, tuberkulöse Hauterkrankungen, Restzustände nach Schlaganfällen	in und außer Haus	11. 2.—12. 12.	81	
Kurhaus der PVA. d. Ang., Bad Hall	PVA. d. Ang.	Extrapulmonale tuberkulöse Erkrankungen, Hochdruck, Arteriosklerose, Erkrankungen des arteriellen und venösen Gefäßsystems, spät-letztliche Erkrankungen, Augenerkrankungen	im Haus	10. 1.—16. 12.	120	
Kurheim, „Justusschlögl“ und „Dependancen“, Bad Hall	VA. ö. Bed.	Kreislaufstörungen. Augenkrankheiten	außer Haus	7. 3.—10. 12.	79	
Kurheim der VA. d. ö. Eisen- bahnen, Bad Hall	VA. d. ö. EB.	Herz- u. Gefäßerkrankungen, Augenleiden, Frauenleiden	außer Haus	18. 1.—13. 12.	55	
Kurheim „Emilienhof“, Bad Hall	LuFSVA.	Herz- u. Gefäßerkrankungen, Augenleiden, Stoffwechselstörungen, chron. Entzündungen, periphere u. zentrale Nervenerkrankungen	außer Haus	ganzjährig	60	
Kurheim „Franz Karl“, Bad Ischl	VA. ö. Bed.	Nichtspezifische Erkrankungen d. Atmungsorgane	außer Haus	7. 3.—15. 11.	64	
Kurhaus „Helios“, Bad Ischl	PVA. d. Arb.	wie oben	im Haus	4. 1.—11. 12.	111	
Kurheim „Goldenes Kreuz“, Bad Ischl	LuFSVA.	Atmungsorgane, Verdauungsorgane, Herz und Kreislauf, Nerven und Bewegungsorgane, Frauenleiden, Kinderkrankheiten, Hauterkrankungen	außer Haus	5. 1.—17. 11.	83	
Kurheim Bad Schallerbach I Kurheim Bad Schallerbach II	PVA. d. Arb.	Erkrankungen des Bewegungsstützapparates	in und außer Haus	9. 1.—21. 12. 4. 1.—22. 12.	172 55	
Fürtrag: 1.229						

Kurheime und Kurhäuser

Name, Ort	Rechtsträger	Medizinische Angaben Indikationsgebiete	Verabreichung der Kurmittel	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
				Übertrag: 1.229		
Kurheim „Linzerheim“, Bad Schallerbach	GKK. OÖ.	Rheumakomplex, Arthrosen, Spondylosen, Gelenks-, Muskel-, Sehnen-, Knochen- u. Nervenschäden, Ischias, Gicht, Kinderlähmung	in und außer Haus	1. 2.—15. 12.	120	
Kur- u. Erholungsheim „St. Sebastian“, Bad Schaller- bach	LKK. OÖ.	Für Bad Schallerbach charakteristische Indikationen	außer Haus	13. 1.—22. 12.	37	19
Kurheim (Straßenbahnerheim), Bad Schallerbach	BKK Wr. Ver- kehrsbetr.	wie oben	außer Haus	Feber—Dezember	46	2
Kurheim „Austria“, Bad Schallerbach	VA. ö. Bed.	Rheumakomplex	außer Haus	20. 1.—15. 12.	85	
Kurheim d. VA. d. ö. Eisen- bahnen, Bad Schallerbach	VA. d. ö. EB.	Chron.-rheumatische Gelenkserkrankungen, entzündl. u. degen. Natur, Arthrosen, Spondylosen, Neural- gien	außer Haus	31. 1.—17. 12.	51	
Kurheim, Bad Schallerbach	PVA. d. Ang.	wie oben	in und außer Haus	10. 1.—16. 12.	128	
Kurheim „Schallerbacherhof“, Bad Schallerbach	LuFSVA.	wie oben	außer Haus	ganzjährig	104	
Steiermark						
Kurheime „Plankenstein“ u. „Rosenhof“, Bad Gleichenberg	VA. ö. Bed.	Nichtspezifische Erkrankungen der Atmungsorgane	außer Haus	6. 3.—14. 11.	50	
Kurheim „Haus Triestina“, Bad Gleichenberg	VA. d. ö. EB.	Herz- u. Kreislauferkrankungen, Magen- u. Darm- krankheiten, Erkrankungen der ableitenden Harn- wege und der Atmungsorgane	außer Haus	1. 3.—15. 11.	45	
Kurheim, Bad Gleichenberg	PVA. d. Ang.	Nichtspezifische Erkrankungen der Atmungsorgane	außer Haus	28. 2.—19. 11.	144	
Kurheim „Styria“, Bad Gleichenberg	PVA. d. Arb.	wie oben	in und außer Haus	13. 4.—19. 10.	133	
Kurheim „Schweizerei“, Bad Gleichenberg	LuFSVA.	wie oben	außer Haus	März—November	83	
Kurheim „Villa Barbara“, Bad Gleichenberg	VA. d. ö. Bergbaues	Herz- u. Asthmaleiden	außer Haus	5. 4.—24. 11.	31	
Fürtrag: 2.286						21

Kurheime und Kurhäuser

Name, Ort	Rechtsträger	Medizinische Angaben Indikationsgebiete	Verabreichung der Kurmittel	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Salzburg				Übertrag:	2.286	21
Kurhaus „Josef Matejcek-Heim“, Bad Gastein	VA. d. ö. EB.	Primär- u. sekundär-chron. Polyarthrititis, alle rheu- matisch. Affektionen einschl. echter Gicht, Kreis- laufstörungen sowie vegetative Dystonie	im Haus	7. 1.—20. 12.	65	
Kurheim „Paracelsushof“, Badgastein	LZVA.	Radonbehandlung	in und außer Haus	10. 1.— 9. 12.	35	
Kurhaus „Tauernhof“, Badgastein	VA. ö. Bed.	Behandlung des Rheumakomplexes	im Haus	17. 1.—12. 12.	70	
Kurhaus „Stadt Wien“, Bad Hofgastein	VA. ö. Bed.	wie oben	im Haus	17. 1.—13. 12.	67	
Kurhaus „Hohe Tauern“, Bad Hofgastein	VA. d. ö. EB.	wie oben, Unterwassertherapie	im Haus	5. 1.—20. 12.	116	
Kurhaus „Hötzendorf“, Bad Hofgastein	PVA. d. Ang.	wie oben	im Haus	31. 1.—16. 12.	100	
Kurheim Bad Reichenhall (BRD), Bad Reichenhall	PVA. d. Arb.	(bis 1974 an eine evangelische Wohlfahrtsorgani- sation verpachtet)				
					2.739	21

Genesungs- und Erholungsheime

Name, Ort	Rechtsträger	Verwendungszweck Medizinische Angaben	Unterliegt dem KAG. (§ 2 Abs. 1 Z. 3)	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Niederösterreich						
Rekonvaleszentenheim Perchtoldsdorf	GKK. Wien	Genesungsheim	ja	ganzjährig	101	
Erholungsheim, Kirchberg a. Wechsel	GSKK. d. Hdwk. für Wien	Erholungsheim a)	nein	ganzjährig	34	6
Genesungsheim, Zeillern bei Amstetten	PVA. d. Arb.	Genesungsheim	ja	5. 1.—14. 12.	S 93 W 64 b)	
Genesungsheim Dörf bei Karsten	PVA. d. Arb.	Genesungsheim	ja	6. 1.—24. 3.	58	
Diät-Genesungsheim, Ober-Rohrbach bei Spillern	PVA. d. Arb.	Diät-Genesungsheim, Stoffwechselerkrankungen, Er- krankungen der Verdauungsorgane	ja	3. 1.—12. 12.	76	
Diät-Genesungsheim, Rosenburg am Kamp	PVA. d. Arb.	wie oben	ja	17. 1.—19. 12.	98	
Erholungsheim „Haus Vienna“, Semmering	VA. ö. Bed.	wie oben	nein	12. 1.—13. 12.	30	
Heilanstalt „Buchenbergheim“, Waidhofen/Ybbs	VA. ö. Bed.	Heim für Genesende nach Operationen und Erkrän- kungen	ja	2. 2.— 7. 12.	89	
Steiermark						
Genesungsheim I, Judendorf- Straßengel	} VA. d. ö. EB.	Genesungsheim,	ja	9. 1.—20. 12.	76	
Genesungsheim II				7. 1.—20. 12.	63	
					Fürtrag: S 718 W 689	6

Genesungs- und Erholungsheime

Name, Ort	Rechtsträger	Verwendungszweck Medizinische Angaben	Unterliegt dem KAG. (§ 2 Abs. 1 Z. 3)	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
				Übertrag: S 718 W 689		6
Erholungsheim „Josefshof“, Niederschöckl	VA. d. ö. Bergbaues	Erholungsheim	nein	14. 4.—21. 10.	52	
Oberösterreich						
Erholungsheim Bad Ischl	GKK. OÖ.	Erholungsheim	nein	13. 2.— 9. 12.	98	
Salzburg						
Erholungsheim Goldegg i. Pongau	GKK. Slbg.	Erholungsheim, Genesungsheim	nein	6. 2.— 3. 11.	33	
Tirol						
Erholungsheim St. Jakob i. Deffr., Osttirol	GKK. Ktn.	Erholungsheim	ja	30. 4.—14. 10.	50	4
Erholungsheim Kössen bei Kufstein	GKK. Tirol	Erholungsheim	nein	23. 3.—11. 11.	141	4
Vorarlberg						
Erholungsheim Rütte ob Götzis	GKK. Vbg.	Erholungsheim	nein	13. 2.—20. 12.	75	
					S 1.167 W 1.138	14

a) Das Heim ist verpachtet.

b) S: Sommer, W: Winter.

Kindererholungsheime

Name, Ort	Rechtsträger	Verwendungszweck	Unterliegt dem KAG. (§ 2 Abs. 1 Z. 3)	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Niederösterreich						
Kindererholungsheim „Berg- schlößl“, Brunn a. d. Schnee- bergbahn	GKK Wien	Kindererholungsheim	ja	31. 3.—3. 10.	50	
Kindererholungsheim Breiten- stein am Semmering	GKK NÖ.	Kindererholungsheim	nein	März—Dezember	52	
					102	

ANHANG 5

AMTLICHE LISTE der Kurorte Österreichs

Amtliche Liste der Kurorte Österreichs
Stand vom 1. August 1969

Burgenland

Kurorte mit Heilquellen:
Bad Sauerbrunn
Bad Tatzmannsdorf

Kurorte mit Moorbädern:
Bad Tatzmannsdorf

Kärnten

Kurorte mit Heilquellen:
Warmbad Villach

Luftkurorte:
Dellach im Drautal 605 m
Millstatt 580 m
Pörtschach am Wörthersee 464 m
Velden am Wörthersee 469 m

Andere Kurorte:
Obervellach („Schroth-Kurort“)

Niederösterreich

Kurorte mit Heilquellen:
Baden
Bad Deutsch-Altenburg
Bad Vöslau

Heilklimatische Kurorte:
Mönichkirchen 980 m
Puchberg am Schneeberg 585 m
Reichenau an der Rax 485 m
Semmering 1000 m

Oberösterreich

Kurorte mit Heilquellen:
Bad Goisern
Bad Hall
Bad Ischl
Bad Schallerbach

Kurorte mit Moorbädern:
Bad Leonfelden
Bad Wimsbach-Neydharting

Luftkurorte:
Bad Goisern 500 m
Bad Ischl 468 m
Gallspach 365 m
Gmunden 422 m
Windischgarsten 601 m
Wolfsegg 640 m

Salzburg

Kurorte mit Heilquellen:
Badgastein
Bad Hofgastein

Kurorte mit Moorbädern:
Salzburg-Leopoldskron

Luftkurorte:
Zell am See 759 m

Steiermark

Kurorte mit Heilquellen:
Bad Aussee
Bad Gleichenberg

Heilklimatische Kurorte:
St. Radegund 741 m

Luftkurorte:
Aflenz Kurort 765 m
Lassnitzhöhe 600 m

Tirol

Kurorte mit Heilquellen:
Solbad Hall

Heilklimatische Kurorte:
Igls 900 m

Luftkurorte:
Kals am Großglockner 1322 m

Vorarlberg

Keine landesgesetzliche Regelung des Kurortwesens

Wien

Keine Kurorte

Anmerkung: Bei heilklimatischen Kurorten und Luftkurorten ist die Seehöhe angegeben.

Tabellarische Übersicht

Bundesland	Kurorte mit Heilquellen	Kurorte mit Moorbädern	Kurorte mit Heilquellen und Moorbädern	Luftkurorte	Luftkurorte mit Heilquellen	Heilklimatische Kurorte	Andere Kurorte	Summe
Burgenland ..	1	—	1	—	—	—	—	2
Kärnten	1	—	—	4	—	—	1*	6
Nieder-österreich ..	3	—	—	—	—	4	—	7
Oberösterreich	2	2	—	4	2	—	—	10
Salzburg	2	1	—	1	—	—	—	4
Steiermark ...	2	—	—	2	—	1	—	5
Tirol	1	—	—	1	—	1	—	3
Vorarlberg ...	—	—	—	—	—	—	—	—
Wien	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe...	12	3	1	12	2	6	1	37

* „Schroth-Kurort“

ANHANG 6

ERGÄNZUNG DER ZUSAMMENSTELLUNG

**der wichtigeren gesetzlichen Vorschriften nach
dem Stande vom 31. Dezember 1968**

Die im Bericht über die soziale Lage im Jahre 1966 als Anhang 4 und im Bericht über die soziale Lage im Jahre 1967 als Anhang 7 gebrachte Zusammenstellung bzw. Ergänzung der wichtigeren gesetzlichen Vorschriften nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bzw. 1967 ist nach dem Stand vom 31. Dezember 1968 wie folgt abzuändern bzw. zu ergänzen.

Sozialversicherung

A. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG.)

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 12. Mai 1968, BGBl. Nr. 177, mit der die Verordnung über Änderungen in der Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 509 ASVG. als in diese Versicherung einbezogen geltenden Personen neuerlich abgeändert wird.

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 12. Mai 1968, BGBl. Nr. 178, mit der die Verordnung über die Einbeziehung weiterer Gruppen von Personen in die Krankenversicherung neuerlich abgeändert wird.

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 12. Mai 1968, BGBl. Nr. 179, mit der die Verordnung über die Einbeziehung weiterer Gruppen von Personen in die Krankenversicherung neuerlich abgeändert wird.

Bundesgesetz vom 21. Juni 1968, BGBl. Nr. 282, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (22. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).

Kundmachung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 31. Mai 1968, BGBl. Nr. 207, über die Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1969.

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 3. Juli 1968, BGBl. Nr. 253, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 1969 festgesetzt wird.

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 17. Juli 1968, BGBl. Nr. 310, über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1969.

Bundesgesetz vom 10. Dezember 1968, BGBl. Nr. 17/1969, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (23. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).

E. Landwirtschaftliches Zuschußrentenversicherungsgesetz (LZVG.)

Bundesgesetz vom 6. März 1968, BGBl. Nr. 110, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert wird (12. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz).

Bundesgesetz vom 10. Dezember 1968, BGBl. Nr. 18/1969, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert wird (13. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz).

F. Notarversicherungsgesetz (NVG. 1938)

Bundesgesetz vom 15. Mai 1968, BGBl. Nr. 195, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1938 abgeändert und ergänzt wird (11. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938).

G. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG.)

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 3. April 1968, BGBl. Nr. 130, über die Abfindung von Versichertenrenten aus der Unfallversicherung öffentlich Bediensteter.

Bundesgesetz vom 21. Juni 1968, BGBl. Nr. 284, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz abgeändert wird (Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz).

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 1. Dezember 1968, BGBl. Nr. 422, über die Einbeziehung von Dienstnehmern der Wiener Börsekammer und der Kammer der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien in die nach dem B-KUVG. geregelte Unfallversicherung.

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1968, BGBl. Nr. 24/1969, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz abgeändert wird (2. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz).

H. Bauern-Krankenversicherungsgesetz (B-KVG.)

Bundesgesetz vom 10. Dezember 1968, BGBl. Nr. 19/1969, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (2. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz).

I. Gewerbliches Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz (GSKVG.)

Bundesgesetz vom 3. Juli 1968, BGBl. Nr. 285, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz).

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 17. Juli 1968, BGBl. Nr. 311, mit der die Verordnung betreffend die Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen über die Einbeziehung von Fachgruppenmitgliedern in die Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherung abgeändert wird.

K. Gesetz über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen

Bundesgesetz vom 7. März 1968, BGBl. Nr. 116, mit dem das Bundesgesetz über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen abgeändert wird.

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1968, BGBl. Nr. 23/1969, mit dem das Bundesgesetz über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen abgeändert wird.

L. Gesetz, mit dem finanzielle Maßnahmen in der Unfall- und Pensionsversicherung getroffen werden

Bundesgesetz vom 27. Juni 1968, BGBl. Nr. 303, mit dem für die Jahre 1969 und 1970 finanzielle Maßnahmen in der Unfall- und Pensionsversicherung getroffen werden.

Arbeitsrecht, Arbeitsmarktverwaltung und -politik

A. Arbeitsrecht

1. Arbeitsvertragsrecht

h) Urlaub

Bundesgesetz vom 13. November 1968, BGBl. Nr. 408, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird.

i) Wohnungsbeihilfen

Bundesgesetz vom 7. März 1968, BGBl. Nr. 112, mit dem zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für die Geschäftsjahre 1967 und 1968 eine Sonderregelung getroffen wird.

Bundesgesetz vom 13. November 1968, BGBl. Nr. 407, mit dem zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1969 eine Sonderregelung getroffen wird.

2. Dienstnehmerschutz

d) Mutterschutz

Bundesgesetz vom 21. Juni 1968, BGBl. Nr. 281, mit dem das Mutterschutzgesetz neuerlich abgeändert wird.

3. Arbeitsverfassungsrecht

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1968, BGBl. Nr. 25/1969, mit dem das Arbeiterkammergesetz neuerlich abgeändert wird.

B. Arbeitsmarktverwaltung und Arbeitsmarktpolitik

1. Arbeitslosenversicherung

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1967, BGBl. Nr. 9/1968, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird.

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1967, BGBl. Nr. 10/1968, betreffend die neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird.

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 27. Feber 1968, BGBl. Nr. 95, mit der die Verordnung betreffend Durchführung der Arbeitslosenversicherung in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg abgeändert wird.

Bundesgesetz vom 12. Dezember 1968, BGBl. Nr. 30/1969, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird.

2. Arbeitsmarktförderung

(Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und arbeitsmarktpolitische Förderungsmaßnahmen)

Bundesgesetz vom 12. Dezember 1968, BGBl. Nr. 31/1969, betreffend die Arbeitsmarktförderung (Arbeitsmarktförderungsgesetz).

Aufgehobene Vorschriften auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung

Gesetz vom 16. Juli 1927, DRGBl. I S. 187, über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (in Österreich mit Wirkung vom 1. Jänner 1939 eingeführt durch § 1 Abs. 1 Z. 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1939, DRGBl. Nr. I S. 1912, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 703/1938, und als vorläufige österreichische Rechtsvorschrift gemäß § 2 R.-ÜG., StGBI. Nr. 6/1945, in Geltung geblieben, mit Ausnahme des Dritten Abschnittes und der übrigen Bestimmungen des Gesetzes, insoweit sie sich auf die Arbeitslosenversicherung beziehen (Kdm. vom 3. Feber 1950, BGBl. Nr. 69).

Gesetz vom 5. November 1935, DRGBl. Nr. I S. 1281, über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung (in Österreich mit Wirkung vom 21. Mai 1938 eingeführt durch § 2 Abs. 1 Z. 2 der Verordnung vom 20. Mai 1938, DRGBl. I S. 591, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 181/1938, und als vorläufige österreichische Rechtsvorschrift gemäß § 2 R.-ÜG. in Geltung geblieben).

Verordnung vom 23. Jänner 1933, DRGBl. Nr. I S. 26, über ausländische Arbeitnehmer (in Österreich mit Wirkung vom 1. April 1941 eingeführt durch die Verordnung vom 24. Jänner 1943, DRGBl. I S. 44, und als österreichische Rechtsvorschrift gemäß § 2 R.-ÜG. in Geltung geblieben).

Verordnung vom 28. Juni 1935, DRGBl. Nr. I S. 903, über Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Ausland (in Österreich mit Wirkung vom 21. Mai 1938 eingeführt durch § 2 Abs. 1 Z. 4 der Verordnung vom 20. Mai 1938, DRGBl. I S. 591, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 181/1938, und gemäß § 2 R.-ÜG. als vorläufige österreichische Rechtsvorschrift in Kraft geblieben).

Anordnung vom 8. Jänner 1936, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 7, zur Durchführung der Verordnung über Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Ausland.

Verordnung vom 26. November 1935, DRGBl. I S. 1361, zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, mit den Änderungen der Verordnung vom 19. März 1936, DRGBl. I S. 195, mit Ausnahme des § 1 Abs. 1 und des § 2 Abs. 2 und 4 (in Österreich eingeführt mit Wirkung vom 1. Jänner 1940 durch § 1 Z. 1 der Verordnung vom 14. September 1939, DRGBl. I S. 1769, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 1383/1939 und gemäß § 2 R.-ÜG. als vorläufige österreichische Rechtsvorschrift in Geltung geblieben).

Dritte Verordnung vom 23. Dezember 1937, DRGBI. I S. 1413, zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung (in Österreich eingeführt mit Wirkung vom 1. Jänner 1940 durch § 1 Z. 2 der Verordnung vom 14. September 1939, DRGBI. I S. 1769, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 1383/1939 und gemäß § 2 R-ÜG. als vorläufige österreichische Rechtsvorschrift in Geltung geblieben).

Vorschriften vom 30. November 1935, Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 280 vom 30. November 1935, mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 über die Durchführung der nicht-gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung außerhalb der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (in Österreich eingeführt mit Wirkung vom 1. Jänner 1940, durch § 1 Z. 3 lit. a der Verordnung vom 14. September 1939, DRGBI. I S. 1769, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 1383/1939, und gemäß § 2 R-ÜG. als vorläufige österreichische Rechtsvorschrift in Geltung geblieben).

Vorschriften vom 30. November 1935, Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 280, vom 30. November 1935, mit Ausnahme des § 2 Abs. 5 und des § 3 Abs. 3 über die Durchführung der gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung (in Österreich eingeführt mit Wirkung vom 1. Jänner 1940 durch § 1 Z. 3 lit. b der Verordnung vom 14. September 1939, DRGBI. I S. 1769, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 1383/1939, und gemäß § 2 R-ÜG. als vorläufige österreichische Rechtsvorschrift in Geltung geblieben).

Vorschriften vom 30. November 1935, Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 280 vom 30. November 1935, über die Durchführung der gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung für Artisten (in Österreich eingeführt mit Wirkung vom 1. Jänner 1940, durch § 1 Z. 3 lit. c der Verordnung vom 14. September 1939, DRGBI. I S. 1769, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 1383/1939, und gemäß § 2 R-ÜG. als vorläufige österreichische Rechtsvorschrift in Geltung geblieben).

Vorschriften vom 28. Mai 1937, Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 121 vom 31. Mai 1937, über die Durchführung der gewerbsmäßigen Konzertvermittlung mit den Änderungen nach der Anordnung vom 30. März 1938, Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 80 und der Gebührenordnung für Konzertbesorgung durch gewerbsmäßige Konzertvermittler (Konzertagenten) vom 28. Mai 1937, Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 121 (in Österreich eingeführt mit Wirkung vom 1. Jänner 1940 durch § 1 Z. 3 lit. d der Verordnung vom 14. September 1939, DRGBI. I S. 1769, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 1383/1939 und gemäß § 2 R-ÜG. als vorläufige österreichische Rechtsvorschrift in Geltung geblieben).

Vorschriften vom 17. Jänner 1938, Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 14 vom 18. Jänner 1938, über die Durchführung der gewerbsmäßigen Bühnenvermittlung (in

Österreich eingeführt mit Wirkung vom 1. Jänner 1940 durch § 1 Z. 3 lit. e der Verordnung vom 14. September 1939, DRGBI. I S. 1769, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 1383/1939, und gemäß § 2 R-ÜG. als vorläufige österreichische Rechtsvorschrift in Geltung geblieben).

Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opferfürsorge und sonstige Fürsorge

A. Kriegsopferversorgung

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 10. September 1968, BGBl. Nr. 363, über die Rentenanpassung in der Kriegsopferversorgung für das Kalenderjahr 1969.

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1968, BGBl. Nr. 21/1969, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird.

B. Heeresversorgung

Bundesgesetz vom 11. Jänner 1968, BGBl. Nr. 39, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert wird (6. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz).

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 10. September 1968, BGBl. Nr. 364, über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1969.

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1968, BGBl. Nr. 22/1969, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (7. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz).

C. Opferfürsorge

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 10. September 1968, BGBl. Nr. 362, über die Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1969.

D. Kleinrentnerfürsorge

Bundesgesetz vom 10. Dezember 1968, BGBl. Nr. 20/1969, mit dem das Bundesgesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, neuerlich abgeändert wird.

Volksgesundheit

C. Apothekenwesen

1. Apotheken

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 11. Jänner 1968, BGBl. Nr. 41, womit die Österreichische Arzneitaxe 1962 neuerlich abgeändert wird (26. Änderung der Arzneitaxe).

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 19. März 1968, BGBl. Nr. 105, womit die Österreichische Arzneitaxe 1962 neuerlich abgeändert wird (27. Änderung der Arzneitaxe).

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 3. Juli 1968, BGBl. Nr. 254, womit

die Österreichische Arzneitaxe 1962 neuerlich abgeändert wird (28. Änderung der Arzneitaxe).
Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 12. Dezember 1968, BGBl. Nr. 455, womit die Österreichische Arzneitaxe 1962 neuerlich abgeändert wird (29. Änderung der Arzneitaxe).

F. Hebammenrecht

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 7. Dezember 1967, BGBl. Nr. 2/1968, mit der die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 27. Dezember 1928, womit eine neue Dienstordnung für Hebammen erlassen wird, BGBl. Nr. 21/1929, ergänzt wird.

J. Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten

Bundesgesetz vom 14. März 1968, BGBl. Nr. 127, zur Bekämpfung der Tuberkulose (Tuberkulosegesetz).

K. Gesundheitsschutz

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 14. Mai 1968, BGBl. Nr. 170, mit der die Verordnung, betreffend die Durchführung des Bundesgesetzes über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, neuerlich abgeändert wird.

L. Giftwesen

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 16. September 1968, BGBl. Nr. 397, mit der die Giftverordnung abgeändert wird.

N. Lebensmittelrecht

Bundesgesetz vom 4. Juli 1968, BGBl. Nr. 268, mit dem das Lebensmittelgesetz 1951 neuerlich abgeändert wird.

Vorschriften über den technischen und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutz sowie über den Verwendungsschutz

A. Technischer Dienstnehmerschutz

Bundesgesetz vom 6. Feber 1968, BGBl. Nr. 70, über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968).

Bundesgesetz vom 6. Feber 1968, BGBl. Nr. 71, über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken.

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 16. September 1968, BGBl. Nr. 397, mit der die Giftverordnung abgeändert wird.

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 15. November 1968, BGBl. Nr. 418, mit der die Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung bestimmter Arbeiten erlassen werden, neuerlich abgeändert wird.

B. Verwendungsschutz

Bundesgesetz vom 21. Juni 1968, BGBl. Nr. 281, mit dem das Mutterschutzgesetz neuerlich abgeändert wird.

Bundesgesetz vom 13. November 1968, BGBl. Nr. 408, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird.

